



Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>



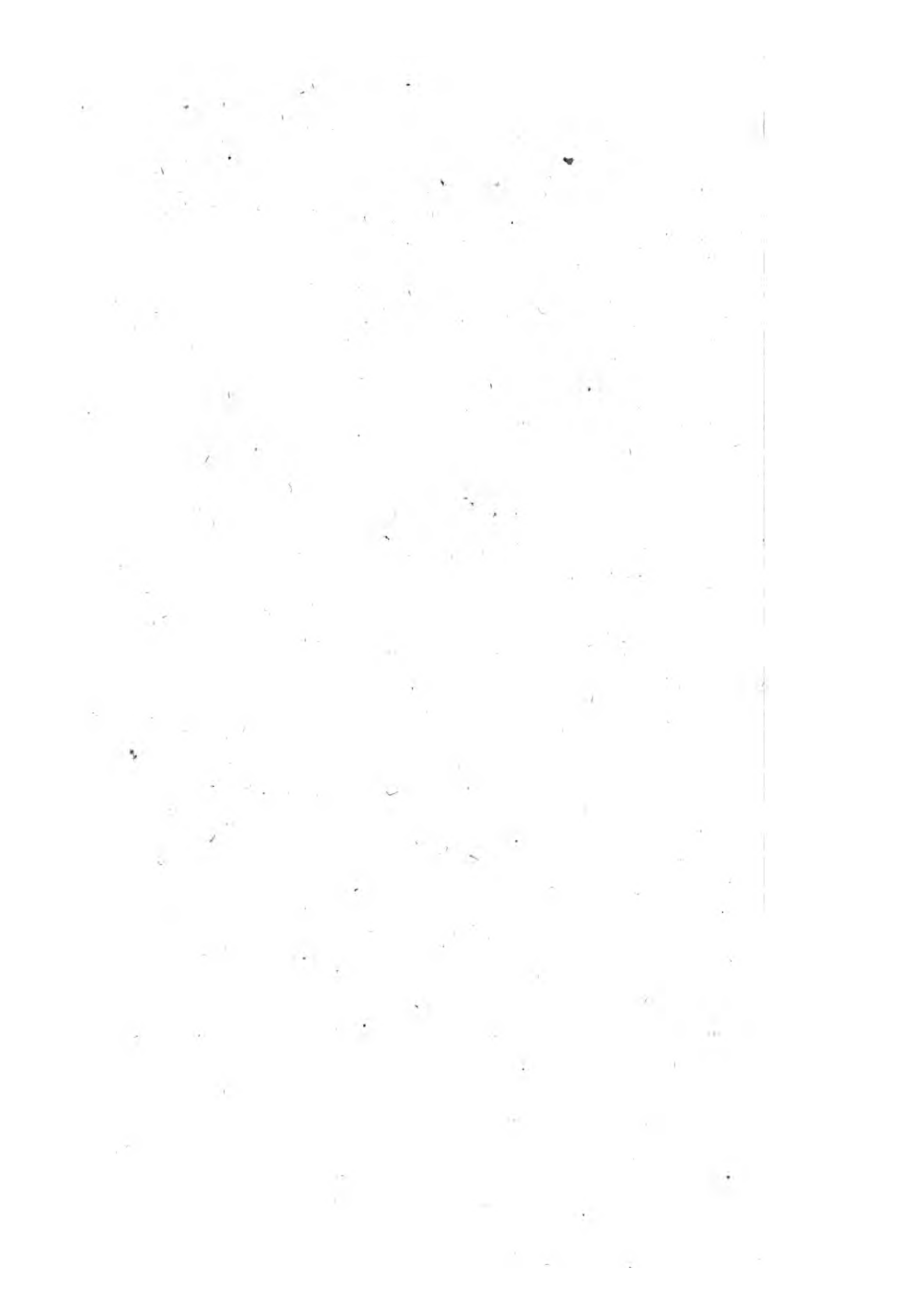
This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.



Lib. Polon. 15-1

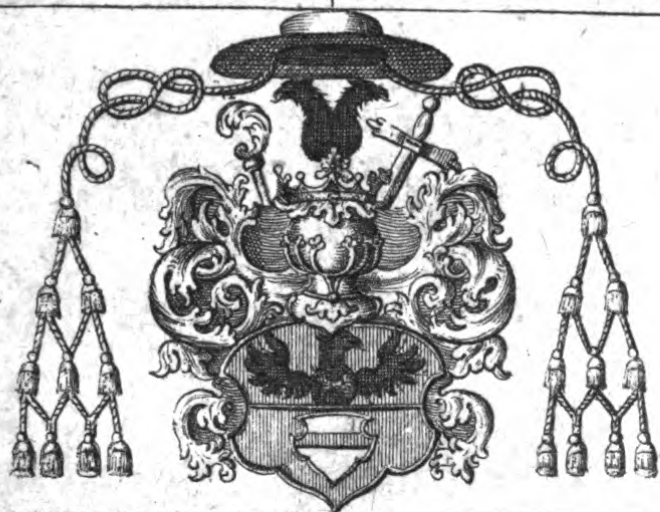
A 151.





Martin Cromers
Bischoffs von Ermland,
Beschreibung
Des
Königreichs
P O L N E N

Mit einigen Anmerkungen herausgegeben
von
ANDREAS SCHOTT.



Danzig, 1741.

Bey George Marcus Knoch.

ST. JOHN'S COLLEGE

LIBRARY

ST. JOHN'S COLLEGE
LIBRARY

ST. JOHN'S COLLEGE

ST. JOHN'S COLLEGE



ST. JOHN'S COLLEGE

ST. JOHN'S COLLEGE

Dem
Hoch-Edelgeborenen,
Besten und Hochwei-
sen Herren,

H E R R E N
VALENTIN

Schließ,
Hochverdienten Raths-Ver-
wandten

der
Rechten Stadt in Danzig,
Seinem

Hohen Sonner

widmet diese Uebersetzung

ANDREAS SCHOTT.

1870

1870

1870

1870

Hoch-Edelgebobrner,
Gester und Hochwei-
ser Herr,

Hoher Gönner.

Ihro Hoch-Edelgeboren
Hohen Nahmen habe die
Ehre eine geringe Uebersetzung
zu widmen. Wenn meine Arbeit der
tieffen Einsicht eines so Grundge-
lehrten Gönners/ oder wenigstens
der Schuldigkeit, wozu Dero gütiger
Zuschub, und Dero niemahls ermüde-
te Willfährigkeit mich seit einigen Jah-
ren verpflichtet hat, nur zum theil hät-
te gemäß seyn sollen, so würde wohl
niemals mich der Glückseligkeit haben
rühmen können, Ihro Hoch-Edel-
geboren geneigten Händen etwas
über-

überliefert zu haben. Allein ich hielt es für unbillig, mit einem so langwü-
rigen Stillschweigen meine Pflicht zu
bedecken, da Ihre Hochweise Herr-
lichkeit bereits auf denen hohen Schu-
len durch Dero milde Beyhülffe mein
Studiren befördert hatten; Ja es schie-
ne mir sträflich, meine öffentliche
Dancksagung so lange zurücke zu hal-
ten. Ich glaubte also bey gegenwär-
tiger Schrift etwas anzutreffen, das
einem genauen und geschickten Kenner
der Polnischen u. Preussischen Staats-
Verfassung wohl dürfte für die Zu-
aen geleget werden. Denn da der
Hochwürdige Verfasser selbige auf An-
rathen eines derer ansehnlichste Reichs-
Räthe, den seine Satzungen in un-
sern Gegenden bekandt gemacht haben,
in Ordnung gebracht hat: Da diese
Schrift einem grossen Könige, der
nach dem Polnischen auch den Fran-
zösischen Thron bekleidete, zu einem
Unterricht wegen dererjenigen Länder,
wel-

welche er zu beherrschen, und zu vertheidigen durch einen einmüthigen Beyfall beruffen war, dienen sollte: Da auch hierinnen die vollständigste Beschreibung vom Lande Polen, ingleichen eine ziemliche Nachricht von Preussen zu finden ist: So sollte Dieselbe von meiner besonderen Verpflichtung ein öffentliches Zeugnis ablegen. Und wie konnte ich auch etwas, das mit denen Polnischen Sachen eine ganz genaue Verknüpfung hat, jemanden besser als **Ihro Hoch = Edelgebühren** widmen? Ich sage dieses nicht deswegen, als wenn Dero gründliche Gelehrsamkeit sich nur in diese enge Schranken einschließen sollte. Denn wer die Ehre hat, Dieselben zu kennen, und Dero Stärke in der Rede = Kunst, Übung in denen Sprachen, Känntniß derer Rechte, ungemeyne Belesenheit, ja die Fertigkeit in allen Wissenschaften zu bewundern, der urtheilet ganz anders. In demjenigem, was die Polnische und Preussische Geschichte und
Rech=

Rechte betrifft, habe **Ihro Hoch-**
Edlen Herrlichkeit meine wenige
Einsicht zu danken; denn durch **Dero**
Anrathen, und bey dem freyen Zutritt,
womit Dieselben zu **Dero** zahlreichen
und auserlesenen Bücher-Vorrath
mich beehren, wurde am ersten zu
dieser Wissenschaft aufgemuntert. Kon-
te ich also wohl die obgleich schlechte
Frucht von meiner Bemühung jeman-
den anders mit mehrerem Rechte in
Unterthänigkeit anbiethen? Ja was
noch mehr: Da **Ihro Hoch-Edel-**
gebühren den eitelen Ruhm, welchen
andere durch herausgegebene Schrif-
ten zu erhalten bemühet sind, auf alle
weise fliehen, so ist es **Deroselben** doch
nicht möglich gewesen, verborgen zu blei-
ben, indem des Herren von **Huyssen**
Excellenz diejenigen Anmerkungen,
welche Dieselben zu **Dero** Gebrauch
bey dem Schediasmate de Scriptoribus
Historiæ Polonicæ sich gesammelt hat-
ten, in der Auflage des **Dlugossi** schon
vor

vor 30. Jahren einrückten; da auch der Herr D. Krause in der Vorrede vor dem zwenten Theile Dero Nahmen so wohl als auch den schuldigen Ruhm zwar kurz, aber gewiß mit Nachdruck anbrachte. Selbige Anmerckungen wurden damals mit allgemeinen Beyfall angenommen, und es wäre zu wünschen, daß dieses **Ihro Hochweise Herrlichkeit** bewegen könnte; den Nutzen der gelehrten Welt dadurch zu befördern, daß sie durch einige tausend Zusätze von dem reichen Vorrathe, der die Erläuterung des Polnischen und Preußischen Staates an die Hand geben kan, sich einen Begriff machen möge. Mir soll diese und auch die be- reiths herausgegebene Sammlung we- nigstens dazu behülfflich sein, daß also durch die ungemeine Käntnuß, welche **Ihro Hochweise Herrlichkeit** besonders auch in Dingen besitzen, die zum Polnischen Wesen gerechnet wer- den können, meine Zuschrift vollkom-
men

* * men

men gerechtfertiget werde. Doch solte ich auch billig, da mir die Ehre nehme, Denenelben eine Schrift zuzueignen, der alten Gewohnheit nachleben, nach welcher die Zueignungsschrift eine gebührende Lobes = Erhebung in sich zu enthalten pfeget. Ich könnte auch solches leichte thun, da **Ihro Hochweise Herrlichkeit** ausser denen Fürtrefflichkeiten, die man bey Denenselben erblicket, auch diese Glückseligkeit geniessen, daß Dieselben aus einer uhralten Hochadlichen Herkunft, und aus einem Höchstansehnlichen Geschlechte, welches mit denen Fürnehmsten Häusern aus Preussen zu allen Zeiten verbunden gewesen, abstammen. Allein Dero ungemeine Bescheidenheit, ja, ich möchte fast sagen, Dero Befehl erlaubet mir nicht zu Dero Ruhme zu sagen, daß Dieselben ein Vater derer Wittwen und Waisen, ein Versorger derer armen Studirenden, eine Stütze des Vaterlandes, ein lebendiges Archiv und ein Muster derer
Zu

Zugenden seynd. Ich wil also davon
schweigen, indem ich gewiß bin, daß
Ihro Hochweisen Herrlichkeiten
hohe Verdienste gar zu bekandt sind.
Doch werden selbige noch bekandter
werden, wann erstlich Dero Herr
Sohn / dem ich bereiths mit Ver-
gnügen entgegen sehe, durch Seine
Kuhm-volle Lebens-Arth, durch Sei-
nen unermüdeten Fleiß, und künstighin
auch durch heilsahme Rathschläge zei-
gen wird, daß er ein Würdiger und
Geschickter Sohn eines Grossen
Vaters sey. GOTT erhalte Den-
selben als einen sehr wohl gerathenen
Zweig des Schlieffischen Stam-
mes; doch gebe auch der Aller-
höchste, daß Ihro Hochedlen
Herrlichkeit Kräfte durch die An-
kunft des Herren Sohnes verjünet,

und daß Dieselben nebst Dero Hohem
Angehörigen bey ungefränkten
Wohlergehen zu späthen Jahren er-
halten werden mögen. Wie glücklich
wäre ich nicht, wann Dieselben auch
in denen folgenden Zeiten Dero Gra-
de mich nicht unwürdig schätzen wol-
ten? alsdenn könnte ich mich freudig,
aber doch in tiefster Ehrfurcht nennen

Ihro Hoch-Edelgeböh-
ren und Hochweisen
Herrlichkeit

Meines Hohen Hönners

Danzig, den 5. April.
1741.

unterthänigsten Knecht

Andreas Schott.

Vorrede.



So gleich das Polnische Land wenig in der Deutschen Sprache beschrieben ist, so hat doch keiner bisher, so viel als wir wissen, sich gewaget, diejenige Beschreibung, welche der ehemalige Bischoff von Ermland Martinus Cromerus abgefasset hat, zu übersetzen. Das Ansehen des Verfassers, sein deutlicher Vortrag, und die Bemerkung auch geringer Umstände, so an andern Orten vergeblich gesucht werden, konte zu dieser Arbeit einen kräftigen Bewegungs-Grund abgeben. Denn solte man wohl von einem Manne, der in Polen gezeiget, selbst in dem Polnischen Rathe gesessen, auch auffer Landes die Reichs-Angelegenheiten zu besorgen, für würdig gehalten worden, sich etwas anders als einen gegründeten Abriß vermuthen? würde derselbe mit seiner Schrift dem Uebersetzer nicht grösseren Beyfall zuwege gebracht haben, als durch den Connor geschehen, denn der Herr Schurzfleisch bey Liefland, und der Herr D. Schulz bey dem Lande Preussen merckliche Fehler gezeiget haben. Selbst das erste Schicksahl von diesem jezo übersetzten Werke konte bereits ein Zeugniß von dessen besondern Werthe geben. Denn ob der gelahrte Bischoff gleich dasselbe nach seiner ersten Ausarbeitung des Druckes nicht wehrt achtete, so hatte doch der Cujawische Bischoff Stanislaus Karnkowski hievon ganz andere Gedanken. Er munterte ihn nicht allein auf, selbiges aufs neue zu übersehen, sondern übersandte auch dasselbe an den neuerwehltten König von Polen Henrich, damit er aus dieser Quelle einen deutlichen Begriff von demjenigen Lande, welchem er nunmehr fürzustehen hatte, schöpfen möchte. Daher kam es denn, daß man dieses Buch auch bald im Druck sahe. Denn kaum hatte Wechelus der berühmte Buchdrucker davon eine Abschrift erhalten, als er es 1575 bey seiner Wandalia soll angehänget haben. Doch damit war Cromerus nicht zufrieden: Ob solches ihm würcklich wegen derer Druckfehler, oder ob es wegen anderer Umstände empfindlich gewesen, kan man nicht gewiß sagen. Das erste giebet er selbst für die Ursache der zweyten Auflage von 1577 an, welche zu Cölln von Materno Cholino,

lino, dem er die Abschrift zuschickte, in 8vo besorget wurde. Schon 1578 erfolgte in 4to bey eben demselben eine neue Auflage: Ja nach 4 Jahren, nemlich 1582 rückte Johannes Pistorius es mit in sein Corpus Historicorum Polonicorum ein: Und 1589 ward diese Schrift mit seinem grösseren Historischen Werke zusammen in Cölln herausgegeben. Hernach kam es bey denen kleinen Staaten, welche die Elzevirii in Holland 1627. drucken liessen, mit für. Daß also das erste Schicksahl und die Menge derer lateinischen Ausgaben von diesem Buche, wohl jemand zu einer deutschen Auflage hätte bereden können. Auch die Umstände des Verfassers konten die Wichtigkeit dieser kleinen Schrift erheben. Denn er war in Polen ohngefähr 1512 geboren. Ob er von Adel oder ein Bürgerlicher gewesen, ist noch nicht ausgemacht: Er schreibet sich zwar selbst den Adel zu, indem er zu denen Vorfahren seiner Mutter dasjenige Geschlechte, welches 5 weisse Rosen im Wappen führet, und ein anderes von Justrzebiec, hingegen zur väterlichen Seiten die von Pierzchał und Osmorog (p. 98.) rechnet. Allein andere wollen dieses in Zweifel ziehen, daß er einen Bürger im Städtchen Biecz zum Vater gehabt. Genug, daß er ein Adliches Wappen führet, dessen er p. 98. 99. gedenket, welches wir auch auf dem Titul-Blate haben setzen lassen. Er legte auf der hohen Schule zu Krakau den Grund zu seinem künftigen Glücke, und brachte es durch seine Gelahrtheit dazu, daß Er Doctor Juris Utriusque wurde. Seine schlechte Glückes-Umstände mögen ihn vielleicht bewogen haben, sich dem Geistlichen Stande zu widmen. Auch dabey fand er seine Rechnung. Es währte nicht lange, so erhielt er ein Canonicat zu Krakau, und ward Königl. Secretarius, machte sich auch beym Könige Sigmund August so beliebt, daß Er ihn 1549 nach Elbing und Danzig schickte, umb daselbst die Huldigung einzunehmen. Seine Geschicklichkeit brachte ihm die Ehre der Gefandtschaft im Jahr 1553 zuwege, da er sich bis ins siebende Jahr am Hofe des Römischen Königs und nachmaligen Kayser's Ferdinandi aufhalten mußte. Auch bey Friedens-Zusammenkünften wurde er gebraucht, und wohnte sowohl 1565 einer solchen zu Rostock, als auch 1570. zu Stettin bey.

Doch

Doch erwarb er sich nicht allein die Gnade seines Königes, sondern auch die ansehnliche Freundschaft des Ermländischen Bischoffs und Cardinals Stanislai Hosii. Dieser wolte ihm deutliche Zeichen von seiner Gewogenheit geben, machte ihn daher zum Cantor des Ermländischen Stifftes, und da er sich fürgenommen hatte nach Rom zu gehen, so setzte er ihn gar als seinen Coadjutor ein, und der König nöthigte das Capitul ihn dafür zu erkennen. Allein die Rätthe derer Lande Preussen widersetzten sich diesem Zumuthen, beschwerten sich theils auf dem Reichstage, theils in Briefen gegen den Hosium, wegen des Eingriffs in ihre Landes-Rechte, nahmen Cromerum nur für einen Canonicum des Stifftes an, und drangen allezeit darauf, daß er abgesetzt werden solte. Hatte nun Cromerus also einen mächtigen Widerpart, so war gewiß sein Beystand auch nicht geringe. Drey auf einander folgende Könige unterstützten ihn. Selbst einige im Preußischen Rathe, worunter der Danziger Castellan Johann Kostka besonders zu mercken, vertraten ihn, und Stan. Hosius blieb bis an sein Lebens-Ende ihm beständig gewogen. Dieses erfolgte ohnweit Rom 1579 den 5 Aug. da denn Cromerus vom Pabste und vom Könige zum Ermländischen Bisthum erhoben, und den 6 Decembar in wäherenden Reichstage zu Warschau vom Cujawischen Bischofe gewephet wurde. Hierauf kam 1580 den 7. Octobr. an den Preußischen Landes-Rath ein Königlicher Befehl, daß man ihn für einen rechtmäßigen Ermländischen Bischoff und Preußischen Landes-Präsidenten erkennen, auch ihn aller dererjenigen Vorzüge genießten lassen solte, die einem Ermländischen Bischoffe von Alters her gebühret. Der König verschrieb ihn gleichfals auf alle Landtage, allein er enthielte sich derselben, und ließ endlich die Sache, wie er sahe, daß die Rätthe auf ihr Vorrecht fest hielten, ruhen, bis er selbst 1589 den 23 März zur Ruhe kam, und mit seinem Tode aller Zwistigkeit ein Ende machte. Folglich konte ja wohl dieser Mann, der bey denen Polnischen Staats-Angelegenheiten gleichsam aufgewachsen war, und zulezt auch in Preussen vielem Persönlich beygewohnet hatte, von diesen Ländern eine genaue Beschreibung verfertigen. Wir sind also dadurch bewogen worden gegenwärtige Uebersetzung auf uns zu nehmen. Die
Auslage

Auflage von 1577 legten wir zum Grunde, waraus auch die kurzen Abschnitte am Rande genommen sind. Doch haben wir die beyde Vorreden, welche daselbst befindlich sind, ausgelassen. Denn in der ersten stehet nichts, was wir nicht bereits berührt haben solten, und in der andern wird Cureus von Cromero in einigen Kleinigkeiten widerleget. Dagegen sind von uns einige kleine Anmerckungen beygefüget worden, welche wir entweder wegen der Polnischen Sprache, die nicht jedwedem bekannt ist, oder aber wegen anderer Neben-Umstände nicht füglich weglassen konten. Besonders sind selbige bey der Beschreibung von Preussen nöthig gewesen, welche der Herr Verfasser ungemein kurz abgehandelt hat. Solche Sachen, die etwa unglaublich scheinen möchten, (als wegen des grossen Raumes, den die Büffel zwischen ihren Hörnern haben) muß ein jeder selbst zu prüfen wissen. Genug, daß wir unter denen Polnischen Landes-Beschreibungen die beste ausgesuchet haben, welche mit wenig Wörtern das meiste saget. Wir glaubten ein solches Werck könnte zur Einleitung in die Geschichte dienen. Und da wir uns fürgenommen hatten, die Polnische Geschichte des Fürtrefflichen Herrn D. Lengnichs, welchem die Preussische Geschichte bereits einen unsterblichen Ruhm erworben, ins Deutsche zu übersetzen, so liessen wir diese beyde Schrifften zusammen gehen. Bey der letzteren haben wir nicht die geringste Aenderung fürgenommen. Solte aber des geschickten Herrn Verfassers Sinn in einem und andern vor uns nicht genau getroffen seyn, so ist dieses gewiß nicht aus der Absicht geschehen, daß wir mit Fürsaz seine Gedancken verfälschen wolten. Die Eilfertigkeit, und die Entlegenheit des Ortes, an welchem der Druck ist besorget worden, müssen uns zu einer völligen Entschuldigung dienen; Wenigstens wird das letzte die Druckfehler, welche hinten angemercket sind, gut machen. Doch wo jenes die Abweichungen nicht völlig entschuldigen kan, so wisse der geneigte Leser, daß derjenige, welcher die erhabene, sinnreiche, reine und lebhaftte Schreib-Art dieses Gelahrten Mannes vollkommen ausdrucken will, auch des Grossen Lengnichs Geist bey dieser Arbeit haben müsse.

Se-

Beschreibung des Königreichs Polen.

Das erste Buch

Von der Lage des Landes, und von dem Polnischen Volcke.

In denen 30. Büchern, welche wir von dem Ursprung und von denen Thaten derer Polen, abgefasset haben, stehet, daß die Polen von denen Slaven und Sarmatiern herkommen: Sie sollen vormahls ^{Ursprung} aus Sarmatien ausgegangen seyn, ^{derer Po-} über den Weichsel-Strom sich gesetzt, ^{len.} in denen Plätzen, welche vorher die Venieder und Wenden in Deutschland inne hatten, sich niedergelassen, und die Grenzen ihrer ^{Die alte} Wohnungen, und ihres Gebiets ^{Grenzen} weit ^{von Polen:} und breit gegen Westen und Norden ausgebreitet haben: Also daß dieses Volck gegen Norden zu vor dem Sarmatischen Gebürge an fast die Gegenden an beyden Seiten des Flusses, gegen Westen aber bis an das Ende des Hercynischen Waldes

des, welcher Böhmen umgiebt, und von da weiter an der Elbe herunter bis an den Ausfluß der Weser, und bis an die Ost-See alles unter seiner Rothmäßigkeit hatte.

Nahmen überhaupt sollen sich jene Völker Slaven derer Böl- und Slawinen genennet, bey denen Venach-ker. bahrten aber bald Veneden oder Winiden, bald Wenden nach denen Nahmen dererjenigen Völker, die selbige Orter bewohnet hatten, geheissen haben. Besonders aber hießen diejenigen, welche gegen Westen nahe an Deutschland waren, theils Soraben, theils Obrotiten, Luticier oder Luzitzer, Winulen, Raner, Wilzen, Rugier, Wetalaben, Retarier, Licikaviker, Hewelden, auch Vuloinen, welcher Nahme mit dem Nahmen derer Polen eine Aehnlichkeit hat. Man hat vorzeiten fürgegeben, daß diese alle von Slavischer Herkunft gewesen, auch deren ihre Sprache gebraucht, und theils durch den innerlichen Aufstand ihrer Befehlshaber und Herzoge, auch durch ihre getroffene Vergleiche, theils durch die Kriege, so sie geführt, mit denen benachbarten Sächsischen und Deutschen Ländern und Völkern sich vermischet haben sollen. Von

Nahme derer Benennung selbst derer Polen ist es nicht bekannt, ob selbige von der Landes Sprache

Sprache herrühre, oder ob solche allen Völkern zusammen, oder einem insbeson-
 dere zugeeignet, imgleichen ob dieselbe
 von Alters her im Gebrauch gewesen,
 oder wenn solche aufgekomen sey. In de-
 nen ausländischen Jahrbüchern finden wir
 dieselbige niemahls vor 700. Jahren an-
 gemercket. Ja es ist auch nicht eine ein-
 zige von ihren Benennungen aufgezeich-
 net worden, wie wir solches an einem
 andern Orte angedeutet haben. Einige
 meinen demnach, daß die Polacken von
 ihrem Heerführer Lech oder Lach die
 Benennung als des Lachs (*) Nachkom-
 men haben. Andere wollen selbigen
 Nahmen von der Ebene ihrer Felder, (**)
 welche sie bewohnen, oder vom Jagen,
 (***) dem sie starck nachhängen, herge-
 leitet wissen, und nennen sie daher Pola-
 cken und Polanier, oder mit Verände-
 rung eines Buchstabens Polonier, und Die Gren-
 das Land Polonien. Dieses Land nun gen von Po-
 hat nicht allezeit einerley Grenzen ge- len, wie sie
 A z habt.

(*) Im Polnischen heisset; Po Lachu. Nach
 Lechen.

(**) Ein Feld wird in dieser Sprache Polo
 genennet.

(***) Lani nennet man im Polnischen ein Reh.

theils er-
 weitert, ein
 theils ge-
 schmälert.

Denn die Polen haben vormalß
 ein sehr grosses Theil von Rußland, das sie
 nebst Podolien unter ihre Bothmäßigkeit
 gebracht hatten, auch ein Theil von Preuf-
 sen, und den Strich von Podlachien, wel-
 chen sie denen Heydnischen Jazigen oder
 Jazwingen abgenommen, zu ihrem Rei-
 che gerechnet. Doch hat Polen noch
 grössern Schaden, als den die Absou-
 derung dieser gegen Abend liegender Böl-
 cker verursacht, davon schon vormalß ist
 gedacht worden, erlitten; Denn in denen
 neuern Zeiten ist fast ganz Schlessien von
 Polen abgekommen, imgleichen ein sehr
 grosser Theil von Pommern und von Ca-
 schuben, so noch übrig war, diesem Reiche
 gänzlich entrißten worden. Reussen,
 ein ansehnliches Stück von Podolien,
 Wolhynien, der Strich von Podlachi-
 en, der Culmische Bezirk, Dobrzyn und
 fast ganz Masuren waren auch bereits
 abgefallen. Allein diese Landschaften
 wurden in denen beyden letzten Jahr-
 hundertern wieder zurück erobert. Auch
 ein Theil von Schlessien und Caschuben,
 und dasjenige Stück von Pommern, so
 heut zu tage Preussen heisset, kam wieder
 an Polen. Die Russen dagegen brachten
 fast den ganzen Strich von Podlachien,
 der zu Litthauen gehöret, nebst Wolhy-
 nien

nien, und einem grossen Theil von dem benachbahrten Keussen und Podolien vor einigen Zeiten, weil die Polen sich auf ihre Bündnüss und ihre Freundschaft verliessen, und dabey sicher waren, wieder an sich, wobey ihnen entweder die Litthauischen Könige Zuschub gethan haben, oder wenigstens nicht entgegen gewesen sind, wie solches an seinem Ort von uns ist gezeiget worden. Doch diese Völcker haben sich lezhin zu Ende der Regierung Königs SIGISMUNDI AUGUSTI, wie wir schon unser Werck ausgefertigt hatten, von denen Litthauern getrennet, und sind freywillig zu dem Pohlischen Reiche und Gesezen zu gleichem Rechte getreten. Die Litthauer selbst folgten Die Litthauer ihrem Beispiele nach, erneuerten und erweiterten die alten Bündnüsse, und vereinigten sich mit denen Polen. Sie behielten aber ihre Verordnungen, ihre Amts-Personen, und ihre besondere Gerichtsbarkeit. Wir haben dasjenige, was Polen verlohren, so wie wir oben gedacht haben, in dieser Beschreibung nicht fürgebracht, und wollen den erwehnten Zuwachs, weil wir nunmehr durch andere Bemühungen abgehalten worden, Frembden überlassen, damit sie selbigen in einem besondern Wercke fürtragen können. Auch Liefland übergehen

wir hier mit Stillichweigen, obgleich davon ein sehr grosses Theil unter eben desselbigen Königes Bothmäßigkeit vor wenig Jahren als es die benachbahrten Fürsten vorhero jämmerlich zerrüttet hatten, gekommen ist.

Das Herzogliche
Preussen,
Die Gesch.
27. B.

Von dem Herzoglichen Preussen werden wir gleichfalls keine genaue Nachricht mittheilen. Denn ob selbiges gleich rechtmäßiger weise mit Krieg überzogen, und bezwungen worden, auch seith mehr als 100. Jahren unter den Schutz des Königs von Polen sich begeben, so hat es doch weder die Sprache, noch auch die Verfassungen, und die Gesetze derer Polen angenommen. Die alten Preussen sind auch allda gänzlich ausgegangen, und das Land wird von Leuten, die von deutscher Herkunft abstammen, bewohnet und beherrschet: Nur muß man das Stück ausnehmen welches an Masuren grenzet, das die Polen von Alters her bewohnet haben, und welches auch zu Polen vormals ist gerechnet worden.

Lauenburg
und Bütau.

Die Pom.
Herzoge
Leut
von Polen.

Auch das Theil von Pommern, so näher dießseit lieget, worinnen die Stadt Lauenburg und das Schloß Bütau sich befindet, werden wir deswegen nicht berühren, weil die vorigen Könige selbiges denen Herzogen von Hinter-Pommern zur Belehnung gegeben haben. Doch sind sie noch
jetzo

jeso Lehns- Leute vom Könige von Po-
 len, und schwören ihm öffentlich, so wie Der Herz.
 der Herzog von Preussen, und der Hoh. von Preuß
 meister, ehe noch derselbige zu unserer Zeit u. die Hoh-
 diese Würde erhielt, nebst denen fürnehm- Poln. Lehns
 sten Kreuz- Herren, oder denen deutschen Leute.
 Rittern des S. Marien- Ordens, als sie
 über selbige Landschaft zu gebiethen hat-
 ten, endigten. Die Wallachen werden Die Walla-
 wir gleichfalls auslassen, welche in denen chey und
 letzten 2. Jahr hundertten ein Lehen von ihre Land-
 denen Pohlischen Königen gewesen, aber schafften.
 ihre eigene Gesetze, Sprache und Befehls- Gesch. 15.
 haber, so Woywoden heißen, gehabt hat. B.
 Vorhero waren 2., der so jenseith
 des Gebirges war, und der Moldauer;
 Dieser heißet bey uns insbesondere der
 Woywode von der Wallachen, Jener
 von der Multa. Hernach kam der dritte
 bey dem Schwarzen Meer dazu, von Bessa- Bessarabien
 rabien, als das Moldauische Fürstenthum Gesch. 3. B.
 unter die Brüder vertheilet wurde. Die
 Türcken haben Bessarabien schon längst
 weg, und die Woywoden von de-
 nen übrigen beyden Ländern sind ihnen
 auch unterthan, da sie doch bey vieler Die Wal-
 Menschen Angedencken denen Königen lachen ein
 von Polen, zuweilen auch denen von Poln. Lehn.
 Ungarn den Eyd der Treue geleistet
 haben. Polen also, welches ein Reich

Die Lage ausmachet, und einerley Pflicht hat, in
 von Polen so weit es auch von uns beschrieben wird,
 Die Länge und nach der Länge kan bewohnet wer-
 den, gehet nach der Meinung derer Erd-
 messer, und besonders nach der Abzeich-
 nung, so mein guter Freund Wenceslaus
 Grodek gemacht hat, von Süd-Westen
 gegen Nord-Osten herum, vom 38. bis zum
 52. oder 53. Grad, (den in der Scythi-
 schen Wüsteney sind die Grenzen unge-
 wiß,) und macht mehr als 200. Polnische
 Meilen aus: (Auf deren jede gehen 4.
 welsche; Doch sind die Rukische und
 Podolische Meilen noch länger.) Man
 kan auch aus gewissen schriftlichen Ur-
 kunden darthun, daß das Schloß Ocz-
 akow, so am Ausfluß des Borystheneß im
 54. Grade der Länge liegt, einmahlß de-
 nen Königen von Polen zugehöret habe.

Die Breite Die Breite von Polen aber von Westen
 von Polen. gegen Osten trägt ohngefehr 30. Meilen
 aus. Gegen Westen ist die geringste
 Erhöhung des Poli oder der Himmels
 Gegend 52., die größte 54. Grad und
 bey nahe 40. Minuten. Singsegen gegen
 Osten trägt die größte fast 51. Grad,
 und die niedrigste 49. Grad aus. Allein
 der Strich von Pocutien in Reussen fän-
 get vom 48. Grad an. Ubrigens hat
 Polen in der Mitten, wo es sich am
 Weis

weitesten bis auf 100. Meilen erstreckt, und gegen Mittag etwas krum, gegen Mitternacht aber bey der Ost-See und auf denen äussersten Grenzen hinter Masuren weiter hinaus gehet, in der Gegend von Scepusium seine niedrigste Erhöhung des Poli von 49. Graden, und seine größte fast von 55. Graden an dem See-Ufer und in der Gegend von Puszig: So daß Die Lage seine Lage den Abdruck eines gespannten Bogens geben kan, dessen gezogene Sehne gegen Süden und Süd-Westen einigemassen gehet, wohingegen die Krümme gegen Norden und Nord-Westen sich giebet. Wenn jemand Podlachien, das benachbahrte Die Größe des Reichs Keussen, Wolhynien, Podolien, Liefland, das Herzogliche Preussen, Polen. Litthauen nebst Samoyten, und weiß-
 Reußland, so an Moscau stößt, (welches alles nunmehr ein Reich ausmachtet) zusammen rechnet, so wird dieses Land gegen Morgen und Mitternacht viel länger und breiter hinaus gehen. Denn am Dnieper liegen Städte und Schlösser, Kiiow, Kaniow, und die Circassier, welche weiter als bis an den 54. Grad der Länge gehen. Das Herzogliche Preussen und Samoyten erreicht auf der Seiten gegen Norden den 56. und bey dem angrenzenden Weiß-Reußland kömme es
15
bis

bis auf den 57. Grad der Breite. Lief-
land so hieran stößt, gehet in dem Theil,
welches dem Herzog von Curland (der
ein Stück davon besizet) unter des Königs
von Polen Schutz ist, über den 61.
Grad hinaus. Und also macht die Länge
des Königreichs Polen, wenn man den
Strich von denen Grenzen der Marck
Brandenburg bis an den Dniپر gerade
abmisst, wenigstens 240. Meilen, (wo
15. Meilen auf 1. Grad gehen :) Die
Breite aber von der Grenze von Pocu-
cien an bis nach Pernau in Lief-land we-
nigstens 200. Meilen aus. Polen, in
der Lage, wie wir es jezo darstellen, da
von Westen der Anfang gemacht wird,
grenzet an die Marck Brandenburg, und
an Hinter-Pommern; Von Mitternacht
stößet daran die Ost-See, die auf jener
Seiten die Schweden zu ihren Grenzen
haben. Von hier strecket sich das Her-
zogliche Preussen und das daran gren-
zende Litthauen gegen Süd-Osten zu.
Als denn kommen die grossen Wüsteneyen
derer Scythien oder in der Tattaren ge-
gen Osten, und darauf lencket es sich ge-
gen Nord-Osten nach Bialogrod, so de-
nen Türcken zugehöret. Gegen Süden
ist die Wallachen oder Moldau; hierauf
folgt Ungarn, und gegen Süd-Westen
das

Der Herzog
von Cur-
land.

Die an Po-
len angren-
zende Böl-
cker.

das Theil von Schlessen, so unter Böhmen liegt, und zu der Marck gehöret. Von Schlessen, von der Marck, von Hinterpommern und von Pittthauen wird es fast überall durch sumpfsichte und dicke Wälder abgesondert; die See scheidet es von Schweden. Gegen Ungarn finden sich grosse Gebürge, ingleichen gegen Westen nach der Moldau zu. Denn von dem übrigen Theil der Moldau, das gegen Oien und gegen das grosse Welt- Meer gehet, wird es durch den Dniester und durch das angrenzende Podolien geschieden. Und wo ich nicht irre, so ist dieses auch die Grenze zwischen Podolien und Bialogrod, welches denen Türcken zugehörig, gleichwie der Dniepr und der Meer-Busen vom Schwarzen Meere von denen Tartarn zu Oczakow oder getwis von allen beyden sie scheidet: denn es ist, wie wir schon erwehnet haben, wegen der Weitläufftigkeit und Einöde ungetwis. Doch zahlen die Türckischen Schäfer aus dieser Wüsteney dem Könige von Polen einen Tribut wegen der Wende. Das Herzogliche Preussen ist mit dem Königlichen (denn durch diesen Nahmen muß es von jenem unterschieden werden) dermassen verwickelt, daß man selbige Länder kaum mit grosser Mühe

ause

auseinander theilen kan. Doch von Ma-
 Die Länder luren scheiden es die Wälder. Die für-
 und Herr- nehmsste Stücke von Polen bestehen also
 schafften in Groß- und Klein- Polen, Neuß-
 von Polen land, dem Königlichen Preussen,
 Podolien, Masuren und Cujavien.
 Diese Landschafften werden wiederum in
 Herrschafften, oder, wie man sie zu nehen
 pflegt, in Woywodschafften und Bezircke
 vertheilet. Groß- Polen hat 2. Woy-
 wodschafften, nemlich die von Posen,
 und Kalisch. Die Landschafft liegt
 Die Woy- gegen Abend, stößt an Schlessien, an die
 wodschaff- und Kalisch. Marck, und gegen Süd- Westen an Hin-
 ten Posen ter- Pommern. Die Woywodschafft von
 und Kalisch. Posen liegt nahe gegen Abend, die von
 Kalisch hingegen gegen Morgen und Mit-
 ternacht, in welcher Gegend die Paluken,
 Die Palu- ken, Crayn Crayner und Kaschuben wohnen, welche
 ken, Crayn ansehnliche Pändereyen besitzen. Klein-
 Kaschuben. Klein- Polen liegt gegen Morgen, und ist in
 Klein- Polen die Woy- wodschafft von Krakau, Sen-
 Die Woy- domir, und Lublin, welche vormahls
 wodschafft von Krakau, Sen-
 von Krakau domir, und Lublin, welche vormahls
 Sendomir, zu Sendomir gehdret hat, vertheilet.
 Lublin. Diese liegen alle gegen Norden und Nord-
 Osten in der Ordnung, wie sie fürgetra-
 gen worden. Die Landschafft stößt gegen
 Norden an Masuren und an den Bezirck
 von

von Podlachien, welcher vormahls zu
 Pittbauen gehörete, gegen Osten an Ruß-
 land, und gegen Süden an Ungarn, gren-
 zet auch mit Schlessen. Zur Krakau-
 schen Woywodschafft gehöret die Land-
 schafft Skiritz, und die so am Gebürge
 liegt, welche beyde an Scepusium und an
 Ungarn grenzen. Der Skiritzer Strich
 gehet gegen Westen, und ist näher nach
 Krakau. Der Strich unterm Gebürge
 aber stößt an Rußland, and an die Woy-
 wodschafft Sandomir. Zur Lublinischen
 Woywodschafft wird annoch dasjenige,
 was von Podlachien übrig geblieben,
 und denen Pittbauern nicht entrissen wor-
 den, gerechnet; Der Name kommt von Polesse oder
 denen Wäldern (*) her, welches natür-
 licher klingt, als wenn man selbigen von
 Podlasse, das nach der Rußischen Mund-
 Art so viel heisset, als: an Pohlen gren-
 zend, herleitet. Es wäre denn, daß man
 Podlasse also erklären wolte, daß es
 hiesse: denen Pohlen unterworfen. (**)

Das

(*) Es ist solches ganz deutlich im Polnischen, da spricht man: Pod Lasem, oder po Lesie, welches bedeutet: Um Walde, in der Gegend des Waldes.

(**) Und das müste alsdenn hergeleitet werden von denen Wörtern: Pod Lachom.

Schlesien. Dasjenige Theil von Schlesien, so an-
 noch zu Polen gehöret, ist mit der Cra-
 cauischen Wojwodschafft dergestalt ver-
 knüpffet, daß es meistens und fast
 gänzlich davon umgeben wird. Es hat
 keine Wojwodschafft, sondern wird mei-
 stentheils zur Cracauischen gerechnet.
 Darinnen sind 3 Bezircke, der von O-
 swięcim, von Zator und Severien, da-
 von die erste beyde vormals ihre Herzoge
 gehabt haben. Jezo sind es Königliche
 Starosteyen. Severien stehet unter dem
 Bischoff von Cracau. Gegen Süden
 und Westen liegt dasjenige, was zu
 Schlesien gerechnet wird, das übrige ge-
 höret zu Böhmen, als Teschen, und der
 Strich so vormals Piltzen hieß, imglei-
 chen das Fürstenthum oder Herzogthum
 Ratibor und Oppeln. Gegen Süd-
 Osten stößt es etwas an den Strich von
 Scepusium. Dieses ist ein ansehnliches
 Stück Landes, so vormals denen Polen
 zugehörete, und von ihnen an die Ungarn
 kahn, wie wir solches an einem andern
 Gesch. 5. Orth gemeldet haben. Hernach wurde
 und 17. B. ein Theil davon nebst 13. Städten und
 dem

Unter Lecho, das so viel heisset, als:
 unter Lechs Nachkommen.

dem Schloß Liblo oder Lubowle wieder in einem gewissen Vergleich an den König von Polen durch die Könige von Ungarn abgetreten, und wird solches heut zu tage in dessen Nahmen durch einen Starosten verwaltet. Es liegt bey der Cracauischen Woywodschafft und bey dem Strich von Skiritz. Zwischen Groß- und Klein-Polen, als denen vornehmsten Polnischen Ländern finden sich die Woywodschafften von Siradien, Lenczicz und Kawa, die keine Gemeinschaft miteinander haben. Die erstere gehet gegen Mittag und gegen Schlessien, die von Lenczicz und Kawa aber gegen Mitternacht, und stößt die letztere an Masuren. Doch gehet die von Lenczicz mehr gegen Abendwärts. Zurweilen werden diese 3. nebst Cujavien und Masuren zu Groß-Polen, gleichermaßen als Keussen und Podolien zu Klein-Polen gerechnet. Cujavien stößt gegen Morgen an Masuren, und an die Woywodschafft Kawa, gegen Süden an Lenczicz und Kalisch. Es begreiffet in sich 2. Woywodschafften, die von Brzest, welche gegen Süd-Osten liegt, und die von Jungenleßlau, so gegen Nord-Osten sich befindet. Hievon macht

Die Woywodschafft von Lencz. und Kawa.

Was unter Groß- und Klein-Polen verstanden wird. Cujavien.

Die Woywodschafft Brzest u. Jungenleßlau.

Do-

Dobrzyn

Dobrzyn ein ziemlich Stäck auß, welches
jenseit der Weichsel liegt, und von dem
Städtchen seinen Nahmen hat; dieses
grenzt auf der Seite gegen Morgen an
Masuren, und gegen Mitternacht an

Masuren.

Preussen. Masuren stößt auf eben der-
selben Seiten an Preussen, gegen Morgen
an Litthauen, und an den Strich von
Podlachien, gegen Süd-Osten an
Klein-Polen und an die Woywodschafft
Sendomir, gegen Süden aber an Kawa.

Die Woy-
wodschafft
von Plocko
und Masa-
ren.

Es hat 2. Woywodschafften, die von
Plocko, welche gegen Westen liegt, und
die von Masuren, welche diesen Nah-
men deswegen behält, weil sie am läng-
sten unter ihren Herzogen, die von denen
Polnischen Fürsten abstammten, geblie-
ben, und vor einiger Zeit, der wir uns
noch erinnern können, vermöge derer alten
Vergleiche nach dem Lehns-Recht, weil
die Herzoge ausgestorben, an Polen ge-
kommen ist. Sie liegt gegen Osten.

Auch die Woywodschafft von Kawa ist
vorzeiten ein Stück von Masuren gewe-
sen, und hat ihre Herzoge gehabt, im-
gleichen die von Plocko und die meisten
andere Woywodschafften. Das Königs-
liche Preussen stößet ausser der Seite
gegen Süden, welche wir bereits ange-
mer-

Das Kö-
nigliche
Preussen.

mercket haben, von der Abend-Seite an
 Hinter-Pommern; Gegen Mitternacht
 hat es die Ost-See, gegen Osten das
 Herzogliche Preussen. Es sind darinnen 3
 Woywodschafften, die Culmische, Ma- Die Culmi-
 rienburgische und Pomerellische. sche, Mazi-
 Diese liegt gegen Abend. Die andern enburgisch.
 beyde liegen gegen Morgen, und sind und Pome-
 durch den Weichsel-Fluß von jener abge- rell. Woy-
 sondert. Die Culmische streckt sich ge- wodschafft.
 gen Süden, und die Marienburgische ge-
 gen Norden. Ermland, so auch ein Ermland.
 Theil vom Königlichen Preussen ausma-
 chet, und gegen Nord-Osten liegt, ist
 von dem Herzoglichen ganz umgeben,
 auch vorzeiten von demselben ziemlichet
 massen mitgenommen worden. Es stößt
 an die Marienburgische Woywod-
 schafft, wird aber zu keiner Woywod-
 schafft gerechnet, sondern stehet unter ei-
 nem Bischoffe, und dem Dohm-Capitul,
 welche unter des Königs von Pohlen
 Schutz sich befinden. Der Michelauische Der Mich-
 Bezirk, welcher in der Culmischen Woy- lauer Be-
 wodschafft ist, grenzt mit Masuren und zirk.
 Dobrzyn, und war vorzeiten ein Stück
 von Masuren. Das Herzogliche Das Her-
 Preussen, (welches wir auch hier kurz- zogliche
 lich berühren wollen, damit die Beschrei- Preussen.
 bung

bung von Pohlen desto deutlicher werde) stößet außser dem Königlichen Preussen noch gegen Norden an das Eys- Meer, ans Curische Haff und an die Piesländischen Ufer. Gegen Morgen liegt Samoyten und das übrige Litthauen, hingegen gegen Mittag Masaren. Es ist darinnen keine Boywodschafft, man hat aber daselbst viele Aemter, oder gleichsam Vogthehen. Vormals, ehe Preussen sich zum Christenthum bequehmt, ist es mit andern Grenzen umbgeben, auch anders eingetheilet gewesen. Denn es hatte 10. Landschafften oder Bezircke, als: Pomelanien, worinnen Marienburg, Christburg, und Qvidzin oder Marienwerder liegt; Pogelanien, allwo Elbing und Holland ist; Ermeland oder Warmien, welches noch in unserer Sprache seinen alten Nahmen behalten hat: Natangen, allwo Balge, Brandenburg, und Creutzburg ist: Samland, worinnen Königsberg und Hochstadt sich findet: Madrauen, allwo Tapiau, Insterburg und Wonsdorff ist: Schlawonien, worinnen man Ragnit und Labiau siehet: Sudauen, welches seinen Nahmen noch behält, und nach Norden auch Nord.

Die alte
 Abtheilung
 von Preus-
 sen.

Nord-Osten zwischen denen beyden Haf-
 fen und der See weg gehet: Barthens-
 land, worinnen Rastenburg, Barten-
 stein und Resel ist; und Salinden; doch
 weiß ich nicht, ob Ptolomæus nicht gese-
 het hat, daß Galindische Völcker allhier
 gewesen sind. Unter diesen Bezircken
 war der von Sudauen der fürnehmste,
 welcher an Macht und Gütern die andern
 übertraff, und 6000. Mann zu Pferde,
 auch eine grosse Menge Leute zu Fuß auf-
 bringen konte. Von denen andern konte
 ein jeder Bezirck wenigstens 3000. Mann
 zu Pferde und 10000. zu Fuß stellen, wo
 ich demjenigen Glauben bey messen soll,
 was ich in einem alten deutschen Buche
 gelesen habe. Ubrigens gehörete der
 Culmische Strich und Pomerellen nicht
 zu Preussen, sondern zu Polen. Doch
 wie wollen weiter fortgehen. **Neuß-** Das König-
 land, welches einige **Das** Rothe nen- liche oder
 nen, stößt gegen Westen an Klein-Polen, **Roß-**Neuß-
 gegen Norden an Weiß-Neußland und land.
 Wolhynien, gegen Osten an Ungarn und
 an die Ceruler, so daselbst sich aufhalten;
 auch greuht es an ein Stück von der
 Moldau in demjenigen Strich, welcher
 Pocutien heisset. Denn das übrige **Pocutier-**
 Theil von der Moldau und von der Wal-
 lachen,

Podolien,

lachen, womit Podolien zusammen kömmt, gehet nahe nach dem Ostlichen Reussen zu. In Reußland sind 2. Woywodschafften, die von Belsk, welche sich gegen Wolhynien und Litthauen lencket, und die, welche besonders den Nahmen der Woywodschafft von Reußland, oder Lernberg hat, welche starck gegen Osten gehet. Nur der Strich von Chelмно, der nicht geringe ist, gehet gegen Norden noch über Belsk heraus, und grenzet mit Podlachi-en. Sonsten stößt an die Westliche Seite von Reußland und von ganz Polen Podolien, welches Norden- und Ostwärts von weiß Reußland, an denen andern Orten gegen Morgen aber von dem weiten tatarischen und türckischen Gefilde, (wie wir schon gesagt haben) und Mittagwärts von der Moldau umgeben wird. Es ist überhaupt nur eine Woywodschafft, und heisset die Podolische. Vormalß hatte Podolien und Reußland, von der letztern Landschafft aber so wohl dasjenige Stück, was isz zu Polen gehöret, als auch das andere, so

Die Her- unter denen Litthauern und Moscovitern
zoge von ist, ihre eigene Herzoge, wie wir solches
Reussen. ganz deutlich in der Geschichte angefüh-
Die Gesch. ret haben. Als diese sich recht weitläuff-
von Pol. 3B tig

tig ausgebreitet hatten, rieben sie sich theils selbst durch innerliche Unruhen und einheimische Kriege unter einander auf, theils wurden sie von denen Polowken, Die Polowker sind welche zum Gothischen Volcke mögen gehöret haben, und von denen Tattarn Gothen. ausgerottet, theils geselleten sie sich zur Polnischen und Litthauischen Herrschaft, theils nahmen sie auch den Nahmen und die Rechte derer Moscoviter, die von ihnen hergekommen waren, an. Noch heut zu tage sind davon einige übrig, welche den Herzoglichen Nahmen behalten; doch haben sie weiter nichts zu bedeuten. Und bey denen Polen ist das Andencken derer Herzoge ganz verloschen. Dieses sind also die Grenzen von Polen, inso- weit wir dasselbige beschrieben haben, und dieses sind seine Landschaften. Das Die Bes Land an sich ist fast ganz eben, besonders chaffenheit gegen Westen und Norden; Podolien, des Poln. so gegen Morgen liegt, ist gleichfals also be- Erdreichs. schaffen, und zeigt dieses Land bereits in sei- Podolien, nen Nahmen (*) seine Fläche an, die es woher es in Ansehung derer benachbahrten Gebür- seinen Nahmen hat. men hat. gischen Länder, als Moldau, Rußland und Ungarn hat. Klein - Polen und

B 3

Neuß-

(*) Po dolo heisset so viel als Na dolo. Nach unten.

Die Poln
Gebürge.

Neufland hat auch da, wo es nach Ungarn zu gehet, mehr Gebürge und Gebüsche. Je meyr aber das Land weiter herum gehet, destomehr Fläche hat es, ist auch besser bebauet, und hat ein besseres Erdreich, doch die Wojwodschafft Sendomir, so in der Mitten liegt, ist nur zum Theil etwas bergigt, oder vielmehr abschöigt. Beynahe ganz Preussen, die Marienburgische Wojwodschafft ausgenommen, hat gegen der Seiten zu, wo das Haff und die See liegt, kleine Hügel, auch ein sehr fruchtbares Land, und dabey eine schöne Aussicht. Cujawien ist auch zum theil also beschaffen. Die Sarmatischen Gebürge, welche Polen und Russland von Ungarn scheiden, sind hoch und bewachsen. Den alten Erdmessen und Geschichtschreibern sind selbige bereits bekandt gewesen. Unter solchen ist besonders das Carpatische Gebürge berühmt, das wir, wo ich nicht irre, Krempak zu nennen pflegen. Die andere heissen in der Land-Sprache Biesciadi, Modra, Turca, Vapienna; und sind denen Ausländischen unbekandt. Mitten in Klein-Polen aber liegt das Lyseker (*) oder kahle Ge-

(*) Kahl nennet man im Polnischen Lysy.

Gebürge, worauf das Kloster, welches vom S. Creuze, davon ein Stück allda gezeiget wird, seinen Nahmen führet, anzumercken ist. Ingleichen ist allda das Wawelische Gebürge, welches seinen Ruhm mehr dem Krakawischen Schloß als seinem eigenen Nahmen zuschreiben kan, wie auch dasjenige, auf welchem das Kloster von Czeszochowa liegt, welches die dajigen Mönche im lateinischen, wie ich meine, das helle Gebürge (***) genannt haben. In denen vormaligen Zeiten ist fast ganz Polen voll Wälder gewesen; doch weiß man nicht, ob die Bewohnung, oder dasjenge Ungemach, welches dieses Land theils durch Pestilenz, theils durch Kriege ausgestanden, zu denen Flächen Anlaß gegeben habe. Jezo, da das Land durch die Bemühungen SIGISMUNDI des Aelteren, und seines Prinzen SIGISMUNDI AUGUSTI, welche beyde als unvergleichliche, sanftmüthige und weise Könige die Regierung geführet, einen sehr langmühtigen Frieden gehabt, wird es an allen Orten fleißig gebauet, und trägt also reichlich Früchte und Getreyde, hat auch sehr viele

Die Fruchtbarkeit.

B 4

Wie

(**) Clarus Mons.

Die Wälder. Wiesen. Doch hat man noch jetzt an denen Wäldern keinen Mangel. Denn sie werden nicht gänzlich ausgehauen und ausgerottet, theils wegen derer Weyden, und wegen derer Bienenstöcke, theils wegen des Bau- und Brenn-Holzes, theils auch weil das Erdreich sehr steinig und sandig daselbst ist. Die meisten Wälder bestehen aus Fichten, Eichen, Büchen und Tannen. Die Fichten-Wälder sind meistens auf ebenen und sandigen Plätzen, die Büchen- und Tannen-Wälder auf dem gebürgichten, die Eichen-Wälder an beyderley Orten, wo das Erdreich etwas fett ist. Auch sind sowohl in der Ebene als auf denen bergigten Plätzen Wälder, die mit vielerley Bäumen besetzt sind, und zugleich schöne Weyden haben. Die Bienen machen ihre Stöcke in denen Büchen, Linden, Fichten und Eichen, aus welchen Bäumen man zugleich Balcken zu Häusern, und Holz zu Schiffen, Mastbäume, Diehlen, und kleine Gefässe zubereitet, zu welchem denn auch die Eiben- und Harz-Bäume dienlich sind. Von denen Eichen und Büchen haben die Schweine und das Wild eine gute Mast. Alle Bäume überhaupt dienen auf den Heerd, in die Oefen und Backöfen zum Brennen. Denn in diesen
Ean-

Ländern ist die Kälte bisweilen so starck, Die grosse
 daß die Bäume ganz austrocknen, und Kälte und
 das Wasser, welches aus der Höhe kömmt, Eiß.
 bereis gefrohren ist, ehe es noch an die
 Erde reicht. Auf denen Seen, Sümpfen
 und Flüssen, welche im Winter 2. biß 3.
 Monath, auch wohl bisweilen gar 5. biß
 6. Monath lang starck mit Eyse bedecket
 sind, können Leute sowohl zu Fuß als zu
 Pferde, als auch mit Kleinen und Fracht-
 Wagen die weitesten und sichersten Rei-
 sen verrichten. Ich bin selbst einmahl
 den letzten März mit Wagen und Pfer-
 den, und mit einiger Anzahl Reuter in
 Masuren über die Weichsel übers Eiß ge-
 kommen. Auch im verwichenen Winter
 fing sich zu Anfang des Novembers in
 Preussen das Fischen auf denen Seen
 unterm Eise an, und währete den ganzen
 März durch; der Frost aber dauerte bis
 zu Ende des Aprils. Bey dieser so rau-
 hen Witterung giebt es dennoch viele
 Obstgärten, welche voller Früchte sind, Obstgärten
 besonders an der Weichsel, und in denen
 Vorstädten von Krakau, Sendomir,
 Warschau, Thorn, Danzig: inaleichen
 von Elbing, Frauenburg, Welisk und
 Bochna, die etwas weiter von der Weich-
 sel ab liegen, auch in dem ganzen Strich,
 der unter denen Bergen liegt, und in Ski-
 ritz

ritz sind selbige in Menae. Die Birnen,
 Aepfel, Pflaumen, Pirschen, Kirschen
 und Nüsse sind fast so gut, als die Ungari-
 schen und Welschen. Es giebt auch
 Die Wein- Weinstöcke, davon die Trauben in Klein-
 gärten. Polen einen angenehmen Geschmack ha-
 ben, besonders wenn das Sommer- und
 Herbst-Wetter sich gut anläßt, doch ist
 der ausgepreste Wein etwas scharff, wenn
 er von denen Hefen abgezogen ist. Bey
 Crossen in Schlesien, auf denen Grenzen
 von Groß-Polen ist der Wein häufiger,
 und schmeckt auch angenehmer, wenn er
 ausgepreßt ist. Auch bey Thorn hat
 man, wie ich höre, nicht ohne guten Nu-
 tzen den Wein angefangen zu bauen. Auf
 dem Polnischen Erdreich kan man auch
 Castanien, Maulbeeren, Quitten, Feigen,
 Mandeln, Pseben, Melonen, Kräuter und
 allerhand Art Blumen, auch anderes, so
 denen Gärten in Welschland zur Zierath
 dienet, und zu denen fürnehmsten Tafeln
 gehöret, hervorbringen, wenn man nur
 dasselbe fleißig wartet, und die Kälte ab-
 hält. Erz und allerhand Metalle findet
 man auf denen Bergen: Es giebt Bley
 das mit Silber vermischt ist, bey Ilkuls,
 Szlakow, Chranow und Nowagora,
 welche Städte in der Krakauischen Woy-
 wodschaft liegen, und auf denen Schle-
 sischen

fischen Grenzen giebt es gleichfalls:
 Quecksilber wird bey Tustan in Neuf-
 sen gefunden: Erz, der Lasurstein und
 Bley bey Checin: Eisen auf denen
 meisten Buschichten Plätzen: Vitriol
 bey Wilsz und anderer Orten: Salz Die Salz-
 bey Bochna und Weliska in der Krakau- gruben.
 ischen Wojwodschafft, auch bey Halicz,
 Kolomey, Solo, (das vom Salz seinen
 Nahmen führet,) und in andern mehre-
 ren Plätzen von Neupland. In Neup-
 land wird selbiges aus einem Wasser ge-
 kocht, das man aus sehr tieffen Brunnen
 schöpft: Man läßt es theils ganz klein,
 so wie das Mehl und der Schnee ausste-
 het, bleiben, theils macht man daraus
 Stücke. Aber im Krakauischen Striche
 hauet man es mit einem Eisen in einigen
 unterirdischen Hölen, die weit und breit
 ausgeholet werden, und worauf dennoch
 Dörffer, Kirchen und Städte gebauet
 sind, aus, gleich als ob man ein Stück
 aus einem Felsen loß machet, da es denn
 so fest als ein Stein ist. Hernach wird
 es zuschlagen, gemahlen, und zum ordent-
 lichen Gebrauch eingerichtet, theils wird
 es auch aus Wasser gekocht, darinnen die
 Stückchen und Brocken vom Stein-
 Salze, welche bey dem Hauen wegfallen,
 ge-

geworffen werden. Im Stücke siehe das Stein-Salz fast gelblich, und unrein auß. Das weiße ist seltener, und hat solches die Klarheit vom Crystall an sich. Von dem gemeinen aber ist eine Art weißer als die andere. Wenn es gekocht ist, und die Unreinigkeit abgeht, wird es ungemeyn weiß, so daß es fast dem Schnee gleicht. Man sagt, daß in denen Bochnischen Salz-Gruben etwas gefunden werde, daß einem Klumpen Pech ähnlich ist, und Carfanckel genennet wird. Wenn man dasselbige reibet und einnimmt, so öffnet es den Leib. Man höret auch dasselbst zuweilen ein Geschrey, als ob Hunde, Hähne oder andere Thiere in denen tieffsten Gruben wären, und dieses wird vor eine Vorbedeutung eines bevorstehenden Uebels und Unglücks gehalten. In Groß-Polen giebt es auch bey Pinsk Salz-Gruben, die aber nicht viel außgeben. Ingleichen in der Nachbarschaft vom Bezirck Oswięcim und von Scepusium finden sich salzigte Wasser, wovon man auch Salz gekocht hat, das dem Könige, wie wir es selbst gesehen haben, gegeben wurde. Doch sind daselbst keine Salzgruben. In denen Endden von Podolien und an denen am Borysthenes grenzenden Dertern ist eine See, davon

daß

Eine Salz-
See in Po-
dolien.

das Wasser, wenn die Sonne bey heiterer Zeit recht heiß scheint, in festes Salz sich verwandelt, so daß die Menschen darauf mit Wagen und Pferden, als auf dem Eise fahren, und dasselbe in Stücke hauen, auch nach ihrem Belieben weg führen können. Sobald es aber regnet, gehet dieses Eiß voneinander, und leiden diejenigen, welche darauf sich befinden, Gefahr. Bey Biecz oder Beetz einem Städtchen in der Gegend unterm Gebürge fing man vor einiger Zeit an, Vitriol auszugraben, und solchen also zu kochen, daß harte und grüne Stücke daraus wurden. Die Deutschen nennen es nebst denen Polen Kupferwasser. Vorzeiten aber wurde es bey Scepusium in denen Erz-Bergwercken gemacht. Auch der Marmor und Alabaster wird an einigen Dertern gegraben. Beym Städtchen Szrem in Groß-Polen ist ein Hügel, worauf (welches zwar eine unglau- liche Sache ist, so aber doch von andern bekräftiget wird) Töpfe, Kannen, Schüsseln und irdene Gefässe von verschiedener Form von sich selbst wachsen, welche unter der Erden, wenn sie gegraben werden, ganz weich sind, kommen sie aber an die Luft, so werden sie gehärtet. Ich habe ein und anderes gesehen, wovon man fergab, daß

Vitriol

Töpfe wachsen aus der Erden

daß es daselbst ausgegraben seyn solte,
 welches aber grob und etwas ungestalt
 war. Ferner wird auch bey der Ost-
Bödenstein. See, welche an Preussen stößt, Bödn-
 stein, (welches die Ausländischen auch
 Ambra nennen) gesamlet. Die Wellen
 werffen es ans Ufer aus, da gehen denn
 die Leute ganz nacket mit kleinen Netzen
 demselben entgegen, und bringen es her-
 aus; in der erst ist es weich, wird aber
 durch die Luft gehärtet, und bildet man
 hernach theils auf der Drehbanck, theils
 durch Schnitzen daraus unterschiedene
 Sachen. Man findet selbiges auch in
 einigen Seen, die von der See weit ent-
 fernet sind, als in der Pisser-See, die im
 Ermländischen Bisthum liegt, doch trägt
 es sehr wenig aus. Ja es soll sich auch
 in einigen hohen Verttern antreffen lassen,
 wenn das Erdreich etwas tieff ausgegra-
 ben wird. Wir wollen an diesem Orte
 es unerörtert lassen, ob solches aus einem
 zusammen gepresten Meer-Schaum, aus
 einer Fettigkeit oder aus einem Harze, so
 von denen Bäumen herab fließet, oder
 auch aus etwas anders bestehe. Genug,
 es ist nicht schwer aber hell, gelb oder
 weiß an Farbe, doch ist das weiße im hö-
 hern Werthe. Man sagt, daß die ver-
 giftete Thiere durch den Geruch des
 Bödn-

Börnsteins, wenn man damit räuchert, getödtet werden. In einigen Stücken sind Ameisen, Fliegen, Flöhe und anderes Ungeziefer zu sehen, welche nicht durch die Kunst, sondern entweder durch das Spiel der Natur, oder zufälliger weise hereingekommen sind. Ganz Polen ist auch ziemlich Wasser-reich, doch hat es Die Flüsse. sehr wenig schiffbare Flüsse. Die fürnehmsten sind: Die Weichsel, Donajecz, So, Wieprz, (ist so viel als wenn man ein Schwein (*) nennet) Warta, Notcz, Dniester, Pruth, Bug .saisotol Boh oder Bog, Przipecz, Narva, und DREWENG. Die Ober: Denn die Oder, welches eben derselbe Fluß seyn soll, den die alten Guttalus geheissen haben, der an der Grenze von Mähren und Schlessen ist, und durch Schlessen an der Seiten von Polen, auch durch die Marck und durch Hinter-Pommern fließt, ergießt sich unter Szekin in die Ost-See. Vormalß hatte er so wohl seinen Ursprung, als auch seinen Lauf im Polnischen Gebieth. Der Dnieper fließt bey Weiß-Neuß-land,

(*) Wieprz heisset eigentlich im Polnischen ein Schwein.

land, und bey Podolien, welches an jenes grenzet, stürzt sich hernachmals, nachdem er vorhero eine ziemliche Weite gelauffen, bey der Tattarischen Festung Oczakow ins Schwarze Meer, und hat seinen Ursprung in Moskau. Bey denen alten Griechen und Lateinern heißt er Borysthenes, so wie alle Geschicht-Schreiber es bejahen; Bernhard Vapowski ist der einzige der von dieser Meinung abgehet, und diesen hat die wenige Aehnlichkeit des Nahmens, wie es scheint, bewogen, daß er geglaubet, der Fluß Berezina sey dieser Borysthenes; Derselbe aber fließet nach Nord-Westen zu in den Dniepr, und ist weit geringer auch unbekannter als dieser.

Berezina. Die Weichsel entspringet auf dem Sarmatischen Gebürge in der Gegend von Teschen, fließt zuerst gegen Nord-Westen und Norden, lencket sich darauf etwas gegen Osten, und laufft hernach von Sendomir wiederum gegen Norden durch Klein-Polen durch. Von Warschau ab gehet dieser Fluß wieder gegen Westen, bald hernach gegen Nord-Westen, fließt zwischen Masuren, und scheidet Dobrzyn vom übrigen Cujavien. Auf der Preussischen Grenze lencket er sich wieder gegen Norden, und gehet mitten durch diese Landschaft. Über Marienburg theilet

Berezina.

Die Weichsel.

er sich in 2. Arme, und wird durch sehr hohe Dämme von einander gesondert, macht also eine Insel, welche das grosse Berder genennet wird, aus, und verlehret dabey seinen Nahmen. Denn der Arm zur lincken Hand, welcher grösser ist, heisset Leniwke, und der zur Rechten die Rogat. Dieser hat 3. Ausflüsse ins Haff, jener aber fließt durch 2. Abtheilungen theils ins Haff, theils in die See bey Danzig, und hat daselbst den 41. Grad der Länge und den 54. Grad der Breite. Der Ursprung der Weichsel befindet sich gleichfalls im 41. Grad der Länge, und im 49. Grad, 20. Min. der Breite. Sie fließt über 100. Polnische Meilen fort, und unterwegs vereinigen sich mit ihr unterschiedene kleinere Flüsse, als: die Sol, Premse, Skawa, Donaiecz, Wislo- Die Flüsse, ka, und Rop, welche sie ziemlich wasser- so in die reich machen zu diesen kommen noch die Weichsel Nida, So, Wieprz, Pilcz, in welche die fließen. Drzewicz und Wolborz fließt, nebst der Bziura, Narwa und Bug, Drzewancz, Berda, Ossa und Motlau. Sie gehet bey Oswięcim, Zator, Krakau, Kazi- Die Städte, mierz, Sendomir, Warschau, Plocko, Flecken und Wladislaw, Thorn, Culm, Grau- Schlösser so an der denz, Marienwerder, Neuburg, Weichsel Me- liegen.

Mewa, Marienburg, Dirschau, und Danzig vorbei, welches ansehnliche Städte und Plätze sind. Auch fließet sie bey dem Schloß Lipowiec, Nepolomic, Korczyn, Zawichost, Czerwensk, Mni-chewo, Zakroczym, Wyszegrod, So-chaciow, Dobrzyn, Bobrowniki, Ra-ciaz, Sluszowa, Dybow, Nieszowa, Star-gard oder Althaus und Schwetz, und bey denen angränzenden Dörffern vor-
Donalecz; bey. Die Donaicz, (davon der Nah-me so viel bedeutet, als die kleine Do-nau) entspriaget aus eben demselben Sar-matischen Gebürge nicht weit vom An-fang der Weichsel etwas mehr nach Osten zu, und fließt durch Scepusium und durch den Strich unterm Gebürge fort, gehet bey denen Schloffern Sorstzyn, Muszyn und Melszyn, auch bey dem Städtchen Sandecz vorbei, vereinigt sich mit dem
Poprut Flusse Poprut, und ohntweit dem Dorffe Opatowiec endlich mit der Weichsel.
Die So Die So hat ihren Anfang auf dem Ge-bürge Biesciada im 44. Grad der Länge, und im 48. Grade 30. Min. der Breite, und fließt gegen Norden und Nord-Osten herab. Nachdem sie bey einigen Städten und Schloffern in Reußland, als: Liesk, So-

Soben, Sanok, Brozowo, Przemysl, Radymno, Jaroslaw, Lezaisko vorbegegungen, auch unterwegs mit einigen kleinen Flüssen, und dem Flusse Wislok, (welcher von jenem Wisloka unterschieden ist) in gleichen Wiar vermehret worden, kömmt sie bey der Stadt Sendomir bey nahe in 44. Grade der Länge und in 50. Grade 30. Min. der Breite gleichfalls zur Weichsel. Die Warta entstehet bey dem Städtchen Kromolowo in der Krakauischen Boywodschaft im 40. Gr. 50. Min. der Länge, und im 50. Gr. 30. Min. der Breite, gehet durch die Boywodschaft Siradien, und durch Groß-Polen fast immer gegen Nord-Osten zu, fließet bey denen Flecken und Städten Olzryn, Czestochowo, Mestowo, Siradien, Warta, Wneowo, Kolo, Komin, Pysdr, Szrem, Kurnik, der Stadt Posen, Oborniki, Stobnica, Wronki, Sierakowo, Mezichod, und denen dabey liegenden Schlössern, auch bey der Stadt Landsberg in der Alten Marck vorbei, und vereynigt sich mit denen kleinern Flüssen, dem Nyr, Wreszmo, Welin, Proino, Obra, und Notesz: Bey der Stadt Küstrin stürzt sie sich in die Oder, welche von Schlessien her ihr entgegen kömmt,

allwo der 37. Grad der Länge, und der 52. Grad 50. Min. der Breite ist. Der **Der Notecz** Notecz hat seinen Anfang von der Gobel-See bey Kruszwicz einem Städtchen in Kujawien, fließet gleichfalls durch Groß-Polen gegen Westen zu, ziehet umb Pakosz herumb, und bey denen Schlössern und Städtchen Labyszyn, Nakel, Pila, **Der Dniestr** Uszce, Drzen vorbey. Der Dniestr, von dem man sagt, daß die Alten ihn mit dem Nahmen Tyra beleget haben, entspringet in Neußland auf dem Sarmatischen Gebürge, nicht weit von der Quelle des Tybisk und der So, fließet anfänglich gegen Norden, lencket sich hernach gegen Osten, verschlingt einige kleinere Flüsse, als die Bystrycz, Lippe, Szereth in Neußland, welcher von dem in der Wallachen unterschieden ist, Zbruco, Smotrik, Uszcz, und Moraka, gehet bey Zydaczowo, Halicz, Czeszibiesz, Czerwon, Chocim, auch andern Städtchen in der Wallachen vorbey, und scheidet hinter Pocutien die Wallachen einen ziemlichen Strich weg von Podolien; Zulezt gehet das Wasser etwas gegen Süden, und ergießt sich jenseit Bialogrod einer Scythischen oder Türkischen Stadt, welche auch Monkaströ genennet wird, in

in das Schwarze Meer, oder in den See Obidowo, der daran stößt im 53. Grade der Länge, und im 47. Grade 30. Min. der Breite. Der Bug entspringet Der Bug. gleichfalls in Neusland ohntweit dem Städtchen Olesko im 46. Grade der Länge und im 49. der Breite, lencket sich erstlich nach Westen, bald darauf nach Nord-Westen bey Wolhynien, zuletzt wieder nach Westen, und gehet durch den Bezirck von Podlachien, (wobey er sich zugleich mit denen Flüssen Wolodaroa, Belz, Rata Swinia, und Muchawiec vereiniget) bey denen Städtchen Busk, Grodek, Grodlo, Lubomlo in Neusland, Brzest, Janowo, Drohyczyn in Podlachien, und Kamieniec in Masuren vorbei; fließt auch bey dem Dorffe Sero-czek im 43. Gr. der Länge und im 52. Gr. 40. Min. der Br. in die Narwa, welche von Die Narwa Norden und von Nord-Osten herkömmt, behält aber das schwärzliche Wasser etwas an sich. Weiter nach unten hat die Narwa ihre völlige Farbe, und gehet bey dem Städtchen Nowydwor in die Weichsel. Der Fluß hat diese besondere Eigenschaft an sich, so wie solches auch Dlugossus angemercket hat, daß er keine vergiftete duldet nichts Thiere leidet, so gar daß auch die Schlangen, vergiftetes. welche an denen Schiffen, die übern Bug

kommen, sich angehänget, mit Zischen davon fliehen, sobald sie nur das Wasser von der Narwa empfinden. Der Przy-
 peccz entspringet im Chelmischen Striche nicht weit von Lubomlo aus einem Sumpfe im 47. Grade der Länge und im 50. Gr. der Breite, gehet an der Westlichen und Nordlichen Seite von Wolhynien durch Weiß-Rußland einen ziemlichen Strich gegen Osten zu, aber ganz anders als der Bug, vereinigt sich mit einigen Kleinern und folgenden größern Flüssen, als: dem Seyr, Tur, Sluko, Swislok, und kömmt obentwärts von Kiow in den Dniepr oder Borystheneß im 51. Gr. der Länge und fast im 53. Gr. der Breite. Der Boh oder Bog aber hat seinen Anfang auf denen Podolischen Grenzen aus einem Sumpfe im 49. Gr. der Länge und im 49. Gr. 30. Min. der Breite, fließet gleichfalls durch Weiß-Rußland von der Mittags-Seiten einen ziemlichen Weg nach Osten zu, lencket zuletzt seinen Lauf gegen Süden, und stürzet sich auch in den Borystheneß unweit von dem Orte, wo selbiger in das Meer seinen Ausfluß hat, im 55. Gr. der Länge, und im 48. Gr. der Breite. Der Prut fällt von der Höhe des Sarmatischen Ge-

Der Przy-
peccz

Der Bog

Der Prut

Ge.

Gebürgs im 46. Gr. 50. Min. der Länge, und im 47. Gr. 30. Min. der Breite ab, gehet gegen Norden in Pocutien, bey Kolomei und Sniatyn vorbei, von da durch die Wallachey oder Moldau erstlich gegen Osten, hernach gegen Süden nach der Bulgarey zu, und fließt in die Donau im 52. Gr. der Länge und fast im 45. Gr. der Breite. In Preussen haben die Alle und Passarie nicht weit von einander ihren Anfang, und fließen gegen Mitternacht. Die Passarie entstehet Die Passarie unter Olstyniec oder Hochstein (wie es im deutschen heisset) einem Städtchen so zum Herzoglichen Preussen gehöret, gehet bey denen Städten: Morungen, Lipstadt, Braunsberg und Heiligenbeil vorbei, und kommt im 42. Gr. 30. Min. der Länge, und im 54. Gr. der Breite ins Haff. Die Alle, oder Alne hat ihren Die Alle Anfang oberwärts bey Allenstein, einem Schlosse und Städtchen, das zum Ermländischen Capitul gehöret, und von diesem Flusse seinen Nahmen hat, gehet bey denen Städten Wartemberg, Gutstadt, Heißberg, oder Allesberg im Ermländischen, bey Bartenstein, Schippelbein, Friedland, und Allenburg im Herzoglichen Preussen vorbei, und vermischet sich

C 4

bey

Der Pregel bey Wela mit dem Pregel, der von Süd-Osten werts durch das Herzogliche Preussen fließt, da sie denn beyde unter der Stadt Königsberg im 43. Grad der Länge, und im 54. Gr. der Breite in das Haff kommen. Die Drevancz, welche ohnweit von ihnen entspringet, und ganz anders, nemlich gegen Süden fließet, gehet oben bey Thorn in die Weichsel. Dieses sey nun von denen Flüssen genug. An fischreichen Seen hat besonders Preussen einen Überfluß. Der Haff, dessen wir eben igo gedacht habe, ist darunter die namhafteste See, und wird selbiges auch das frische Haff genennet. In der Länge trägt solches 15. Meilen zwischen der Stadt Danzig und Königsberg aus, und hat seine Oefnung in die Ost-See, von welcher es durch eine schmale Insul, welche die Nehring heisset, geschieden ist: In der Breite macht es ohngefehr 2. Meilen aus. Gegen der Stadt Elbing zu ist ein kleiner Strich davon zu sehen, welcher der Stadt den Hafen macht, indem der Fluß Elbing sich damit vereiniget. Tolkemit aber, Frauenburg (allwo der Ermländische Dohm als ein Schloß erhaben liegt) Balge, Brandenburg und Fischhausen, welches Städte und Schloß sind

sind, fließt es vorbei, und vermischt sich, nachdem vorher die Weichsel und der Bregel, wie schon ist gesagt worden, nebst andern kleinen Flüssen dazu gekommen, bey dem Schloß Lochsteten mit der See. Die andere See im Herzoglichen Preussen, welche auch ein Haff, aber Das Das Cuh-
 Cuhrische heisset, ist noch grösser; in rische Haff.
 selbige fließet der Niemen, (oder wie er bey uns Deutschen genennet wird, der Memel,) der durch Litthauen kömmt. Zwischen diesen beyden Haffs, und der See ist eine Halb-Insul, welche die Cuh-
 rische Nering heisset, worauf Städte und Schlöffer stehen. Nach diesem folgt die Drusner oder Drausener See in der Marienburgischen Boywodschafft, von welchem der Fluß Elbing seinen Ur-
 sprung hat. In der Culmischen ist die Der Fluß
 Elbing.
 Partcziner, Lubner, Reusner, und Wie-
 czininer; In der Pomerellischen die Stworzonagacer See, welches so viel als einen geschütteten Damm bedeutet, welche zwischen denen Städtchen Conis, Schlochau, und Tuchel sich findet, und 7. Meilen lang 5. aber breit ist. Der Fluß Berda hat von derselbigen seinen Ursprung, welcher durch einige kleinere als die Krempsker, Lubower, und Charziko-

Die Erm-
ländische
Seen.

rzikower See weg in die Weichsel unter Bydgoszcz kömmt. Die Urdicer, Lubsker, und Olieciner See in demselbigen Striche sind gleichfalls nicht gering, doch sind auch noch andere kleinere allda. Auch in dem Ermländischen Bezircke giebt es nicht wenige Seen. Die fürnehmste sind die Dadaier, Zainer, Wadanger, Pisser, Blancke, Sinsler, Lingenausler, Lemangler, Ellinger, Plauciker, Wulpinger, Kleberger, Kosniker, Obeler, Morunger - See nebst einigen mehreren. Auch im Herzoglichen Preussen giebt es viele und grosse Seen, welche wir aber nicht berühren wollen. In Groß-Polen und Cujavien finden sich gleichfalls einige die Fischreich sind. Die Gopler-See ist hierunter die ansehnlichste, welche 5. Meilen in die Länge und eine halbe Meile in die Breite gehet. Hernach kommen die Bledner, Powitzer, Slesiner, Saner, Piedniczer, Niezamyssler, Wonniesker, Lomuniczer, Pczewer, Lubstauer, Drausker, Noblimer, Tulanger, Jelener und Lednicer See: Auf dem festen Lande, welches diese See umgiebt, soll vorhero der Gnesnische Dohm gestanden haben, und weil es schwer hlelte dahin zu kommen, so meinet man, daß er
auf

Die Gopler
See.

auf denjenigen Platz, wo er jetzt siehet, verleget sey: wie solches Dlugossus angeführet hat. In Kujawien ist die Turer, Lansker, Bielsker, Lubotiner, Orlier, Berdower, Borimower, und Krewianter See: Im Dobrzynischen Striche die Gorzner, Mokower, und Skampsker-See, welche etwas kleiner sind als die vorigen. Statt der Seen hat man in Klein-Polen, Schlessien, Neupland und Podolien grosse und durch angewandte Bemühungen eingerichtete Fisch-Teiche. Fischteiche. Doch finden sich auch, besonders im Striche von Lublin und Chelmno einige Seen. Von welchen besonders die Bialer oder Weiße See anzuführen ist, die also Spottweise genennet wird, denn diejenigen, welche sich im April und May Monath in solchem Wasser waschen, werden gelb. Es sind darinnen recht fette Fische, die man Bressem nennet, im Polnischen heissen sie: Kleszcz. (*) Im Belzischen Striche ist die Krinitzer-See, welche zwar nicht breit, aber sehr tief ist. Von dieser hat Dlugossus angemercket, daß zu gewissen Zeiten, im andern oder

3ten

(*) Auch heisset der Fisch im Polnischen: Leczcz.

zten Jahre, die Wellen mit Brausen sich erheben, da denn das Wasser fast bis auf den Grund sich verläuft, und in die Hölen eines nahe anliegenden Berges gehet. Alsdenn werden die Fische mit leichter Mühe in dem niedrigen Wasser gegriffen. Nach einigen Tagen fließt aber dasselbige wieder zu. In denen übrigen Seen, wie auch in denen größern Teichen und Flüssen, kan man bey Winters-Zeit fast bequemer als im Sommer fischen: denn das Eis wird an einigen Orten durchgehauen, und das Netz durch das größte Loch ins Wasser gelassen. Man bindet auch lange Seilen an Stangen an, und ziehet also das Netz durch Menschen und Pferde hin und her eine ziemliche Ecke; hernach treten die Fischer zusammen, und nehmen das Netz, das mit vielen Fischen angefüllet ist, heraus. In denen Seen und Teichen giebt es aber vielerley Arten von Fischen. Denn es sind allda Hechte, Bressen, Borsse, Karaussen, Sanathe, Zerthen, (welche die Deutschen von zart wegen ihrer leckern Bissen also genestet haben) Welsche, Schleihen, Aale, Bläse, Karpen, die im Italiänischen von der Königin, und im Lateinischen von Cypren den Nahmen führen, so wie Johann Dubravius Bischoff von Olomuk meinet. Doch sind diese in denen Seen nicht

Die Arten
derer Fische

nicht so häufig, als in denen Teichen, darinnen sie ganz klein gleichsam als in Fischhalter mit Fleiß gesezet werden. In einigen Seen giebt es auch Marenen, welche Polnisch Sielawy heißen. Dieser Fisch ist süß und schmackhaft, einem Heringe sehr ähnlich. Man findet auch die vorigen Fische fast alle in denen Flüssen, und ohne diesen noch Forellen, Barben, Gründlinge, Neunaugen, (so auch Lampreten heißen), Alsen, woran die Leber fürß beste gehalten wird, (im Polnischen heißet der Fisch Mientus :) ingleichen Aalruppen, Kaulbörse, Rothfische, Uckley und Weißfische, welche man nicht füglich in allen Sprachen nennen kan. Doch wird es erlaubet seyn, selbige bey dem gewöhnlichen Nahmen zu lassen, und sie nur einiger maassen mit der Mund-Arch zu verembahren, indem Albertus Magnus und andere Verfasser, die von solchen Sachen geschrieben haben, auf gleiche Art verfahren sind. Wir haben auch solches schon vorhero bey denen Seen und Städten gethan. Der Fluß Nida hat besonders Krebse und Aale in sehr grosser Menge. Im Haff und in einigen andern Seen in Preussen giebt es auch Aale und Stint. Doch hat das Land nicht viele See-Fische. Die Nahmhaftesten sind darunter wohl die Heringe, welche insonderheit gesalzen

Die Fische
in denen
Flüssen.

Büffel.

liche Menge, wie auch in Podolien, allwo dieses Wild so wohl, als auch die wilden Pferde Heerde weise gehen. Der Büffel ist ein grosses und sehr schnelles wildes Thier, hat starcke und einwertz kurz gebogene schwarze Hörner, womit es ein Pferd samt dem Reuter geschwind fassen und in die Höhe werffen, auch mittel-mässig-dicke Bäume aus der Erden reissen kan. Seine Grösse ist daraus zu schliessen, daß 2. auch wohl 3. Menschen auf seinem Kopffe zwischen denen Hörnern Raum haben. Das Fell ist sehr rauch und zottig, und unterm Kinn hat er Wammen. Sein Fleisch halten grosse Herren und Fürsten, wann es eingesalzen, vor etwas niedliches. Das Horn giebt einen Klang von sich, daher es denn die Jäger gebrauchen. Im Polnischen auch bey denen neuern Griechen heisset er

Der Wald-
Esel.
Das Elend.

Zubr. Einen Wald-Esel nennen die Polen Los, welcher dem Elend gleich kommen soll. Von solchen haben Plinius und andere ältere bereits Meldung gethan. Es hat dieses Wild einen langen Rücken, und lange Ohren, ist etwas grösser als ein Pferd, dunkeler und blaulichter Farbe, und das Männlein hat Hörner. Der Huf von de-

denen Hinter-Füssen, wo er zu Anfang des Herbsts ihm, wenn er noch lebet, abgenommen wird, ist vor die hinfallende Seuche dienlich. Auf denen gebürgigten Orten, die gegen Ungarn zu grenzen, giebt es auch Rehe. Wilde Ochsen, die auch Au-^{ur:Och.} er-Ochsen und im Polnischen Tur heis-^{Tur.} sen, sind allein in denen Masurischen Wäldern bey Wyskiki zu finden, das Fleisch von diesem Thiere ist sehr gut von Geschmack: Zur Bekleidung sind dagegen die Panterthiere mit ihrem Felle sehr dienlich, wo selbige nur nicht mit größerm Rechte Füchse genennet werden können: Die Polen nennen sie Rys. Am Bauche und an denen Füssen sind sie fleckigt, dahero auch selbige Theile am meisten gelten. Die Marder, so auf Polnisch Kuny heißen, die Wölffe, Füchse, Vielfräße, Fisch-Otter und Castore, welche letztere auch im Wasser ^{DerCastor} leben, sind gleichfalls zu finden. Die Schwänze von denen Castoren werden vor etwas schmackhaftes gehalten, und wird solches Stück daher auch zu denen Fischen gerechnet, das übrige Fleisch davon ist nicht zu genießen. Dieses Thier bauet sich an denen Ufern derer Flüsse und Seen eine hölzerne Wohnstadt, welche
D
durch

durch unterschiedene Cammern, davon eine über der andern ist, abgetheilet wird. Solchen Platz verändert es, wann das Wasser anfängt zu wachsen, und bleibt in einer solchen Lage, daß sein Schwanz allein im Wasser schwimmt, wogegen der übrige Körper auf dem trockenem liegt. Es hat ein rauchliches aber weiches Fell auf dem Rücken, wovon man sich Faden und Borten machet, daraus Kleider und Hüte zubereitet werden. Auch bedienet man sich derer Bären-Pfoten und Klauen, und die Felle brauchet man zu Wildschurz, welches Pelze seyn, die umgekehrt getragen werden. Diejenigen haben schon ihre Bedienten damit zu bekleiden angefangen, die ein großes Ansehen in ihren Ausgaben sich machen wollen. Die Caninichen, Hasen und Eichhörner gebrauchet man zu Kleidern und zur Speise. In Podo-lien giebt es auch Thiere, die denen Caninichen und Eichhörnern an Größe gleich sind, welche sich in Hölen aufhalten, und ein fleckigtes Fell haben, das die Frauens-Leute zu ihrer Kleidung und zu ihren Mänteln gebrauchen. Man nennet dieselben insgemein Krzeziki. Pit-thauen hat besonders wegen seiner weitläuff-

läufftigen Wälder einen viel grössern
 Überfluß an allerhand Wildpreth. Die
 Hur-Schfen Jagd verdienet noch, daß wir Die Hur-
 sie allhier beschreiben. Diese werden auf Ochsen-
 denen Podolischen Feldern voneinander Jagd.
 abgesondert, und einzeln durch einige
 Schützen zu Pferde, die im Kreysse nach der
 Ordnung gestellet sind, getödtet. Hievon
 reutet einer nach dem andern auf dieses
 wilde Thier zu, wirfft nach demselbigen ein
 Spieß, und fliehet Spornstreichs davon.
 Selbiges wird durch den Stoß und durch
 die Wunde in eine Raserey gebracht, und
 verfolgt denjenigen, der es verwundet hat;
 unterdessen wirfft ein anderer außs neue;
 welchen es auch wiederum verfolgt, und
 den ersten auß der Acht läffet, bis es end-
 lich vor Müdigkeit, und vielen Wunden
 nicht weiter kommen kan, und niederfällt.
 Wenn man aber diese Thiere im Walde
 an einem Orte antrifft, werden sie durch
 einige Bäume, welche die Bauren, so da-
 zu versamlet worden, vorher umgehauen,
 gleichsam als durch einen Zaun theils in
 ziemlicher Anzahl, theils einzeln, doch so
 daß sie nicht entfliehen können, verschlossen:
 Hierauf bauet man in der Geschwindigkeit
 dem Fürsten, denen Grossen, und dem
 Frauenzimmer eine Schaubühne oder ei-
 nen erhabenen Sitz, wovon sie ganz sicher

zuschauen können, und ein jeder von denen Jägern wird mit seinem Speiß an einen Baum hingestellet. Hernach jagen die, welche zu Pferde sitzen, das Wild auf, indem sie die Hunde darauf hezen, da es denn aus dem Gehecke in die Mitte getrieben wird. Derjenige Jäger, dem das Thier am nächsten kömmt, wirfft seinen Wurff-Speiß hinterm Baum auf dasselbe, worauf solches auf den Baum, hinter welchem der Jäger sich verdeckt hält, mit denen Hörnern loßzehet, und weil selbiger dicker ist, als daß er ihn mit seinen beyden Hörnern fassen kan, so dringet er mit der Stirn und mit dem ganzen Leibe dareauf zu, wobey die Hörner jederzeit herfürragen. Der Jäger drückt unterdessen das Eisen immer dem Thiere tieffer in den Leib hinein, und gehet von der Seiten weg, wann es sich ihm nähert, und um den Baum herum läuft: Die grossen Hunde thun auch das ihrige mit beißen, biß es endlich todt oder ermüdet danieder fällt. Wo etwa der Jäger fehl getroffen, oder seinen Speiß an unrechten Orte angebracht hat, oder auch von dem Thiere ergriffen und niedergerissen ist, so wirfft einer von denen nächsten dem Thiere ein Stück roth Tuch vor. Denn durch diese Farbe wird es am meisten wild gemacht.

Und

Und da gehet es von dem ersten ab, und auf diesen loß, der sich hinterm Baume verborgen hält, und das Thier mit dem Wurff-Spieße erlegt. Vor seine Zunge nimmet man sich in acht, daß man der nicht zu nahe komme, denn es strecket selbige weit heraus, und ziehet damit den Menschen an sich, wenn es auch nur einen Zipfel vom Rocke berühren kan, indem sie sehr scharf ist. Die Bären, wenn sie gleich groß sind, werden doch auch lebendig gefangen; Man belegt sie nemlich mit Netzen, und denn lauffen einige Jäger zugleich zusammen, drucken den Kopf und die Füße von dem Thiere mit hölzernen Gabeln gegen die Erde, damit es gebunden werde. Wenn es gebunden ist, wird es in eine hölzerne Kiste verschlossen, daß es sich nicht zu sehr bewegen kan, und hernach weiter fortgeführt. Wenn man hernach Lust dazu hat, so läst man den Bären aus, entweder, daß ihn andere sehen können, oder aber in der Stadt oder auf dem Felde eine Jagd damit anzustellen. Doch wird er so gebunden, daß der Strick, welcher aus der Kiste hervor raget, mit einmahl kan loßgemacht werden. Wir haben selbst einmahl gesehen, daß man zum Zeitvertreibe ein kleines Pferd, das ein Wallache war, mit einem recht grossen

Die Bären-
Jagd.

Bären zusammen ließ. Selbiges nahm einen ziemlichen Zulauff, und schlug den Bären, welcher mit einem langen Stricke an einen Stamm angebunden war, mit denen Hinterfüßen, und ließ hernach von ihm weg. Doch wir wollen weiter gehen, und dergleichen Vieh beschreiben, das denen Menschen zum Gebrauche dienlich ist. In Oefsen, und Pferden hat Polen einen Ueberfluß: Camele aber, Esel und Maul-Esel findet man daselbst nicht. Sie werden von andern Oertern zwar dahin gebracht, dauern aber allda nicht lange. Auch giebt es viel Schafe und Ziegen: Ingleichen eine ziemliche Menge von Vögeln. Außer denen Vögeln, die gemästet werden, als da sind die Haß-Hähne, Kalkunen, (die vor kurzen eingeführet wurden,) Gänse, Enten und Tauben, sind diese auch in ziemlichem Werthe, nemlich: Der Trappe, der wegen seines schwehrenden Körpers langsam ist, auch kaum von der Erden auffliegen kan, und deswegen im lateinischen Bistarda heisset, der Pfau, der Kranich, der Schwan, das Rebhun, die Wachtel, die Staare, und der Auerhahn, welcher im Polnischen Glu-

Gluzec von Gluchy, welches taub bedeutet, seinen Nahraen führet. An die Raub-Vögel, als: Adler, Falken, Sperlinge, Wanhnen, Geyer, Sperber, Reyher wollen wir nicht gedencken, denn es giebt auch viel kleine Vögel, die zum essen tauglich sind. Unter diesen ist besonders derjenige, welcher fast um Lowicz herum allein mit dem Schnee sich einstelllet, und auch wieder zugleich weggeheth, der sogenannte Schnee-Vogel, welcher nicht viel grösser ist als ein Sperling. Die Krams-Vögel sind seltfahmer, wie auch die Schnepfen. Diese letztern findet man in denen Wäldern, und sind etwas kleiner als die Hennen, man hat sie auch auf denen Rußischen und Podolischen Feldern. Hier giebt es gleichfalls Wachteln mit grünen Füßsen, wovon man den Krampf bekommt, wann man sie speiset. Die Rußischen Wachteln. Die größten und zartesten Vögel fliegen zu Anfang des Winters Schwarmweise fort, und kommen im Früh-Jahr wieder. Andere die kleiner sind, als die Schwalben und Mauer-Schwalben, verwickeln ihre Füße in die Flügel, und stürzen sich in die Seen, Sümpfe und Teiche; im Frühlinge wieder lebendig werden.

linge kommen sie wieder heraus, wickeln sich loß, und fliegen davon. Wenn sie im Winter in denen Nezen durch die F scher herausgezogen werden, geben sie kein Lebens-Zeichen von sich: So bald sie aber ans Feuer, oder in warme Stuben kommen, leben sie wieder auf, und fangen an zu fliegen: Allein es darf sie nur die Kälte, oder die Hitze des Feuers, oder auch der ungewöhnliche Dampf etwas angreifen, so sterben sie. Die andere Vögel, welche die Kälte besser ertragen können, halten sich in denen Wäldern, oder bey denen Häusern und Dörffern auf. Dieses mag also zur Beschreibung von Polen, was die Lage und die Fruchtbarkeit des Landes anbetriffe, genung seyn. Die Polen selbst haben nicht allein einerley Ursprung, sondern auch fast einerley Sprache mit denen Böhmen, Neussen, Moscoviten, Croaten, Mähren, Schlesiern, Caschuben, Bulgarn, Raißen, Serben, Jlyriern, und überhaupt mit allen, die von denen Slaven oder Venedern herkommen, wie wir bereits an einem andern Orte gezeiget haben. Die Art zu reden ist aber so unterschieden, daß einige unter diesen Völkern sich mit genauer Noth und sehr schwer verstehen können. Doch gehet sie von allen andern Spra-

Die Poln.
Sprache.

Die Poln.
Gesch. 3 B.

Sprachen gänzlich ab; auffer daß einige Wörter, dadurch Werkzeuge, und andere Sachen, die man bey Handwerckern und im gemeinen Leben gebrauchet, von denen Benachbahrten, und, wo ich nicht irre, von denen alten deutschen Einwohnern beygehalten sind. Es giebt auch noch heute so wohl einige deutsche Handelsleute als auch Handwercker, welche in denen Städten sich hin und wieder niedergelassen haben; Besonders aber sind fast ganze Flecken und Städte in der Gegend unterm Gebürge, und in dem benachbahrten Kenzlaud und Scepusium, auch auf der äussersten Gränze von Groß-Polen mit solchen Leuten besetzt, die deutsch sprechen: welches davon herrühret, weil vormals, so wie nach Schlessien und Preussen, also auch hieher deutsche Colonien gebracht sind, und weil sich gemeine Leute, welche die Noth dazu getrieben, auch dann und wann eingestellet haben. Allerdings einige Adelige Geschlechter leiten ihren alten Ursprung von denen Deutschen her, welches man aus denen Wappen, und denen Nahmen schliessen kan. Doch sind diese nebst denen Städtischen und Landleuten durch die Länge der Zeit, durch die ziemliche Weile ihres Auffenthalts, auch durch getroffene

Die deutsche Sprache wird gebrauchet.

Die Latei-
nische
Sprache
wird ge-
braucht.

Heyrathen fast zu Polen geworden. Die Polen lernen auch gerne die deutsche Sprache, weil sie mit denen Deutschen viel zu thun und zu handeln haben. Doch legen sie sich noch mehr auf die Lateinische Sprache, umb sich damit bey denen Kirchen-Gebrauchen, in Geistlichen Aemtern und in der Schreib-Art auszuhelfen, denn vormals ist die Sprache in gemeinen und bürgerlichen Schrifften und Brieffen, als auch in denen Reichs-Handlungen, Urkunden, Befehlen, Ausschreiben, und Schlüssen derer Fürsten, Richter und Obrigkeiten gebraucht worden. Auch heute zu tage bedienet man sich derselbigen, wiewohl nicht so sehr. Es kommt daher, weil unsere Land-Sprache an Wörtern nicht so reich ist als andere Sprachen; und man auch dieselbige nicht so leicht lesen, und schreiben lernen kan. Doch die Preussischen Inwohner, weil sie größten theils Deutsche, oder von denen Deutschen abstammen, haben die deutsche Sprache in ihren Gerichtlichen Abfertigungen, reden aber sonst meistens theils Polnisch und Deutsch. Die alten Preussen, wovon man noch sehr wenige findet, haben ihre besondere Sprache gehabt und behalten, welche von denen andern beyden gänzlich unterschieden ist. In

In Keußland, besonders im Südlichen, ist die Polnische Sprache bereits mehr im Gebrauch, als die Land-Sprache gekommen, nachdem dieses Volck zum Polnischen Reiche ist gerechnet worden; denn die Polen setzen sich gerne alldorten, weil das Erdreich sehr fruchtbar ist, und man da mit denen Tattarn zu kriegen hat. Auch giebt es in Keußland und Podolien Armenianische Kaufleute. Doch sind die Juden weit häufiger, welche in denen übrigen Gegenden von Polen, (Preussen nicht gerechnet) hin und wieder Städte und Dörffer bewohnen. Beyde reden ihre Sprachen, doch brauchen sie auch die Polnische und Keußische. Die Juden aber bedienen sich der Deutschen. Auch Italiänische Kaufleute und Handwerker haben bey unsern Zeiten in denen fürnehmsten Städten sich eingefunden, und ist diese Sprache bey denen Polen, die auf Geschicklichkeit halten, im Gebrauch. Denn sie reisen gern in Welschland. Die Polen wohnen von Alters her besonders in Dörffern, und Flecken, auch in Städten: wobey insgemein Schlösser und Festungen anzutreffen sind, worauf die Herren und Starosten sich aufhalten. Viele befestigte und bebauete Städte haben sie nicht.

Armenianer.
Juden.

Die Art zu wohnen.

Die Städte nicht.

Kraſau.

nicht. In Klein-Polen iſt Kraſau die Haupt-Stadt, welche den Sitz des Königs und des Königreichs abgiebt. Dieſe hat ſo wohl wegen der Schönheit und Feſtigkeit derer gemeinen und öffentlichen Gebäude, als auch wegen des Ueberflusses an allen Dingen, die zum gemeinen Leben und deſſen Unterhalt nothwendig ſind, und wegen des Vorraths von ausländiſchen Waaren, wegen der groſſen Handlung, wegen der vielen Bequemlichkeiten die man alldorten findet, wegen der Menge, Höflichkeit und Artigkeit derer Menſchen vor andern leichte den Vorzug, und kan mit denen berühmteſten Städten von Deutschland und Weichland wohl zuſammen geſetzt werden. An deutſchen Kaufleuten hat ſie von Alters her einen Ueberfluß. Auch an Italiäniſchen hat ſie keinen Mangel. Zu ihrer Bequemlichkeit dienet auch der Weichſel-Fluß, worauf man aus dem benachbahrten Schleſien Fiſche, Holz, Bau-Geräthſchaft, und andere Sachen zuführet. Einige Sachen führet man auch nach Preußen und anderſwo hinaus, wogegen denn frembde Waaren herein gebracht werden. Es ſind auch allda weitläufftige und wohlbeſetzte Vorſtädte, welche theils mit köſtlichen Baum- und Obſt-Gärten, theils mit

mit Fischteichen, und mit Vorwercken angebauet sind, und eine gereinigte Luft haben. Es hängen daran 2. Städte, als von der Seiten gegen Süden Kazimierz, welche durch eine hölzerne Brücke, worunter die Weichsel fließet, mit selbiger verbunden wird. Doch ist zwischen der Stadt und der Brücken auf dem festen Lande ein kleines Dorff, das Stradomo heisset. Dieses machet die Weichsel, welche an dreyen Orten da herum laufft, weil die Kudawa ihr begegnet, und in selbige sich ergießet, zu einer Insel. Von Norden her aber stößet das Städtchen Kleparz an die Obst-Gärten von der Stadt, welches aber keine Mauern hat, so wie umb Kazimierz und Krakau sind: auch ist ein weitläufftiges Schloß an der Südlichen Seiten auf einem Hügel oder Felsen, welches über die Weichsel und Stradomo hervor ragt, an Mauern und Thürmen befestiget ist, und kostbare Gebäude, als einen Königlichen Ballast, eine Dom-Kirche, worinnen der Bischofliche Sitz ist, überdem 2. andere Kirchen, und andere gemeine wohl gebauete Häuser hat. Die Königliche Burg hat der König SIGMUND der ältere zu einer Zeit, die wir noch gedencken können, auf die Art

Hohes Schul
in Krakau.

amoban?

Lublin.

Art eingerichtet, daß sie die Gestalt, Größe und Ansehen hat, worinnen man sie jetzt erblicket. Auch ist bey der Stadt eine hohe Schule, die in allen Wissenschaften, und in der Unterweisung sehr großen Ruhm sich erworben hat. Doch war sie vormals so wohl an Lehrenden als auch Lernenden zahlreicher, und wegen des Vortrages berühmter, da die fürnehmsten Männer dieser blühenden Zierde des Vaterlandes mehreren Zuschub und Gewogenheit gönneten, imgleichen wie die Lehre von Luthero in denen benachbahrten Ländern noch unbekannt war, indem selbige entweder von denen Türcken gedrückt, oder fast unterdrückt waren. Die Stadt liegt nicht weit von denen Schlesiſchen, Ungariſchen und Keuſiſchen Gränzen im 48. Grad der Länge und im 50. Grad der Breite. Nechst dieser find in Klein-Polen und in dem Krakauischen Bezircke auch einige artige Städte, als Lublin, welches 36. Meilen gegen Nord-Osten zu fast im 45. Gr. der Länge, und noch weiter als im 51. Gr. der Breite lieget. Es ist zwar nicht weitläufftig, aber sehr gut außgebauet, und ist deswegen berühmt, weil die ausländische so wohl Christliche als auch heydniſche Völcker dahin ihre Hand-

Handlung treiben. Hernach ist Sendomir, Sandecz, Tarnowka, Biecz oder Becz, Wiszlicz, und Ilkusz nebst Oswiecim in Schlessien. In Groß-Polen ist die Stadt Posen, welche mit Krakau um den Vorrang streitet: Sie liegt von ihr 50. Meilen, im 39. Gr. der Länge, und im 52. Grad 30. Min. der Breite. Auch diese ist durch die Handlung und Kaufmannschaft, so die Deutschen allda getrieben haben, empor gekommen. Sie hat gleichfalls eine hohe Schule, die zu unserer Zeit der Bischoff Johann Lubranski durch seine Bemühung und auf eigene Unkosten gestiftet hat, welche aber seine Nachfolger nicht weiter befördert haben. Doch wird sie jezo durch die Besorgung und durch den Zuschub des Bischoffs Adam Konarski wieder errichtet. Auch ist daselbst ein Schloß, eine Dohm-Kirche, nebst einem Bischöflichen Sitz, und die Städte Szrodka und Warlitzewo gehören dazu, von welchen die Warta, welche mitten durch fließt, sie scheidet. Hernach sind folgende Städte: Kalisch, Gnesen, die das Alterthum, der Erz-Bischöfliche Sitz, und der Dohm berühmt macht, Wischowa, welche Fraustadt bey denen Deutschen heisset,

Adam Konarski, Bischoff von Posen.

Ko-

Lemberg.

Kosteno und Slupko, so dem Bischoffe eigen sind. In Reußland liegt die Stadt Lemberg fast im 46. Gr. der Länge und im 49. der Breite, 50. Meilen von Krakau. Die Stadt ist ziemlich befestiget, hat 2. Schlösser neben sich, treibt eine gute Handlung, und ihre Bürger sind sehr höflich auch artig; Der zwente Erzbischoff, imgleichen ein Armenianischer und Rußischer Bischoff haben allhier ihren Sitz. Auch sind daselbst die Städte: Przemysl und Krosno; worunter Przemysl ein festes Schloß, und 2. Bischöffe, einen lateinischen oder Catholischen, und einen Rußischen hat. Zu Chelumno gehören gleichfalls 2. Bischöffe; weil aber die Stadt oder der offene Flecken schlecht bewohnt, und denen Anlänffen derer Tartarn ausgefetzt ist, so ist der Sitz des Catholischen Bischoffs nach Krasnostawo verlegt. In Podolien liegt die Stadt

Kamieniec

Kamieniec, (wobey ein Schloß ist, welches die Natur so wohl als auch die Kunst starck befestiget hat,) 30. starcke Meilen von Lemberg gegen Osten zu fast im 49. Grad der Länge, und im 48. Grad 30. Min. der Breite. Auch diese hat ihren

Warschau.

Bischoff. Ferner liegt Warschau in Masuren im 43. Grad der Länge, und im

im 52. Gr. 20. Min. der Breite, fast gleich weit, nemlich 40. Meilen von Krakau und Posen ab. Hernach kommt Plocko, welches durch den Dohm, und Plocko: weil es einen Bischoff hat, berühmt ist; Selbiger Bischoff besitzt auch die Stadt Pultowk nebst dem Schlosse; imgleichen ist allda die Stadt Lomza. In Kujavien ist Brzest, und Wladislaw, welches ein St. Wladislaw: schöfflicher Sitz, und eine Stadt so dem Bischoff zugehörig, wobey ein Schloß, welches neulich durch den Bischoff Scanislaum Karnkowski in einen prächtigen, und bequemerem Stand ist gesetzt worden. In Preussen liegt Danzig, Danzig: so fast 80. Meilen von Krakau, und 40. von Posen, auch 1. Meile von der See im 41. Gr. 30. Min. der Länge, und im 54. Gr. 20. Min. der Breite entfernet ist. Sie bestehet aus 3. Städten, hat einen schönen Hafen, gute Schiffarth, und treffliche Speicher, besitzt einen Überfluß von vielen Waaren, so theils über See aus denen Westlichen und Nordlichen Theilen zugeführet, theils zu Lande aus allen Theilen der Welt, theils auf denen Flüssen, besonders bey der Bequemlichkeit des Weichsel-Flusses, der allda vorbeyst fließet, hingebraucht werden; Sie ist
 E wohl

Thorn,

wohl befestiget, und durch den Fleiß und durch die Mühe derer Bürger und Einwohner gut angebauet. Der Stadt Danzig kömmt jeso in dem Ansehen Thorn am nähesten, welches 24. Meilen weiter ins Land hinein gegen Posen und Cracau zu von selbiger entfernet ist, und an der Weichsel im 41. Gr. der Länge, und im 32. Gr. der Breite liegt, auch in 2. Städte abgetheilet ist. Vormahls war sie so wohl in der Handlung als auch in andern Sachen berühmter. Allein wie Danzig empohr kam, so hat ihr Wachsthum der Stadt einen grossen Schaden zugefüget, und verursacht, daß sie nicht mehr so volkreich ist.

Culm

Sie hatte vorhero der Stadt Culm ein gleiches Schicksal zubereitet, welche vor Alters in einem solchen Ansehen war, daß ganz Preussen, auch beynabe Masuren daselbst ihre Gesetze fand: Dahero auch noch das Culmische Recht seinen Nahmen hat. Vor kurzen sind daselbst auch die Wissenschaften im Ansehen gewesen. Nunmehr ist sie bey ihrer Grösse schlecht mit Einwohnern besetzt: Und da sie vormals unterm Könige gestanden, so hat jeso der Bischof darüber zu gebiethen, welcher von dieser Stadt der Culmische heisset. Doch ist

Das Culmische Recht.

sein

sein Sitz in Culmsee, welche Stadt eine Meile davon liegt. Elbing, so auch eine Stadt in Preussen, hat doppelte Städte, ist wohl befestiget und volckreich: Doch ist ihrer Aufnahme von der einen Seiten Danzig, und von der andern Königsberg hinderlich, indem beyde Städte in der Nachbarschaft liegen, und bessere Häfen, auch mehrere Bequemlichkeit haben. Es ist aber Königsberg die Haupt-Stadt vom Herzoglichen Preussen, bestehet in 3. Städten, hat ein prächtiges Schloß, und ist darinnen auch ein Dohm und ein Sitz des Samländischen Bischoffes, welches wir uns noch erinnern können, gewesen; Zu Lande liegt die Stadt 18. Meilen, übers Haff aber etwas näher von Danzig ab im 43. Gr. der Länge, und im 54. Gr. 50. Min. der Breite. Der Pregel fließt zwischen die Städte durch, und vergießt sich eine Meile ohngefehr davon ins Haff. Auch an kleineren Städten, welche so wohl zierlich als auch feste sind, hat Preussen keinen Mangel. In dem Königlichen Preussen ist Marienburg die fürnehmste Stadt, so wohl, weil sie mit Mauern und Thürmen befestiget, als auch weil daselbst ein weitläufftiges und sehr festes Schloß ist: Sie

E 2

liegt

liegt an der Mogat einem Arm von der Weichsel 6. Meilen von Danzig. Weil das Land im nah anliegenden Werder, dessen wir bereits Erwähnung gethan haben, sehr fruchtbar, und mit vielen Dörfern besetzt, so ist die Stadt gut angebauet, bewohnet und volkreich. Sel-

Das große Werder. Selbiges Werder ist auf einem sumpfigen Boden, davon die Weichsel zurück getreten war, durch große Mühe und mit vielen Dämmen zurechte gebracht worden, und wird die Überschwemmung mit besonderm Fleiß nicht ohne Lebens-Gefahr durch die Leute verhindert. Es heißet

Das kleine Werder. Das kleinere wird dasjenige flache Land genennet, welches bey Danzig zwischen dem andern Arm der Weichsel, und zwischen denen angrenzenden Bergen bis an die See zu lieget; selbiges ist gleichfals sumpfig gewesen: Nunmehr aber machen es die gezogene Gräben zu schönen Wiesen. Der Stadt Marienburg giebt Allesberg

Heilsberg. oder Heilsberg sehr wenig nach, allwo der Bischoff von Ermland sich aufhält:

Frauenburg. Denn sein Sitz ist über Frauenburg, gleichwie wir oben angeführet haben.

Braunsberg. Zu Anfang aber war er nach Braunsberg verleget; welches gleichfals in 2. Städ.

Städte abgetheilet, wohl befestigt, volkreich und gut versorget ist, so daß es unter denen fürnehmsten Städten von Preussen kan gerechnet werden. Der Cardinal und Ermländische Bischoff Stanislaus Hosius hat diese Stadt vor kurzem nebst dem Dohm-Capitul in besondere Aufnahme durch die eingeführte Wissenschaften gebracht, worinnen wir ihm gleichfalls hülfreiche Hand geleistet haben; imgleichen befestigt auch dieses allda die Catholische Religion, daß ein Jesuiter-Collegium daselbst aufgerichtet ist. Diesen Städten kommen folgende fast gleich: Guttstadt, Allenstein, Kessel, Wormdit, Mehlsack, Wartemberg, Seeburg, so in demselbigen Ermländischen Bezircke liegen; In Pomerellen Tuchel, Conitz, Stargard oder Althaus, Neuburg, Mewa, Dirschau. In dem andern Preussen: Neumarch, Brodnica, (Straßburg) Stuhm, Graudenz, Lübau, Resen, und hiezwischen liegt Marienwerder, oder Quidzin, so nur neulich der Sitz des Pomesanischen Bischoffs war, und zum Herzoglichen Preussen 1700 gehöret. jenes seinem Sprengel rechnet man auch

Der Cardinal Stanislaus Hosius.

Städte in Preussen.

Der Sitz des Pomesanischen Bischoffs.

das große Berder, und die Landschaft um Stuhm. Nunmehr ist aber da kein Bischoff. Diese Städte nun sind selbst mit Mauern umgeben, und haben auch meistens feste und wohl ausgebaute, aber sehr alte Schlösser. In dem übrigen Theil von Polen giebt es auch viel Städte, oder vielmehr Flecken, davon die meisten keine Mauern, und nur von Holz gebaute Häuser, ausser denen Kirchen und beyliegenden Festungen oder Schlössern aufzuweisen haben. Auch

Polsische Schlösser. giebt es Schlösser, die an hohen Bergen und Felsen erbauet sind, dabey man keine Städte findet, als: Melszyn, Tenczyn, Landskron, Ogradenek, Lipowiec, Olszyn, Pilcza, Szorstyn, Soben, Ociech, Wisnica. Ferner findet man allda Klöster, die theils befestiget, theils zu der Bequemlichkeit derer Inwohner gebauet, imgleichen mit Markflecken und Dörffern, die nicht weit von einander liegen, umgeben sind, als: zu Tynec, Mohyłow, Miechowo, Andrzejowo, Brest, Stanantko, Kopriwniko oder Pokrzywno, Łysiek, Częstochowo, Witowo, Sulkowo, Landen, Lubin, Czerwenk, Paradys, Mogilno, Tremesna, Seczechowo, Wangrowka, und Sarnowko; auch zu Peplin, Ohva,

Zu-

Zukau in Preussen. Die meisten Dörfer liegen nahe an denen Seen, Bächen und Flüssen, da denn die Häuser derer Landleute etwas von einander auf zweyen Seiten gebauet sind. Die Hütten sind von Holz, oder Reimstock gemacht, ganz niedrig, meistens mit Stroh, und sehr selten mit Schindeln bedeckt, ausgenommen die Höffe und Wohnungen von denen Herren, welche grösser und zierlicher sind. Doch wohnen die deutsche Bauern in denen Preussischen Dörfern ordentlicher: Die Städtchen aber haben steinerne Häuser, welche mit guten Balken versehen, und zu aller Bequemlichkeit eingerichtet, nichts destoweniger meistens mit Stroh, und nicht viel mit hölzernen Schindeln gedecket sind. Die Städte sind weit besser: nur daß sie engere Häuser haben. Die übrigen fürnehmste Städte in Polen haben weitläufftigere auch zierliche Häuser aufzuweisen. Denn da die deutschen Kaufleute mit Kalck und Steinen prächtiger angefangen haben zu bauen, so fallen die Polen jeso auch darauf, und suchen denen selben darinnen noch vorzuthun. Sie sind nicht allein bemühet, wie sie in denen Städten zierlich wohnen können, sondern suchen solches auch bereits in denen Flecken

Dörfern

Wie die Städte beschaffen.

Die
Stu-
ben.

durch den Fleiß und durch die Bemühung derer welschen Handwercker zu bewerkstelligen. In ganz Polen bedienet man sich die meiste Zeit durch derer Stuben, aber nicht in Caschuben, auch nicht in einem gewissen Striche von Preussen; allwo die Bauren zu Winters-Zeit in der Mitte der Wohnung ein Feuer anmachen, und dabey nebst Pferden, Ochsen und andern Vieh, imgleichen mit denen zahmen geflügelten Thieren, im Schlamm, Stande und Dampf (ob man gleich daselbst auch sehr weite Rauchfänge hat) ihre Lebens-Zeit zubringen: so wie solches gleichfalls in Samoyten, und in einigen andern Ländern, welche nach Norden zu liegen, im Gebrauch ist. Doch sind auch hier die Stuben, besonders bey denen Bauren, ziemlich veräuchert, (indem die Hitze von denen Backöfen, worinnen die Speisen und das Brod zubereitet werden, darinnen bleibet, und die Stuben meistentheils keine Rauchfänge haben) auch wegen derer Gänse, Enten, Hennen mit denen Kühen, und wegen derer Lämmer, Kälber, Ferckel, die bey der Winters-Zeit und bey der Kälte daselbst gelitten werden, sehr unrein. Die Polen bedienen sich auch insgemein so wohl im Sommer als im Winter derer geheizten Bäder, um ihre

Lei-

Leiber darinnen vom Schweiß und von der Unsauberkeit zu reinigen. In selbigen waschen sich die Männer und Frauen besonders. Die Kleidung ist nicht einerley, oder auf gewisse Art eingerichtet, auch hat jedweder Stand, Alter und Geschlecht unter ihnen keine vorgeschriebene Richtschnur. Die meisten tragen fremde Kleider. Die Frauens- Leute haben theils unterschiedene Tracht, theils ahmen sie denen Manns-Personen in denen Oberkleidern nach. Doch ist dieses eine Neuigkeit. Sie bedecken ihren Kopf auch mit Stöbren, und mit rötlichen Kappen, oder Kapers. Die Mädchens gehen von Alters her mit blossen Köpfen, welche mit Kränzen von Golde, Edelgesteinen, Seide, Blumen oder Kräutern geschmückt sind, unter die Leute. Jetzt aber gehen dieselbe so wohl als auch die Frauens mit seidenen verbrähmten Mützen, beynabe wie die Manns- Leute. Das Volk, welches vormahls meistentheils außm Pöbel, und Bauers- oder Land- Leuten bestand, nehrte sich mit Speck, Milch- Speise, Fischen und Garten- Gewächse. Nunmehr essen auch viele das Schöpfen- Kalb- und Kind- Fleisch. Und wird allerdings auf denen Dörffern der Markt hievon bey denen Kirchen und nahe daran in denen

Die Klei-
dung.

Die Art zu
leben.

nen Feiertagen gehalten. Die Stadt-
 Leute und der Adel leben schon herrlicher.
 Heut zu Tage halten sie auf gute Bissen,
 und sind ihre Tische mit Flügeltwerck,
 Wildpret, Vögeln und niedlichen Fischen
 angefüllet. Wobey sie das Gewürke,
 den Zucker und andere Specereyen nicht
 spahren. In vortreflichen Garten-Ge-
 wächsen lassen sie es auch nicht fehlen.
 Ingleichen zum Nachtisch hat man un-
 terschiedenes, was so wohl im Lande ge-
 wachsen, als auch aus der Fremde ge-
 bracht ist. Das weisse Brod und der
 Wein ist bey denen, die wohl zu leben
 wissen, nur vor kurzen aufgekomen.
 Doch jezo gebrauchen schon die gemeine
 Leute beydes auf ihren Gastmahlen, be-
 sonders bedienen sich die aus Klein-Polen
 des Weines, weil sie an Ungarn und
 Mähren sehr nah sind. Roggen-Brod
 und Bier siehet man übrigens in ganz
 Polen überhaupt. Das Bier aber wird
 in Preussen von Maltz, in Polen hingegen
 meistentheils von Weizen, der ganz klein
 geschrotet wird, und von Hopfen gebrau-
 et. Dann und wann vermischt man den
 Weizen mit Roggen, Harffsel, oder Ha-
 ber. Auch trinckt man den Honig, wann
 er mit Hopfen und Wasser abgekocht ist;
 besonders bey denen Russen u. Podoliern,
 allwo

Bier.

Meth.

allwo man einen grossen Vorrath von Biene
 und dem schönsten Honig hat, welcher vom
 wilden Polen und andern wohlriechenden
 Kräutern auch Blumen zusammengetra-
 gen wird. Ingleichen in Preussen und
 Masuren ist kein Mangel an Honig, da
 er denn auch gekocht wird. Man nennet
 dieses Getrâncke insgemein Meth. In
 Warschau wird derselbe meistens mit
 dem Kirschen- und Himbeeren-Safft, oder
 mit Gewürze angemacht, und nach der
 Art seiner Zurichtung entweder Kier-
 strang, Matynik oder Troynik benen-
 net. Die Menschen sind meistens Beschaffen-
 weisser Farbe, haben gelbe, oder viel- heit derer
 mehr weißliche Haare, eine mittelmäs- Corper.
 sige Leibes-Grösse, die auch wohl schon
 mehr als mittelmässig heissen kan; ihre
 Leiber sind starck, ausser bey denen Frau-
 ens, besonders aber bey dem Adelichen
 und Bürgerlichen unverheyrahteten Frau-
 enzimmer, als welches sich bestreiffiget
 schlancf zu seyn, wie solches schon vor al-
 ten Zeiten vom Weiblichen Geschlechte Terentius.
 angemercket ist. Sonsten bekümmern sie
 sich nicht viel um eine schöne Gestalt, o-
 der um eine zarte Haut. Denn sie halten
 das vor unanständig, wann man das Ge-
 sichte schmincket, und die Haare färbet.
 Hin-

Hingegen haben so wohl Manns- als Frauens-Personen von Natur eine gute Gestalt, und eine gesunde rothe Farbe.

Gemüther
und Sitten
derer Polen

Die Polen sind von Gemüth offert-herzig und aufrichtig, und sind eher der Gefahr des Betrugs unterworfen, als daß sie andere betrügen sollten: Sie lassen sich nicht leichte zum Zorn reizen, aber langsam versöhnen: Sie sind nicht hartnäckig und Eigensinnig: Lassen sich auch geschwinde bereden, wenn man nur höflich und freundlich mit ihnen umgeheth. Besonders aber werden sie durch Beispiele gereizet, und sind ihren Fürsten und Obrigkeiten ziemlich gehorsam. Man

Die Gast-
freyheit u.
Höflichkeit.

findet bey ihnen Artigkeit, Höflichkeit, Freundlichkeit und Gastfreyheit, indem sie nicht allein Fremde und Unbekandte gern aufnehmen, sondern auch dieselben zu sich bitten, und ihnen mit aller Güte be- segnen. Sie machen mit allen Gesell-

Die Erzie-
bung.

schaft und Vertraulichkeit, gewöhnen sich auch bald die Sitten dererjenigen an, mit welchen sie umgehen, besonders wann solbige Fremde sind, ahmen ihnen auch nach. Die Jugend wird etwas zu frey und ohne besondere Aufsicht erzogen, doch ersetzt in ihnen das gute Naturel, was dabey fehlet. Die Armen und Reichen,

Ade-

Adelichen und Gemeinen, besonders die Städtischen sind gewohnt ihre Söhne in Schulen zu denen Lehrmeistern zu schicken, und ihnen in ihrer zarten Jugend die Lateinische Sprache beybringen zu lassen. Einige halten zu Hause ihre Hoffmeister vor die Kinder. Dahero wird man auch mitten unter denen Lateinern nicht so viel von gemeinen Leuten finden, mit welchen man Lateinisch sprechen kan, als unter denen Polen. Die Adelige Fräulein und andere Jungfern, lernen auch entweder zu Hause oder in denen Klöstern Polnisch und Lateinisch lesen und schreiben: Die erwachsene besorgen die Haushaltung, besonders aber die Küche und Viehzucht, lassen Wolle und Flachs spinnen, Leinwand machen, und beflieffigen sich auch außs sticken. Die Mannsleute gehen dem Ackerbau oder einem Handwercke nach, treiben die Kaufmanschaft, und bekleiden entweder Obrigkeitliche, andere erhabene, oder auch geistliche Stellen, oder suchen dieselbe wenigstens zu erhalten. Viele leben zu Hause mit ihren Eltern, gehen ihnen zur Seite, und geben hernach, wenn selbige gestorben, selbst Haus-Väter ab. Die Die meisten besuchen gerne fremde Länder, in frembde wohey sie darnach wenig fragen, wenn ihre Länder. Wirthschaft sich verschlimmert, wogegen sie

ſie ſich die Armuth nebst denen andern Beſchwerlichkeiten, welchen Reiſende unterworfen ſind, gerne gefallen laſſen. Denn ſie bewundern dasjenige mehr, was ſie drauſſen finden, als was ſie im Lande ſchon haben. Dahero ſie auch die Sprachen von denenjenigen Völkern, zu welchen ſie reiſen, bald und mit groſſen Eriehelernen. Sie ſind auch bemühet aus der Fremde eine Veränderung in der Lebens-Arth und in der Kleidertracht mitzubringen, und ſuchen ſich dadurch ein Anſehen zu machen. Und iſt die Liebe zur Veränderung ſchon bis auf die Neigungen in Glaubens-Sachen ausgedehnet worden.

Die Beſchäftigungen.

Sie haben gute Köpfe, die balde was begreifen, und zu allem angeſtrengt werden können. Doch legen ſie ſich mehr darauf, die fremde Erfindungen ſich beſandt zu machen, als daß ſie ſelbſt was neues hervorbringen, und in einigen Stücken einen beſondern Vorzug ſuchen ſolten. Dieſes rühret daher, weil ſie ſich nicht gerne auf eine Sache und Wiſſenſchaft allein legen, ſondern alles wiſſen wollen; oder aus Nachläſſigkeit, aus Liebe zur Bequemlichkeit, und weil ſie die Arbeit ſehr verabscheuen, welches ſich in denen meiſten Stücken bey dieſem Volcke beſonders zeigt, imgleichen weil die Leute,
denen

denen die Wissenschaften, wobey man theils mit dem Kopf, theils mit denen Händen beschäftigt ist, am meisten angelegen seyn solten, mit ihrer wenigen Einsicht zufrieden sind, und sich nicht viel um die Gütlichkeit derer Künstler und der Arbeit bekümmern; oder auch weil die begüterte sich dem Müßigang und dem Wohl-Leben ergeben, und denen Aermern die Mühe überlassen, sich im Verstande und in denen Künsten empor zu schwingen. Da ist denn dieses eine nothwendige Folge, (weil es schwer zugehet, wie ein gewisser Weltweiser spricht, daß ein Armer *Aristoteles* gut arbeiten solte,) daß dieselben auf Lebens-Mittel gedencken müssen, und in solche Dinge verwickelt werden, die mit ihrer Wissenschaft und Beschäftigung gar nicht verknüpft sind. Und wenn sie denn genug vor sich gebracht haben, und denen anderen fast gleich kommen, so haben sie mit der Sorge vor ihr Hauswesen, mit der Abwartung des gerichtlichen Verfahrens, oder auch mit denen Anforderungen derer Höheren zu thun, wozu sie theils durch den Ehrgeiz, theils durch diesen Bewegungs-Grund gebracht worden, weil sie sich und die ihrigen durch eine gewisse Stütze vor denen Anfällen und Beschimpfungen derer Frembden vertheidigen

digen wollen. Anbey weiß ich nicht, wie es zugehen mag, daß besonders heut zu tage weder die Gemüths- und Seelen-Gaben, wenn sie der Mensch allein besizet, noch auch die Geseze und die gemeinschaftliche Rechte zulänglich sind, ihm den Unterhalt und genugsahme Bequemlichkeit zu verschaffen, oder auch darinnen ihn zu erhalten. Doch scheinen die Polen nicht so geschickt zu seyn zur Hand-Arbeit, als vielmehr zu Wissenschaften, die das Nachsinnen erfordern. Wo sie darinnen keine Fertigkeit erlangen, so rühret dasselbe vielmehr daher, daß sie selbige verachten, als daß sie solche nicht begreifen solten. Vormahls haben sie meistentheils sich derer ausländischen Handwercktleute bedienet, und gebrauchen auch jeso deren noch sehr viele. Diejenigen, welche sich aus ihren niedrigen und schlechten Zustande in die höhe schwingen wollen, oder welche aus eigenen und derer Eltern ihrem Triebe dem Geistl. Stande gewidmet sind, bringen es vor andern in denen freyen Künsten und Wissenschaften ziemlich hoch. Doch haben sich die Polen bis zu unseren Zeiten mehrentheils auf nachdenckliche Wissenschaften geleet.

In

Neigung zu
Wissen-
schaften.

In denen vorigen Zeiten hat es uns auch nicht gefehlet an fürtrefflichen Mathematicis, Sterndeutern, Rednern und Weltweisen, auch Gottesgelahrten, besonders an denen Schulweisen, oder Scholastikern, welche man vor 170. Jahren, als die hohe Schule zu Krakau aufgerichtet wurde, von Paris und Prag herieff, die denn alle bey dem gemeinen Mann, bey denen Fürnehmen, ja selbst bey denen Königen in grossen Ansehen waren. Auf die lateinische und gelehrte Sprachen hat man sich lange nicht gelegt: Doch ist dieses nicht allein bey uns, sondern auch bey andern geschehen, und war mit diesem Schicksahl eine gewisse Zeit verknüpfet. Dahero auch unsere Lande sich darinnen nicht fest setzen konten, als sie mit dem Christlichen Glauben zu denen ersten Anfangs-Gründen geleitet, und von dem wüsten Leben abgeföhret wurden. Diesemnach setzten diejenigen, welche damals Gelehrte hiessen, auch würcklich waren, fast gar nichts auf, oder wolten nichts ausgeben, was sie für sich und für ihre Behrlinge abgefasset hatten. Die Ausgaben waren auch nicht so leicht, weil Polen keine Buchdruckereyen besaß. Folgliche verlosch das Andencken derer Gelehrten Männer mit ihnen zugleich.

Die Gelehr-
samkeit.

gleich. Nunmehr, da man bemercket hat, daß die Känntniß von Sprachen, die Beredsamkeit und die Deutlichkeit in Begriffen sehr beliebt ist, so haben auch die Polen sich darauf mit grossem Fleisse gelegt, doch bedienen sie sich ihrer Fertigkeit mehr in bürgerlichen und gerichtlichen Sachen, als daß sie nur blossen Ruhm damit zu erjagen bemühet seyn solten. Unterdessen hat es bey uns Leute gegeben, und es giebt auch noch heut zu tage welche, die in der lateinischen Sprache, in der Rede-Kunst, ja in allerley Wissenschaften es sehr hoch und weit gebracht haben. In dem diese auf die Bequemlichkeiten des Lebens sehr wenig, desto mehr aber auf die gründliche Wissenschaften, auf ihren Ruhm, und auf das gemeine Beste ihr Augenmerk gerichtet haben, so sind selbige so weit gekommen, daß sie, obgleich die Einheimischen sie nicht so hoch schätzen, doch von denen Fremden, welche ein vernünftiges Urtheil fällen, bewundert werden. Unterdessen wird es nicht nöthig seyn, daß wir dieselben allhier benennen. Auch der Arzeney-Kunst befeißigen sie sich jeko, weil dieselbige nunmehr, da die Kranckheiten wegen der zärtlichen und wollüstigen Lebens-Art mehr überhand genommen haben, höher gehalten wird.

In

In andern Sachen geben sie sich weniger Mühe, weil selbige einen geringeren Vortheil, und schlechtere Ehre im gemeinen Leben nach ihrer Meinung zuwege bringen. Denn es ist dieses nicht etwas neues, daß die meisten Menschen das Zeitliche zu ihrem Endzweck in der Arbeit und im Studiren gemacht haben, und daß sie jenem Vater ähnlich seyn, von welchem ein gewisser Poëte spricht:

Ovidius.

Der Vater sagte oft zu mir: Was quälst du dich
mit Dingen,
Die dir bey aller Müh und Fleiß geringen Vor-
theil bringen?

Man hat auch vor weniger Zeit sich be-
fester auf die Wirthschaft zu legen angefan-
gen, und mag dieses ohngefehr seinen An-
fang genommen haben, wie die innerliche
Ruhe die Wollust und den Pracht hervor-
brachte. Doch ist man mehr bemühet das-
jenige, was man besitzt, bezubehalten,
und einzurichten, als was neues sich an-
zuschaffen. Unsere Vorfahren haben sich
zwar nicht auf grosse Reichthümer be-
fissen, indem sie zufrieden waren, wenn sie
nur so viel hatten, daß sie ohne grosse
Mühe und Arbeit mit denen Jhrigen sich
wo nicht überflüssig, doch wenigstens auch
nicht schlecht und karglich den Tag über be-
helfen

Der Unter-
scheid von
denen Zei-
ten.

Die Beyle-
gung derer
Zwistigkei-
ten.

Die Mei-
nung zum
Soldaten-
Wesen.

helfen konten. Diesemnach war damals
zu hause mehr Ruhe. Man war nicht so
sehr auf frembde Sachen bestrebt: Man
hatte nicht so viel Verdruß vor Gerichte:
Man hörte weniger vom Zancken und
Todtschlagen: Man erlebte nicht so vie-
len Betrug und Meineyd. Hingegen
war die Einigkeit und Freundschaft unter
Brüdern, Bluts-Freunden, Verwandten,
und Schwägern weit stärker. Man
bezeigte denen Eltern und denen grauen
Haren mehrere Ehrfurcht. Von Grenz-
Streitigkeiten wuste man nicht. Denn
wenn in solchen Sachen ein Streit ent-
stand, den die Nachbarn und nechste
Freunde untereinander nicht abmachen
konten, so wurde selbiger durch die übrige
Verwandten, und durch die älteste Nach-
barn, welche dazwischen kamen, und zum
besten sprachen, beygelegt. Da auch
das Soldaten-Wesen theils nach der Ver-
fassung dieses Volckes, theils nach der
Beschaffenheit einiger Zeiten in denen vori-
gen ja fast in allen Jahr hunderten hier
in grosser Hochachtung gewesen, so haben
sich denn gleichfals viele Helden, beson-
ders zu unsern Zeiten gefunden, die nur
vor kurzem gestorben sind. Und obgleich
jezo die Ruhe und der Friede eine lange
Weile geherrschet hat, so giebt es deren
doch

doch noch einige bey uns. Auch bey denen geringeren Polen ist der Heldenmuth, und die Liebe zum Soldaten-Leben nicht so gar erloschen, daß selbiger bey einer Gelegenheit, wo die Tapferkeit sich äußern kan, verborgen bleiben sollte. Verschiedene Leute lieben das Nachsinnen und die Bewegung. Vielleicht thun sie solches deswegen, weil die Tugend keine Belohnung hat, und weil sich sehr viele auf den faulen Müßiggang und auf grosse Gastereyen legen. Bey diesen und bey denen Mahlzeiten, die an denen Feyertagen pflegen ausgerichtet zu werden, kommen die Nachbarn und nächsten Freunde unter sich in eines Mannrs Hause entweder allein oder auch mit denen Frauen zusammen. Man hält es auch für keine Schande, wann Jungfern dabey sind, und Junggesellen mit denenselben in Beyseyn derer Eltern, Verwandten, oder anderer betagten Leute sich unterreden, bey Tische lustig machen und tanzen. Auf diese Art werden auch allerdings viele Heyra-

Der Nutzen und Nachtheil von denen Gelagen.

then gestiftet. Die Streitigkeiten und Feindseligkeiten werden auch oft bey solchen Gelagen beygelegt, und die Freundschaft, wann sie entweder verfallen ist oder kalt sinnig wird, bekömmt daselbst ihre neue Kräfte. Doch entstehet auch zu-

weilen bey dem unmäßigen Sauffen, unter denen Gästen, die Verwandte und Fremde zusammen sind, ein Blut-Bad, da denn insgemein der Zank sich bey dem Gesinde entsponnen. Denn wenn die Herren sauffen, lassen die Bediente es sich auch gut schmecken. Ja man hält denjenigen vor einen geizigen Wirth, der nicht darauf siehet, daß die Bedienten von denen

Der Über-
muth von
denen Polk.

Gästen voll auf haben. Denn je fruchtbarer diese Landschafften sind, je mehr legen sich auch die Leute auf den Fraß, auf grosse Gastgebothe und Saufgelage, so daß viele dieses für den einzigen Vortheil, welchen ihre Arbeit und Reichthum ihnen verschaffet, ansehen. Doch pflegen die Manns-Leute nicht allein auf denen

Das star-
ke Trinken

Gastmahlen dem Sauffen zu ganzen Humpen nachzuhängen, und sich selbige zuzubringen, sondern sie thun solches auch in denen Krügen, wo das gemeine Volk zusammen kömmt: Und dieses Laster ist schon so weit gekommen, daß viele bereits dieses am Sonntage versauffen, was sie in denen Wochen-Tagen sich verdienen haben. Weil aber die Liebe zum Sauffen und Müßiggange, und die Faulheit bey einigen sich auch in der Wochen einstellt, so ist die Wirthschafft bey vielen zu Hause sehr schlecht bestellt: Besonders

da

da sich keiner darum bekümmert, was der gemeine Mann schaffe, und womit oder wie er sich ernähre: Ueberdem haben auch die Herren und die Obrigkeitliche Personen von diesem Sauffen ihren Nutzen. Denn die allgemeinen und besondern Steuern werden aus denen Krügen um ein grosses Theil verbessert. Bey denen Fürnehmern ist das Zutrincken aber doch allmählig durch diejenigen abgekommen, welche unter solchen Völkern herumgereiset sind, die viel von der Artigkeit halten. Singegen steigt der Uebermuth im Essen und Trincken von Tage zu Tage. Auch in der Bedeckung des Leibes, in der Zahl, Menge, und Pracht derer Kleider gehet man immer weiter. Man gebraucht nicht allein ausländische Tücher und Pelze, sondern die Gewohnheit hat auch schon Seide und Purpur, und den Puz mit Gold, Silber, Perlen und Edelgesteinen aufgebracht, da denn die geringeren sich geschwinde nach denjenigen, die doch an Geschlecht, Ehren und Gütern weit höher sind, richten, indem man weder Kleider- noch auch andere Ordnungen hat, welche einem jeden Stande, und einer jeden Person seine Art zu leben, und sich zu kleiden fürsreiben könnten. Damit aber die Beschreibung des Polnischen

Volckes desto deutlicher und vollständiger
 sey, so wollen wir auch die Stände und
 Arten derer Leute fürtragen, auf wel-
 cher Beschreibung sich hernach die Vor-
 stellung des gemeinen Wesens gründen
 wird. Das Polnische Volck wird die-
 semnach theils nach seinem Geschlecht
 oder Herkunft, theils nach der Reli-
 gion oder nach seiner erwählten Lebens-
 Art eingetheilet. Nach seinem Ge-
 schlechte giebt es den Ritter- Stand
 oder den Adel, und das gemeine
 Volck; Nach der Religion findet man
 den Geistlichen und weltlichen Stand.
 Wir werden den weltlichen Stand den-
 jenigen nennen, welcher mit der Verwal-
 tung derer Kirchen und Kirchen-Gebräu-
 che, auch mit denen Geistlichen Dingen
 nichts zu schaffen hat; insgemein heisset
 man die beyde Stände, den Gott ge-
 widmeten und Layen; den Geist-
 und weltlichen Stand. Von jenen
 wollen wir hernach, jeso aber vom Adel
 und vom gemeinen Manne sprechen. Der
 Polnische Adel ist dazu abgesondert, daß
 er das übrige Volck und die Landschafft
 in der Ordnung erhalten und vertheidi-
 gen muß. Daher auch diejenigen, wel-
 che

Die Stän-
 de unterm
 Volcke.

Der Adel.

che zu diesem Stande gehörten, vormalß Gewapnete hießen, und heute zu Tage Gewapnete weil sie zu Pferde im Felde erscheinen müssen, Ritter genennet zu werden pflegen. In der Landes-Sprache heißen sie Szlachta, von der Fürtrefflichkeit ihres Geschlechtes, und hat selbiges Wort vermuthlich von dem deutschen: Die Geschlechter, seinen Ursprung; imgleichen Ziemianie, oder gleichsam Ackerleute, Ziemianie oder aber wie es insgemein erkläret wird, Landleute,* so vom Lande und von denen Aeckern herrühret, die sie von Alters her besitzen, und bearbeiten, welche sie auch entweder durch Erbschaft, durch einen Kauff, oder durch die Gnade des Fürsten an sich gebracht haben. Dieser Adel nun hat viele und grosse Vorzüge, welche demselben theils durch die Frengelbigkeit derer Könige und Fürsten bestätigt worden, theils auch durch den Gebrauch und durch die Sitten aufgekommen sind. Wir haben sie grösstentheils sowohl hier, als auch im historischen Werke beygebracht, wann es sich hat wollen thun lassen.

Die Vorrechte des Adels.

§ 5

fen.

(*) Ziemia heisset im Polnischen: Das Land, die Erde.

sen. Der Adel ist allein dem Könige unterwürffig. Doch wird derselbe auch durch die Königlichen und im Königreich gesetzten Aemter nach der Vorschrift derer Gesetze gerichtet, so wie wie solches im folgenden Buche zeigen werden. Von denen übrigen, besonders bürgerlichen hat keiner den Adel und ihre Aecker und Dörffer unter sich. Es wäre denn, daß solches von Alters her in Neupland wegen der alten Gerechtigkeit, welche die Herzoge daselbst gehabt, beybehalten würde. Auch unter dem Krakauischen Bischoff sind welche in der Herrschafft Severien; Ingleichen unter dem Bischof von Ermland, und dem dasigen Dohm-Capitul; wie auch unter dem Plockischen Probst, und vielleicht auch unter andern. Doch ist einem Adlichen oder Ritter erlaubt, daß so genannte Schulzen-Amt auf frembden so wohl zum Dorffe als auch zur Stadt gehörigen Gütern mit dem guten Willen des Eigenerß anzunehmen. (Von diesen Aemtern wollen wir im folgenden Buche handeln.) Er kan auch für sich in eine Stadt, oder in einen Flecken ziehen, und behält alle Vorrechte die auf seine Person haften, der Flecken mag gleich zugehören wem er will, wenn er nur den Glanz seines Adels nicht ver-

verlustig gehet. Der Adel wird aus dem Geschlechte, aus dem Verdienste und ^{Mer ein} aus der gewöhnlichen Lebens-Arth her- ^{Edelmann} geleitet. Denn diejenigen sind auch von ^{heisset.} Adel, deren Vorfahren oder Eltern wegen ihrer Verdienste mit dem Adel beschencket, in den Ritter-Stand aufgenommen, und mit einem Geschlechts-Wappen begnadiget worden, oder auch die dieses durch ihre eigene Verdienste sich erworben haben. Doch wird dieses für fürtrefflicher gehalten, wenn man vom Adlichen Geblütte abstammet, als wenn man erstlich ein Edelmann wird. Es muß aber ein Edelmann von einem Adlichen Vater und von einer Adlichen Mutter aus einem rechtmäßigen Ehebette gezeuget werden. Doch kan der Bürgerliche oder gemeine Stand der Mutter, ihren Kindern im Adel keinen Abbruch thun, wofern der Vater nur ein Edelmann ist. Die natürlichen ^{Die natür-} Kinder, werden zu denen Geschlechtern ^{lichen Kin-} nicht gerechnet, und genießten auch nicht die Adlichen Vorrechte, wann sie gleich von Adlichen und Durchlauchtigen Personen abstammen. Ferner kan der Fürst allein diese Ehre vergeben, oder jemand zum Edelmann machen: Und dieses thut er entweder aus eigenem Triebe, und be-
son-

Durch wen sondern Wohlwollen, oder wegen des und wie der Vorschlages und wegen derer Vorstellun-
 Adel gege- gen einiger grossen und vornehmen Män-
 ben wird.

ner auß einem guten Geschlechte, welche
 ihr Wappen und ihre Freundschaft dem
 neuen Edelmann mittheilen. Doch kön-
 nen solche neue Edelleute vermöge einer
 neueren Satzung keine Land - Güter sich
 anschaffen und besitzen. Ihre Nachkom-
 men aber haben mit denen übrigen Edel-

Wie er ver- leuten ein gleiches Recht. Den Adelichen
 lohren geht Stand verliehret man ferner durch einen

Spruch des Fürsten, entweder wegen ei-
 ner verübten Schandthat, oder wegen
 eines schweren Verbrechens. Man be-
 flecket den Stand, oder begiebt sich gleich-
 fahm desselbigen, wann man das Solda-
 ten- und Land- Leben verläßt, und dage-
 gen in einem Handwerk, oder bey einer
 Kräbmeren, die mit geringem Maaß und
 Gewicht zu thun hat, oder auch in einer
 Bierschencke einē niederträchtigen Gewinnst

Der Adel und Nutzen vor sich suchet. Der Polni-
 ist gleich. sche Adel ist überhaupt in gleichen Anse-

hen. Man macht keinen Unterscheid un-
 ter die Vornehmen und Gräflichen Ge-
 schlechter, indem vor einiger Zeit alle un-
 ter einander gleich gemacht wurden. Vor-
 kurzen haben noch einige wenige durch de-

rer

rer Eltern und ihre eigene Ruhmwürdigkeit und Verdienste, auch durch die Gewogenheit des Fürsten die Gräfliche Benennung erhalten. Grafen. In Polen sind auch niemahls andere Herzoge, welche ihre besondere Länder und Herrschaften besitzen sollten, gewesen, als welche von dem Fürsten Boleslao Krzywosty abstammen, weil derselbe das Fürstenthum unter Prinzen vertheilte; Aber diese sind bereits ausgestorben. Die Russen haben vor alten Zeiten ihre Herzoge gehabt, und diejenigen, welche schon lange zu Litthauen sind gerechnet worden, auch heutiges Tages dahin gehören, wie auch die Belhynier haben sie noch zur Zeit, denn man hat ihnen dieses Vorrecht, damals als sie überwältiget würden, oder sich ergeben müßten, nicht entreiffen wollen. Von denen Preussischen und Cuhrländischen Herzogen wollen wir hernach gedencken. Es giebt aber viele Adelige Die Adliche Polnische Geschlechter und gleichsam Geschlechter Stämme, deren Unterscheid nicht in denen Orten und Landschaften, sondern ter woher in einigen Adelichen Kennzeichen, welche sie ihren man Wappen zu nennen pflaget, und in Rahmen ihren Benennungen zu suchen ist. haben. Diese
Be.

Benennungen begreifen wieder unterschiedene Abstammungen und Geschlechter, welche durch die Zunahmen, und durch die Freundschaftliche Verknüpfungen von einander abgehen, in sich. Man stelle sich also nur das Geschlecht derer Leliwiker für, welches einen halben Mond, zwischen dessen Spitzen ein Stern zu sehen, im blauen Felde führet: dieses ist mit Tarnowo, Pilecz, und Melszyn, auch andern guten und ansehnlichen Geschlechtern verbunden. Die Adelichen Wappen und Schilder leiten ihre Benennung entweder von denen Dingen, die darauf zu sehen sind, als das Wappen des Geschlechtes Topor vom Beile; oder von einem gewissen Umstande her: so bekömmt das Geschlecht von Jelicz seinen Nahmen vom Durchstochenen Gedärme. Die wenigsten können deutlich erkläret werden. Vielleicht rühren sie von denen ersten Vorfahren dieses Volkes her. Denn vormahls wurden die Ritter nicht nach denen Schlössern, Flecken und Dörffern, worüber sie zu gebiethen hatten, genennet, so wie es wohl heut zu Tage im Gebrauch ist: Sondern man nahm und wehlete einen Nahmen ohne Unterscheid, und dieser wurde auf die späte Nach-

Die Be-
schaffenheit
und der Ur-
sprung de-
rer Abliche
Zunahmen

Nachkommen unverändert, wann die Güter gleich verlohren giengen, oder vertauschet wurden, fortgepflanzt. Wovon man jezo noch viele sowohl an andern Orten, als auch in dem Striche unterm Gebürge, und von Skiritz, auch in Neußland findet. Dergleichen sind Herborth, Dunin, Jordan, Gladis, Pienianski, Pirszchla, Kmuta, Farurey, und mehrere von dieser Art. Heut zu Tage wollen die meisten von denen Slößern, Städten und Dörffern genennet seyn, dabey sie das Wort durch eine kleinen Zusatz von ski oder ki verändern. Die Lateiner machen aus diesem Zusatz ein ius so wohl im Reden als auch im Schreiben. Also kömte von Choina, der Polnische Nahme Choinski, und das Lateinische Chonius; von Krasno, Krasinski und Krasinius; von Lasko, Laski. Doch heisset dieses im Lateinischen nicht Lascius, sondern Lascus. Welches wir denn auch in unserer Geschichte beybehalten, und dadurch theils der Deutlichkeiten im Ausdruck, theils dem Geschmack derer Fremden uns bequemet haben. Denn wir haben befunden, daß die alte Griechische und Lateinische Geschichtschreiber mit denen Barbarischen und ungewohnten Nahmen auf gleiche weise verfahren sind. Zuweilen bedienet man sich

sich auch des Nahmens von einem Schlosse, Städtchen oder Dorffe, wo man entweder geböhren ist, oder auch worüber man zu gebiethen hat, ohne einigen vorigen Zusatz und Veränderung statt eines Zunahmens, und sezet das Wort: Von, oder In zu, welches denn besonders bey denen grossen und fürnehmen Herren im Gebrauch ist. Als wann einer in Tenczyn, von Gorka und von Felszteyn heisset. Dieser Unterscheid aber wird nicht so wohl bey denen Polen, als vielmehr bey denen Deutschen und Böhmen beobachtet, welche auch dergleichen Benennungen gebrauchen. Das Wörtlein: In nehmen sie bey denenjenigen, welche über Plätze zu gebiethen haben, die andere Beywörter aber geben sie auch solchen, die nur daher gebürchig sind, wenn sie gleich keinen Fußbreit Erdreichs daselbst besitzen. Die Adelichen Wappen,

Die Wap-
pen und
Kenzeichen
des Polni-
schen Adels.

und welche wir mit vieler Mühe und Nachsue-
chung ausgeforschet haben, sind mit folgen-
den Benennungen belegt, die wir nach
Alphabetischer Ordnung fürtragen wol-
len, doch werden wir die Polnische Mund-
Art beybehalten: Abram oder Waldorff:
Amadæi: Bialina: Biberstein: Bodu-
ta: Bogoria: Boycza: Brog: Bozez-
dars:

dars: Bwincia oder Bwincza *: Byliny:
 Ciołek: Kopaczina: Columna: Cie-
 larkowa: Korwicz oder Bies: Chole-
 wa: Kotfic: Korab: Korciak, oder
 Korczak: Dąbrowa: noch eines von Dą-
 browa: Dębno: Doliwa: Dolega:
 Drzewica: Druzina: Dria: Działo-
 sza: Godziemba: Gozdawa: Grabie:
 Gripha, das auch Swoboda heisset: Gry-
 zima: Grzymała: Habdank: Herbur-
 thowa: Helm: Janina: Jastrzębiec:
 Jelita, oder Kozlarogi: Jednorozez:
 Junosza: Korzbok: Kierdeia: Labęc:
 Larysza: Leliwa: Lada: Lewart oder
 Leopard: Łodzia: Lzawa: Lis oder
 auch Mzura (auch Bzura): Mozela: Mor-
 sikor: Madrostki: Nalęcz: Niesobia:
 Nieczwia (oder Ostrzew): Nowina: Oli-
 wa: Osmorog: ** Odrowąz: Ostoia:
 Orla: Ołobok: Owada: Okiza: Piława:
 Pierzchała: Powala oder Ogonczyk: Po-
 boz oder Pobog: Pogonia: Pulkozia:
 Prawda: Pomian: Przeginia: Prus: noch
 eines von Prus, so auch Nawilki genen-
 net wird: Prosnia: Rawicz: Radwan:
 Roża: Rogala: Ruchaba: Rola: Sze-
 liga: Slepowron: Sokola: Zerwikaptur:
 Szylde: Starykon: Starza oder Osoria:
 Strzemię: Strzegomia: Szternberg:
 Szre-

(*) Ober vielleicht: Bortcza.

(**) Heisset auch: Gieralt.

Srzeniawa : Sulima : Swierczek : Syro-
 komla : Schomberg oder Kotwitz :
 Swinka : Tarnowa : Topor : Topacz :
 Trzaska : Trąby : Warnia : Wienia-
 wa : Wczele : Wieruszowa : Węzyk :
 Wadwicz : Wierzinkowa : Zabawa :
 Zadora oder Plomien : Zagroba. Zwei
 Nahmen wissen wir nicht; Davon hat das
 eine Wappen einen weissen Adler, wovon
 das halbe Vordertheil vom Kopfe bis auf
 den Schwanz aufgerichtet stehet, und 2.
 Sterne auf dem Rücken zu sehen sind :
 Das andere hat 5. weisse Rosen, die ein
 liegendes Creuz vorstellen. Von diesem,
 und von dem Geschlechte Jastrzebiec
 stamme ich wegen Mütterlicher Abkunft her.
 Mein Vater aber kommt von denen von
 Pierzchala und von Osmorog. Hierbey
 will ich doch auch meines Wappens ge-
 dencken, womit der gütige König SIG-
 MUND AUGUST mich nebst meinen
 Brüdern und allen unsern Nachkommen
 beehret hat: Dieses ist ein halber Adler
 von vorne, in seiner natürlichen Farbe,
 mit ausgestreckten Flügeln und mit einem
 Kranze von Lorbeeren um den Hals auf
 einem rothen Schilde; Hierunter hat
 der Glorwürdigste FERDINAND, Er-
 wählter Römischer Kayser, als ich auf Be-
 fehl des vorhin erwähnten Königes bis ins
 siebende Jahr an seinem Hofe Gesand-

ter war, das erbliche Wappen vom Oesterreichischen Hause, ein über quer gezogenes rothes Band auf einem weißen Felde gegeben, und zwey Köpfe vom schwarzen Adler, den der Kaiser führet, über den gekrönten Helm gleichfalls hinzugehan. Ich für mein Theil meine, daß man sich wohl so viel über die Ehre, so man sich selbst erwirbt, als über diejenige, welche die Vorfahren jemanden hinterlassen, zu erfreuen habe. So viel sey von denen Adlichen Polnischen Geschlechtern genug. Die ordentliche Beschreibung von denen Wappen, dem Ursprunge, und denen Geschlechtern würde eine langwierige und mühsahme, ja ich möchte fast sagen, eine ewige Arbeit ausmachen. * Der Adel wohnet von Alters her zerstreuet auf dem Lande, und hält ein jeder Edelmann sich auf seinem Dorffe, Schlosse oder Festung auf, versiehet seine Wirthschaft durch seine Leibeigene, oder für Sold in Diensten stehende Leute, erhält sich nicht allein mit seinen Hausgenossen vom Ackerbau, von demjenigen Nutzen, welchen ihm das Hornvieh, die Schafe und die Bienenschwärme geben, von der Jagd und vom Vogelstellen, sondern samlet sich auch auf eine billige weise Reich-

Der Edel-
leute Art zu
wohnen u.
zu leben.

(*) Man hat dieselbige in des Okolski Orbe Polono, und in andern neueren Schriften.

thümer, indem er dasjenige verkauffet, was in seinem Hauswesen nicht aufgewendet werden kan, und schafft sich auch dafür andere Sachen an, die ihm abgehen.

Die Bemühungen des Frauenzimmers.

Die Haus-Mütter und Adelige Fräulein besorgen das Woll-Flachs- und Hanff-Spinnen, stehen der Vieh-Zucht vor, und ist es ihnen keine Schande, wann sie dasjenige, was ihnen von dergleichen Sachen beym Hauswesen zu viel ist, zu Gelde machen. Auch zur Küche sehen sie: doch werden von dieser Arbeit die fürnehmen und Staats-Frauen ausgenommen, welchen selbige zu gering ist, indem sie dazu ihre Bedienten gebrauchen. Auf der Reise bedienet sich das Frauenzimmer derer Kutschen, und halbverdeckten Wagen, oder derer so genannten Chaisen. Die Manns-Leute thun ein gleiches, oder reuten lieber. Denn man hält es für niederträchtig, wenn man einen weiten Weg zu fusse gehen soll, es wäre daß, daß die Armuth diese Sache zu einer Nothwendigkeit machte. Heut zu Tage fangen diejenigen Edelleute, welche prächtiger und artiger ihre Lebens-Art einrichten wollen, an, in denen Städten sich niederzulassen, und das Land nebst denen Fleckern zu verlassen. Zur äußerlichen Zierde wird auch dieses erfordert, daß ein Edelmann nebst seiner Frauen von einigen

Die Begleitung.

Manns-

Manns-Teuten, die Frau hingegen von einigen Mädchen zu Fusse begleitet wird. Dahero einjeder zu Hause nach seinem Vermögen einige Dienstbothen hält: Und diese pfleget man auf gleiche Art, und in einerley Farbe, doch ohne Verschwendung, und nicht mit grossen Aufwande zu Kleiden. Auch werden viele Pferde auf denen Ställen gehalten. Denn wann der Herr fährt oder reutet, so begleiten ihn die fürnehmste Bediente nur in der Stadt und bis auf die Vorstädte zu Fusse. Die ansehnlichsten Herren sind, wann sie zu Fuß oder zu Pferde sich aus ihrer Wohnung machen, fast mitten unter ihren Begleitern, da denn diejenigen, welche etwas mehr gelten, vorgehen, und der übrige Hauffe mit denen Knaben nachfolget. Dem andern Adel folgen die Begleiter hinten nach. Bey denen Adlichen Frauens und Fräuleins gehen die Manns-Teute voraus, und die Frauens-Teute hinter drein; doch werden die Töchter, diejenigen, welche an Kindes-Statt gehalten werden, und die uwerheyraethe Schwestern hievon ausgeschlossen, welche nach denen Vorgängern kurz vor der Mutter und vor der Schwester kommen. Bey denen Bedienten und Begleitern siehet man theils auf ihre Geschicklichkeit zum Aufwarten, theils auf die Leibes-Beschafsung.

schaffenheit, Aussicht, Artigkeit und Her-
 kunft. Es giebt auch einige Adelige
 junge Herren und Kinder, die von denen
 Eltern und Verwandten so wohl bestwe-
 gen, damit sie die Höflichkeit erlernen,
 und durch die Erfahrung klüger werden,
 als auch wegen ihrer schlechten Umstände,
 und damit sie sich gegen diejenigen, wel-
 che ihnen mit ihrer Gewalt Schaden könn-
 ten, in Gegenseitigkeit setzen möchten,
 nicht allein bey denen grossen Herren und
 Bischöffen, Priestern und Gelehrten in
 Schut, sondern auch bey ihres gleichen,
 und zuweilen bey geringern, besonders
 bey solchen, welche Obrigkeitliche Aem-
 ter bedienen, oder am Fürstlichen Hofe
 einen Stein im Brothe haben, auch we-
 gen ihrer Güter, wegen ihres Fleisses,
 wegen der Gelehrsamkeit, und weil sie
 beym Volcke sehr gelitten sind, viel gelten,
 in Dienst und ins Haus vor einen sehr
 kleinen oder gar keinen Lohn gegeben wer-
 den, oder sich selbst begeben. Dieser
 Dienst hält so lange an, als es dem Herrn
 und Diener oder Untergebenen gefällt.
 Viele begüterte Leute nehmen auch von
 freyen Stücken die Kinder von ihren An-
 verwandten und Freunden aus einer rühm-
 lichen Absicht, nemlich dieselbe gut zu er-
 ziehen, an ihren Tisch, und in ihre Dien-
 ste

sie auf und an. Auf gleiche Weise dienen
 auch die Frauenleute beim Frauenzim-
 mer. Diese Art zu dienen aber gereicht
 zu keiner Schande oder Unehre, sondern
 wird vielmehr für eine Freyheit, und für
 eine gesellschaftliche Lebens-Art gehalten.
 Hiebey gehet auch oft ein Wechsel vor,
 daß man diejenigen in seinen Diensten hat,
 deren Eltern man vorher selbst hat auf-
 warten müssen. Es wird auch diese Ge-
 wohnheit die junge Edelleute zu erziehen,
 für sehr gut gehalten, weil sie gleichsam
 mit einer Billigkeit bey der Ungleichheit
 des Schicksahls verknüpffet ist. Denn
 dadurch werden viele aus ihrem niedrigen
 Stande, und schlechten Umständen nicht
 allein zu mittelmäßigen, sondern auch zu-
 weilen zu denen allerhöchsten Ehren-Stel-
 len, und zu denen ansehnlichsten Reich-
 thümern und Gütern, theils durch ihre
 eigene Geschicklichkeit, theils durch die
 Gutthätigkeit ihrer Herren gebracht.
 Besonders aber geschlehet dieses entweder
 durch getroffene reiche Heyrathen, oder
 aber durch erlangte geistliche Würden.

Die Bemühungen
 des Adels.

Der Adel hat allezeit viel auf die Ehre ge-
 sehen. Denn man hat stets vor etwas
 unanständiges und schändliches gehalten,
 sehet es auch, da die Leute doch mit gröf-
 serer Begierde als vormahls nach Sachen

streben, und grosse Freyheiten sich nehmen, noch heut zu Tage dafür an, wann einer vom andern betrogen, das Versprechen von jemanden nicht gehalten, ein Meineyd begangen, und die Unwahrheit gesprochen wird. Wann dergleichen Dinge jemanden von seines gleichen zur Schande fürgetworffen werden, so machet man solche Vorwürffe nicht für Gericht, und durch den Spruch der Obrigkeit, sondern mit dem Schwerdt und mit der Faust ab. Diejenigen, welche solche Sachen verschmerzen, haben davon eine grosse Schande. Doch ziehet man auch den Ort, wo es geschiehet, in Erwägung.

Die Gemeinen.

Die Gemeinen und Bürgerlichen halten nicht so viel auf das Ansehen, und auf den äusserlichen Pracht, ausser denen Bürgerlichen Frauen, welche auch sehr wohl gekleidet gehen, und gleichfalls eine oder mehrere Mägde hinter sich zu Fuß hergehen lassen. Doch sind Männer und Frauen ohne Unterscheid des Geschlechtes, arbeitsahmer und sorgfältiger, nur daß die Frauen sich nicht aufs Handwerk legen, ein Fuhrwerk halten, oder auch in fremde Länder wegen des Handels reisen. Doch besuchen sie die benachbarten Städte in denen Grenzen des Königreichs, und führen zu Hause die Handlung.

lung. Im Gerichte dürfen sie auch nicht die Sachen führen. Unter die Gemeinen aber rechne ich alle diejenigen, welche nicht Ritterlichen Standes oder von Adel sind, sie mögen Acker's- Leute, Gärtner, Zeidler oder Bienen-Hüter, Hirten, Handwercker, Tage-Löhner, Bierschencker, Vorkäufer, Fuhrleute und Kaufleute seyn, auch entweder auf dem Lande, wie wir oben gesagt haben, oder auch in denen Flecken und Städten wohnen. Und zwar so werden die Städte und Flecken von denen Kaufleuten, Handwerckern und Marckthaltern, die Dörffer aber und Vorkercke auf denen Vorstädten von Acker's- Leuten, Gärtnern, Vieh-Hirten und Zeidlern bewohnet. Die Krüger, Müller, Arbeits-Leute, Fuhr-Leute und Pferde-Vermiether sind an beyden Orthen. Viel-

Mer die Gemeinen sind.

Der Unterscheid zwis- chen Stadt- und Land- Leuten.
 mahls sind die Leute in denen Städten und Flecken in bessern Umständen, als die auf dem Lande. Den jährlichen Zins müssen beyde ihren Herren erlegen, gegen fast alle Bauers- und Land-Leute scharwercken ihnen noch dazu entweder auf dem Lande und beyhm Acker, oder beyhm Hauswesen theils selbst, theils mit ihrem Vieh, oder Gesinde. Sie dürfen auch

ohne des Herren wissen an keinen andern Ort ziehen, so daß sie fast so gut als Leib-eigene, und von denen Knechten, besonders nach denen heutigen Zeiten, wenig unterschieden sind. Sie heißen Kmiecie, im lateinischen Kmetones. Doch befinden sich die Gärtner, welche zu denen Gärten gehören, noch in schlechtern Umständen. Beyde werden Chłopi genennet. Welche Benennung ein Edelmann nicht duldet, weil sie schimpflich ist. Die Herren haben über ihr Leben und Tod zu gebieten, außer bey denenjenigen nicht, welche von Jugend auf sich denen Wissenschaften, und dem geistlichen Stande gewidmet haben. Unter denen Bürgerlichen giebt es einige, welche ihre Wirthschaft und das Hauswesen durch die Bedienten und Schaffner verwalten, selbst aber dem Müßiggange sich ergeben, oder auf gute Wissenschaften sich legen, und sich ordentlich pflegen. Viele leben auch wollüstig und verschwenderisch: daher denn die Preise von denen Sachen in die Höhe steigen, und viele von ihnen an den Bettel-Stab gebracht werden. So viel von denen Gemeinen und vom Adel. Nunmehr kommen wir auch zum Geistlichen oder Kirchen-Stande. Damit aber
die-

dieses desto ordentlicher abgehandelt werde, so wollen wir erstlich etwas von denen Religionen erwehnen. Das Polnische Volk hat seit Sechshundert Jahren, da es einmahl dem Teuffel und dem Gözen-Dienst abgesaget, beständig am Christlichen Glauben geblieben, und selbigen mit aller Ehrfurcht beobachtet, auch bis auf unsere Zeiten Kezerische Neuigkeiten verabscheuet und nicht gelitten. In der Zeit aber, die wir selbst noch gedencken können, ist erstlich das Lutherische, und bald darauf das Berengarische oder Calvinische Uebel von denen Kaufleuten, und von der studirenden Jugend, die theils die Leichtsinigkeit, theils die Begierde zu neuen Dingen verleiht hat, von draussen herein gebracht; wodurch denn viele Gemüther sind verführet worden. Eben also ist es schon vormals zu denen Zeiten WLADISLAUS JAGELLO, am Ende seiner Regierung, und bey dem Anfang der Regierung seiner Söhne WLADISLAW und CASIMIR (da man so wohl dieser ihre als auch jenes seine Jahre verachtete) mit dem Hussitischen und Wiclefitischen Uebel ergangen, doch ist durch den Muth, durchs Ansehen, durch die Bemühung und durch den Fleiß derer Für-

Die Religion, und Gottes-Furcht derer Polen.

Kezereyen in Polen.

Fürsten und Bischöffe, imgleichen durch die Gottseligkeit, durch den Eifer, und durch die Beständigkeit derer andern grossen Männer verhindert worden, daß es nicht weiter einreissen konte. Dahero haben sie nebst der alten Religion, auch ihre Würde und Macht, und ihren Staat behalten. Gott gebe, daß diejenigen, welche jeso leben, auch dieses alles unverändert auf ihre Nachkommen bringen mögen! Doch sind ausser diesen, die ich schon gedacht habe, auch die Picarder, Wiedertäufer, Arianer, Socinianer, Tritheiten, Photinianer, Ebioniten, Recutiten, und ich weiß nicht, was vor Irrgläubige, weil ihnen einmahl Thor und Thüre eröffnet ist, in Polen leyder mit Hauffen eingedrungen, und fängt ein jeder unter dem Deckmantel, oder vielmehr bey dem Mißbrauch der Freyheit an, sich eine Religion zu machen, und also sein eigener Herr und Gesetzgeber zu seyn, woben einige von Adel die Anführer sind. Doch diesen Zustand haben wir an einem andern Orte mit mehreren Wörtern be-

Die Reli- seuffhet. Die Preussen sind etwas spä-
 gion derer ter Christen geworden: haben aber ge-
 Preussen. schwinder und begieriger die Lehr-Sätze
 Lutheri angenommen, besonders haben es
 diejenigen gethan, welche in denen Städ-
 ten

ten wohnen, und von deutscher Abkunft sind, welches denn von der Menge derer deutschen Kauff- und Handwercks-Teute, und von dem Umgange mit denenselben, theils auch von dem Nachschlagen derer aus Deutschland hereingeführten Schriften herrühret. Denn da dieser Hauffen Teute gleichsam in die Freyheit gekommen, und das Joch derer Geistlichen Ermahnungen einmahl von sich geworffen, so haben die Obrigkeitliche Personen, welche entweder aus Furcht, oder aus einer verkehrten Ueberführung ihres Gemüths, oder wegen des Eydes, den sie ihren Lehrmeistern in Deutschland geleistet, sich auch dazu verstanden, solchen Muthwillen gar nicht im Zaume gehalten, sondern noch vielmehr gestärcket und gereizet. Doch bleiben noch viele bey denen löblichen Satzungen ihrer Vor-Eltern; besonders an denenjenigen Orten, allwo die Obrigkeiten sich ihres Amtes bedienen, und nicht in ein fremdes Amt greiffen. Die Masuren halten Die Frömmigkeit des weit fester an ihre alte Religion und Kir- chen-Gebräuche, und haben fast einen Abscheu vor die ungeistliche Neuerungen. Auch die Russen verwickeln sich nicht darinnen: Diese folgen denen Griechen nach, welche sie anfänglich zu ihren

Die Frömmigkeit des
rer Masu-
ren.
Die Reli-
gion und
Trennung
derer Rus-
sen.

Lateiner.

führen gehabt, und mit diesen sondern sie sich durch eine schändliche Trennung von uns, das ist von dem Beyfall der Römischen und Catholischen Kirchen mit einer solchen Hartnäckigkeit ab, daß sie auch mit denen Lateinern nichts gemeinschaftliches haben wollen. Denn so nennen sie uns, die wir bey dem Gottes-Dienst öffentlich die lateinische Sprache gebrauchen, und die höchste Macht und Würde des Römischen Papstes mit dem ganzen Hauffen aller Christlichen Völker erkennen, so wie auch die weisen und heiligen Vorfahren derer Griechen und die Unsrigen es gethan haben. Doch gehen sie von uns nicht in sehr vielen Stücken ab, und zwar mehr in Kirchen-Gebräuchen und Satzungen, als in Glaubens-Sachen. Die Ehescheidungen erlauben sie auch aus sehr geringen Ursachen. Viele von ihnen sind in der Zeit, da sie unter der Polnischen Bothmäßigkeit sich befinden, zu uns, und zu dem Bekantniß, auch zu denen Satzungen der Römischen Kirchen übergetreten, und genießten gleiche Rechte mit denen Polen. Die Armenianer, welche einige Städte in Keußland und Podolien inne haben, bedienen sich gleichfalls ihrer eigenen Kirchen-Gebräuche und ihrer Sprache bey dem Gottesdienste. Doch gehen sie, wie

Armenianer.

wie wir gehöret haben, nicht sehr von der Römischen Kirche und von dem Römischen Papste ab; sondern erkennen vielmehr seine oberste Gewalt über die ganze Christliche Kirche. Die Hebräer **Die Juden.** aber, mit welchen, nachdem sie von andern Orten weggejaget worden, die Städte in Rußland und Litthauen, auch fast in ganz Polen angefüllet sind, behalten ihre Religion, welche man mit mehrerem Rechte einen Aberglauben und eine Gottlosigkeit nennen kan. Es heisset auch, daß die Czeremysser-Tattarn in einigen **Tattarn.** Podolischen Städten ihre Gebräuche, und den Greuel des Mahomets beyhalten haben, welches man von denen Litthauischen gleichfalls spricht. In deren ihrem Gözen-Tempel haben wir vor vielen Jahren bey Trocko nichts als einen Turban gesehen, so wie ihn diese Leute insgemein tragen, welcher auf einem erhöheten Stuhle lag. Doch wir wollen diese Barbarischen Einwohner mit ihren falschen Religionen verlassen, und uns zu unserm Vorhaben wenden. Bey denen Russen und bey denen Armenianern ist diesemnach so gut als bey denen Polen, welche von Alters her Christi des Sohnes Gottes und ihres einigen Meisters

Der heilige
und geistliche
Stand.

und geistliche
Stand.

und geistliche
Stand.

Die Bürgerlichen
werden zu
einigen
geistlichen
Würden
nicht gelassen.

ster's Lehr. Sagen zu folge der Gottes-
furcht sich befeizigen, eine gewisse Ord-
nung unter denenjenigen Leuten, welche
bey dem Gottesdienste und bey denen Kir-
chen-Gebräuchen beschäftigt sind, und
aufwarten. Diese sind nicht durch das
Geschlecht, sondern durch die Macht,
Absonderung und Einweihung un-
terschieden, womit sie denn diejenigen,
welche von Alters her dazu berechtiget sind,
und schon von der Apostel Zeiten an es
gethan haben, (ich meine die Bischöffe)
von dem übrigen Hauffen trennen. Die-
se Ordnung wird, wie wir bereits oben
gedacht haben, der Heilige, Kirchen-
oder Geistliche Stand genennet. Wor-
unter nicht allein die Bischöffe und
Priester, sondern auch die übrige Kir-
chen-Bediente, die Münche und
Nonnen, welche man aus dem gemeinen
und Adelichen Stande hiezu erkieset, ver-
standen werden. Denn aus beyden
Ständen hat man von Alters her hierzu
sich begeben können. Nur bey unsrerer
Eltern und Groß-Eltern Zeiten hat man
den Anfang gemacht, die Gemeinen (aus-
ser einigen Gottes Gelahrten, Rechts-
kündigen und Arzeney-Bestlessenen) nicht
so

so wohl von denen Bischöflichen Aemtern, oder vielmehr von derer Bischöffe ihrer Herrschaften, als auch von denen fürnehmsten Ehren-Stellen bey denen einträglichen Dohm- oder Pfarr-Kirchen, welche Probsteien oder Canonicate heissen, auszuschliessen. Welches nunmehr auch auf die Abteyen und solche Klöster (allwo man allen irdischen Dingen besonders abgesetzt hat) ausgedehnet wird. Die Unterscheider heilige Stand wird von dem übrigen des Geistl. Staandes durch die Kleidung und äußerliche Tracht unterschieden: Auch untereinander gehen die Bischöffe anders, als die übrige Geistlichen, und beyde haben vor denen Mönchen wieder etwas besonderes, auch die Mönchs- und Nonnen-Orden sind, theils in der Einrichtung, theils in der Farbe derer Kleider, theils in der ganzen Lebens-Art sehr ungleich. Weil aber die Polen dieses alles mit denen übrigen Christlichen Völkern gemein haben, so wird es nicht nöthig seyn, selbiges allhier weitläufig anzuführen. Nachdem wir also die Stände aus einander gesetzt haben, so wollen wir das übrige, was noch zur Polnischen Wirthschaft gezogen werden kan, auch kürzlich berühren. Bey dem grossen Überflusse. Das Müns der Wesen.

Münze.

Ducaten.

der in allen Sachen war, ist in denen vorigen Zeiten auch ein weit grösserer Mangel an Silber, Gold, und überhaupt an Geld-Münzen gewesen, besonders da man von keinen Gold- und Silber-Bergwercken wuste, und weil auch unsere Vorfahren sich wenig um den See-Handel bekümmerten. Die Polen hatten auch nicht ihre eigene, sondern bedienten sich eine Zeitlang derer auswärtigen, und zwar am meisten derer Böhmischen Münzen. Hernach ließ der König CASIMIR mit dem Zunahmen der Grösse, meines Erachtens vor 200. Jahren Kupfer und Silber nach Art derer Böhmen gleichfalls prägen. Die Guldene Münze, oder Ducaten hat der König SIGMUND; ein Vater von diesem Könige SIGMUND AUGUST zu erst schlagen lassen, welches wir noch gedenccken können; und sind selbige an Schroot und Korn denen Ungarischen gleich. Doch haben wir auch eine Goldene Münze gesehen, welche von einem Bruder ALEXANDER herrühret. Das Geld ist aber jezo dermassen in die Höhe gestiegen, daß ein Ducaten nunmehr fast noch einmahl so viel gilt, als er zu denen Zeiten unserer Vor-Eltern ge-

golt

golten hat. Und dieses rühret theils von dem grossen Aufwande, und von dem öfteren Gebrauch des Geldes, theils auch daher, weil es in fremde Länder ausgeführt wird, und weil die übrige Geldmünzen jeso schlechter so wohl an Gewicht, als auch wegen des Zusatzes von Kupfer seyn sollen. Diese Münzen sind aber vielerley. Der Groschen ist eine Groschen. Silberne Münze, welche von Kupfer einen Zusatz hat; vormahls giengen 28., heit zu Tage aber werden 52. oder 53. ja schon 54. und 55. auf einen Ducaten gerechnet; 60. Groschen gehen auf ein Schock, 48. auf eine Marck, 30. auf einen Gulden, 12. auf einen Ferding, und ein halber macht einen Scot aus. So heissen diese Stücke insgemein, welche die Geld = Münzen ausmachen. Doch hat man auch nach denen Groschen noch kleinere Münzen. Ein Dreyvölcher, welcher vorzeiten fast um das neunte part grösser als ein Kreuzer in Deutschland gewesen, ist nunmehr ihm gleich gemacht worden. Von Schillingen gehen 3., von Völchern 6., und von Hellen 18. Stück auf einen Groschen.

Schock.
Marck.
Gulden.
Ferding.
Scot.

Dreyvölcher.

Schilling.
Völcher.

Heller.

Selbige sind heut zu Tage von Kupfer, welches oben auf etwas weiß gemacht ist. Vormahls aber war dabey auch etwas Silber, so wie man anjeho es bey denen Groschen und Dreypöschern findet. Die Düttchen. Dreygröschler oder Düttchen, und Sechser, wovon jene so viel als 3., und diese so viel als 6. Groschen gelten, sind von Silber. Beyde hat zu erst König SIGMUND der Aeltere schlagen lassen. Es sind aber jeho wenige davon zu sehen. Denn die geizige Juden, Kaufleute und Münzer schleppen sie heraus, und schmelzen sie um. Hingegen brauchen wir bey uns sehr starck das ausländische Geld, welches von allen Orthen für die **Handlung.** ren einkömmt. Die Polen treiben auch so gut, als sie es jemals mögen gethan haben; vielfältige Handlung mit denen übrigen Völkern. Doch werden alsdenn die Wahren starck durch einen Tausch um- **Ausgeführte Wahren.** gefehet. Besonders aber führen sie Roggen, Weizen, Gerste, Haber und anderes Gewächse, Flachs, Hopfen, Ochsen-Häute, Talch, Fuchsen, Honig, Wachs, Börnstein, Pech, Asche, Mast-Bäume, Breiter

ter und anderes Schiff; oder schlecht Bau-Holz; auch Bier und ein gewisses Kraut, * dessen man sich das Garn und die Seide zu färben bedienet, aus. Nunmehr aber werden gleichfalls viele Ochsen, Schöpffen und Pferde nicht allein an benachbahrte, sondern auch an entlegene Völker überlassen. Die Pferde werden von denen ausländischen, theils wegen ihres schnellen Lauffes, und wegen der Daurhaftigkeit, theils wegen ihres Erabens gesucht. Hingegen bringet man von andern Orthen Seidene und reiche Zeuge, auch Stücke Tuch und feine Leinwand, Teppiche auch andere Beschläge und Sachen, womit man die Wände, die Pferde und Menschen ausputzet, ins Land; weil diese Sachen in Polen nicht so sauber gearbeitet werden können, ob man gleich das Zubehör da-

Wahren
die herein
kommen.

H 3

selbst

(*) Bey denen Färberu heisset es Schar; in Büchern: Scharten-Kraut, und Färber-Scharten, und färbet man damit gelb. Vermuthlich kömmt es aus dem Polnischen Siarka, Schwefel.

selbst hat, und solches denen Fremden überlassen kan. Perlen und Edelgesteine, Zobel-Luchs, Hermelin, Hamster, Fuchs, und Wolfs, Pelze, Bären- und mehrere Felle von anderen Thieren, davon es in denen Wäldern, welche gegen Norden und Osten weiter herein liegen, eine grosse Menge giebt, bringet man gleichfalls ins Land. Ingleichen Dorsch und gesalzene Heringe, auch andere gesalzene, oder im Winde und an der Sonnen gehärtete und getrocknete See-Fische. Auch Silber, Kupffer, Messing und Stahl, das theils verarbeitet, theils roh ist. Aus der Walachen, Moldau und Bessarabien, in welchen Ländern fette Weiden sind, kommen noch mehrere Ochsen, und aus Ungarn mehr Pferde. Den meisten Wein bekommt man aus Ungarn und Mähren. Aus Oesterreich, Rheg, Slavonien, Welschland, Creta und Griechenland kommt auch Wein, aber sehr sparsam. Nach Danzig wird Rhein- und Franz- imgleichen der Spanische Wein, auch Canarien- und Palmen- Sect zu Schiff-

Schiffe gebracht. Ingleichen kommen die Gewürze, und allerhand eingelegte Sachen, auch Becker-Bißlein, die man zu Speisen gebraucht, welche nebst dem Wein, und denen goldenen und seidenen Zeugen dieses Volck und Königreich in grosse Ausgaben verwickeln, von weiten aus denen Morgen- und Abendländischen Gegenden her. Wegen dieser Sachen und Waaren, die sowohl heraus- als auch herein gebracht werden, treiben die Polen ihren Handel und zwar zur See, mit denenjenigen Völkern, welche an der Ost- und Nord-See liegen, als nemlich: mit denen Pommern, Mecklenburgern, Hollsteinern, Dähnen, Frießländern, Holländern, Brabantern, und andern Niederländern, Franzosen, Liefländern, Moscovitern, Schweden, Norwegen, Engel-Schott- und Irländern auch Portugiesen: Ingleichen übers schwarze Meer mit denen Völkern, die unter der Türckischen Bothmäßigkeit sich befinden; Zu Lande aber mit denen Deutschen, Mähren, Schlesiern,

Böhmen, Ungarn, Welschen, Moldauern, Moscovitern, Armenianern und Türcken. Doch wir wollen jetzt dieses Buch beschliessen, und in dem folgenden die Polnische Regierungs-Verfassung beschreiben. Wobey wir denn zu erst von denen Obrigkeiten und öffentlichen Aemtern, hernach von denen Gerichten, Reichs-Tägen und Krieges-Zügen also zu handeln gedencken, daß wir die Preussen, um alle Verwirrungen zu vermeiden, zu Ende anführen werden.



Be-

Beschreibung des Königreichs Polen.

Das zweyte Buch

Von Staate, und von denen Beampten in Polen.

Son denen dreyen ersten Regierungs-
 Formen, welche deutlich in die Au-
 gen fallen; da nemlich entweder ei-
 nem oder wenigen die oberste Gewalt auf-
 getragen ist, oder auch da viele, und wo alle
 in ihren Rechten einige Gleichheit genieß-
 fen, haben die Polen jederzeit die erste belie-
 bet, und die oberste Gewalt nur Einem
 zugestanden, (wann man die zwey Verände-
 rungen, welche wir in der Geschichte be-
 mercket haben, davon ausnimmt;) sind
 auch fast zu allen Zeiten mit guten, ge-
 linden, und solchen Fürsten versorget ge-
 wesen, welche die Tyranny verabscheue-
 ten. Das Land begnügte sich auch so
 lange mit dem Tirul und mit der Beherr-
 schung eines Fürsten oder Herzoges,
 bis das Otto, dieses Namens der III.

Die Polen
 wehlen ei-
 ne Monar-
 chie.

Die Gesch.
 von Polen.
 2. B.

Der Ur-
 sprung de-
 rer Polnis-
 sche Könige

Die Gesch.
3. B.

Römischer Kaiser BOLESLAUM mit dem Zunahmen CHROBRY (welchen man insgemein Chabry nennet,) bald nach dem eingeführten Christlichen Glauben, nemlich im Jahr 1001. nach Christi Geburth, mit der Königlichen Krone, und Würde beschenkte. Doch ist diese Würde bey dem Volcke hierauf nur bis an den Vierten König geblieben. Denn die

Die Gesch.
4. B.

Polnische Fürsten haben nach dem Tode BOESLAI des II., welcher ein Groß-Enckel von jenem war, mehr als 200. Jahre lang des Königlichen Tituls sich enthalten. Hernach aber ist 1295. der-

Das König-
reich wie-
der herge-
setzet.

Die Gesch.
11. B.

selbe bey PRÆMYSLO wiederum auf-gekommen, und währet noch bis auf den heutigen Tag. Denen Fremden und Ausländern ist die Krone durch freye Stimmen von diesem freyen Volcke zugestanden worden, da sie anfänglich keinen fremden Fürsten gehabt, auch 400. Jahr über aus keinem andern Geschlecht, als aus demjenigen, welches von PIASTO seinen Ursprung hat, sich jemand gewehlet haben.

Die Gesch.
14. 15. B.

Über 180. Jahre haben die Nachkommen derer Groß-Herzoge von Litthauen aus dem JAGELLONischen Stamme in unverrückter Folge geherrschet, doch nicht durch Erb- sondern durch Wahl-Recht.

An-

Anfänglich war des Fürsten seine Gewalt weit grösser, und fast durch keine Geseze eingeschräncket, indem er eine völlige Macht in allen Stücken, und besonders auch über aller ihr Leben und Todt zu gebiethen hatte. Nachdem man sich aber zum Christlichen Glauben bekehret, so wurde diese Macht erstlich durch Gottesfürchtige Vorstellungen und Lehren derer Bischöffe und Geistlichen (welche bey dem rohen und unwissenden Volcke in grossen Ansehen standen) gemildert, auch durch die Sitten und durch die Nachahmungen derer übrigen Christlichen Völcker geringert. Hierzu kamen hernach die Verdienste und die Bereitwilligkeit des Adels in denen Kriegeß-Zügen; vielleicht mögen auch die Zwistigkeiten mit dem Adel verursacht haben, daß die Könige und Fürsten viel von Ihrem Rechte ab- und demselben nachliessen. Heut zu Tage ist die Königliche Gewalt über den Geistlichen und Adlichen Stand, und über die denenselben zugehörige Leute und Güter in sehr enge Schrancken eingeschlossen. Über die Geistlichen hatte der König schon von der Zeit an, als die Christliche Religion ihren Anfang nahm, kein Recht. Einem Edelmann aber kan der König nicht anders als auf den Reichß-Tage gemeinschaft-

Die Macht
des Königes

Die Gränzen
der Königl. Macht

schaflich mit denen Rätthen Leben und Ehre absprechen, doch werden hievon einige Sachen ausgenommen. Ohne Zuziehung derer Rätthe kan er keinen Krieg führen, kein öffentliches Bündniß mit jemand schliessen, keine Schazungen, Steuern und neue Zölle auflegen, nichts von denen Königlichen Gütern veräußern, auch keine Haupt-Sache die das gemeine Wesen angehet, fürnehmen und abmachen. Neue Gesetze aber zu machen, außerordentliche Geld-Steuren aufzulegen, Münze zu schlagen, einen Nachfolger sich zu wehlen, stehet ihm nicht einmahl frey, wann er gleich die Rätthe hiebey auf seiner Seiten hat, denn der übrige Adel, und Ritter-Stand muß hierin gleichfalls einwilligen. Von selbigem werden auch jezo beynabe die öffentliche Beamte, und die Rätthe erwehlet; so daß es fast scheint, als ob die Einrichtung des gemeinen Wesens ihnen zukommt. Diesemnach ist das Polnische Königreich und Gemeine Wesen von dem alten Lacedaemonischen, oder von dem heutigen Stgate derer Venetianer nicht viel unterschieden. Die Macht den König zu wehlen, hat der Rath, (wovon wir im nechstfolgenden handeln wollen :) doch hat der Ritter-Stand sich

Die Wahl
des Königs.

sich diese Macht gleichfalls angefangen zu-
 zweignen, so daß die Meinung derer Rä-
 the nur alsdenn gültig ist, wenn der übrige
 Adel miteinstimmt. Doch gehet man
 nicht leicht von denen Männlichen Nach-
 kommen des verstorbenen Königs ab, wenn
 noch welche fürhanden sind. Der neue
 König muß einen Eyd, und zwar ohnge-
 fehr hierüber ablegen: Daß er nach denen Der Eyd
des Königes
 Gesetzen und Verordnungen derer Vor-
 fahren seine Regierung einrichten, einem
 jeden Stande und Menschen sein Recht,
 Vorzug und Freyheiten, welche die vori-
 gen Könige zugestanden, beybehalten, die
 Grenzen des Königreichs und die Königli-
 che Güter nicht schmälern, sondern vielmehr
 das verlohrene nach allen seinen Kräfte
 zurück zu schaffen bemühet seyn wolle.
 Dagegen endigt ihm der ganze Rath.
 Vormals ward er in der Gnesnischen, Die Krön-
nung.
 heut zu tage aber wird er in der Krakau-
 ischen Haupt-Kirchen nach Christlichem
 Gebrauch von dem Erz-Bischoff von
 Gnesen, und von denen beyden nächsten
 Bischöffen eingeweyhet: Wenn er her-
 nach vor dem grossen Altar mit dem hei-
 ligen Oele zwischen denen Schultern ge-
 salbet ist, auch daselbst das hochwürdige
 Abendmahl genossen, wird ihm eine gol-
 dene Krone aufgesetzt, in die rechte
 Hand

Hand ein Scepter, und in die lincke ein goldener Apfel gegeben, hernach steigt er auf einen erhabenen Thron, der in der Geschwindigkeit aufgerichtet ist, und wird darauf, wann alles ordentlich zum Ende gebracht, in den Königlichen Palast mit der Krone zurück geführet. Den folgenden Tag begiebt er sich zu Pferde auf den Markt der Stadt mit der Krone und in einem prächtigen Aufzuge, wobey die fürnehmsten Rätthe auch zu Pferde erscheinen, wovon die Bischöffe ihm zur Seite bleiben, die weltlichen hingegen in einer grossen Anzahl vor ihm sind. Von diesen tragen 3. Beampte ganz nahe vor ihm den Apfel, den Scepter und den blossen Degen. Auf dem Markte tritt er mit denselben auf eine erhabene Schaubühne, welche auf eine kurze Zeit aufgebauet worden, und lasset sich auf einem erhöhten Throne nieder. Der Racht sitzt nach dem Range ihm zur Seiten, doch etwas niedriger. Hierauf stehet er auf, und schlägt mit dem Degen gegen alle 4. Ende der Welt, setzet sich wieder nieder, und macht einige, indem er sie sanfft schlägt, oder mit dem Schwerdt zwischen die Schultern berührt, zu Edelleuten und Rittern, welches eben so gut ist, als wann er sie mit einer Feld-Binde beschien

schencken möchte. Die Obrigkeiten aus
 der Stadt und denen Städtchen eydigen
 alsdenn dem neuen Könige. Hernach
 wenn alles richtig zum Ende gebracht ist,
 so gehet man mit eben solchem Aufzuge
 ins Schloß zurück, und macht sich bey
 denen angestellten Gasteren lustig. Der Die Kröhn-
 Königin ihre Kröhnung ist hievon nung der
 nicht sehr unterschieden; hiebey ist der Königin.
 König selbst gegenwärtig, führet sie, und
 verlanget vor ihr die Kröhnung. Der
 König führet sie aber auch in der Krohne
 mit einem gleichen Aufzuge auf den
 Markt, und hat gleichfalls eine Krohne
 auf. Jedoch schwöret man der Königin
 nicht, und wird ihr auch keine Macht
 oder Gewalt überlassen. Die Königl- Die Königl-
 chen Zölle sind vormals ansehnlicher lichen Zölle
 und einträglicher gewesen, als sie heut zu
 tage sind. Dann die Land-Leute und die
 eigenthümliche Bauren mußten jährlich
 einen Schoß; Poradlne genannt, zah- Poradlne
 len, welches im lateinischen Rastrale, auch oder Hufen
 Regale zu heißen pflegt; Von einem Gelder.
 Acker Landes, oder von einer Hufen,
 daher man diesen Schoß mit dem Nah-
 men derer Hufen-Gelder belegt, gaben Die Pragia
 sie 12. und zwar breite Pragische Gro- sche oder
 schen, welche umb die Helffte diejenigen, breite Gro-
 so schen.

so jezo bey uns gang und gebe sind, im Werthe übertreffen. Ja wenn man das Korn und Schroot im Silber betrachtet, so war der Grosche damals viermal so gut, als wie er jezo ist, welches diejenigen, welche der Sache kundig sind, befehen. Sie hatten auch andere Auflagen an Geld, Vieh, Getreyde, Haber und andern Sachen. Solche gaben nicht allein die Land-Leute, sondern auch die Stadt-Einwohner. Ja die Edelleute und Ritter waren auch nicht gänzlich frey. Denn diese mußten einer nach dem andern dem Könige, wann er unterwegens war, Pferde geben, und seine Hunde nebst denen Jägern ernehren. Nicht einmahl die Kirchen- und andere Geistliche Güter waren anfänglich von dergleichen Auflagen und Schatzungen ganz und gar befreyet. Die Benennungen davon siehet man in denen alten Fürstlichen Urkunden, als da sind: Przewod, Powoz, Stroza, Stan, Powolowe, Targowe, Krowa, Podwody, Woiennia, Narzas, Sep, Podworowe, Opolie * Der Fürst konte aller Ort frey fischen und jagen:
An.

(*) Diese konten in deutschen ohngefehr: die Fahr- Pferde- Wach- Stand- Vieh- Markt- Kuh- Vorspann- Soldaten- Mieth- Getreyde- Schloß- und Halben- Gelder oder Zölle heißen.

Andere aber dorfften dieses auch nicht einmahl auf ihrem eigenen Grunde und Boden ohne besondere Fürstliche Erlaubniß thun. Die Straff-Gelder bekahm gleichfalls der Fürst. Bey diesen Umständen nun, da auch alle Sachen, die zum gemeinen Leben gehörten, einen sehr niedrigen Preiß hatten, und der Handel zur See mit denen auswärtigen Völkern noch nicht blühete, oder angegangen war, so wurde das Getreyde und die andern Früchte aus denen Fürstlichen Gütern nebst demjenigen, was von denen Steuern und Auflagen eingebracht wurde, nicht verkauft: Doch brachte man dieses alles nicht an einem Orte allein (denn dieses würde denen Land-Leuten zu einer grossen Last gewesen seyn) im Lande zusammen, sondern man verwahrete es in denen Starosteyen. Und weil man sich einbildete, daß der Fürst der Faulheit nicht nachhängen, und an einem Orte fest sitzen bleiben, sondern in dem ganzen Königreiche herumreisen, seine Grenzen besorgen, allen zu dienen sich willig erfinden lassen, derer Bedrängten ihre Klagen anhören, Recht sprechen, und die Niedrigeren für den Gewalt derer Höheren bedecken müste, so wurde er an allen Orten, wo er hinfahm, mit seiner Reuterey und Hoffstadt

Der Fürst
reifete in
Polen vor-
mahls herum.

von denen Früchten und Einkünften derselben Starostey erhalten, und dieses geschah, so lange er entweder daselbst bleiben wolte, und so lang es auch nothwendig war, daß er sich allda aufhielt, oder aber so lange als die Scheuren und Keller noch zureichten, wie auch nach der denen Starosten in Ansehung ihrer Starostey oder derer Einkünfte fürgeschriebenen Zeit.

Der Irr- Und daher kömmt es, daß einige ausländische Geschicht-Schreiber, welche derer einigem Polnischen Sachen nicht kundig sind, schon vor unserer Zeit dieses also gedeutet, und fürgetragen haben, als ob der König von Polen wegen Armuth in seinem Reiche beständig herum reisen müste, damit er gleichsam gutwillig von denen Seinigen erhalten würde. Hernachmals als die Fürsten entweder an einem Orte blieben, oder aber durch dem Krieg in der Fremde lange aufgehalten wurden, fing man an die Früchte von denen Gütern zu verkauffen, welche die Starosten von demjenigen, womit sie sich nebst denen Ihrigen ordentlich unterhalten, noch überliessen. Dem Geistlichen und Ritter-Stande, auch ihren Untertanen und Bauern sind die meisten Steuern und Auflagen aus Fürstlicher Gnade allmählich erlassen worden. Denn jezo haben die Leute,

te, so dem Geistlichen und Ritter-Stände zugehören, nicht nöthig dem Könige etwas zu zahlen. Auch diejenigen, welche in denen Städten unter ihnen sind, ingleichen ihre Land-Leute geben nichts mehr, als nur 2. Groschen Landmünze von der Hufen und zwar von demjenigen Acker, welchen der Bauer für sich selbst bepflüget. Denn diejenigen Aecker, welche denen Geistlichen und Edelleuten, auch denen Vorstädten zu gut bearbeitet werden, oder die Schulzen-Länder (von welchen wir hernach schreiben werden) sind auch von dieser Auflage frey. Ja die Land- und Städtische Leute von denen Geistlichen und Edelleuten scharwercken nicht einmahl dem Fürsten, es wäre denn bey denen Schlössern, welche bey unruhigen Zeiten verbessert werden müssen, oder auch, wann neue Bestungen auß einem Rathschlusse aufgebauet werden. Vor einigen Zeiten haben die Aebte und Pröbste in denen Klöstern dem Könige wiederum gewisse Steuern angefangen zu entrichten, welche inßgemein Stand-Gelder heißen. Auch ihre Bauern werden auß neue angehalten, dem Fürsten zu scharwercken, Fuhren zu thun, und einiges Getreyde zu liefern, damit sie unter

Das Hufen Geld oder Königlicher Schoß.

Die Arbeit derer Unterthanen von denen Geistlichen und vom Adel.

Die Stand-Gelder.

der Aufsicht derer Königlichen Starosten auch für denen Anfällen derer bösen Leute desto gesicherter seyn mögen. Ausser diesem aber besorgen die Bauren, welche zu denen Starosteyen gehören, die Fürstliche Wirthschaft, indem sie in denen Starosteyen die Aecker bearbeiten, und die Steuern erlegen. Doch wird selbige Wirthschaft heut zu tage besser und ordentlicher beobachtet, als wohl vormals geschehen. Der Fürst hat auch von denen

Die Bergwercke.

Bergwercken eine kleine Einnahme. Bey denenselbigen bedienet man sich solcher Leute, die vor ihre Arbeit bezahlet werden. Was diese kosten, wird richtig berechnet, und das übrige gehet dem Fürsten zu gut. Doch sind unter allen Bergwercken in Polen die einträglichsten wohl

Des Adels Vorzug bey denen Salzgruben.

Die Salzgruben. Bey denenselben hat der Adel diesen Vorzug, daß er zu gewissen Zeiten im Jahr das Salz für seine Haushaltung wohlfeiler kauffen kan, als

Zölle.

andere Leute. Auch von denen Zöllen, die wegen derer Waaren und Fuhrleute einkommen, hat der König etwas gewisses. Von denen andern Leuten hat keiner ohne besonderer Erlaubniß des Fürsten das Recht Zölle anzulegen oder einzufordern: Dieses geschiehet sonst, wann

die

die Wege, Brücken und Dämme eine
 ausserordentliche Verbesserung erfordern.
 Das Fahr-Geld aber kan ein jedweder
 auf seinem Grunde ansehen. Man hat
 zweyerley Zölle: Die alten und die Die alte u.
neue Zölle.
 neuen. Der alte ist sehr gering, und
 wird von denjenigen, welche binnen
 Landes Handlung treiben, gezahlet. Der
 neue aber ist etwas grösser, welcher we-
 gen derer Ochsen, Pferde, Leder, Getrey-
 de, Wolle, Wachs, Talch und wegen an-
 derer Waaren, die so wohl in die frembde
 Länder heraus, als auch von andern Der-
 tern herein gebracht werden, gegeben
 wird. Der Geist- und Adelige Stand
 ist von beyden frey, doch müssen sie keine
 Kauffmannschafft treiben, das ist, solche
 Sachen, die sie selbst erkauffet, und die
 nicht aus ihrer Haushaltung herrühren,
 verhandeln. Wenn er aber gekaufte
 Ochsen den Winter über auf seinem Stall
 mit seinem Futter gemästet, so wird es
 dafür angesehen, als ob selbige bey ihm zu
 Hause aufgewachsen wären. Auch einige
 Grosse Städte sind von dem alten Zoll
 befreyet. Wegen des neuen Zolles ist in
 denen vorigen Zeiten zwischen dem Rit-
 ter-Stande und dem Könige ein Streit
 gewesen. Jezo gehören diese Zölle stets

Die Ver-
äußerung
sind dem Kö-
nige verbo-
then.

Die Sa-
gung König
Alexanders

Die Aus-
gaben des
Fürsten.

dem Fürsten zu. Doch kan sie der Kö-
nig nicht verkauffen, oder erblich jemanden
überlassen, vermöge des Gesetzes; so der
König ALEXANDER gemacht. Selbiges
Gesetz ward zwar geschwinde aus der Acht
gelassen, aber vor einigen Jahren desto
schärffer hervorgesucht; da denn viele da-
durch in Verdruck verwickelt wurden, und
unterschiedene Bewegungen daraus erfolg-
ten, welche noch nicht gänzlich beygelegt
sind. Außerordentlich wird dem Kö-
nige nichts, auffer von denen Juden ge-
zahlet. Von diesen Zöllen erhält sich der
König nebst seinem Hause; davon giebt
er seinen Hoffbedienten die Besoldungen;
davon besorgt er die Gesandtschaften, den
Mitgift und die Ausstattung seiner Prin-
zessinnen, die Befestigungs Wercke derer
Festungen, die Verbesserung derer Land-
Wege, das Geschütz und das Krieges-
Geräthe, die Belohnung dererjenigen, die
sich bey ihm und bey dem Gemeinen We-
sen verdient gemacht haben, und andere
nöthige Sachen mehr: davon sind vielen
Räthen, öffentlichen Beamten, und ei-
nigen Geistlichen ihre gewisse und immer-
währende Einkünfte von Alters her aus-
gemacht worden, welche theils daher rüh-
ren, daß die Fürsten aus Gottseliger Ab-
sicht, oder aus Freygebigkeit selbige ih-
nen

nen ertheilet, theils, weil sie ihnen für ein gewisses Stück Geldes, das man nothwendig gebraucht hat, verkauffet sind. So viel haben wir von dem Fürsten oder von dem Könige und von dessen Zöllen schreiben wollen. Nunmehr kommen wir auf die Gesetze. Bey denen Polen Die Gesetze hat man in denen uralten Zeiten keine derer Polen geschriebene Gesetze gehabt. Man findet also keine ältere, als die, welche der König CASIMIR der Grosse abgefasset hat, deren auch sehr wenige sind. Von dessen Söhnen JOHANN ALBRECHT und ALEXANDERN sind auch nicht viele dazu gekommen. In denen letztern Zeiten SIGMUND des Aelteren, und bey der Regierung seines Sohnes SIGMUND AUGUSTS wuchß und breitete sich die Begierde neue Gesetze zu ordnen, und die alten zu verändern, immer mehr und mehr auß. Dahero die letztern beynah nichts gelten, und die neuen kaum recht angenommen werden, beyderley also, diese wegen ihrer Neuigkeit, jene aber wegen Länge der Zeit, insgemein in Verachtung gerathen, woraus dem gemeinen Wesen ein sehr grosser Nachtheil zuwächst. Die Macht Gesetze zu ordnen stehet bey dem Könige, Rath und Land.

Land-Bothen zusammen, doch nur auf denen Reichs-Tagen. Sie werden Reichs-Sakungen genennet. In denen vorigen Zeiten war der König oder der Fürst gleichsam ein lebendiges Gesetz. Weil aber derselbe allein in einem so weitläufftigen Königreiche nicht alles zu thun, einzusehen, ja nicht einmahl die Schwierigkeiten derer Rechts-Sachen recht auseinander zu wickeln vermögend war, die höchste Gewalt auch sehr leicht den schlüpfrigen Weg zu der Tyranny bahnet, so

Die Reichs
Räthe oder
Senatores.

wurden die Räthe oder Senatores ihm an die Seite gesetzt, welche seine Anschläge und Handlungen auf das Beste des gemeinen Wesens richten, seine Sprüche nach der Richtschnur der Gerechtigkeit und Billigkeit einschräncken, und mit heilsamen Ermahnungen und Rathschlägen, gleichsam als mit würcklichen Gesetzen nach denen fürfallenden Umständen sein Gemüth lencken, folglich seine Gewaltmäßigen solten. Der Königl. Rath, welcher jetzt weit ansehnlicher und stärker ist als er vormalz gewesen, bestehet aus einer gewissen Anzahl Männer, die wir Reichs-Senatoren oder Reichs-Räthe nennen. Diese müssen nun erstlich eydigen, ehe sie zu solcher Versammlung
oder

oder Berathschlagung einen Zutritt haben. Ihr Amt bleibt ihnen so lange sie leben, und ist mit gewissen Ehren- Stellen und Aemtern, die theils Geistlich eheils weltlich sind, verknüpft. Es sind von Aelter her im Rathe, Zwen Erz-Bischöffe, Sieben Bischöffe, Fünfzehen Woywoden, und Fünf und Sechzig Castellane. Die Erz-Bischöffe sind, der von Gnesen in Groß-Polen und der von Lemberg in Neußland. Die Bischöffe sind: Der von Krakau in Klein-, der von Posen in Groß-Polen: Der von Wladislaw in Cujavien und Pommerellen, welcher aber schon seith einiger Zeit den Rang über den Bosnischen hat: Der von Plocko in Masuren: In Neußland der von Przemysl und Chelmino: und in Podolien der von Kamieniec. Diese alle halten beständig eben dieselbe Ordnung, worinnen wir sie jeko fürgebracht haben, im Rathe, bey den Stimmen, und bey öffentlichen Handlungen. Von denen Preussen wollen wir hernach an seinem Orte handeln. Ueberdem giebt es 3. Rußische und Griechische Bischöffe in Neußland, welche die Rußen selbst Wladyki nennen, nemlich den von Lemberg, Przemysl, und Chelmino; welche

Der Unterscheid und die Zahl derer Rätthe.

Die Erz-Bischöffe.

Die Bischöffe.

Die neue Ordnung und Zahl derer Rätthe ist bey diesem Werke hinten angehängt.

Die Rußischen Bischöffe.

nebst ihren Anhängern, und andern Ruffischen Bischöffen, die in dem Litthauischen Gebieth sich befinden, unterm Metropolit von Kiow und unter dem Patriarchen von Constantinopel, was ihren Glauben und die Einweyhung betrifft, gehören. Auch die Armenianer haben ihren Bischoff. Doch gehöret dieser so wenig, als die Ruffischen, zum Reichs-Rathe. In denen vorigen Jahrhunderten, als die Grenzen vom Königreiche Polen, weiter gegen Westen zu giengen, hatten auch die Bischöffe von Breslau, Lubusz und Camin im Rathe ihren Sitz: und werden die beyde erstere noch heut zu tage zum Gnesnischen Sprengel gerechnet. Zu unsern Zeiten haben auch beyde ihre gewisse Güter in Polen besessen. Nunmehr ist das Caminische Biscthum in derer Pommerischen Herzoge, und das von Lubusz in derer Marggraffen von Brandenburg ihrer Gewalt: Das Breslauische stehet unter denen Böhmischen Königen. Nach denen Bischöffen folgen die Woywoden im Rathe nach dieser Ordnung: Der von Krakau und Posen, welche den Sitz und die Stimmen mit einander wechseln: Hernach der von

Woywoden

von Sendomir, Kalisch, Siradien, Lę-
 czycz, Brzeft, Wladyflaw oder Jungs-
 genleßlau, Lemberg oder Neußland,
 Podolien, Lublin, Belzk, Plocko,
 Masuren, und Rawa. Hernach die Ca-
 stellane von Cracau, Woynicz, Sandecz Castellane.
 und Biecz in dem Cracauischen Strich oder
 Woywodschafft; Der von Posen, Mie-
 dzyrzecz, Rogozno, Szrzem, Przemecz,
 Krzywno, und Santok in der Posnischen;
 Der von Sendomir, Wyßlicz, Radom,
 Zawichost, Zarnowo, Malogost, Pola-
 niec, Czechowo in der Sendomirischen:
 Der von Kalisch, Gnesen, Landen,
 Nakel, Biechowo, Kamien in der Kali-
 scher: Der von Siradien, Rospirz, Spi-
 cimierz, Wielun und Konar in der Si-
 radischen: Der von Lęczycz, Brzezina,
 Inowloc und Konar in der Lęczycher:
 In der Brzefter der von Brzeft, Krusz-
 wicz, und Kowal: In der Jungenleß-
 lauer der von Jungenleßlau, Byd-
 goszcz und Konar: Der von Dobrzyn,
 Rypien und Ston im Dobrzynischen
 Striche: In Neußland der von Lem-
 berg, Ptzemyß, Halicz, Sanok, und
 Chelmno: In Podolien der einige von
 Kamieniec: In der Lublinischen Woy-
 wod-

wodschaft der von Lublin: In der Belzischen, der von Belz: In der Plockischen der von Plocko, Raciąż, und Sieprz: In Masuren der von Czyn, Wisna, Warschau, Wyszegrod, Zakroczym, Ciechanowo und Liwa: In der Rawischen der von Rawa, Sochaczow, und Gostyn. In Schlessen der einzige von Oswiecim, allwo kein Woywode ist.

Die Ord- Von diesen Castellänen halten diejenige, nung derer welche wir zuerst bey jeder Woywod- Castelläne. schafft genennet haben unter sich die Ordnung, so wir bereits bey denen Woywoden angemerket haben.

Derer Ca- stelläne von Woy- nicz und Gnesen ihre Stellen.

Doch nehmen wir hievon den Craeuischen aus, als welcher seith einiger Zeit im Sitz und Stimmen die Woywoden unter sich hat. Auch der von Woynicz, und der nechste nach ihm, nemlich der von Gnesen ist zwischen die Castelläne von Kalisch und Siradien wegen eines gewissen Vorrechtes gesetzt worden. Von denen übrigen wird wohl diese Ordnung die richtigste seyn, daß nach dem Rawischen, welcher von denen obersten der letzte ist, am nechsten der von Sandecz, hernach der von Miedzyrzecz, Wylicz, Biecz, Rogozno, Radom, Zawichost, Landen, Szrzem, Zarnowo, Malogost,

Wie

Wielun, Przemyśl, Halicz, Sanok, Chelmino, Dobrzyn, Polaniec, Przemecz, Krzywno, Czechowo, Nakiel, Rospirz, Biechowo, * Oświęcim, Brzezina, Kruszwicz, Bydgoszcz, Kamien, Spicimierz, Inowłoc, Kowal, Santok, Sochaczow, Gostyn, Wisna, Warschau, ** Raciąż, Sieprz, Wyszegrod, Rypien, Zakroczym, Ciechanowo, Liwa, Słon: *** Die letzten sind die 3. von Konar, davon der auß der Si-radischen den obersten, der auß der Len-czyczer den mittelsten, und den untersten Platz der auß der Jungenleßlauer Woywodschafft hat. Es sind auch im Rath einige Personen die Nemter haben, und dem Könige an die Hand gehen, welche man Reichs-Beampte nennet: Die Beampten welche zum Rath Nemlich der Groß-Marschall, Cantzler, gehören.

- (*) Hier ist die Ordnung vom Verfasser anders, als sie in denen Reichs-Ges. f. 180. stehet, gestellet. Es soll diesem nach heißen: Biechowo, Bydgoszcz, Brzezina, Kruszwicz, Oświęcim, Kamien &c. Cromerus hat es auch selbst in dem hinten angehängten Verzeichnisse verbessert.
- (**) Auch dieser muß vor dem Castellan von Gostyn kommen.
- (***) Nach diesem folgt der von Lubaczowa.

ler, Unter-Canzler und Schatzmeister. Auch ist ein Hoff-Marschalck unter denen Hoff-Beampten, oder bey der Fürstlichen Hoffstatt. Man meinet auch, daß die beyde Starosten von Groß-Polen und Krakau zum Rathe mit gehören. Allein es geschiehet sehr selten, daß diese nicht zugleich die Ehren-Stelle eines Rathes dabey haben sollten. Diese Beampten nun haben alle ihren Sitz und Stimmen nach denen Castellänen im Rathe, nach der Ordnung, wie sie von uns beschrieben sind: Es wäre denn, daß sie eine ansehnlichere Ehren-Stelle bekleideten, welches insgemein

Die Zahl geschieht. Alle diese aber gehören bey derer Kä- nen-Polen zu einer öffentlichen Berathschla- che. gung, und dieses ist der Königliche oder

Reichs-Rath, welcher aus 96. Rathen Eintheilung bestehet; wovon einige die Größere, und die andere die kleinere Rätze heissen. Die Größere sind die Erz-Bischöffe, Bischöffe, Woywoden, und die fürnehmste Castelläne aus einigen Woywodschafften, ohngefehr biß an die Siradische; *

Die

(*) Man kan sich selbige am besten aus der angehängten Ordnung bekannt machen,

die andern alle gehören zu denen Kleinere-
 ren, welche in denen neueren Zeiten in
 den Rath genommen sind, und zuweilen
 von sehr geheimen Berathschlagungen aus-
 geschlossen werden. Zu diesem Rathe
 werden auch die Preussische Rätthe
 gerechnet. Allein wir werden hernach so
 wohl von diesen, als auch von der ganzen
 Preussischen Staats-Verfassung beson-
 ders handeln. Vor kurzem (da wir die-
 ses Buch schon geendiget hatten) sind auch
 die Litthauischen alte Rätthe nebst einigen,
 welche der König SIGMUND AUGUST
 dazu gethan, mit zu jenen gekommen. *
 Auch diese wollen wir an einem andern
 Orte fürnehmen. Ferner werden die Se-
 cre-

allwo die grossen und kleine Castelläne
 unterschieden sind.

- (*) Selbige sind gleichfalls am vorhin gedach-
 ten Orte zu finden. Ausser diesen aber
 waren vormals auch 3. Woywoden und
 3. Castelläne in Liefland, als: der von
 Wenden, Derpt und Pernau. Janusz-
 wski Stat. f. 1005. Allein da diese Der-
 ter in frembde Hände geriethen, so musste
 1673. solche Verfassung geändert werden,
 und statt derer vorigen setzte man den Bi-
 schoff, Woywoden und Castellan von Lief-
 land ein. s. Die Reichs-Ges. von 1677.
 fol. 26.

Die Secretarien oder die Ober-Schreiber.

Die Referendarii.

Die Urtheile des Rathes zu be-rufen.

Secretarii zwar auch unter eigem Ende in dem Rathe gelitten, doch nur als Zubörer, und als solche, die gleichsam mit angeführt werden. Denn sie haben weder Sitz noch Stimme im Rath. Von diesen hat einer die Würde und den Nahmen des Ersten, Ober- oder Großen Secretari, von welchen wir hernach mehr anführen wollen. Auch sind 2. Referendarii, oder solche, die wegen derer Bitt-Schreiben die Sorge auf sich haben. Ingleichen meinet man, daß die Unter-Cämmerer einen Zutritt zu demjenigen Orthe, wo die Berathschlagung gehalten wird, haben, nemlich daß sie die Thüre öffnen und zuschliessen dürfen, doch sollte dieses einem jedweden nur in seinem Bezircke frey stehen. Nunmehr ist es auch schon gebräuchlich, daß derer Rätthe, besonders derer Fürnehmsten ihre Söhne, wenn sie jung sind, in die Rath-Stube gelassen werden. Doch pflegt man dieselben gleichfalls mit unter der Zahl derer Secretarien in Eid zu nehmen, damit sie desto freyer bey denen Rathschlägen seyn dürfen. Die Rätthe werden von dem Fürsten zur Berathschlagung gefordert; worunter denn diejenigen, welche an Orthe u. Stelle sich befinden, so oft als es nöthig ist,

ist, die andern aber, welche etwas weit entfernt sind, nur aus wichtigen Ursachen beruffen werden, als auf den Reichs-Tag, wegen einer feyerlichen Handlung, wann der Fürst, oder eines von seinen Kindern sich vermählet, oder wann ein Herzog, der entweder mit dem Reiche in Bündnisse stehet, oder gar demselben unterworfen ist, dem Fürsten den Eyd der Treue leistet. Mit denenjenigen, welche gegenwärtig sind, berathschlaget sich der Fürst nach Beschaffenheit der Sache: Es wäre denn, daß ein wichtiges Geschäfte, (als: den Reichs-Tag auszuschreiben,) vorfallen möchte, wozu der Rath und der Beifall von mehreren erfordert würde. Da wird denn ein jeder von denenjenigen, welche abwesend sind, insonderheit von denen grösseren Rätthen durch den König in Briefen besonders um Rath gefragt. So viel von der Art, Zahl, Ordnung und von dem Amte derer Senatoren oder Reichs-Räthe; doch wollen wir noch dieses hinzufügen, daß sie auch dem Fürsten und dem Staate so oft, als es nöthig ist, im Lande bey denen Gerichten, besonders bey denen Untersuchungs-Gerichten, oder Commissionen; ausser Landes aber in Gesandtschaften, oder wenn man etwas anders

Derer Räte
the gemein-
schaftliche
Verrich-
tungen.

ffentlich mit einer Pracht bewerkstelligen will, ihre Dienste widmen. Da sie aber gewisse Aemter und Ehren-Stellen bekleiden, so haben sie auch ausser der gemeinschaftlichen Raths-Würde, und ausser der Sorge für das ganze gemeine Wesen besondere Verrichtungen, welche ihnen nach dem Unterscheide derer Aemter und Ehren-Stellen obliegen. Was die Erz-Bischöffe und Bischöffe vor Bemühungen haben, kan einem Christen nichts unbekandt seyn: In Polen haben sie auch keine besondere Arbeit, die bey denen andern Völkern nicht wenigstens eingeführet

Der Erz-Bischoff
von Gnesen
ein Legatus
Natus.

seyn sollte: Ausser der Erz-Bischof von Gnesen ist beständig ein Abgesandter vom Römischen Pabste, und heisset: Ein stets verordneter Gesandter des Römischen Hoffes. Unter welchem Nahmen er auch eine grössere Macht und eine weniger eingeschränckte Gerichtsbarkeit besizet, die wir an gehörigen Orte beybringen wollen. Von demselbigen Päbstlichen Stuhle ist ihm auch die Ehre eines Primas, (oder des obersten Geistlichen) zugestanden worden, da er ausser diesem nach der alten Gewohnheit dieses Volckes, und vermöge seines Ranges der Fürnehmste im Reiche, (oder Primas Regni)

Primas.

und

und im Rathe ist. Diesemnach hat Er, wann der König abwesend, oder der Thron entledigt ist, die Macht, den Reichs=Tag anzusehen, den Rath zusammen zu ruffen, und die Rathschlüsse abzumachen und auszufertigen. Doch wir wollen in unserer Arbeit weiter gehen. Des **Woywoden** Des **Woywoden** seine Berrichtung ist, daß er die Mann= woden sein schaft aus seiner Woywodschaft in denen Amt. Krieges=Zügen anführet, daher er auch in Polnischen Woyewoda heisset, wel=Woyewoda ches einen Führer im Kriege, oder derer Völcker * bedeutet. Im Lateinischen ahmet man bey dem Worte: Palatinus, wodurch ein Woywode bezeichnet wird, denen Römern nach, bey welchen unter denen Käysern der Name und die Würde derer Comitum Palatii ** nicht unbekandt war. Bey denen Friedens=zeiten muß ein jeder Woywode ferner in seiner Woywodschaft die Zusammenkünfte des Adels besorgen, bey denenselben und denen Gerichten den Ausschlag geben,

R 2 und

(*) Von Woyna, der Krieg, und Wodz, ein Anführer.

(**) Diese haben eigentlich mit der Fürstlichen Haushaltung zu thun, s. Brunemannum ad Cod. fol. 83.

Des Castellans
Amt und
Nahmen.

und selbige regieren; denen Sachen, welche zu Marckt kommen, ihre Preise auffser der Zeit, wann der Reichs-Tag ist, oder Krieg geführet wird, setzen; auch wegen des Gewichtes und wegen der Maasß gute Aufsicht haben. Die Juden stehen gleichfalls unter dem Schutze und Gerichte des Woywoden. Die Castellane sind gleichsam Stadthalter von denen Woywoden, und giebt ein jeder davon einen Führer und Regierer des Adels unter seinem Woywoden ab. Sie heissen auch im Polnischen Kasztellanowie, welches Wort man denen Lateinern bey denen Castellis oder Festungen abborget hat, weil so wohl Festungen, als auch Städte und deren ihre Ländereyen einem jeden besonders anvertrauet sind; nicht daß sie etwa die Herrschaft, das Gericht und die Einrichtung darüber haben solten, sondern wegen ihrer Krieger-Bedienung, deren wir jezo gedacht haben: Einige haben auch daher ihre angewiesene jährliche Einkünfte. Imgleichen führet er davon seine Benennuna; er heisset nemlich der Castellan von Woynicz, von Szzem, oder von einem andern Orte. Sie werden auch in der Landes Sprache Herren genennet, da denn der Orth, worüber er ist, in
der

der Benennung des Castellans noch mit ki oder ski verlängert wird, als Pan Ponzanski, Pan Plocki: (der Herr von Posen, der Herr von Plocko) der einzige Castellan von Cracau hat auffer dem Nahmen und auffer denen Einkünften mit denen andern nichts gemein, sondern ist bey seiner Ehren-Stelle von allen andern Aemtern ganz frey; im Rathe aber muß er doch mit sitzen. Vermöge derer Geseze kan auch derjenige kein Woywode oder Castellan in derjenigen Woywodtschaft seyn, in welcher er keine eigene Herrschaft oder Land-Güter besizet. Sie heissen beyderseits insgemein Dignitarze, weil sie eine Würde und Ehren-Stelle bekleiden, wo bey denn der Nahme von der Woywodtschaft oder ihrem Bezircke gleichfals gesezet wird. Im deutschen müsten sie ohngefehr: Die ansehnlichste Herren, genennet werden. Die Reichs-Beamten aber haben von denen Aemtern und Bedienungen, welche ihnen aufgetragen sind, und zur ganzen Republicque gerechnet werden, diese ihre gewöhnliche Benennung. Denn die besondere Nahmen haben wir bereits oben angeführet. Es muß aber zu selbigen noch das Wort: Reichs- oder Krohn- kommen, daß man nemlich

Des Castellans v. Cracau sein Vorzug.

Das Gesez wegen derer Woywoden und Castellane

Die Dignitarii.

Die Reichs-Beamten.

sage: Reichs- oder Krohn-Marschall, Reichs- oder Krohn-Canzler; und auf gleiche Art verfähret man mit denen übrigen. Eines jeden seine Bedienung bestehet darinnen ins besondere. Der

Des Reichs
Marschalls
sein Amt.

Marschall ist ein Aufseher über den Königlichen Hoff, und ein Mitglied des öffentlichen Rathes; Er hat das Recht, auf Befehl des Königes oder des Primas, den Rath zu beruffen, das Stillschweigen aufzulegen, und zum reden die Erlaubniß zu geben, die Macht zum stimmen zu ertheilen, ausländische Gesandten zum Verhör zu bringen, diejenigen, welche zu denen Rathschlägen nicht gehören, hinaus zuwerffen, die Königlichen Schlüsse in denen Sachen, welche Ehr und Leben angehen, fürzutragen, die Rathschlüsse dem Volcke bekandt zu machen, bey denen öffentlichen Geprängen alles zu ordnen; die Fremden, so fürnehmen Standes sind, zu empfangen; denen unruhigen und aufrührischen Köpfen, nicht allein in der Gegend wo der Rath versamlet ist, und auf öffentlichen Plätzen, sondern auch in denen Fürstlichen Speise- und Wohn-Stuben, inhalt zu thun; diejenige Verbrechen, welche an dem Orthe oder in der Gegend, wo der Fürst seine Hoff-

Hoffstatt oder sein Quartier hat, begangen werden, zu beahnden; und endlich die Quartiere auf dem Reichs-Tage, ingleichen denen Königlichen Bedienten anzuweisen, auch den Preis denenjenigen Dingen, die verkauffet werden, zu setzen; dahero ihm auch die Marckt-Auflage, oder der Marckt-Zoll zukömmt. Der Marschall hat ferner über die Königliche Hoffstatt, über die Tafel-Bedienten, und über die andern Hoff-Aemter, besonders über diejenigen, welche zu denen weltlichen gerechnet werden, die Aufsicht, Untersuchung und Gewalt: Diesemnach führet er in denen öffentlichen Zusammenkünften einen hölzernen Scepter oder Stab, und trägt solchen vor dem Könige, wann derselbe ausgehet. Der Cantzler und Unter-Cantzler sind in der Benennung und in ihrem Range unterschieden, haben aber gleiche Gewalt und Bedienung, indem sie die Urkunden, Ausschreiben, Befehle, Brieffe und andere Königliche Schriften verfertigen und segeln; diejenigen aber, welche an den König kommen, annehmen und fürlesen. Folglich haben sie in ihrer Verwahrung die Königliche Siegel; das grosse hat der Cantzler, das kleinere der Unter-

Das Amt
des Canz-
lers u. Un-
ter-Canz-
lers.

Canzler. Ihre Macht gehet so weit, daß sie viele Sachen, ohne den Fürsten darüber zu befragen, siegeln, ihm hingegen Dinge, die wieder das Gesetz laufen, abschlagen können. Sie antworten auch im Nahmen des Königes, und tragen dasjenige für, worüber im Rath die Berathschlagung soll gehalten werden; endlich schreiben sie auch die Rath-Schlüsse, und die Verordnungen auch Gutachten, welche der König gegeben, und die auf denen Reichs-Tagen bestanden sind, und machen dieselben bekandt. Die Klagen derer Privat-Personen, und die Sachen, worinnen man sich bey denen Stadt- und Unter-Gerichten, auch bey denen Sprüchen derer Starosten auf das Königliche Ober-Gerichte beruffen hat, machen sie ab. Sie haben unter ihrer Aufsicht die Ober- und Unter-Schreiber, Geistliche, Prediger, Hoff-Sänger und Kirchen-Gebräuche; besonders kommt dieses demjenigen zu, welcher Geistlichen Standes ist. Denn vermöge eines, nicht eben sehr alten Gesetzes, muß einer von ihnen ein Geistlicher, der andere ein Weltlicher seyn, da vormahls die Geistlichen allein diese Bedienung hatten. Sie haben aber die nächste Anwartsung auf ihre

re Stellen nach dem Unterscheid ihres Standes. Doch darf ein Geistlicher, wo er ein Bisthum hat, (es wäre denn, daß er das Bisthum von Przemysl, Culm, Chelmo und Kamieniec besäße,) auch ein Weltlicher, welcher ein Woywode oder Castellan ist, dieses Amt nicht verwalten, es müste denn dieses durch eine besondere Nachsicht und Erlaubniß ihm zugestanden werden. Es ist auch gebräuchlich, daß der Unter-Canzler in die Stelle des Canzlers wegen des Vorranges im Sizen und im Stimmen tritt. Des Schatz-Meisters Verrichtung kan man aus seiner Benennung schon haben. Er verwaltet den Könialichen Schatz, wahret die Reichs-Zeichen oder Insignia als nemlich: die Krohne, den Uffel, Scepter und Deagen, das Königlische Silberwerck und die Einkünfte, auch die öffentliche Schriften und Urkunden; setzt diejenigen, welche die Fürstliche Renten eintreiben, die Wirthschaft besorgen, und die Ausgaben einrichten, ein, und hat darüber zu gebiethen; nimmt die Rechnungen ab; ordnet das Münzwesen; zahlet denen Soldaten und der Hoffstatt die Besoldungen aus; muß aber auch dem Fürsten Rechnung ablegen.

Die Ver-

richtung

des Schatz-

Meisters.

Die Reichs-

Insignia.

Die Feld-
Herren.

dem Hoff-Marschall, denen Starosten, Referendarien und Ober-Schreibern wollen wir hernach Meldung thun. Unter die Reichs-Beamten und Bedienten werden auch die zwey Feld-Herren gerechnet, davon der eine ein Groß-Feld-Herr, der andere ein Unter-Feld-Herr heisset. Jener hat nechst dem Fürsten den obersten Befehl und die Einrichtung bey dem Kriege, und ist ein Stadthalter des Fürsten. Er führet die Völcker an, wehlet den Platz zum Lager, stellet die Schlacht-Ordnung, läset zur Schlacht und zum Abzuge das Zeichen geben, besorget in Krieges-Zeiten die Lebens-Mittel und den Proviant, setzet denen Wahren den Preiß, richtet Gewichte und Maasß ein, und bestraffet die Verbrecher. Der Unter-Feld-Herr ist gleichsam sein Stadthalter, den ihm der Fürst zugeordnet hat; derselbe hat fürnemlich auf die Wachen und auf die Rundschaften die Aufsicht, und führet besonders wann der andere nicht da ist, die im Solde stehende Soldaten an. Doch hat keiner von beyden einen Sitz im Rathe: Sie sollen auch nur auf eine Zeitlang ihre Bedienung haben, und sind vormals nicht unter die Reichs-Beamten mit gezeh-

zehlet worden. Vielweniger sind diejenige vor Alters Reichs-Beamten gewesen, welche man in der Zeit, die wir noch gedencken können, darunter angefangen hat zu rechnen. Selbige haben keinen Sitz unter denen Rätthen, auch keine Bedienung die das ganze Königreich betrifft. Diese sind aber der Schwerdt-Träger, Mund-Schencke, Tafel-Decker, ^{Einige andere} der Vorschneider, Truchses, Unter-^{ter.} Truchses, und Küchen-Meister, welcher die Aufsicht über die Zubereitung derer Speisen und über die Königlichen Köche hat. Dazu können auch die Ober-Ausseher übers Land in dem Krakauischen Bezircke gerechnet werden, oder dieses Land hat allein keinen von denen vorigen Beampten. Nunmehr wollen wir auch denen, die dieser Sachen kündig sind, hterinneu folgen, daß wir nebst denen Land-Ehren-Stellen und Beamten ^{Land-Be-} ihre Verrichtungen anführen. Diese ^{amten.} werden aber Land-Ämter oder Land- und eines Landes Beamten genennet, welche nicht das ganze Reich, sondern eine Woywodschafft oder Starostey besonders angehen. Sie heissen gemeiniglich Land-Ämter, und diejenige-

gen, welche selbige besitzen heissen, Land-
 Beamten. Diese bestehen aber im
 Unter-Cämmerer, Starosten,
 Schwerdt-Träger, Fähndrichen,
 Ober-Mundschencken, Unter-Mund-
 schencken, Vorschneider, Truchses,
 Unter-Truchses, Rottmeister, Rich-
 ter, Unter-Richter, Schreiber,
 Schatz-Meister, Jäger- und Stall-
 Meister. Ein jeder hat seine gewisse
 Berrichtungen und Bemühungen
 von Alters her in seiner Woywodschafft,
 und in seinem Striche oder Lande, (wie man
 es insgemein nennet,) davon jede Landschaft
 vormals, als das Reich noch in viele Herr-
 schaften vertheilet war, ihren Herzog hatte.
 Solche waren aber seine eigene Bediente.
 Jetzt hat ein grosses Theil davon nur den
 alten Nahmen und das blossse Ansehen be-
 halten: Als da sind die Schwerdt-Trä-
 ger, Ober- und Unter-Mund-
 schencken, Vorschneider, Ober-
 und Unter-Truchsesse, und Schatz-
 Meister: doch werden sie zu denen Kö-
 niglichen Befehlen, bey denen aufferor-
 dentlichen Gerichten, die man Commis-
 sionen nennet, gebrauchet, und wohnen
 denen Unterredungen bey. Man glaubet
 auch

auch, daß ein jeder in dem Bezircke, wo-
 von er den Nahmen führet, zu der Zeit,
 wann der Fürst denselbigen besucht, sein
 ihm zukommendes Amt verwalten kan:
 Nämlich, daß der **Polsische Schwerdt-
 Träger** in der **Polsischen Woywodschafft**
 den Degen bey einer öffentlichen feyerlichen
 Handlung vor ihm her trägt; daß der
Vorschneider oder Tafel-Decker
 die Tafel anordne: der **Truchses** die
 Speisen auftrage: der **Unter-Truchses**
 vor dem Truchses mit einem Stabe vor-
 her gehe, der **Unter-Mund-Schenck**
 vor das Geträncke sorge: der **Schatz-
 Meister** aber das Geld und das
 Silberwerck verwahre. Die übrigen
 verwalten würcklich annoch meistent-
 heils ihr Amt. Denn der **Fahndrich**
 trägt bey denen Völkern aus seiner Woy-
 wodschaft in Kriegs-Zeiten die Fahne
 vorher: Der **Kott-Meister** behält wäh-
 renden Kriegs in seiner Woywodschafft
 über das Schloß die Aufsicht, und darff
 also nicht zu Felde ziehen: Der **Jäger-
 Meister** hat über die Jagten und über
 die Wälder: der **Stall-Meister** über
 die Stuttereyen und Pferde zu gebie-
 then: der **Richter** sitzt nebst dem Un-
 richter.

Schwerdt-
Träger.

Vorschnei-
der oder Ta-
feldecker.

Truchses.

Unter-
Truchses.

Unter-
Mund-
Schenck.

Schatz-
meister.

Schatz-
meister.

Fahndrich.

Kottmeister

Jägermei-
ster.

Stallmei-
ster.

Richter.

ter.

Unter-
Richter.

ter = Richter, welcher sein Mithelfer aber nicht sein Berweser ist, und nur unter ihm seine Stelle hat, bey Gericht, um daselbst des Adels Privat-Sachen und Streitigkeiten anzuhören und zu richten.

Der Nota-
rius oder
Schreiber.

Der Schreiber schreibt bey Gerichte, und trägt alles in die Gerichts-Bücher. Doch hat er im Gerichte auch die Freyheit zu stimmen, wiewohl mehr aus Gewohnheit, als daß die Geseze es ihm verstatet hätten. Ubrigens hat vormalß

Der Unter-
Cämmerer

ein jeder Unter-Cämmerer (dessen wie hier zuletzt Erwähnung thun, ob er gleich in dem Range über alle gehet;) in seinem Bezircke über das Fürstliche Schlaf-Gemach und über die Cammer-Bedienten die Aufsicht gehabt. Nunmehr ist er nur dabey, wenn die Grenzen vom Lande und von denen Landgütern in Richtigkeit gebracht werden. Er stehet so wohl, als der Richter, Unterrichter und Schreiber unterm Ende. Auch hat er andere, die sein Amt verwalten, und sind in jeder Landschaft davon einige, welche aber gleichfals eydlich verpflichtet sind; Sie

Cämmerer

heissen Cämmerer, vielleicht deswegen, weil vormalß der Unter-Cämmerer die Fürstliche Cammer-Bediente zu ihrer Verrichtung selbst wehlete. Heute zu
tage

tage nimmt er sich dieselben nach seinem Gefallen von dem Adel aus einer jeden Landschaft, läset sie endigen, und verändert selbige, wann es ihm beliebet.

Der Krakauische Unter-Kämmerer hat dieses für andern voraus, daß er wegen derer Salt-Gruben in selbiger Gegend die Einrichtung und Aufsicht hat. (Die Berrichtungen derer Starosten wollen wir gleich fürnehmen.) Ubrigens sind nicht alle diejenigen, deren wir oben gedacht haben, in allen Woywodschafften: wie denn auch in einigen selbige nicht einzeln sind.

In der Krakauischen Woywodschafft hat man Einen Unter-Kämmerer, Schwerdtträger, Truchses, Rottmeister, Richter, Unter-Richter und Schreiber.

In der Posnischen hat man zwar die übrigen auch einzeln, allein der Unter-Kämmerer hat Zwen Richter, Unter-Richter und Schreiber: Denn der Strich von Fraustadt, welcher vor einiger Zeit von Polen abgefondert war, hat selbige Bedienten für sich besonders.

Auch in der Sendomirischen Woywodschafft sind alle Bedienten einzeln, auffer daß der Prossowische Landes-Strich sich vor kurzem einen be-

Der Cra-
cauis. Unt-
ter-Käm-
merer.

Die Bedien-
ten in der
Kraufaisch.
Woywod-
schafft.

In der Pos-
nischen.

In der Sen-
domirisch.

son-

sondern Rottmeister genommen hat.

In der Kalischer sind sie gleichfalls alle
 In der Kalisen. einzeln. Die Siradische hat keinen
 In der Siradischen. Tafeldecker und Unter-Truchses:
 einen Schwerdtträger, Mundschencken und Truchses: Zwey Unter-Cämmerer, Fähndriche, Richter und Schreiber: Denn diese hat der Wielunische Strich seith der Zeit, da er von Pohlen abgekommen ist, für sich besonders gehabt. Ingleichen sind in selbiger Woywodschafft Zwey Rottmeister, davon einer der Größere, der andere der Kleinere heisset. Die Woywodschafft von Leczycz hat keinen Schwerdtträger, Tafeldecker und Unter-Truchses, die übrigen sind alle einzeln. So ist es auch in der Brzester. In der Brzester. Allein die Jungenleklauer hat einen Schwerdtträger, und keinen Tafeldecker, auch keinen Unter-Truchses. Von denen übrigen allen sind Zwey. Denn der Strich von Dobizyn hat seinen besondern Unter-Cämmerer, Fähndrich, Mundschencken, Rottmeister, Richter, Unter-Richter und

und Schreiber. Neusland hat Fünf In denen
Neußischen
 Unter-Cämmerer, Fähndriche,
 Mundschencken, Truchseße, Rotts-
 meister, Richter, Unter-Richter,
 und Schreiber: Nemlich die von Lem-
 berg, Przemysl, Sanok, Halicz und
 Chelmno: Schwerdtträger, Tafel-
 decker, und Unter-Truchseße giebt
 es gar nicht. Auch in Podolien ist In der Po-
dolischen.
 keiner von diesen Dreyen: die andern
 sind einzeln, die Rottmeister ausge-
 nommen, deren Zwey sind, der von Ka-
 mieniec und Trebowla. Die Lublini- In der Lub-
linischen.
 sche Woywodschafft hat gleichfalls keinen
 Schwerdt-Träger, Tafeldecke und
 Unter-Truchseß; nur einen Fähn-
 drich, Mund-Schencken und Truch-
 seß, die andern aber alle gedoppelt.
 Denn die Landschaft Lukow hat ihren
 besondern Unter-Cämmerer, Rotts-
 Meister, Richter, Unter-Richter
 und Schreiber. Die von Belisk zehlet In der Bel-
iskischen.
 einen Unter-Cämmerer, Fähndrich,
 Mund-Schencken, Truchseß, Rich-
 ter, Unter-Richter und Schreiber,
 die andern hat sie gar nicht. Die von
 Plo-

In der Plocko hat einen Unter-Cämmerer, Plockische. Mund : Schencken, Truchses und Rott-Meister, zwey Richter, Unter-Richter und Schreiber; (denn der Zawcrische Strich hat vor diesem seine eigene) der Tafel-Decker und Unter-Truchses fehlet daselbst. In der Rawischen Boywodschafft aber gehet der Tafel-Decker und Schwerdt-Träger ab. Es ist daselbst nur ein Unter-Truchses; die andern alle sind zu dreyen, welche durch die Landschafften von Rawa, Gostyn, und Sochaciow unterschieden sind. Masuren hat eylff Landschafften auch eylff Richter, nemlich den von Czyn, Wisna, Warschau, Nursk, Wyszegrod, Zakroczym, Ciechanowo, Lomza, Ostrolęko oder Zębrowo, Rożan und Liwa: eben so viel Unter-richter und Schreiber; aber einen Unter-Cämmerer weniger, denn die Landschafft Zębrowo hat keinen: auch acht Mund-Schencken und Truchsesse, weil selbige in der Landschafft Rożan, Liwa und Zębrowo abgehen: der Landschafft von Lomza fehlet auch der Fahndrich: der Unter-Truchses aber

ist weder in dieser, noch auch in der von
Nursk und Wylzegrod. Ferner sind in
Masuren so viel Unter-Mundschen-
cken und Schatz-Meister, als Unter-
Truchsesse, nemlich, Fünffe. Die
Rawische Woywodschafft hat gleichfalls
einen Unter-Mund-Schencken, und
die von Brzezt einen Schatz-Meister:
in denen übrigen ist keiner von beyden.
In der Krakauischen ist allein ein Rüs-
chen-Meister, wo derselbe nur nicht der
Krohn-Rüchen-Meister seyn wird. In
Neußland ist ein Stallmeister: einen
Jäger hat die Cracauische, Posnische
Siradische und Leczyczer Woywod-
schafft: die Sendomirische aber und Mas-
surische deren Zwey: diese sind die von
Wisna und Lomza; jene die von Sendo-
mir und Radom. In dem Land-Stri-
che von Oswięcim so wohl als in dem von
Zator ist zu jedem ein Richter. Auch
in Severien wird einer vom Bischoffe
gesetzt. In Schlesien sind keine andere
Land-Beamten, als Starosten; von wel-
chen wir jetzt handeln wollen. Der Die Staro-
Staroste, den wir auch einen Schloß-^{sten.}
Bogt, oder Amtmann nennen können,
hat

hat nicht allein die Aufsicht und Besorgung wegen des Königlich Schloßes, sondern auch wegen des Friedens und der öffentlichen Ruhe in seiner Starostey über sich, indem er selbige vor Gewalt schützen und vertheidigen, und vor Diebe und Räuber in Sicherheit setzen muß. Diesemnach erstrecket sich sein Amt sehr weit, indem er nicht allein Landleute und Bürger, sondern auch Adelige richten und bestraffen kan: wovon wir an seinem Orte mit mehrerer Weitläufigkeit gedencken werden. Ueberdem vollstrecket er zulezt, wann kein anderer es thun will oder kan, das Urtheil, so andere Richter, sie mögen Geistlich oder Weltlich seyn, gefällt haben. Auch besorget er den Nutzen und die Einkünfte des Fürsten, welche aus der Wirthschaft und aus denen Schatzungen, oder Lieferungen derer Land- und Städtischen Leute ihm zufließen. Die Schloßer, Dörffer und Bauer-Höffe hat er mit Dach und Fach, imgleichen die Fürstliche Freyheit the Flecken und Dörffer unter sich. Der
 des Cracau- einzige Cracauische Staroste, ob er gleich
 ischen Sta- ein weitläufiges Gebieth besitzt, hat
 rosten. dennoch mit dem Dach und Fach im
 Der Ober- Schloße, und mit denen Fürstlichen Ein-
 Verwalter künften nichts zu thun. Denn in demsel-
 im Cracau- bigen Schloße ist ein Ober-Verwalter,
 sches Schloß der

der diese beyderley Sachen besorget. Sinegen der Posnische Staroste, ob er gleich viel grössere Vorrechte hat und seine Gerichtsbarkeit über ganz Groß-Polen sich erstreckt, woher er denn auch der Ober-Staroste von Groß-Polen heisset, muß doch vor Dach und Fach, aber nur im Posnischen Schloß, und für die Königlichen Einkünfte in selbigem Striche sorgen. Denn die übrigen Bezircke, welche unter ihm stehen, haben fast alle ihre Verweser, die man, jedoch nicht in eigentlichem Verstande, gleichfalls Starosten nennet: wir wollen hernach ihrer gedencken. Ein Staroste aber muß ein Edelmann seyn, und eigene Aecker und Güter in derjenigen Starosten, worüber er gesetzt wird, haben. Es ist auch nicht erlaubt, daß die Starostey an einen Fremden, oder an einen solchen, der vom Königlichen oder Herzoglichen Geblütte abstammet, vergeben werde. Keiner darff zwey Starosten besitzen. Auch nicht einmahl eine, die ansehnlich ist und eine Gerichtsbarkeit hat, zugleich mit einer ansehnlichen Castellaney oder Woywodschafft aus demselbigen Bezircke verknäpffen, die Posnische und Krakau-

Der Ober-Staroste von Groß-Polen.

Gesetze wegen derer Starosten.

sche ausgenommen, allwo man dasselbe Recht nicht hat. In Schlesien bindet man sich gleichfalls nicht an dieses Gesetz. Jeder Staroste hat seinen Verweser, den man insgemein den Unter-Starosten oder Burg-Grafen nennet. Wir wollen ihn stets den Unter-Starosten heißen: Derselbige verwaltet die ganze Woywodschafft, und bringet die Richterlichen Sprüche zur Erfüllung. Er hat auch noch einen Verweser bey denen ordentlichen und auf eine gewisse Zeit angesetzten

Der Unter-Staroste.

Der Grob-Richter.

Gerichten, den man einen Grob- oder Schloß-Richter nennet. Beyde wechlet er, und dancket auch selbige nach seinem Gefallen ab. Doch muß ein jeder von beyden, so wohl als der Staroste unterm Eyde stehen, ein Edelmann seyn, und gewisse Land-Güter in selbiger Starostey haben. Auch darf keiner ein Richter und Unter-Staroste, und ein Land- oder Grob-Richter zugleich seyn. Jedwede Starostey hat auch ihren geschworrenen Gerichts-Schreiber, welcher ein

Der Grob-Schreiber.

Grob-Schreiber heißet. Die Starosten sind nicht nach denen Woywodschafften, sondern meistentheils nach denen Schloffern, und nach denen Landes-
Stri-

Strichen, oder Bezircken unterschieden: Einige haben mehr als einen Bezirk unter sich. Die Starostenen in ganz Polen sind aber folgende: In Groß-Polen ist nur eine allgemeine, die den Bezirk von Posen, Koken, Fraustadt, Kalisch, Gnesen / Pysdr, Konin, Keyn, und Nakel in sich begreiffet; In Klein-Polen die von Cracau, welche nebst dem Cracauischen, auch die Bezircke von Proszowice, Xiaz und Lelowo enthält; Nechst dieser sind die von Sandecz und Biecz, welche ihre Gerichtsbarkeit haben. In der Sendomirischen Woywodschaft sind: die von Sendomir, Radom, (welche lange den Bezirk von Stęzycz dazu gehabt, so aber jetzt seinen besondern Starosten jederzeit bekömmt,) Korczyn, das auch Neustadt heisset, Chęcín, Opoczyn, Pilsno. In der Lublinischen ist die Starosten, welche einen gleichen Nahmen hat, und die von Lukowo. In der Siradischen die von Siradien, wozu auch die Bezircke von Szadkowo, Radomsk und Peterkau gehören; die von Wielun und Ostrzesowo. In der Leczyczer ist nur eine, welche drey Bezircke, nemlich den von Leczyz, Brzezina, und Orłowa in sich begreiffet.

Die Starostenen in ganz Poln.

In

In Cujavien ist die von Brzeſt, welche mit denen Bezircken von Kruswicz, Kowal, und Przedecz; die von Jungenleſlau, ſo mit dem Bezircke von Bromberg verknüpfet iſt, und die von Bobrowniki, ſo die Bezircke Dobrzyn, Ripin und Libna gleichfalls begreiffet. In Neugland die von Lemberg, Przemyſl, Sannok, Halicz, Chelmino und Krasnoſtawo. In Podolien die von Kamieniec und Trzebowla. In der Belzer Wojwodſchaft die von Belz, Buſk, Hrodlo und Hrabowiec. In der Plockiſchen eine, ſo drey Bezircke hat, den von Zawkra, Mława, und Szrem. In Maſuren die von Czyrn, Wizna, Warſchau, worunter auch das Gebieth von Nurſk, die von Wyszegod, Zakroczym, Ciechanowo, Lomża, Rozan, (zu welcher man auch den Makowiſchen Bezirck rechnet) und Liwa. In der Rawiſchen ſind drey, die von Rawa, Goſtyn und Sochacziowo. In Schleſien die von Oſwięcim und Zator. Außer dieſen Staroſteyen ſind auch andere, ſo von denen vorigen meiſtentheils abgegangen, und ins beſondere Nempter, die Perſohnen aber, ſo ſelbige haben, Amtleute heißen. Sie beſitzen theils

Die Staroſteyen ohne Gerichtsbarkeit oder Tenuten.

frei.

Keine Bezircke, theils besitzen sie welche, doch haben sie keine Gerichtbarkeit über den Adel. Denn diese ist bey denen würcklichen Starosten, welchen solche Aemter nach Belieben des Königes, entweder wegen des Nutzens oder wegen einer andern Ursach erzogen sind. Diese Amtleute sind aber nur Aufseher über die Königliche Land-Güter und Einkünfte, ingleichen über die Schlösser, und über das gemeine Volck welches darunter steht, und haben ziemliche Gleichheit mit dem Ober-Aufseher des Cracauischen Schlosses. Bey denen haben die Gesetze, welche wegen derer Starosten angeführt sind, keine Statt. Die Einkünfte von allen Starosten rühren theils von der Acker- und Vieh-Zucht, theils von denen Korn-Mühlen und Wäldern, theils von denen Lieferungen und Steuern derer Stadt- und Land-Leute her, und werden denen Starosten entweder unter einen gewissen Vergleich vom Fürsten vermiethet, oder ihnen also anvertrauet, daß sie davon Rechnung ablegen müssen. Zutheilen werden sie auch wegen einiger besondern Verdienste weggeschenckt. Ingleichen ist es gebräuchlich, daß die Starosten, besonders solche, welche keine Gerichtbarkeit haben, und die in der Woywodschafft nicht die obersten sind, verpfändet werden.

Die Einkünfte und Verwaltung von allen Starosten.

Doch ist es nur auf diese Weise erlaubt, wann nemlich ein gewisses Theil derer Einkünfte jährlich von der Haupt-Schuld abgezogen wird. Und da selbiges in denen vorigen Zeiten ins Stecken gerathen, so ist es nunmehr durch einen Reichstäglichen Schluß wieder aufgekommen. Wann solche Starosten dem Staate zum Besten verpfändet werden sollen, die eine Gerichtsbarkeit haben, so wird dazu der Beyfall derer Ráthe auf dem Reichstag nothwendig erfordert. Die von Sendomir kan allein vermöge eines besonderen Vorrechts, weder verpfändet, noch auf ewig vermiethet werden. Auch einige Bischöffe, grosse Herren und begüterte Edelleute haben ihre Schlösser und Starosten. Doch sind diese deswegen dem Fürsten gar nicht unterworfen. Im Krakauischen Schlosse sind zehn besondere Wachtmeister, welche Burggrafen heissen, und keine Gewalt haben, sondern unter dem Starosten gehören: Selbige müssen bey den ruhigen und unruhigen Zeiten die Nacht, auch wann es nöthig ist, die Tag-Wachen entweder selbst, oder durch ihre Leute besorgen; dürfen auch nicht in den Krieg ziehen: daher sich denn viele um dieses Amt, welches der König vergie-

Vorrecht
 der Sendo-
 mirischen
 Vorwob-
 schafft.

Andere als
 Königliche
 Starosten.

Die Crae-
 Wachtmei-
 ster.

gleebet, Mühe geben. Bey denen Salz-
 Gruben und andern Bergwercken sind
 einige Aufseher und geschworne Be-
 diente, welche Rechnung ablegen müs-
 sen. Über die Salz-Gruben zu Bochna
 und Welisk, über die Leute, so darinnen
 arbeiten, und über ihre Verrichtungen ist
 ein Aufseher, welcher der Krakauische
 Inspector oder Salz-Gruben Aufseher
 heisset. Auch bey der Keußischen ist ei-
 ner, welcher der Keußische genennet
 wird: und sind solche beyde Aemter im
 Ansehen. Sie werden aber weder unter
 die Reichs- und Hoff- noch auch unter die
 Land-Beampten gerechnet: So wie es
 gleichfals mit denen Zoll-Einnehmern
 und Steuer-Einnehmern zugehet. Diese
 müssen aber alle beyde ihre Rech-
 nungen ablegen. Die Zoll-Einnehmer
 thun solches, wenn sie ihren Zoll-Pacht
 nicht entrichten, welches sich insgemein
 zuträget. Wir haben diese alle hier bey
 denen Land-Aemtern anführen wollen;
 weil ihre Aufsicht mit der Bedienung ei-
 nes Starosten einige Aehnlichkeit hat.
 Auch den Königlichen Schatz-Schrei-
 ber, welchen der König selbst macht, und
 ihm den Schatzmeister an die Seite
 setzet,

Die Salz-
Gruben
Aufseher.

Die Zoll-
Einnehmer

Der Schatz-
Schreiber.

sezet, können wir hinzu fügen. Ingleichen
Der Feld- giebt es einen Muster- oder so genahten
Schreiber. Feld-Schreiber, der die in Besoldung
 stehende Soldaten aufzeichnet, und ihnen
 den Sold auszahlet. Von denen Land-
 Aemtern sind gleichfalls einige Berrich-
 tungen am Fürstlichen Hofe wenig unter-
Hoff-Be- schieden, die man Hoff-Bedienungen
dienerungen. nennet. Diese Bedienten haben am
 Fürstlichen Hofe die gewöhnliche Ber-
 richtungen derer meisten Land- und Krohn-
 Beamten (mit welchen sie auch gleiche
 Beynahmen führen) auf sich, und legt ein
 jeder dem Fürsten wegen seiner Bedienung
 einen End ab. Es sind selbige: Der
 Marschall, Schatz-Meister, oder
 Unter-Schatz-Meister, Unter-Cäm-
 merer, zwey Referendarii, der
 Mund-Schence, Tafeldecker, Un-
 ter-Truchses, Truchses, Küchen-
 und Waagen-Meister. Vorkursen ist
 hiez zu der Fähndrich, und Befehls-
 haber von der Hoff-Wache gekommen.
 Selbiae werden insgesamt von denen vor-
 rigen Beamten und Bedienten durch das
 Wort: Hoff, so bey ihrer Benennung
 noch gesezet wird, unterschieden: daß sie
 nemlich der Hoff-Marschall, Hoff-
 Schatz-

Schatz-Meister und so die folgende heißen. Ich weiß auch nicht, ob die Secretarii nicht in diese Zahl gehören, ob ihnen gleich keine besondere und gewisse Ber- richtung aufgelegt ist, indem sie auf Fürstlichen Befehl bereit sein müssen, Gesandtschaften in seinen Nahmen auf sich zu nehmen, Königliche und andere Schriften, die den Staat angehen, zu schreiben, und fürzulesen, fürnehme Fremdlinge und Fürstliche Gesandten zum Könige einzuladen, und zu bringen oder in den Rath zu führen; die ansehnlichsten Rätthe, wann sie krank sind, und der Berathschlagung nicht beywohnen können, wegen ihrer Meinung zu befragen, und selbige zu hinterbringen; statt des Fürsten diejenigen Streitigkeiten, welche besonders unter Königlichen Beamten, und deren ihren Bedienten gegen einander, oder aber zwischen diesen und ihren Ober-Herren wegen eines Blazes, einer Handlung, oder wegen anderer Ursachen fürgefallen, zu verhören, und andere Bedienungen, welche Ehre und Ansehen bringen, zu verwalten. Ihre Zahl ist nicht fest gesetzt. Unter ihnen hat einer, welcher der Erste oder Ober-Schreiber genennet wird, den Vorzug. Dieser vertritt bey Hofe und bey der Fürstlichen Hofstatt derer

Die Ber- richtungen derer Secretarien.

Die Ber- richtung des Ober-Schreibers.

Gang-

Des Hoff-
Marschalcks

Des Hoff-
Schatzmei-
sters.

Canzler ihre Stellen, wenn sie abwesend sind. Doch hat er nicht so, wie jene, das Königliche Siegel bey sich, sondern bittet sich vom Könige den Siegel-Ring so oft aus, als es nöthig ist, und siegelt alsdenn so wohl die Urkunden, als auch die Briefe in seiner Gegenwart. Wann er auch abwesend ist, so thut solches derjenige von denen andern Schreibern, welchem der König es befiehlt. Der Oberschreiber hat das Vorrecht, daß er nach dem Canzler und Unter-Canzler öffentliche Ehren-Aemter und Bedienungen, die ledig geworden, sich ansehen kan: allein der König kan selbiges einschräncken. Er hat auch den Rang über alle Land-Beamte und Hoff-Bediente, auffer über den Marschalck nicht. Der Hoff-Marschalck thut, wenn der Krohn-Marschalck nicht da ist, alles dasjenige, was demselben obliegt. Wann derselbe auch gegenwärtig ist, so pfleget er doch, wie es denn seine Schuldigkeit ist, ihn als einen Mit-helfer bey denjenigen Sachen zu nehmen, welche wichtig sind, und träget einer so gut, wie der andere vor dem Fürsten den Stab vorher. Ingleichen vertritt der Schatzmeister des abwesenden Krohns

Krohn: Schatzmeisters seine Stelle, und wird von demselben, wenn er gegenwärtig, mit zu denen meisten Sachen gezogen. Der Unter-Kämmerer hat ^{Des Unter-Kämmerers.} die Aufsicht über das Fürstliche Schlaf-Zimmer, und über die Pagen oder Leib-Knaben, auch über andere Bediente des Fürstlichen Hauses: Unter seiner Gewalt ist auch das Geräthe, welches zu dem Bette, und zum Schlafzimmer des Fürsten, ingleichen zur Bekleidung des Leibes genommen wird. Über die Thürhüter hat er gleichfalls zu gebiethen. Die Re-^{Derer Re-}ferendarien haben mit denen Bitt-^{ferendarien} Schreiben zu thun, hören die Klagen derer Leute an, und hinterbringen selbige der Canzley. Auch in der Abhandlung derer Städtischen Streitigkeiten sind dieselben bey der Canzley, und tragen, wann sie daselbst die Erlaubniß erhalten haben, dem Könige und denen Rätthen die Sachen und Streitigkeiten derer Parten für. Vor kurzem hat man allerdings angefangen in denen Königlichen Gerichten ihre Stimmen dazu zu nehmen. Es sind aber Zwey, die eine gleichmäßige Gewalt besitzen, davon der Eine ein Geistlicher, der Andere ein Weltlicher ist. Was die Heerführer, Stallmeister, Kü-

hen

chen- und Wagen-Meister für Bedienungen haben, kan man schon aus ihren Benennungen schliessen. Derer übrigen ihre Aemter sind bereits bey denen Land-Aemtern und Bedienungen abgehandelt worden. Denn diese sind eben so eingerichtet als jene. Wann aber jene selbst in ihren Starosten oder Bezirken gegenwärtig sind, so stehen diese zurück. Diese Bedienungen nun sind alle ansehnlicher als die Bedienungen des Aufsehers über das Schlaf-Cabinet, des Bett-Ausgebers, und des Schaffners. Ubrigens werden diesejenige, so beyhm Fürsten im Solde stehen, u. nebst denen Fürstlichen Hoffleuten beritten sind, die Prediger und Mess-Pfaffen nicht unter denen Beampten mitgerechnet, ob sie gleich im Ansehen sind: Vielweniger die von der Leibwacht, die Cammer-Diener und Leib-Knaben. Denn diese sind beständig in der Bedienung beyhm Fürsten, und müssen fertig stehen, wann er reisset, oder an einem Orte sich aufhält. Die Mess-Pfaffen lesen täglich die Messe wechselweise in Gegenwart des Königes. In denen Feyertagen singen sie und beten bey der Königlichen Tafel nach Christlichem

Anderer Hof-
Bedienun-
gen.

lichem Gebrauche. Der Prediger hält seine Predigten. Die Hoffleute zu Pferde aber, oder Hoff-Ritter verdienen sich ihren Sold zu Pferde, indem sie den König zu seiner Sicherheit, und zum Staate, wenn er reutet oder fährt, meistentheils zu Pferde begleiten. Von diesen Reutern sind viel, welche sich wohl anführen, und aus jungen Edelleuten bestehen. Es giebt darunter einige die nicht allein Hoff-Ämter und Hoff-Bedienungen, sondern auch Land-Ämter haben. Die Marschälle haben über sie zu gebieten. Die übrigen Bedienten haben nicht nöthig Pferde zu halten. Demnach begleiten sie den Fürsten, wann er unter denen Deuten sich zeigt, zu Füsse. Doch ist es bey prächtigen Aufzügen nicht ungewöhnlich, daß auch die Hoff-Ritter vor dem Fürsten, wann er reutet, zu Füsse hergehen. Diejenigen aber, welche nicht zu Pferde dienen, haben auf einer weiten Reise entweder Königliche oder gemietete oder Verleg-Pferde und Wagen, worauf sie reuten oder fahren. Unter diesen sind die Trabanten um den Fürsten, zu seiner Sicherheit. Allein dieses ist in Polen etwas neues, und erhöht das Könialche Ansehen nicht wenig. Die Cammer-Diener und Pagen.

Die Pod-
woden.

ner und Leib-Knaben müssen bey denen häußlichen Bedienungen in Bereitschaft stehen. Doch werden die Cammer-Diener auch insbesondere dazu gebraucht, daß sie die Råthe in den Rath zum Könige beruffen, und die Königlichen Briefe, Befehle und Ausschreiben an die gehörigen Orter hinbringen. Hiezu bekommen sie auf Fürstlichen Befehl in denen Städtchen und Dörffern verlegte Pferde, die man im Polnischen Podwody nennet: bey denen Lateinern nennet man es *cursum publicum*. (Im Französischen heißen die Leute so es verrichten: *Couriers*.) Wenn der Fürst sich öffentlich zeigt, so kommen die Hoff-Leute vorher; an seinen Seiten gehen die Trabanten mit Helleparten, so wie einige deutschen Fußgänger zu gehen pflegen, und die Cammer-Diener folgen mit denen Leib-Knaben hinten nach: doch so, daß die Hoffleute so wohl denen grossen Herren, und weltlichen Råthen, als auch die Cammer-Diener mit denen Leib-Knaben denen Bischöffen und geistlichen Secretarien Ehren halber, den nächsten Platz bey dem Fürsten lassen: es wäre denn, daß die Königin nach dem Könige folgte. Denn alsdenn gehen die Bischöffe und Secretarien nebst denen fürnehmsten Herren

ren gleichfalls vorher. Nach der Königin
 kommt eine ziemliche Reyhe von Adeltichen
 Frauen und Fräuleins. Und dieses wäre
 also die Beschaffenheit des Königlichen
 Hoffes und der Hoffstatt. Denn von
 denen Sängern, von dem, der über Beringere
 den Schenck-Tisch, und über das Bedienten.
 Tisch-Zeug, auch von denen, die über
 die Jagt-Hunde, und über die Aus-
 geber gesetzt sind; von denen Thür-
 Hüttern, Pfeiffern, Trompetern,
 Handwerckern, und anderen geringeren
 Bedienten wollen wir nicht handeln, ob
 gleich von denenselben eine ziemliche Anzahl
 ist, die auf Fürstliche Unkosten unterhalten
 werden: doch weil wir alles berühren, (we-
 nigstens wollen wir nicht gerne was aus-
 lassen.) so erinnern wir, daß die Köni- Die Hoff-
 gin auch ihre Hoffstatt hat, so nicht allein statt der
 in Kammer-Fräuleins und Frauens, son- Königin.
 dern auch in Leib-Knaben, Hoff-Leuten,
 und darunter in besondern Beamten, oder
 Bedienten bestehet. Von denen fürnehm-
 sten ist einer der Hof-Meister, welcher Der Hoff-
 über alle ist, und vor der Königin, wann meister.
 sie öffentlich ausgehet, mit einem Scep-
 ter vorhergehet; ingleichen die Hofmei- Die Hoff-
 sterin, so über das Frauenzimmer gese- meisterin.

Der Cans-
ler oder
Ober-
Schreiber.

bet ist: hernach der Cansler, oder Ober-Schreiber; dessen sein Amt bestehet darinnen, daß er im Nahmen der Königin Briefe schreibt, siegelt, und liest, auch an diejenigen, welche ihr geschrieben, die Antwort ausfertigt. Doch weiß ich nicht, ob er nicht solches mit dem Hoff-Meister auch gemeinschaftlich verrichtet. Es ist aber zwischen dem Cansler und zwischen dem Ober-Schreiber annoch dieser Unterschied, daß jener das Siegel der Königin bey sich hat, dieser aber nicht; indem er selbiges, so oft als er es brauchet von Ihr bekhmt. Die Königin hat gleichfals ihren Schatz-Meister, und Mund-Schenken, Tafel-Decker, Unter-Truchses, Truchses, Küchen- und Stall-Meister, aber alle einzeln: Ingleichen jemanden der über die Ausgeber, über den Schenk-Tisch, und über das Tisch-Zeug gesetzt ist, auch ihre Thür-Hüter, die eben also wie die Königlichen untereinander unterschieden sind. Selbigen giebt der König insgesamt ihre Kost, Kleidung und Besoldung. Von ihm werden auch nebst der Tafel der Königin, die Kleider, der Frauenzimmer-Puz, und die

Die Bes-
dienten
von der
Königin.

Die Pferde bezahlet. Wann sie den König überlebet, so unterhält sie sich nebst ihrer ganzen Hoffstatt als Wittwe von dem ihrigen, und von denen Nutzungen und Einkünften aus denenjenigen Gütern, welche der König ihr auf Bewilligung des ganzen Rathes zu einer Morgengabe verschrieben. Und hiermit wollen wir der Abhandlung von denen Krohland- und Hoff-Beamten ein Ende machen. Von denen Aemtern, Ehren-^{Die Geistlichen Eh-} Stellen, Bedienungen und Verwaltung-^{ren-Stellen} gen derer Geistlichen, wollen wir uns nicht die Mühe machen viel zu sprechen.^{und Aem-} Nach denen Erz-Bischöffen und Bischöffen hat man die Bischöfliche Verweser oder Suffraganeen, Aebte, Probste, Dechanten, Erz-Caplane, Schul-Bedienten, Vorsinger, Aufseher, Cantler, die Verweser in Geistlichen Sachen, den Official, die Commissarien, die Bedienten, Priors, Thür-Ober-Aufseher oder Guardians, Beichthörende, und Pfarr-Herren so auch Plebans heißen. Wir wollen auch nicht an die Gesellschaften derer Dohm-Herren, an die Mönchs- und Nonnen-Orden,

M 3. an

an die Kloster- oder Convents- Brüder, Vicarien, Psalter- Sängler, Kost- Sängler und andere gedencken. Denn bey denen Polen haben sie für andern Christlichen Ländern und Völkern nichts besonderes voraus, gehören auch nicht zum gemeinen Wesen, ausgenommen die Erz-Bischöffe und Bischöffe, und andere, welchen etwa einige Aemter in der Respublique aufgetragen worden, deren wir schon oben Erwähnung gethan haben. Doch bezeuget man ihnen und allen Geistlichen grosse Ehrerbietigkeit, auch schon deswegen, weil sie Geistliche sind. Vormalts war diese Ehrfurcht noch stärker, welches aus alten schriftlichen Urkunden erhellet. Sie stehen aber alle unter denen Bischöffen und Erz-Bischöffen, müssen sich auch von ihnen richten lassen, es wäre denn, daß der Pabst, welcher eine ausnehmende Macht besizet, einlge abgesondert hätte. Der gemeine Mann in denen Städten, Städtchen, Flecken und Dörffern ist theils unter dem Fürsten, theils unter denen grossen Herren und Edelleuten, theils unter einer gewissen Geistlichkeit. Er wird von seinen Herren, oder deren ihren Aufsehern und Betwesern mehr nach Recht und Billigkeit

Die Hochachtung des Geistlichen Standes.

Das Polnische gemeine Volk.

Zeit, oder vielmehr nach Gutachten, als nach gewissen Gesetzen beherrscht. Doch haben die Gemeinen auch ihre Gesetze, welche aber nicht einerley sind, so wie wir es hernach anzeigen wollen. Ausser den Obernen Herren, und ihren Starosten und Aufsehern hat der gemeine Mann in jedem Städtchen, Flecken und Dorffe seine Obernen. In denen Dörffern nennet man den Obernen einen Schulzen oder Erb-Verwalter, welcher die Dorffschaft anführet und vertheidiget; dieser richtet entweder selbst, oder durch seinen Verweser, welcher auch ein Verwalter, oder ein Gerichts-Verwalter heisset, nebst einigen Schöppen, (so heissen die Richter, oder Besizer im Gerichte;) die von den übrigen Ucker-Beuten dazu genommen sind, die fürkommende Sachen. In denen Städten und Marc-Flecken sind nebst diesen auch Rath-Männer; (So nennen wir diejenigen, welche bey denen Alten Zehener heissen:) Diesen kömmt das Regiment und die Aufsicht über ihre Stadt, die Bestrafung derer Missethäter, die Verwaltung derer gemeinen Einkünfte, und die Sorge vor die Gebäude und Wohnungen zu. Unter denenselben hat Ein Bürgermeister den Vorsitz: Solcher

Der Obernen vom Manne.
Der Schulz- oder Erb-Verwalter.
Gerichts-Verwalter.
Die Schöppen.
Die Rath-männer oder Zehener.
Der Bürgermeister.

M 4

beruft sie, so oft als es nöthig ist, und berathschlaget sich mit ihnen. Kleinigkeiten macht er für sich selbst ab. Von denen Rath-Männern ist die Anzahl nicht allenthalben gleich. Auch die Handwerker und Zünfte haben in einer jeden Stadt ihre besondere Gewercks-Herren und Aelter-Leute, so ihnen gleichfalls fürstehen. In denen grösseren Städten sind auch einige Bau-Herren, welche von denen Rath-Männern gewehlet werden, Cämmerer-Herren und Vorraths-Herren. In denen kleinen Städten und Dörffern wird dieses insgemein von denen Zehenern besorget. Diese Obrigkeitliche Personen müssen besonders in denen Städten unterm Eyde stehen, ausser denen Erb-Berwaltern nicht. Die Dörffer aber so wohl als die Städte haben untereinander keine gemeinschaftliche Obrigkeit. So viel von denen Oberen derer Gemeinen und des Pöbels. In Polen hat man nicht einen

Gewercks-
Herren.

Bau-Herren.

Die Art
Beamten
zu wehlen.
Die Wahl
derer Bi-
schöffe.

ley Art die Obrigkeiten zu wehlen, und die Ehren-Stellen zu vergeben. Vormals wurden die Bischöffe nach der Vorschrift derer Geistlichen Gesetze, von denen Versammlungen oder Collegiis derer fürnehmsten Geistlichen, die man insgemein Dohm-Capitul nennet, erwehlet.

Nun.

Nunmehr aber haben dieselbe gleichsam
 nur eine Schein-Wahl, und auch diese
 nicht einmal behalten, denn der Fürst
 schläget einen nach seinem Gutdüncken zum
 Bischöffe für, und empfiehlt ihn dem Rö-
 mischen Pabste, (welches vormals auch
 von denen Versammlungen geschah,) da-
 mit derselbige durch dessen Macht ange-
 nommen und fürgesetzet, auch von andern
 Bischöffen eingeweihet werde. Man
 hat aber solchen ernannten oder nominir-
 ten Bischöffen diese Nachsicht und Er-
 laubniß zugestanden, daß sie zu denen öf-
 fentlichen Rathschlägen genommen wer-
 den, ehe sie noch der Pabst bestätiget hat.
 Doch gilt dieses nicht bey denen Geistli-
 chen-Berichtungen, oder bey der Gerichts-
 barkeit, und bey der Verwaltung derer
 Kirchen-Güter. Denn wann der Bi-
 schoff aestorben ist, so verwaltet die Geiste-
 liche Versammlung die entledigten Güter,
 deren Besorgung unter ihnen vertheilet
 wird. Ausser der Gnesnische Sprengel
 hat seinen besondern Verwalter oder
 Haushalter schon bey des Erz-Bischoffs
 seinen Lebzeiten. In demselbigen, so
 wohl als in andern Sprengeln, wann
 das Bisthum ledig ist, besorget einer,
 den die Versammlung zu einem Verwe-
 ser auf eine Zeitlang geordnet hat, die

Die Benen-
nung.

Der Gnes-
nische Ver-
walter.

Der Ver-
weser oder
Administra-
tor.

Die Berge-
bung derer
Geistlichen
Stellen.
Die Wahl
derer Aebte

Gerichts-Sachen. Die Versammlungen oder Collegia derer Mönche haben bißhero das Recht die Aebte und Pröbste zu wehlen gehabt. Nunmehr aber verkehren sie es beynah, da es erstlich die Bischöffe, hernachmahls aber die Könige geschwächet, und übertreten haben. Wenigstens muß bey der Wahl der Beyfall des Königes, und die Macht des Bischofs nicht an die Seite gesetzt werden. Bey denen Bettel-Brüder-Orden und Gesellschaften ist dieses übrigens nicht nöthig, wie auch nicht in denen geringern, und gleichsam zugeordneten Verwaltungen derer einträglichen Klöster, welche Bedienungen auch sonst Probsteien oder Prioreyen heissen. Die Prälaten und Dohm-Herren werden einen Monat um den Andern theils vom Pabste, theils von ihren Bischöffen gemacht. Doch ist denen Königen durch die Bewilligung derer Pabste das Recht zugestanden worden, die Prälaten in einer jedweden Kirchen, welche nach denen Bischöffen die fürnehmsten sind, und einige Dohm-Herren zu benennen, oder fürzuschlagen, oder wie es insgemein heisset, zu präsentiren. Dieses Recht ist auch einigen Privat-Personen, besonders denen Bischöflichen Ber-

Vertwessern, bey einigen andern Geistlichen Stellen gegeben worden. Die Pfarren und andere geringere Kirchen-Stellen betreffend, so ist es gebräuchlich, daß diejenigen, welche selbige gestiftet, und sie, oder auch ihre Einkünfte auf ihren Gütern haben, das Recht besitzen selbige durch ihre Benennung zu versorgen, doch also, daß der Bischof die Macht hat den Ernannten zu bestätigen, oder wann selbiger ungeschickt ist, zu verwerffen, oder wenn mehrere benennet werden, einem die Stelle zuzusprechen. Welches auch bey deuenigen also muß genommen werden, die vom Könige oder von einem andern, der weltlichen Standes ist, vorgeschlagen oder präsentiret werden. Diejenigen, welche das Recht zu benennen und zu präsentiren haben, heissen nach denen Geistlichen Gesetzen zu reden Patroni, so auch bey denen Deutschen angenommen ist. Diesen kan vermöge derer Gesetze, auch aus Päpstlicher Macht nicht einmahl ein Priester oder Geistlicher, wenn sie ihm nicht haben wollen, aufgebürdet werden: Wo sie nicht dieses Rechtes sich selbst unwürdig gemacht, oder selbiges zur gesetzten Zeit sich anzumassen versäumet haben. Denjenigen, wel-

welcher aufgedrungen wird, bestraft man mit dem Banne: welches wir hier nur obenhin, indem es fast zu unserer Abhandlung nicht gehöret, angemercket haben. Wir wollen aber wiederum zu denenjenigen Beamten, welche zu Polen würcklich gerechnet werden, uns wenden. Die Woy-

Die WoydenRath u. AblicheBe-
amten zu
wehlen.

woden, Castellane, und den übrigen Rath wehlet der Fürst, und nimt sie wegen der Respublique und wegen des Staates in Eyd und Pflicht. Derselbe vergiebt auch die Starosteney, und die übrigen Nemter, Ehren-Stellen und öffentliche Bedienungen. Bey denen

Reichs-Beamten ist diese Gewohnheit, daß sie nur auf dem Reichs-Tage beandt gemacht werden. Was den Land-Richter, Unter-Richter und Land-Schreiber betrifft, so ist hiebey die Macht des Fürsten durch die Geseze also eingeschrän-

Die Wahl
eines Rich-
ters, Unter-
Richters u.
Schreibers

set, daß der Adel aus derjenigen Woywodschafft, oder aus dem Bezircke, allwo ein Richter, Unter-Richter oder Schreiber fehlet, unter des Woywoden seiner Anführung und Besorgung eine Zusammenkunft hält, und auf selbiger Vier von Adel, die angesessen sind, erwehlet; aus welchen der Fürst einem, der ihm an-

ste

steht, die entledigte Stelle geben kan. Das Amt oder die Ehren-Stelle kan nie-
 manden genommen werden, es wäre Die Aemter und Ehren-
 denn daß derselbe seiner Freyheit und des Stellen blei-
 Bürger-Rechts, oder aber seines Adels ben bestän-
 und guten Namens verlustig ginge, oder dig.
 wann er ein anderes Amt oder Ehren-
 Stelle bekömmet, die er bey dem ersten
 nach denen Rechten nicht behalten kan.
 Ein jedweder kan nach seinem Gutdüncken
 abdancken. Von der Starosten, und
 von der Aufsicht über die Bergwerke
 und Zölle kan der Fürst einen jeden
 absetzen, wann er will, wo er ihm nicht
 versprochen, und durch eine Schrift die
 Versicherung gegeben, daß er auf eine ge-
 wisse Zeit, oder so lange als er lebet, nicht
 abgesetzt werden solte. Auch die Hoff-
 Bedienung und Hoff-Ehren-Stelle
 kan der König einem jeden nehmen. Doch
 thut er dieses nicht so leicht, es wäre denn
 daß die Geseze es verordneten, und denn
 geschiehet es nicht ohne des andern merck-
 lichen Schimpf. Die Zoll-Einnehmer
 werden meistentheils vom Könige, oder
 durch einen Reichstäalichen Schluß ge-
 nommen. Die Obrigkeiten über Die Wahl
 die Gemeinen werden theils von denen von denen
 Herren oder Starosten, theils von denen Bürgerli-
chen Obrig-
Bür- keiten.

Die Wahl Bürgern und Städtischen selbst geköhren,
 derer Rath: ausser in Cracau nicht, allwo der Woy-
 Männer in wode das Recht hat, den Rath zu weh-
 Cracau. len, aber nicht abzusetzen.

Denn dieses Amtes wird ein solcher nicht anders als durch den Todt, oder durch die Einbüßung seiner Freyheit und Ehren verlustig: auß der ganzen Zahl, die in 24. Rath-Männern bestehet, setzet der Woywode jährlich Acht, welche dasjenige, was da fürfällt, verwalten müssen; diese nennet man Præsidenten: Von selbigen wird immer einer auf 6. Wochen Bürgermeister. In einigen andern Städten und Städtchen gehen die Rath-Männer nicht viel von diesen ab; ausser daß von denen Starosten ein jeder in dem Städtchen, so unter ihm stehet, die Macht hat einen oder den andern zu wehlen. Zu Kazimierz, Kleparz und Prossowa vertritt der Ober- Aufscher über das Krakauische Schloß so wohl bey der Wahl derer Rath-Männer, als auch bey andern Sachen die Stelle eines Starosten. Eben derselbe macht auch den Anwalt und die

Die Wahl
 derer Rich-
 ter bey
 Ober- Ge-
 richte.

Schöppen zum Deutschen oder Magde-
 burgischen Ober-Gericht. Die übrige
 Schöppen aber werden von denen Rath-
 Männern oder Zehenern selbst in ihren
 Städ-

Städten und Städtchen gewehlet und in
Erd genommen: Auch den geistlichen
Anwalt in Cracau machen dieselben.

Ubrigens pflanzet ein Schulz, oder Der Schulz
oder Erb-
Verwalter
Erb-Verwalter in einem Städtchen,
Flecken oder Dorffe, der einmahl vom
Herrn gesezet ist, dieses Amt, wegen wel-
ches er seinem Herrn zu Pferde zu Dien-
ste stehen, und dem gemeinen Wesen bey
dem Kriegeß-Zuge dienen muß, auch auf
seine Nachkommen fort. Ja er kan auch
mit seines Herrn Bewilligung es an einen
Frembden überlassen. Der Herr hat
aber doch die Freyheit einen hartnäckigen
und unnützen Schulzen oder Erb-Ver-
walter abzudanken, wenn er ihm ein ge-
wisses Stück Geldes, das ihm in seiner
Urkund verschrieben ist, oder das nach dem
Werthe derer Nutzungen und Gebäude
eingerrichtet wird, auszahlet. Es wäre
denn, daß er etwas grosses, welches seine
Verjagung nach sich zöge, verbroschen
hätte. Diese Freyheit haben einige
dermassen gemißbraucht, daß sie den
Schulzen und Erb-Verwalter ohne alles
Verschulden gänzlich ausgetrieben, oder
eingeschräncket. dagegen aber die Mecker von
selbigen zu ihren Gütern geschlagen, u. über
die Gerichte nach ihrem Güttdüncken Ge-
richts:

Die Einkünfte der Beamten.

Die Einkünfte der Beamten gesetzet haben. Die Einkünfte, welche die Krohn-Bedienten haben, sind schlecht; und derer Land- oder Hof-Beamten ihre Einkünfte bestehen fast gar in nichts. Die Polen haben die Ehre für eine reichliche und völlige Belohnung ihrer Verdienste und aufrichtigen Bemühungen, auch ohne Einnahme gehalten: Gemüther, die nicht so edle Triebe besitzen, sehen mehr auf das Letzte. Doch giebt es einige Einkünfte oder Straf-Gelder, welche die streitende Partheyen denen Richtern und Gerichts-Bedienten zahlen. Einige von denen fürnehmsten Woywoden und Castellänen haben zwar Einkünfte, die aber sehr mager sind, theils von denen Aeckern und Meyerhöfen, theils aus denen Salzgruben und Zöllen, oder von andern Sachen, die der Fürst von Alters her ihnen auf ewig

Die Einkünfte der Bischöfe und anderer Geistlichen.

zugestanden hat. Auch einige Bischöfe haben sehr reichliche Einkünfte, so daß sie nicht allein davon bequelm und Standesgemäß leben, und was zum Amt eines Reichs-Raths gehöret, überflüssig schaffen, sondern auch Geistliche vom geringern Stande, so ihre Mithelfer und Mitarbeiter, gut unterhalten und versorgen, das ganze Kirchen-Wesen nach Würden

Per.

verwalten, und endlich Armen mit Frey-
 gebigkeit unter die Arme greiffen können.
 Ihnen sind auch die Zehenden von aller
 Saat durch einen allgemeinen Beyfall de-
 rer Fürsten und mit Bewilligung von
 ganz Polen schon vom Anfang des daseibst
 angenommenen Christenthums zugestanden,
 und hernach mit andern Einkünften ent-
 weder vermehret oder verwechselt wor-
 den; von welchen sie einigen andern Kir-
 chen-Bedienten und Geistlichen, auch de-
 nen Pfarren, Prälaten und Dohms-
 Herren von Alters her gewisse Theile
 ausgesondert haben. Sie besitzen auch
 ansehnliche Gründe, Güter, Dörffer,
 Städtchen, Schlösser und Ländereyen,
 die ihnen theils durch die Guttätig-
 keiten derer vormaligen alten Fürsten
 und Könige, theils durch Privat-Bersoh-
 nen zugeflossen sind. Und diese Mildig-
 keit, hat nebst dem Triebe zur Frömmig-
 keit auch für die Unterhaltung derer Aebte,
 und derer übrigen, besonderes derer für-
 nehmißten Geistlichen, welche Prälaten
 heissen, imgleichen vor die Klöster und
 Pfarren sehr gut gesorget. Selbst die
 Bischöffe, Aebte und Geistlichen haben
 in denen vorigen Zeiten ihren Nachfolgern
 und Nachkommen vieles zufließen lassen,
 M da

Die Begier
 de derer al-
 ten Polen
 dem Gottes
 Dienste auf-
 zuhelffen.

Die Gutthätigkeit Gottes gegen die Frommen

da sie ihre erbliche, oder andere angekaufte Güter, und Zinser der Geistlichkeit zugewendet, und das Ansehen derer Kirchen durch prächtigen Bau oder allerhand Geschenke vermehret haben, damit sie den Gottes-Dienst desto mehr verherrlichen möchten. Und dieses alles ist nebst denen Geistlichen Persohnen vermöge derer Gesetze, so die Vorfahren gegeben, und Kraft der Mildthätigkeit derer Fürsten, von denen allermeisten Bedienungen, und allgemeinen Auflagen frey. Je grösser aber vormals derer Leute ihre Freygebigkeit gegen den Geistlichen Stand war, um so viel mehreren Überfluß besaßen sie auch selbst, da sie von dem Ihrigen sich mildthätig bezeigten, ob sie gleich damals wenig Mühe und Fleiß auf ihre Wirthschaft wendeten. Jezo thut man einen Eingriff in fremde Vermächtnüsse und Zehenden, und hat davon mehr die Schande, daß man aus Geis alles an sich geraffet, als eine würckliche Hülffe gegen seinen Mangel. Doch haben viele aus diesem Stande keine gewisse Einkünfte, sondern erhalten ihr Leben theils von demjenigen was ihnen die Bischöffe und nicht allein begüterte Geistliche, sondern auch Persohnen weltlichen Standes zustehen, theils von denen Wohlthaten und gleich-

gleichsam Almosen, so sie von denen übrigen Leuten genießen. Dergleichen sind bey nahe die Bettel-Münche und ihre Orden. Doch da wir alle Arten von Ehren-Ämtern und Bedienungen durchgegangen sind, so wollen wir uns auch zu denen Gerichten wenden. Diese sind aber in Polen sehr unterschieden und verwickelt. Der Geistliche Stand hat hier, so wie bey andern Christlichen Völkern, seine Gerichte, unter welchen die übrigen als Adlichen und Gemeine einiger massen stehen, besonders geschiehet dieses in solchen Sachen, die zum theil mit der Religion, und mit Geistlichen Persohnen und Gütern auf einige Art und Weise eine Verknüpfung haben: Als nemlich, wann die Rede ist von denen Lehren des Glaubens, von denen Kirchen-Gebrauchen, und was diesem entgegen ist, von der Gottlosigkeit, Közerey, Trennung oder Absonderung, Schwarzkünstleren, Zauberey, vom Wucher, von der Erschleichung derer Geistlichen Ämter, so man Simonie nennet: Ingleichen von denen Zehenden, Geistlichen Gütern, allerhand Zinsern und Eins

Die Ge-
richte.

Die Geists-
lichen Ge-
richte.

Die Sachen
so zum Geists-
lichen Ge-
richt gehö-
ren.

Künften, vom Todtschlage, Gewalt und Unrecht, so mit einem Menschen, der sich dem Geistlichen Stande gewidmet hat, oder aber bey einer gewenheten Sache, Plaze oder Geistlichen Grunde fürgefallen ist. Auch alle Streitigkeiten, die wegen des Kirchen-Herren- oder Kirchen-Vater-Rechtes, so man das Jus Patronatus nennet, oder wegen derer Pfarr-Rechtsahme, ingleichen wegen des Ehestandes, der Geburth, des Unrechtes, so elenden und armen Leuten widerfahren, und wegen dererjenigen Verträge entstehen, die für einem Geistlichen Gerichte bestanden sind. Wann der letzte Wille nicht in denen Gerichten bengeleget ist, so werden die Testaments-Sachen von weltlichen Personen so wohl für diesen als für denen weltlichen Gerichten abgehandelt. Sonsten aber kömen sie in dem Gerichte für, wo sie bengeleget sind: Es wäre denn, daß darinnen etwas aus gutherziger und frommer Absicht zu Christlicher Ausspendung oder ad pias causas, das ist, denen Kirchen, Geistlichen und Armen vermacht wäre, da solche Sache eigentlich

lich an das geistliche Gerichte geböret.
 Die Haupt-Einrichtung vom Geistlichen Gerichte haben aber die Bischöfe; deren Stelle diejenigen vertreten, welche sie in Geistlichen Verweser oder Vicarien nennen, ingleichen die Cansler und Officiale: Unter welchen einer, welcher der fürnehmste ist, der Haupt- oder Allgemeine Official heißet. Die übrigen werden Kreis-Officiale genennet. Von denen Bischöffen, und von denen, welche ihre Stellen vertreten, beruffet man sich auf die Erz-Bischöfe, und zwar thut man solches auch von dem Zembergischen Erz-Bischof an den Gnesnischen. Dieses geschieht daher, weil dieser ein beständiger Abgeordneter oder Legatus Natus des Päpstlichen Stuhles ist. Zu seinem Gebieth oder Provintz gehören folgende Bischöffe: der von Cracau, Cujavien, Posen und Plocko in Polen: der von Breslau in dem Theile von Schlessien, so unter Böhmen stehet: der von Lubusz in der Marck Brandenburg: der von Wilna in Litthauen: der von Mednicz in Samoyten: Vormahls waren auch unter ihm der Culmische in Preussen, und der von Kamin in Pommern, allein sie

Die Geistlichen Richter.

Die Gerichtsbarkeit des Gnesnischen Erz-Bischoffs.

wurden hernach von ihm getrennet. Unterm Lembergischen sind: der von Przemysl, Chelmno, Kamieniec, Luka oder Luceorien und Kiow. Zuletzt beruft man sich endlich auf den Römischen Pabst nach alter Gewohnheit der Christlichen Kirchen. Es richten aber alle Geistliche Richter, oder sollen vielmehr richten nach der Vorschrift derer Geistlichen und Päpstlichen Rechte: Nechst dem Banne, Kirchen-Busse und Verboth haben sie auch einiges Recht die Schuldigen zu bestraffen, welches gegen Leute ihres Standes weit gehet, gegen weltliche aber eingeschräncket ist, indem sie gegen dieselben zur Vollstreckung des Urtheils den Beystand derer Stadt- und Land-Beampten zuletzt sich ausbitten müssen. Und diese können und dürfen ihnen von Rechtswegen solchen nicht abschlagen. Die Weltlichen, nemlich die Adlichen so wohl als die Gemeinen haben auch vor sich ihre Gerichte, denen ein Geistlicher oder Priester nicht fürstehen kan. Der Adel stehet besonders unter denen Land Gerichten, welche vom Land-Richter, Unter-Richter und Schreiber,

Wie die Richter theile derer Geistl. Richter vollstreckt werden.

Die Land-Gerichte.

ber, an einigen Orten Viermal, an andern Sechsmal im Jahr, und wieder an andern auch alle Monath einmahl gehalten werden: Es sey denn, daß der Richter, Unter-Richter oder Schreiber fehlet, oder ein Krieges-Zug, Reichstag, oder auch daß Unterredungen (von welchen wir bald handeln wollen) dazwischen kommen. Denn alsdenn sind die Adelichen nicht allein Land- sondern auch andere Gerichte still. Es giebt aber in jeder Woywodschafft gewisse kleine Städte, allwo denen Adelichen, welche in demselben Bezircke ihre Güter und Aecker haben, nach dem Land-Rechte gesprochen wird. Ferner kan keiner auß seiner Landschaft weggeladen werden, wo er nicht ausdrücklich in einer gewissen Verbindung sich dieses Vorrechtes begeben hat. Derjenige, der keine Land-Güter besitzt, kan übrigens auch nach diesem Rechte nicht belanget werden; Auch kein Geistlicher, auffer in Grenz-Sachen, und wegen eines frembden Leibeigenen, der entweder zu ihm gelauffen, oder getödtet, oder verwundet ist: imgleichen wo er auf einen andern Fuß, als wegen der Geistlichkeit die Land-Güter besitzt. Die Städtchen aber und Bezircke, welche ein Gericht

Die Plätze
zum Land-
Gericht.

haben, sind folgende: In der Cracauischen Wojwodschafft das Cracauische Schloß, Prossowo, Xias, Lelowo, Biecz, Cichowo, in welchem Städtchen auch der Strich von Sandecz gerichtet wird: In der Posnischen Posen, Kosten und Fraustadt: In der Sendomirischen Sendomir, Radom, Opoczyn, Chęczyn, Wylicz, Pilzna: In der Kalischer Kalisch, Gnesen, Pysdr, Konin, Keyn, Nakel: In der Siradischen Siradien, Szadkowo, Peterkau, Radomsk, in gleichen Wielun und Ostreszowo: In der Leczycher Leczycz, Brzezina und Orlowo: In der Brzester Brzest, Kruzwiez, Kowal und Przedecz: In der Jungenleslauer die Stadt gleiches Namens, und Bromberg; In gleichen Dobrzyn, Rypin und Lipno: In der Neupfischen Lemberg, Przemyß, Sanok, Halicz und Chelmno: In der Podolischen Kamieniec und Trzebowlo: In der Lubliner Lublin und Lukow: In der Belzer Belz, Busk, Grodlo: In der Plocker Plocko, Plonsko, Bielisko, Raciąż, Zawkrzo, Mława und Srensko: In der Masurischen Czersko, Wisna, Warschau, Nur, Wyszegrod, Zakroczym, Ciechanowo, Łomża, Żębrowo,

browo, Rożan und Liwa: In der Ra-
 wischen Rawa, Gostyn und Sochaciowo.
 In Schlessien haben die Landschafften
 Oswieczim und Zator ihre besondere
 Richter, welche mit denen, die aus dem
 Adel dazu genommen sind, Gerichte sitzen,
 wobey der Staroste den Vorsitz hat oder
 præsidiert. Auf gleiche Art hat auch der
 Strich von Sewerien, so dem Bischoffe
 von Cracau zugehört, seinen Richter.
 Vormalß præsidierten die Herzoge selbst
 in Schlessien bey denen Gerichten in ih-
 rem Gebiethe. In diesen Gerichten wer-
 den die meisten privat- und civil- oder
 bürgerliche Sachen, welche der Adel hat,
 abgehandelt. Die Grenz- Streitig-
 keiten werden zwar anfänglich, wenn sie
 entweder zwischen Adliche oder zwischen
 einem von Adel und Geistlichen entstehen,
 hier anhängig gemacht, aber zuletzt an den
 Unter-Cämmerer verwiesen: Welcher die
 Sache an sich untersucht, und hernach
 entweder selbst oder durch seinen Cämme-
 rer aus denenselbigen Bezircken selbige ab-
 macht, und die streitige Grenzen durch
 gewisse Mahle und Zeichen von einander
 sondert. Und dieses ist das einzige, was
 der Unter-Cämmerer richtet. Wenn
 aber ein Edelmann mit denen Königlichen

Die Sa-
 chen in de-
 nen Land-
 Gerichten.

Des Unter-
 Cämmerers
 Gerichts.

Die Com-
missorial-
Gerichte.

Das Ge-
richte von
denen Sta-
rosten.

Gütern einen Streit hat, so wird solche Sache nicht im Land-Gerichte oder durch den Unter-Cämmerer entschieden; Sondern der Fürst benennet einige aus dem Rath von denen Land-Beampten oder von denen Bedienten aus selbiger Starostey, in welcher der Streit ist, damit sie selbigen untersuchen: diese nennen wir Commissarien. Unter selbigen pflüget auch der Unter-Cämmerer zu seyn; und sie kommen an den streitigen Ort, um das Gericht zu halten, zusamen. Dieses geschiehet gleichfalls, wann ein Geistlicher Grund mit einem Königlichem streitige Grenzen hat: Auffer daß alsdenn der Bischoff von demselbigen Sprengel zu denen vom Fürsten ernannten Commissarien noch einen oder den andern derer Seinigen hinzufüget. Auf gleiche weise werden auch Commissarien vom Fürsten bey der Erbschafftlichen Theilung erbethen, wann selbige zwischen Brüder oder Verwandte soll fürgenommen werden. Doch kan dieses auch der Staroste richten. Die Peinliche oder Criminal Sachen, als: Murreren, Brand, Strassenraub und Gewalt, die in frembden Häusern geschiehet, gehören unter das Gerichte derer Starosten, welche in ihrer Starostey

stey dasselbe halten. Auch Bürgerliche oder civil Sachen werden dazu gerechnet, welche solche Edelleute betreffen, die keine gewisse Aecker oder Landgüter besitzen, oder sich, wann sie gleich selbige besitzen, dennoch durch ihre Verbindung diesem Gerichte unterworfen haben, oder auch solche, die für öffentlichen Sold dienen, oder einem geweyheten Menschen Schaden oder Schimpf angethan haben, auch wenn sie einen verlauffenen Knecht bergen, oder die freye Fahrt auf denen Flüssen durch etwas hindern; imgleichen wann jemand die Vollstreckung des Urtheils zu hintertreiben sucht. Der Staroste aber hält auf dem Schlosse, oder an einem andern öffentlichen Orte in seiner Starostey entweder selbst, oder durch seinen Verweser den Grod-Richter alle 6. Wochen das Gerichte. Dieses wären also die Sachen, so zum Schloß, oder Grod-Gerichte gehören. Zu seinem Amte aber wird dieses gerechnet, daß er die Urtheile vollstrecket; Die Wittwen, welche von ihren Gütern, so ihnen als eine Morgen-Gabe zugeschrieben worden, vertrieben, auch andere, so beraubt sind, zu dem ihrigen bringt; und diejenigen, welche auf frischer That ergriffen werden,

Das Schloß
 Gerichte.
 Schloß-
 Amt.
 oder

oder die eine frembde Sache, so sich bey ihnen findet, dem Eigener, ob er sie gleich zurück fordert, nicht wiedergeben; imgleichen solche, so die Landtäge und Gerichte stöhren, und verbothene Waffen gebrauchen, oder die über ein Jahr lang die Kirchen-Bussen ausstehen; ungerechte Zoll-Einnehmer, und Geistliche, welche derer Weltlichen ihr Jus Patronatus schmälern, oder die Weltlichen ohne Recht vorß Gericht ausladen, bestraffet. In diesen Sachen muß der Staroste mit seiner Hülffe selbst, oder durch seinen Unter-Starosten, für einem jedwedem, der ihn suchet, zu aller Zeit bereit seyn. Der Unter-Staroste richtet die Sachen, welche zu des Starosten seinem Amte gehören, wann er selbst nicht Gerichte hält. Endlich hat der Staroste und sein Unter-Staroste die Macht, diejenigen, welche wegen Diebstahls im Verdacht sind, greiffen zu lassen, die Schuldigen zu richten und zu bestrafen. Doch ist ihm dieses nicht bey Edelleuten erlaubet, es wäre denn, daß sie drey-mahl von solchen, die dieses Lasters schuldig erkannt worden, angegeben, und in das Diebes-Verzeichnuß oder Protocol eingezeichnet wären. Wann ferner ein Zweifel über jemandes Geschlecht entstehet, wenn andere Sachen, (außer denen, von

von welchen wir angemercket haben, daß sie schon längst denen Starosten überlassen sind,) fürkommen, welche den Verlust der Ehren, die Einziehung derer Güter, und eine Lebens- Straffe nach sich ziehen, in gleichen, wann ein Edelmann todtgeschlagen ist, so kommt es dem Fürsten alleine zu, darüber zu richten. Er entscheidet selbiges mit denen Rätthen auf dem Reichstage: Doch wo ein Verbrechen an dem Orte, allwo der Fürst sich aufhält, und vor seinen Augen begangen wird: so kan der Fürst, wann der Verbrecher auf frischer That ergriffen wird, ihn ohne einiger Ausladung entweder selbst oder durch den Marschalck richten. In denen Persöhnlichen oder auf die Persohn haftenden, Bürgerlichen und auf Bürgerliche Art anhängig gemachten Sachen, die sonst zum Land- oder Schloß- Gerichte gehören, richtet der Fürst auch mit denenseligen Rätthen die er bey sich hat den ausgeladenen zu aller Zeit und aller Orthen. Diese Ausladung nennet man nach Hofe. Doch ist selbige dermassen eingeschränckt, daß sie bey einem solchen, der in Groß- Polen nur seine Güter hat und wohnet, in Klein Polen nicht gilt: und so auch nicht von der andern Seiten. Das Gerich-

Die Ausladung nach Hofe

Die Königlich-lichen Termine. te hat von denen Königlichlichen Terminen seinen Nahmen: allwo auch der Fürst sich selbst, und einem jeden, der es verlanget, auf des Gerichtlichen Instigators Ansuchen gegen die Starosten und gegen die Verwalter über seine Güter und Einkünfte, sie mögen seyn wie, oder wo sie wollen, Recht spricht; Ingleichen die Sachen, worinnen man von Schloß-Gerichte auf ihn sich beruffen hat, abmachet.

Die ungerichten Zoll-Einnehmer, wo sie belanget werden. Einen ungerichten Zoll-Einnehmer kan man auch bey dem Bischof, Woywoden oder Castellan desselben Orthes mit Rechte belangen. In Kriegezeiten aber und wann ein rechter Feldzug ist, da alle obige Gerichte geschlossen sind, hat der Fürst allein die Macht zu sprechen, und diejenigen Verbrechen, welche im Lager oder auf dem Zuge begangen werden, zu bestraffen. Die Woywoden und Castellane sprechen gleichfalls einem jeden, der über die Leute aus ihrer Woywodtschaft oder aus ihrem Bezircke, die ihm entweder Unrecht oder Schaden aethan haben, eine Klage hat, in denen unruhigen Zeiten Recht. Will aber jemand sich widersetzen, so melden sie ihn dem Fürsten. Ferner kan man sich von allen Adlichen Gerichte auf den Fürsten beruffen. Doch wenn

Die Appellationen.

gen, so melden sie ihn dem Fürsten. Ferner kan man sich von allen Adlichen Gerichte auf den Fürsten beruffen. Doch wenn

Wenn solches auf denen Land-Gerichten geschieht, so pflegt man sich erstlich darüber hernach in einer Unterredung zu besprechen. Es heisset aber das besondere Gericht, so der Wojwode mit denen Ansehnlichsten und Land-Beamten hält, eine Unterredung: welche alle Jahr in einer jeden Wojwodtschaft einmahl zur Herbst-Zeit muß gehalten werden, um die Sachen, worinnen man sich von denen Land- und Schloß-Gerichten in derselbigen Wojwodtschaft weiter beruffen hat, furzunehmen. Sie nennen solches Gericht auch die Allgemeinen Termine. Daselbst können gleichfalls die Veräußerungen und Verschreibungen derer Land-Güter sehr wohl geschehen. Von demselben beruft man sich gleichfalls auf dem König. Die einzige Schlesier haben keine Unterredungen, beruffen sich auch nicht auf den Fürsten, sondern auf die Gerichte in denen benachbahrten zweyen oder dreyen Fürstenthümern, wobey sie es bewenden lassen. Doch kommt dieses auch schon ab, da der meiste Adel sich zum Polnischen Land-Rechte gegeben hat. Man hat einmahl auf dem Reichs-Tage den Vorschlag gehabt, in Polen ein neues Gericht von 10. Rättern zu stiften, welche

Die Unterredungen oder allgemeine Termine.

Die Appellationes derer Schlesier.

Alle

alle Sachen, darinnen man appelliret hätte, also entscheiden solten, daß von ihnen nicht könnte appelliret werden, dergleichen Gerichte denn auch in Frankreich das Parlament ist. Allein man hat das Ober-Gerichte niemanden, als dem Fürsten lassen wollen. Dahero denn die Streitigkeiten, weil der Fürst mit sehr vielen und verschiedenen Gerichten belästiget, auch mit schweren und weitläufftigen Gerichts-Geschäften verwickelt ist, auf viele Jahre lang sich schleppen, welches bey vielen Leuten Empfindlichkeit und Seufzen verursachet, besonders da die unrechtmäßige Begierde derer Menschen tagtäglich zunimmt, und da so wohl diejenigen, welche ohne einiges Recht Klagen führen, unbillige Sachen anhängig machen, und sich auf höhere Gerichte berufen; als auch ungerechte Richter gar nicht oder doch geringe Straffe leiden. Diesemnach entstehen unter denen Bluts-Freunden und Verwandten Todtfeindschaften, es gehen unzählbare Todtschläge für, und man findet, daß sie Leute zusammen raffen, und fast mit ganzen Armeen gegen einander ziehen, indem ein jeder, der durch den langen Aufschub des Gerichtes in den Harnisch gebracht ist, sein Recht selbst mit gewaffneter Hand zu suchen und zu

zu vertheidigen sich bemühet. Doch wie wollen wieder zu denen Appellationen uns wenden. Diese sind zweyerley.

Die Appellation ist, wann allein zwischen denen streitenden Partheyen ein Zweifel bleibt, ob es recht oder unrecht gesprochen ist. Die Appellation.

Bei der Verlassung des Gerichts aber, oder bei der Motion Die Motion.

hat der Richter, von welchem man sich wegbegeben hat, nöthig seinen Spruch zu vertheidigen, weil er sonst, wann selbiger ungerecht und wieder die Gesetze erfunden würde, sich schämen, und Strafe geben müste; so aber jetzt beynah schon abgekommen.

In beyden Dertbern, nemlich im Königlichen und in dem Gerichte, so eine Unterredung heisset, wird ein unbilliges Urtheil umgestossen, oder geändert, und die ganze Sache abgehandelt und gerichtet, wann man sich gleich anfänglich bey denen Interlocuten vom andern Gerichte beruffen hat. Doch wird dergleichen Appellation nicht so leicht angenommen.

Der Fürst macht die Appellationen auch nicht auf einerley Art ab. Denn diejenigen, welche von denen Unterredungen geschehen, auch die andern, welche von denen Land - Gerichten herrühren,

Von denen Appellationen, wosie abgethan werden.

Kommen auf dem Reichs-Tage in der völli-
 gen Raths-Versammlung für. Denn der
 König kan dieselben auf dem Reichs-Tage,
 wann er eher angehet, als die Unterredungen
 gehalten werden, mit gutem Fuge fürnehmē.
 Dahero man auch ohne Unterscheid sich
 auf die Unterredung oder auf den Reichs-
 Tag beruffet. Die übrige Appellatio-
 nen, welche von andern Gerichten ge-
 schehen, macht er auch auffer dem Reichs-
 Tage zu aller Zeit und aller Orthen mit
 denenjenigen Rätthen ab, die er bey sich
 hat: doch geschiehet dieses nur binnen
 Landes. Denn auffer Landes darff
 kein Edelmann für dem Fürsten in eini-
 gen Sachen, wo sie nicht die Fürstliche
 Kammer angehen, das ist fiscal sind, sich
 stellen. So wohl auf dem Reichs-Tage,
 als auch auffer demselben werden die Auf-
 seher über die Bitt-Schreiben, oder die
 Referendarien in denen Königlichen Ge-
 richten mit zu Rathe gezogen: Inglei-
 chen kömmt der Richter, Unter-Richter
 und Schreiber aus derjenigen Boywod-
 schaft, worinnen das Gericht gehalten
 wird, mit dazu, wo nur nicht eine Ap-
 pellation, die von ihrem Gerichte gesche-
 hen ist, fürkömmt: Sie geben nach de-
 nen andern zulest ihre Stimmen. In
 diesen Verttern nun, ingleichen auf diese
 Wei-

Die Refe-
 rendarien,
 der Land-
 Richter, Un-
 ter Richter
 u. Schrei-
 ber sind bey
 denen Kön-
 Gerichten.

weise werden die Adlichen Gerichte gehalten. Denn die Barbarische, und von Das Duell der Vorschrift der Christlichen Religion oder der abweichende Gewohnheit, da man seinen Zweykampf Feind zum Zweykampf ausfordert, und mit der Klingen (dadurch der andere entweder kalt hingestreckt, oder sich zu unterwerffen gezwungen wird) das Recht oder Unrecht, die wahre oder falsche Umstände der Sachen ausmachet, hat mit dem Gerichte nichts gemein. Doch ist es einmahl bey unsern Zeiten, vom Könige SIGMUND dem Aelteren nachgegeben worden. Ob der Polnische Adel sich gleich frey derer Waffen bedienen kan, so dorfte doch vor alten Zeiten niemand gewaffnet ins Land- und Schloß-Gericht oder auf den Reichs-Tag kommen. Nunmehr wird dieses Geseze fast gar nicht beobachtet. Der Adel wird aber nach seinen Gesezen, von welchen sehr wenige sind, so da Reichs-Geseze oder Reichs-Satzungen genennet werden, (doch haben die Masuren für sich einige besonders;) oder nach der Gewohnheit, oder nach der Billigkeit und folglich nach dem Gutdüncken derer Richter gerichtet. Doch giebt ein Exempel, oder ein Spruch, der in einer gleichen Sache vom Fürsten gefällt ist, in denen Gerichten ein grosses

Die Reichs- und Masurische Satzungen.

Præjudicium.

Gewichte ab. Noch einen grössern, und ich möchte fast sagen, einen zu grossen Nachdruck schaffet der End. Man gebrauchet auch starck die Ausruffer oder Land-Bothen, und wird ihnen so viel Glauben, als denen Brief-Trägern in dem Bürgerlichen Römischen und Päpstlichen Rechte beygelegt. Es sind selbige insgemein ungelehrte, aus dem Pöbel, und Land-Leute, welche der Wohnode, oder ein Königlicher Abgeordneter nach seinem Belieben, und nicht allezeit mit genauer Ueberlegung nimmt. Doch müssen sie bey allen ihren Verurtheilungen einen oder den andern Edelmann nothwendig zum Zeugen haben. Der Kläger wird nicht bestraft, wann er seiner Sache verlustig gehet, oder dieselbe nicht bis zu Ende fortreibt: bezahlet auch nicht einmahl die Gerichts-Kosten, wann er für schuldig erkandt wird. Wo der Beklagte das, so ihm zuerkandt ist, nicht bezahlet, so wird er gestraft und ausgepfändet. Dem Kläger aber wird in einer bürgerlichen Sache so viel zugesprochen, als wie er endlich seine Anforderung schätzet. Doch kan der Richter vor dem Ende seine Schätzung mildern. Wann der Beklagte dem Spruche sich nicht unterwirft, so wird ihm

Der Aus-
ruffer oder
Landbothe.

Die Voll-
streckung
des Urtheils

ihm die Straffe zwiefach zuerkandt, welches sie in denen Gerichten Perlucrum, gleichsam einen grossen Vorthail nennen: Denn die erste Straffe heisset: Lucrum. Wenn er die zwiefache Straffe auf den gesetzten Tag nicht bezahlet, so bittet der Kläger den Königlichen Starosten in demselben Bezircke, wo der Beklagte seine Güter hat oder wohnhaft ist, um seinen Beystand. Da wird er alsdenn durch den Spruch des Starosten in des Beklagten seine Güter eingewiesen, und wann derselbe sich widerseset, so ist darauf eine gewisse Straffe, die Vadium heisset, gesetzet. Wann es noch einmahl geschiehet, so ist sie zwiefach, und zum dritten mahl dreyfach, wird auch das zwiefache und dreyfache Vadium genennet. Doch sind diese beyde letzte Straffen bereits abgekomen, und wird Beklagter, wann er nach der ersten Straffe oder Vadio hartnäckig bleibet, in die Acht erkläret. Wenn er als ein Verbanneter dennoch sich und seine Güter mit Gewalt vertheidiget, wird der ganze Adel aus der Starosten gegen ihn aufgebothen. Er selbst wird darauf festgesetzet, und seine Güter so lange vom Starosten in Besitz genommen, biß daß die

Die Gefangennehmung derer Edelleute.

Die Strafe des nachlässigen Starosten.

Anwendung derer Einkünfte durch einen Spruch festgesetzt ist, und bis die Straf-Gelder abgemacht sind. Es kan aber keine Obrigkeit, ja der Fürst selbst nicht einmahl einen Edelmann, der nur ein wenig Land besizet, ohngefragt, das ist, ohne Ladung und Überführung gefänglich setzen, es wäre denn derselbe ein Dieb, den andere Diebe, so deswegen ihre Straffe erlitten, dreymahl angegeben hätten, oder wo er in einem andern Verbrechen ergriffen ist, in gleichen wo er entweder keinen Bürgen setzen will, oder kan. Wenn der Staroste saumselig ist das Urtheil zu vollstrecken, so verliehret er zur Straffe seine Starosten: wo er sie nicht unter einer Pfand-Gerechtigkeit besizet; denn alsdenn strafft ihn der Fürst um 100. Marck, die von der Haupt-Summe so oft abgezogen werden, als er sein Amt nicht beobachtet. Die Städtische aber und geringere Obrigkeiten können einen Edelmann, wann er gleich im Verbrechen ergriffen wird, dennoch ohne des Starosten Zuthun nicht richten. Dieses mag von denen Welichen Gerichten genug seyn. Denn wir haben uns nicht fürnenommen, alle Urthen und Ein-

Einrichtungen derer Gerichte durchzuge-
 hen. Der gemeine Mann hat seine Die Ge-
 besondere Gerichte, die auf denen Dorf- richte des
 fern ganz natürlich und schlecht sind, indem gemeinen
 sie entweder von denen Gerichts- An- Mannes.
 walden, und Schöppen, oder von de- Die Dorff-
 nen Schulzen, oder Starosten und
 Herren oder von ihren Verwaltern
 und Bedienten ohne der Weitläufig-
 keit oder Einrichtung, die sonst bey Ge-
 richte ist, gehalten werden. In denen
 Städten und Städtchen sind sie dr- Stadt-
 dentlicher. Selbigen sind auch die Edel-
 Leute, so darinnen wohnen und das
 Bürger- Recht genieffen, aber nur in
 Bürgerlichen Sachen unterworffen.
 Das Gericht wird theils vom Richter
 und von denen Schöppen, theils von
 denen Zehauern oder Rathmännern
 und Bürgermeistern, theils von denen
 Gerichts- Herren gehalten. Die Rath- und die Ge-
 Männer und Gewercks- Herren rich- richte derer
 ten ohne einem gehegten Dinge, und Gewercks-
 zwar so richtet von diesen einjeder für sich Herren.
 mit Zuziehung derer Fürnehmsten im Ge-
 wercke, oder derer Uelster- Leute in ei-
 nem jeden Gewercke die geringe Sachen:

Die Gerichtsbarkeit der Rathmänner.

Das Schöppen-Gerichte.

Die Städte so dem Adel u. der Geistlichkeit zugehören sind nicht unter königlicher Gerichtsbarkeit.

Die Rathmänner aber richten alle Sachen, ausser die nicht, welche die Zueignung und den Besitz eines Grundes und eine Erbschaft betreffen, oder eine Lebens- und Leibes-Straffe nach sich ziehen, indem diese dem Richter und denen Schöppen allein zukommen. Kleinigkeiten kan auch der Bürgermeister für sich abmachen. Von diesem und von denen Gewercks-Herren beruft man sich auf den ganzen Rath; und von diesem weiter an den König. Doch ist an vielen Orten die Gewohnheit aufgekommen, daß man vorher sich auf den Starosten, oder den, der seine Stelle vertritt, beruffet; und hernach erstlich an den König gehet: allein es ist dieses von denen königlichen Städtchen zu verstehen. Denn in solchen, welche unter einem andern Bothmäßigkeit stehen, beruft man sich auf die Herren des Orthes, und von diesen werden die Sachen ohne weitere Appellation gerichtet. Wann aber jemand gegen einen andern, der unter ihm nicht stehet, entweder selbst, oder durch seinen Verweser und Verwalter ein ungerechtes Urtheil gesprochen hat, so kan er deswegen für dasjenige Gericht, dem er

er unterworfen ist, eingeladen werden. Die Unterthanen von denen Bischöfen und andern Geistlichen, können sich auch eines Bischofs, Erz-Bischofs, und des Papstes, welcher nemlich unter diesen über ihren Herren zu gebiethen hat, seinen Beystand gegen die Gewalt und gegen desselben unrechtmäßiges Verfahren ausbitten. Im Geendigten Gerichte,

(so heisset dasjenige, worinnen Geendigte Schöppen nebst dem Richter sitzen) wird das Gerichtliche Verfahren mit grösserer Ordnung beobachtet; und wird selbiges unter denen Mitbürgern insgemein alle 14. Tage gehalten, wo alsdenn nicht ein Feiertag einfällt: Für Fremdlingen und Gästen muß es, so oft als es nöthig ist, und sie es fordern, eröffnet werden. Dieses heisset das bezahlte,

jenes das gewöhnliche Gerichte. Noch ist die dritte Art des Gerichtes, welches das grosse genennet, und drey mahl im Jahre zu gewissen Zeiten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters wegen recht wichtiger Sachen gehalten wird. Von dem Geendigten Gerichte kan man sich nach

Recht auf ein ander Gerichte in denen grösseren Städten beruffen. Dieses ist zwiefach: auch die Gesetze, deren sich die

Das geendigte Gerichte.

Das bezahlte Gerichte.

Die Appellationen u. Gesetze, welche die Städtische haben.

Bür-

Das Cul-
mische
Recht.

Bürger und Bauern bedienen sind zweyerley. Denn sie haben mit dem Adel nicht einerley Recht. In Masuren beruft man sich an dem Orte, wo das Culmische Recht gilt, auf die Obrigkeit in Warschau und Plocko, und von da gieng man vormals weiter nach Culm, heut zu Tage aber nach Thorn in Preussen, und von hier endlich an den König. In den übrigen Strichen von Polen, wo das

Das Mag-
deburgische

Deutsche Magdeburgische Recht gebräuchlich ist, berief man sich vor Alters nach Magdeburg. Allein der König

Das Ge-
richt zum
obersten
deutschen
Rechte.

CASIMIRUS der Grosse hat in dem Krakauischen Schlosse ein ander Gericht angestellet, daß er zum Deutschen oder Magdeburgischen Ober-Rechte nennete. In demselben richtet der Richter mit sieben Schöppen, (wobey der Ober-Ausseher über das Schloß die Aufsicht behält oder präsidirt, aber mit denen Urtheilen nichts zu schaffen hat;) die Appellationen, welche von denen Geerbigten Gerichten derer Städte und Städtchen dahin gelangen sind. Von diesem kan man auf ein ander Gerichte, das von

Das Sechs
Städter
Gericht.

Sechs Städten den Nahmen führet, sich beruffen. In selbigem sprechen laut des

Des CASIMIRI Verordnung die Rathmänner, welche zu zweyen aus gewissen Städtchen nach Krakau kommen, auf dem Schlosse über die Appellationen; wovon wir in der Geschichte weitläufiger gehandelt haben. Der Fürst aber spricht an allen Orten auch ausser dem Reiche, und mit denen Rätthen welche er dazu nehmen will, in denenjenigen Appellationen, welche von denen Stadt- und Dorf-Gerichten geschehen, ingleichen in allen Streitigkeiten, so die gemeinen Leute aus seinem Gebiethen haben, wie auch in denen Klagen, welche sie über ihre Starosten anbringen. Oft trägt er auch denen Rätthen und Referendarien oder Ober-Schreibern auf, die Sachen abzumachen, doch also, daß er dennoch zuletzt, wann sie ihm alle Umstände der Sache fürgetragen haben, den Schluß giebt; besonders, wo die Sache einen von Adel angehet. Die einzige Krakauische Bürger haben dieses Vorrecht, daß von dem Stadt-Rath nicht anders, als an den König appelliret werden, und daß selbiger so wohl ihre als auch die Sachen von denen Städten Kazimierz und Kleparz nicht anders als in Craeaw richten kan. Auch die Schulzen oder Erb-

In der Geschichte im 12. B.

Wo der Fürst in denen Appellationen, so von Stadt- und Dorf-Gerichten geschehen, spricht.

Das Vorrecht der Krakauischen Stadt

Die Schulzen Gerichte

Rich.

Richter in denen Dörffern und Städt-
 chen haben an einigen Orten ihre be-
 sondere Gerichte: Von welchen gleichfalls
 an das Oberste Deutsche Recht, und
 von da an die Sechs Städte oder an
 den Fürsten appelliret wird. Ein jed-
 weder wird nach seinem Rechte gerichtet;
 Doch richtet man den Todtschlag und
 die Verwundungen, nach dem Polni-
 schen Rechte. Nach selbigem wird der
 Beklagte durch den Eyd des Klägers
 überführet. Derjenige, der auf frischer
 That ergriffen wird, muß den Todtschlag
 mit seinem Kopfe büßen: Wann nur erst-
 lich 24. Stunden vorbey sind, so wird ihm
 eine gewisse und in dem Gesetze verordnete
 Straffe, nach welcher der Entleibte geschät-
 zet wird, aufgeleget, die aber bey dem
 Todtschlage eines Edelmanns und
 Gemeinen unterschieden ist. Von ei-
 nem geringen bekömmt so wohl der Herr,
 als auch des Entleibten Kinder und Er-
 ben die Straffe: Vor dem Edelmann
 wird selbige allein an die Kinder und Erben
 gezahlet. Doch muß der Edelmann,
 wann er einen andern von Adel umgebracht
 hat, noch nechst der Geld-Busse zur
 Straffe ins Gefängniß auf ein Jahr ge-
 hen.

Die Beur-
 theilung u.
 Strafe des
 Todtschlags

hen. Hingegen vermöge derer Masurischen Gesetze ist derjenige vom Gefängniß frey, der auf ein Jahr aus dem Lande flüchtet. Einem Gemeinen kostet es den Kopf, wann er einen Edelmann todt geschlagen hat, und sich mit dem Kläger nicht vergleicht. Die Verwundungen werden auch auf eine gewisse Art geschätzt. Die Zänckereyen und Todtschläge nehmen aber von Tage zu Tage zu, weil man diese Straffen gering achtet, und durch die Straffgelder sich etwas erwerben will. In einer jedwedem Stadt kan die Obrigkeit, so darinnen ist, gegen die Bürger und Klein-Städter sich der Vollstreckung des Urtheils bedienen, ist sie aber darinnen saumselig, so wird hiebey der Herr oder Staroste um seinen Beystand angesprochen. So viel von denen Gerichten. Von denen Reichstägen müssen wir aber auch aniso handeln. Selbige werden aus zweyerley Ursachen gehalten: nemlich, wegē derer Rathschläge so das gemeine Wesen betreffen, und wegen derer Gerichte. Denn da denen Polen, wie wir oben erwehnet haben, besonders diese Regierungs-Art anständig gewesen, daß zwar einer die oberste Gewalt

Die Vollstreckung des Urtheils in denen Stadt-Gerichten.

Die Art derer Reichstage.

walt in denen Gerichten, und in allen Sachen so wohl bey Krieger- als Friedenszeiten besäße, selbige hingegen also eingeschräncket wäre, daß er auch diejenigen Dinge, welche fürgenommen oder gerichtet werden solten, mit Zuziehung derer meisten Rätthe überlegte; und da zugleich diese theils wegen ihrer andern öffentlichen Bedienungen, theils wegen ihrer Wirthschafft's-Sorge nicht allezeit dem Fürsten an der Seiten seyn konten, so hat man beliebet, daß diese an einem gewissen Orte und an einem dazugesetzten Tage von dem Fürsten zusammen beruffen würden, damit sie mit ihm Gericht sitzen, und wegen des gemeinen Wesens sich berathschlagen könnten. Dieses heisset alsdenn ein öffentlicher Reichstag, oder die allgemeine Landes-Zusammenkunft. In denen vorigen besseren und aufrichtigeren Zeiten nahm er in zweyen oder dreyen Tagen zum Ende. Als aber hernach die Gerichte und Rechts-Sachen sich häuffeten, währte der Reichstag länger, doch so, daß Johannes Dlugossus es als etwas ungewöhnliches angemercket hat, als derselbe einmahl bis in den neunten Tag fortgesetzt wurde. Und dieses war die alte Beschaffenheit des Reichstages. In denen neuern Zeiten, das

Die alten
Reichstage

das ist dem vorigen Jahrhundert, wurde der ganze Adel, und unter allen Städten die einzige Stadt Krakau zum Reichs-Tage genommen; man fing auch an die Abgeordneten von Adel oder die Land-Bothen aus denen Woywod-Die Land-schaften und Bezirken, und von der Bothen. Stadt Krakau anfänglich nur zu einer Sache, (wie wir aus dem *Dlugoffo* in Gesch. 7. B. der Geschichte angemercket haben,) nemlich, wann der Tribut zum Kriege zu bewilligen war, zu nehmen. Hernach aber, als es schien, daß viele Dinge, die zum Besten und zur Verherrlichung des gemeinen Wesens dienen, aus der Acht gelassen, und daß die Vorrechte des Adels bey der Nachlässigkeit derer Fürsten, oder aus Nachgeben derer Reichs-Räthe geschmälert würden, so nahmen sie auch zu andern Berathschlagungen, die wegen des gemeinen Wesens gehalten wurden, doch nicht als Räthe, sondern als solche, die den Fürsten und die Räthe vermahnen, und die Freyheit, auch die Vorrechte des Adels nebst denen Reichs-Gesetzen zu unterstützen, bemühet seyn sollten. Diese Verfassung ist sehr löblich, und dem Polnischen Volcke, wo sie recht angewendet wird, besonders heylsam, kömmt auch

des

der Beschaffenheit des alten wohl eingerichteten Römischen und Lacedaemonischen Staates sehr nahe. Denn in dem letzten waren die Kunst-Meister, und in dem ersten die Aufseher und Obersten des gemeinen Volkes gesetzt, welche auf die Ausschweifungen, so der Fürst und die Mächtigen in Lande beginaen, ingleichen auf die nachlässige und schädliche Verwaltung des gemeinen Wesens acht haben mußten. Es wird also heutzu Tage ein ordentlicher Reichs-Tag ohne Land-Bothen nicht gehalten. So oft als selbiger für sich gehen soll, sezet der König vorher dem Adel Land-Tage oder besondere Zusammenkünfte an gewissen Tagen und in gewissen Städtchen an. Die Groß-Polen, das ist der Adel auß der Woywodschafft Posen und Kalisch; kommen in Sroda: der Cracauische Adel kömmt in Prossowo: der Sendomirische in Radom: der Siradische in Szadkowo; doch hat der Wielunische Bezirck seine besondere Zusammenkunft in Wielun: der Leczyczer in Leczycz: der Cujavische in Radzieiow; (auch hier kömmt der Dobrznische in Rypin besonders zusammen:) der Neußische in Wisna, auffer

Die Land-Tage.

ausser dem Chelmnischen, der in Chel-
 mno sich einfindet: der Podolische in
 Kamieniec: der Lublinische in Lublin:
 der Belzer in Belz: der Plocker in Ra-
 ciaz, so in demselbigen Bezircke liegt:
 der Masurische in Warschau: der
 Rawische in Rawa: der Sochaciower
 in Sochaciow: und der Gostyner kommt
 in Gambyn zusammen. An diesen Or-
 tern nun findet sich (wo nicht eine recht-
 mäßige Ursach daran hinderlich fället,)
 der Adel nebst denen Land: Råthen
 und Beamten, oder mit denen Stån-
 des: Personen auß derselben Woy-
 wodschaft oder Bezircke im Tempel ein,
 wartet vorhero den Gottes-Dienst ab,
 und bittet sich den Göttlichen Beystand
 auß, höret darauf von der Königlichen
 Gesandschaft, wo, wann und warum
 der Reichs-Tag soll gehalten werden:
 Wehlet hernach, wann die Råthe zu erst
 ihre Meinung gesagt, seine Abgeordne-
 ten oder Land:Bothen, und giebt ih-
 nen entweder besondere Befehle auf den
 Reichs-Tag mit, oder stehet ihnen über-
 haupt die Macht zu, dasjenige zu be-
 obachten, was dem gemeinen Wesen für zu-
 tråglich gehalten werden möchte.

nige, welcher ein privat-Geschäfte oder eine Sache für sich selbst, und eine Streitigkeit auf dem Reichs-Tage abzumachen hat, kan vermöge derer Gesetze keinen Land-Bothen abgeben. Die Macht derer Land-Bothen erstrecket sich nur auf einen Reichs - Tag. Man hat auch nicht in allen Woywodschaften von ihnen eine gleiche Anzahl. Doch heisset es, daß sie nach der Zahl derer Bezircke eingerichtet ist. Wann die Land-Bothen also auf denen besondern Zusammenkünften, oder kleinen Land-Tagen gewehlet sind, so werden andere Zusammenkünfte, so die allgemeinen heissen, oder auch General-Land-Tage general Land-Tage, net werden, angestellet: Nemlich in Groß-Polen zu Kolo, und in Klein-Pohlen zu Korczyn, so auch Neustadt heisset. Zu diesem kommen die fürnehmsten Beamten, die neu erwählte Land-Bothen, und diejenigen Edelleute, welche dazu Lust haben, aus der Cracawischen, Sandomirischen, Kienigschen, Podolischen, Belzischen, und Lublinischen Woywodschaft: auf jenem aber erscheinen sie aus denen übrigen Woywodschaften, und zwar an einem Tage, den der Fürst gleich-

gleichfalls angeſehet hat, da ſie denn die
 Königlichen Befehle auß neue anhören,
 und die Außfertigung des Adels, wie auch
 das gemeine Beſte weiter unter ſich genau
 prüfen. Von da gehen ſie zum Reichs-Tage. ~~Der Reichs-~~
 ge. Wann ſie daſelbſt ſich eingestellet Tag
 haben, ſo wird der Gottes-Dienſt gleich-
 falls in der Kirchen öffentlich abgewartet,
 und hernach erſcheinet man bey Hofe.
 Hier ſiſet der Fürſt und die Reichs-
 Rätthe in einem Kreiſe, und die Ober-
 Schreiber ſtehen nebst denen Land-
 Boten hinter ihnen, worauf denn der
 Groß- oder Unter-Canzler im Nahmen
 des Fürſten dasjenige fürträget, worüber
 man ſich berathſchlagen ſoll. Hernach
 entdecken die Rätthe nach der Ordnung,
 wobey der Anfang von denen Erz-Bi-
 ſchöfen und Biſchöfen geſchiehet, ihre Mei-
 nungen. Nach dieſem beurlauben ſich die
 Land-Boten beym Könige, und treten
 in eine andere Stube, um wegen eben
 derſelbigen Sachen zu Rathe zu gehen.
 Wann ſie entweder denſelbigen oder auf
 einen andern Tag zurücke kommen, ſo laſ-
 ſen ſie durch einen ihre Meinung für-
 bringen, welcher dasjenige was ſie über-
 haupt beſchloſſen, und entweder gebillig-
 zet, oder außgeſehet haben, für-
 trät.

tráget. Zuweilen tragen sie einſigen, wann mehr als ein Geſchäfte fürkómmt, es auf; da denn ein jeder das ſeinige anbringet. Sie bleiben nicht allein bey denen Sachen, die ihnen im Nahmen des Fürſten ſind fürgeleget worden, ſondern verlangen auch andere Dinge, die den Staat angehen, wann ſie ihnen in den Sinn kommen, und thun deſwegen eine Erinnerung. Wann ſelbige nun eine Berathſchlagung erfordern, und mit ihrer Außfertigung oder Verrichtung nicht zu ſtreiten ſcheinen, ſo ſtimmen die Reichs-Ráthe hierüber, allein ſie ſchließen die Landbothen aus: doch bleiben ſie auch zuweilen bey Rathſchlagen. Ubrigens ſagt der Fürſt bey allen Rathſchlägen zuletzt ſein Gutdüncken; Da denn dasjenige, was demſelben gefället, die Krafft eines Reichstáglichen Schluſſes und Geſetzes hat, wo es nur nicht mit denen vorigen Geſetzen und mit denen Vorrechten des Adels oder der Geiſtlichkeit ſtreitet. Denn auf dieſem Fall hat der Rath nebst denen Land-Bothen die Erlaubnuß, dem Schluſſe des Fürſten ſich zu wiederſetzen. Dieſemnach hält der König in dergleichen Berathſchlagungen ſeinen Schluß meiſtentheils ſo lange zurück, biß daß die Land-Bothen und Reichs-Ráthe, oder
der

der größte Theil davon, in der Sachen
 enig geworden. Doch ist dieses nun-
 mehro bereits anders eingerichtet. Die
 übrige Staats-Angelegenheiten, welche in
 denen Gesetzen nicht ausdrücklich ausge-
 setzt sind, und denen Vorrechten des A-
 dels keinen Nachtheil verursachen, handelt
 der Fürst mit dem Rath allein ab. Wie Die Reichs-
 er denn auch die Gerichte mit keinem täglichen
 mehr, als mit denen Rätthen hält, und Gerichte.
 geschieht dieses währenden Reichstages
 wenigstens zwey oder drey mahl in der
 Wochen. Zuweilen übergiebt er sie auch
 einigen, die von denen Rätthen dazu ge-
 nommen werden. Und diese richten fast
 alle Tage, wenn man die Feyerstage aus-
 nimmt. Von selbigen Besitzern (denn
 so heißen solche Richter) berufft man sich auf
 den König. Sie tragen in der völligen
 Rath's-Versammlung die Beschaffenheit
 derer streitigen Sachen und ihren Spruch
 für. Doch geben sie nicht aufs neue ihre
 Stimmen. Der König entscheidet Der König
 und vergleicht die Streitigkeiten, welche entscheidet
 zwischen denen Geistlichen, Krieger, die Sachen
 Bedienten und Edelleuten fürfallen. der Geist-
 Wo nicht eine Hinderniß dazwischen lichkeit und
 kommt, so ist es gebräuchlich, daß der des Adels.
 Reichstag alle Jahre gehalten wird.

Doch kan er auch mehr oder weniger angestellet werden. Denn die Menge derer Gerichtlichen Sachen, und derer Appellationen, welche abzumachen sind, erfordert, daß der Reichstag auch öfter gehalten werde. Doch pfleget man ihn zuweilen bis in den Vierten und Fünfften, ja fast bis in den Sechsten Monath zu schieben. Vormalß war der Reichstag nicht an einem gewissen Orte, sondern wurde an dem Orte, welcher dem Fürsten beliebte, auch unterm freyen Himmel und in denen Bezirken gehalten. Hernach ist er durch ein Gesetz an eine Stadt, die fast mitten im Lande lieget, nemlich Peterkau verwißsen. Auch von hier hat man ihn denen Litthauern zu gute *) nach Warschau ver-

Der Ort
zum Reichs-
tage.

*) Diese haben es endlich auch so weit gebracht, daß vermöge derer Reichs-Gesetze von 1673. 1677. und 1685. zc. immer der dritte Reichstag zu Grodno muß gehalten werden. Und da 1703. dieser Litthauische Reichstag wegen derer damaligen Umstände in Lublin gehalten wurde, so versprach man ihnen in einem besonderen Gesetze, daß dieses der alten Verfassung keinen Abbruch thun sollte.

verleget. Doch kan der König mit Bewilligung des Rathes, wegen einer rechtmäßigen Ursach ihn auch an einem andern Orte anstellen. Man muß dieses noch bemercken, daß einem jeden Landboten zu Anfange des Reichtags ein gewisses Stück Geldes zu ihrer Unterhaltung aus dem allgemeinen Beutel gezahlet wird, welches die Reichs-Räthe nicht bekommen. Ubrigens wird demjenigen Reichs-Rathe, welcher den Reichstag ohne einer gegründeten Ursach versäumet, vermög des Gesetzes eine Straffe aufgelegt, die aber der König niemalen abfordert. Auch der Geistliche Stand hat in Po-

Die allge-
meine Ver-
samlungen
derer
Geistlichen

len seine allgemeine Zusammenkunft, welche im lateinischen Synodus heisset, so aber eigentlich aus dem Griechischen her-
stammet. Wer ihre Beschaffenheit über-
haupt und die Ursachen, so dazu Gelegen-
heit geben, wissen will, findet davon die
Nachricht im Päpstlichen Rechte. Hier
bemerken wir dieses, daß der Erz-Bi-
schoff von Lemberg, ob er gleich seine
besondere Landschaft und Bezirck hat, so
von dem Gnesnischen unterschieden ist, den-
noch nebst seinen Mitarbeitern, oder
wie man spricht, Suffraganeen, unter

Das Vor-
recht des
Gnesnische
Erg = Bi-
schoffs.

Dem Erg-Bischoff von Gnesen in
denen Appellationen, Gerichten, und
Geistlichen Versammlungen stehe: wel-
cher sie dann auch zu denen Versammlun-
gen berufft. Es ist aber Rechtens, und
bringet es die Gewohnheit so mit sich,
daß alle drey Jahr zu Peterkau, Łeczycz
oder Lowicz eine Versammlung aus der
ganzen Provinz oder ein Provincial-Sy-
nodus gehalten werde, es wäre dann,
daß derselbe wegen einer Nothwendigkeit
eher, auch mit der Bewilligung derer Bi-
schoffe an einem andern Orte angehen
müßte. Auf dieser Versammlung kom-
men die Aebte, die Pröbste aus denen
Klöstern, und aus einem jedwedem von
denen fürnehmsten Collegiis (so man
Dohm, Capitul nennet) Zwen Abge-
ordnete, oder auch nur Einer zum
Rathschlagen zusammen. Wir wollen
aber von denen Geistlichen Zusammen-
künften, und von denen Reichstagen uns
zum Kriege wenden. Dieser wird, so
wie es von Alters her gebräuchlich, und
auch billig ist, bey diesem Volcke vom
Adel geführet; der überhaupt zu Pferde,
welches wir bereits angemercket haben,
in den Krieg ziehet, und solches nach dem
Be-

Wie
Krieg
führet
wird.

Betrag seiner Güter und Einkünfte zu thun verpflichtet ist. Doch da die Güter niemals öffentlich geschätzt sind, so ist die Einrichtung, welche man auf Treu und Glauben einem jeden überlassen hat, nicht ohne Nachtheil und Schaden des gemeinen Wesens, bey dem Verfall der Krieges-Zucht, und bey der wenigen Aufrichtigkeit dahin ge- diehen, daß man sie nach eigenen Belie- ben gemacht hat. Die Art derer Waffen ist gleichfalls willkürlich. Die Armen, welche kein Pferd halten können, dienen zu Fusse. Auch die Schulken, oder Erb-Anwalde, und diejenigen, welche erbliche Land-Güter haben, sind vom Krieges-Dienste nicht frey. Wenn ein Haus-Vater sich zum Kriege nicht einstel- let, oder einen erwachsenen Sohn oder Bruder, der selbst keine abgesonderte Gü- ter besitzt, und für sich nicht nöthig hat in den Krieg zu kommen, an seine Stelle nicht schicket, so gehet er seiner Aecker und Güter verlustig. Unmündigen Wan- sen, Kranken, Alten Leuten und Wittwen stehet es frey ihre Bekandten und Bedienten in den Krieg zu schicken. Die Land-Rottmeistere, die Befehls-
Die Straf-
se derer, so
nicht zum
Kriege kom-
men.
Wer von
dem Krie-
ges-Dienste
frey ist.

habere über die Grenz-Festungen, die Verwesere von denenjenigen Starosten, welche eine eigene Gerichtsbarkeit haben, die Unter-Starosten, Burggrafen und diejenigen, welche wegen derer Landes-Geschäfte weggeschicket sind, dürfen nicht in den Krieg ziehen. Auch die ganze Geistlichkeit ist frey, ausser diejenigen nicht, welche Land-Güter entweder zu Erb-Recht, oder unter einem andern Rechte und Nahmen, so nicht zu der Geistlichkeit gerechnet wird, besitzen. Der Adel wird zum Kriege nach der alten Artz beruffen, indem aller Orthen durch die Starosten die Brieffe, so mit dem Königlichen Petschaft gesiegelt sind, geschicket werden: welche hernach der Ausruffer oder Land-Bothe, wenn er sie an einer Stangen mit einem Seile fest geknüpft, (dahero sie auch im lateinischen Restes heißen,) zu denen Standes-Versohnen und Beamten, oder Obrigkeiten, und zu denen fürnehmsten von Adel in einer jeden Woywodschafft bringet, selbige in die Höhe hält, damit sie von allen gesehen werden können, und auf dem Markte in denen grossen und kleinen Städten ganz laut ablieset. Dieses muß aber drey

Restes oder
die gebun-
dene Brieffe

Drey-mahl geschehen, so daß immer vier Wochen dazwischen sind: es wäre denn, daß ein Reichstäglicher Schluß diese Zeit verkürzet, und 2. solche Aufboth-Schreiden zusammen verbindet. Nach Dem dritten Aufboth bricht erstlich ein jeder von seinem Hause auf, und begiebt sich auf die Zusammenkunft, welche in seiner Woywodschafft an einem gewissen Orthe, und an einem bestimmten Tage angeordnet ist. Von da gehen sie unter der Anführung des Woywoden, wobey ein jeder Castellan seine Landschafft unter sich besonders hat, in Ruhe und Frieden an den Orth, welchen der Fürst bey denen Grenzen bestimmet hat: Allein so wohl diese Gewohnheit, als auch andere löbliche Verordnungen von unsern Vorfahren sind, da der Uebermuth derer Edel-Leute von Tage zu Tage zunimmt, und die Obrigkeiten zustarck durch die Finger sehen, abgekomen, wovon die Geistliche, Königliche, und Adelige Güter, in-gleichen die Bauern grossen Ueberlast und Schaden haben. Der Fürst muß die Edelleute, so vom Feinde im Kriege ^{Kriegs-} gefangen genommen sind, ^{Gefess-} auslösen, und den Schaden oder Verlust derer Pferde, den sie ausser denen Grenzen ^{des}

des Landes erlitten haben, ersetzen. Dagegen übergiebet derjenige, der einen Feind, besonders einen vom Adel gefangen bekommen, selbigen dem Fürsten, und bekommt von ihm dafür zwey Gulden. Es trifft sich zuweilen, daß der Fürst die Völcker mit Bewilligung derer Rätthe theilet, da denn der Adel aus der einen oder andern, oder auch aus vielen Woywodschaften, wo es nöthig ist, zur Bedeckung eines Bezirckes gelassen wird, bey welchem man in Furchten stehet, daß er etwa vom Feinde angegriffen werden dürfte; die übrigen aber ziehen gegen den Feind. Dieses ist bey denen Polen die Weise, nach welcher sie den Krieg führen. Hierinnen bestehet ihre Mannschaft, und ihre Reuterey. Dieses ist der Reichthum und die Stärcke von diesem Volcke. Dieses sind die Soldaten, welche denen Auswärtigen so unbegreiflich scheinen, und doch mit der Macht und mit der Stärcke derer größten Völcker verglichen werden können. Mit diesen haben die vormalige Fürsten grosse und herrliche Thaten verrichtet, indem sie nicht allein den Krieg von ihrem Lande abgewehret, sondern auch an ihren Feinden auffer Landes sich gerächet, die Reichs-Grenzen ungemeyn

er.

erweitert, und Fremden so wohl als Bundes-Genossen Hülffe geleistet haben. Weil aber die Fürsten zuweilen die Bereitwilligkeit des Adels mißbrauchten, und demselben mit öfteren, langwübrigen und ohne Noth geführten Kriegen zur Last fielen, so ist in denen letzten 200. Jahren dem Könige durch ein Gesetz die Macht genommen worden, einen Krieg für sich selbst anzufangen. Er muß ihn auf dem Reichs-Tage bekandt machen, und die Rätze müssen dazu ihre Bewilligung geben. Der Adel ist zwar verpflichtet die Reichs-Grenzen so oft, und an dem Orte wo es nöthig ist, ohne einigen Sold zu vertheidigen, allein der Fürst muß auch gegenwärtig und selbst bey dem Adel seyn, es wäre denn im Interregno, das heißt, wann der Thron entlediget ist. Der Adel kan auch wieder seinen Willen nicht über die Grenzen gegen den Feind geschicket werden, wo der König nicht einem jeden, der Waffen führet, und zu Pferde ist, 5. Marck auszahlet, welche zu dieser Zeit so viel ausmachen, als 5 Französische oder Italiänische Krohnen. Die Polen haben fast kein ander Fuß-Volck, als das, welches der Fürst in Sold angenommen hat. Die Städtischen schicken ihm zwar die mit Proviant beladene Wagen

Der Kriegs-
Zug kan
nicht anders
als auf dem
Reichstage
zum Stand
kommen.
Die Pflicht
des Adels.
Die Ver-
richtungen
derec

Städtische
bey Kriegs-
Beiten.

Wagen in der Begleitung einiger Mann-
schaft zu Füsse; allein selbige ist geschick-
ter, die Wege zu bessern und zu besetzen,
als mit denen Waffen umzugehen. Doch
wann die Noth sehr groß, und der Krieg
sehr schwehr ist, so müssen die Städtische,
wann der Adel aufgebothen wird, den
gehenden Mann zu Füsse stellen und aus-
rüsten, welches denn durch einen Reichs-
Täglichen Schluß ihnen aufgetragen
wird. Weil es aber mit dieser allgemei-
nen Heerfahrt etwas langsam herge-
het, und selbige zuweilen denen Einwoh-
nern und Freunden grösseren Nachtheil ver-
ursachet, als denen Feinden, so hat man
eine andere Art gefunden, da man Mann-
schaft zu Fuß und zu Pferde unter einem
gewissen Solde hält, welche geschickter
und williger ist, die unvermüthete Ein-
drüche derer Tartarn und anderer Feinde
abzuhalten, die Festungen zu bestürmen,
und andere Soldaten Arbeit auf sich zu
nehmen. Über diese Mannschaft und ü-
ber ihre Unter-Officiers, Haupt-Leute,
Ritt-Meister und Obristen hat einer von
denen Feld-Herren weit mehr zu befehlen,
und hält sie auch in schärfferer Zucht, als
bey einem Krieges-Zuge mit denen andern
geschehen kan. Der Reuter bekommt
alle

Soldaten
so im Sol-
de stehen.

Der Sold

alle 3. Monath Sechs, und der so zu von der
 Fusse dienet, von alters her Vier Gul, Reuterey
 den. Der Sold wäre fast zu gering, und vom
 wann die Krieger Gesetze nicht bey dem Fußvolck.
 grossen Überfluß, und bey dem ohnedem
 wohlfeilen Preise aller Dinge, die zur
 Nahrung und zum Lebens Aufenthalt
 notwendig sind, noch einen geringeren
 Preis auf diejenigen Dinge, welche zu
 Märkte kommen, setzen, und wann
 auch nicht die Liebe des Vaterlandes,
 die Bemühung ihren Muth sehen zu las-
 sen, und vielen Ruhm sich zu erwerben,
 und die Hoffnung zu öffentlichen Ehren-
 Stellen die zahlreiche und müßige Ju-
 gend mehr als der größte Sold zum Sol-
 daten-Leben aufmuntern möchte. Zu die-
 sem Solde wird das Geld auf diese Art
 gesammelt, daß eine Steuer ausgeschrie- Die Tribu-
 ben wird, die man einen Tribut heisset, te oder
 welche die Bauern und Bürger, sie mö- Steuern.
 gen unter dem Könige oder unter dem A-
 del stehen, bezahlen müssen. Sie kauf-
 fen dadurch mit guten Willen ihren Ae-
 ckern und Häusern den Überlast ab; wie-
 wohl es kaum das Ansehen hat, als ob
 sie damit frey wären; indem die Ausschweif-
 fungen und Begierde zu rauben, bey de-
 nen im Solde stehenden Soldaten, die
 mit

mit ihren Solde nicht zufrieden sind, von Tage zu Tage grösser wird, so daß sie nicht einmahl derer Geistlichen und des Adels, auch nicht die Königlich Güter verschonen. Dieser Tribut wird auf dem Lande von der Hufen, die ein gewisses Theil vom Acker ausmachet, in denen kleineren Städten aber von denen Häusern bezahlet. Auch giebt man selbigen so wohl in denen Städtchen als auf denen Dörffern von allem Getrâncke, das verkauffet wird. Die Müller bezahlen gleichfalls von ihren Mühlen ein gewisses: ingleichen die Schulzen oder Anwalde von ihren Aeckern, und diejenigen Edelleute, welche keine Bauren unter sich haben, wie auch die Bürgerlichen Leute, welche weder Häuser noch Aecker besitzen, sondern eine Kunst treiben, oder von ihrer Hände Arbeit sich nehmen, müssen selbige Steuer bezahlen. Die Doctores, Magistri und Schul-Bedienten, auch diejenigen, welche dem Studieren obliegen, sind frey. Man hat auch eine andere Auflage, die bey einer dringenden Noth zuweilen dem gemeinen Manne aufgelegt wird, wovon nur diejenigen, welche bey denen Schulen sich befinden, ausgenommen sind: Die-

Diese heisset das Kopf - Geld, weil sie ^{Das Kopf} von allen Köpfen bezahlet wird. Wann ^{Geld.} die Noth und die Zeit es erfordert, so legen die Edel - Leute, der König und die Standes - Persohnen sich zuweilen eine Schatzung auf, die von ihren Ackerern oder Zinsern gezahlet wird. Diese Auflagen werden aber nicht anders als auf dem Reichs - Tage und zwar mit Bewilligung derer Reichs - Rätthe und derer Land - Boten angesezet. Ubrigens ist der Geistliche Stand in Polen mit ^{Der Geistliche Stand} seinen Gütern und Leuten, schon von der ^{ist frey.} Zeit an, da die Christliche Religion eingeführet worden, nicht allein beständig, wie wir oben erwühnet haben, von dem Kriegeß - Wesen, sondern auch von denen öffentlichen AnLAGen frey geblieben. Vor einigen Zeiten hat derselbe freywillig dem Lande zum Besten seine Bürger und Bauern diejenige Steuern gleichfals zahlen lassen, welche denen andern aufgeleget waren: Allein dieses wird jeso für ein Recht gehalten; daß also selbige nicht frey bleiben, wann die Königliche und Adliche Unterthanen die Steuern entrichten müssen. Zuweilen geben auch die Geistlichen nebst denen Bischöfen, wann sie

2

dat

darum ersucht worden, bey einer recht
 grossen Noth, und aus Liebe zum Vater-
 lande einen Theil von denen Einkünfte-
 ren aus ihren geistlichen Pfründen ab.
 Diese Steuer heisset eine Contribution.
 Sie haben das Recht sie auf einer allge-
 meinen Kreyß-Zusammenkunft derer Geist-
 lichen, oder in dem Provincial-Synodo
 selbst zu verordnen. Eingenommen
 wird sie von denenjenigen, welchen die
 Bischöffe nebst dem Obersten Collegio
 in ihren Sprengeln die Bemühung auf-
 tragen. Hingegen die Einnahme derer
 vorigen Anlagen, welche der gemeine
 Mann und der Adel tragen muß, über-
 giebt der König insgemein einigen in de-
 nen Woywodschaften theils nach seinem
 Gutdüncken, theils auch nach der Ver-
 ordnung derer Rätthe und Land-Böthen.
 Diese Bedienung währet nicht länger,
 als die Anlage selbst. Über das Geld
 hat meistens der König und der Kron-
 Schatz-Meister die völlige Macht, selbi-
 ges zu vertheilen und anzulegen:
 doch wird die Einrichtung auch dann und
 wann durch einen Schluß auf dem Reichs-
 tage verordnet. Indem wir diese Be-
 schreibung unter Händen haben, so hat
 man eine neue Art erfunden, das Geld
 zur

zur Vertheidigung des Landes und für die im Solde stehende Soldaten zusammen zu bringen. Denn der Allergnädigste König SIGMUND AUGUST hat zu dieser Ausgabe dem gemeinen Wesen auf ewig das Vierte Theil von allen Einkünften aus denen königlichen Gütern zugestanden: welches zu Friedenszeiten in die Land-Schatz-Kammer, so auf dem Rawischen Schlosse angeleget ist, gebracht wird. So viel haben wir bisher von denen Kriegen, und von dem ganzen Polnischen Staate beybringen können. Wenn auffer diesem noch mehrere Nachricht erfordert wird, so muß man sie aus denen neueren Reichs-Gesetzen * holen. Nunmehr ist das königliche Preussen noch übrig: denn ob dasselbige gleich mit denen Polen ein Königreich ausmachtet, so hat es dennoch von alten Zeiten her seine besondere Berathschlungen, besondere Gesetze, besondere Gerichte und Land-Tage, eine besondere Schatz-Kammer, und eine besondere Art zu kriegen, worinnen es von denen Polen abgeheth. Wir wollen also jeso davon gleichfalls ohne Vermischung

han-

Die Quar-
te aus denē
Königlichen
Einkünften.

Von Preus-
sen.

(*) Auch der Hartknoch de Republ. Poloniae kan zu einer guten Erläuterung dienen.

Das Herzogliche
Preussen.

handeln. Doch wird es vielleicht nicht undienlich seyn, wann wir auch etwas vom Herzoglichen Preussen erwehnen. Dieses Theil von Preussen, welches heut zu Tage das Herzogliche genennet wird, hat von der Zeit an, da die Barbarischen und Heydnischen Völcker überwunden, und zum Christenthum gebracht worden, nebst dem Bischofe von Samland und Pomesanien bis an unsere Zeiten unter denen Creutz-Herren oder unter dem deutschen Ritter-Orden, welcher von dem Hospital der S. Jungfrauen Marien zu Jerusalem seinen Nahmen hatte, gestanden. Der Oberste von diesem Orden hieß der Hochmeister, und diejenigen, welche ihm in der Verwaltung hülfreiche Hand leisteten, oder über die Landschaften gesetzt waren, nennete man Großgebietiger * und Comptheur **.

Derer

*) Derer waren Fünffe: 1) Der Groß-Comptheur. 2) Der Oberste Marschalck. 3) Der Oberste Spittler. 4) Der Trappierer, (welcher über die Kleider war, und 5) der Tresler. (oder Schatzmeister.) Der Stadthalter war auch so zu sagen, nebst denen Landmeistern unter die Groß-Gebietiger zu rechnen, allein es wird ihrer jederzeit besonders gedacht.

derer Polen ihre Feinde wurden, da sie
 D. 3 vor-

***) Hartknoch setzt im Neuen Preussen
 im 2. Th. 2 Hauptst. 9. S. auf der 612.
 Seite, daß diese in Thorn, Strassburg,
 Rheden, Braudens, Schweg, Mewa, Schlo-
 chau, Dantsig, Elbing, Holland, Christ-
 burg, Osterode, Ortelsburg, Lycke, Bran-
 denburg, Papau, (so vielleicht Tapiau be-
 deuten soll) Kein, Labiau, Königsberg,
 Ragnit, Memel und Balga gewesen. Aus-
 ser diesen wird aber auch eines Compturs
 über Engelsburg von Hennebergern;
 eines andern über Brettchen, ingleichen
 über Frauenburg, wie auch über Liebstadt
 und Morungen von eben diesem Hartknoch
 gedacht Und in Liefland waren gleichfalls
 einige, als: 1) in Felin, 2) Pernau, 3) Re-
 wal, 4) Marienburg, 5) Dunaburg, 6) Sol-
 bingen, 7) Winda, 8) Dobbeln, welches
 Kelch in der Liefländischen Historie im 3.
 Th. auf der 190 Seite berichtet. Nechst
 denen Groß-Gebietzigern und Compturs
 sind auch geringere Ordens-Beampten vor-
 mals gewesen, als nemlich: Die Speise-
 Compturs, die Unter-Spittler, Pfleger in
 denen Ordens-Häusern oder Schlössern,
 Haus-Vogte, Fischmeister, Mühlmeister,
 der Schildknechtmeister, der Bruder vom
 Sattel-Hause, der Bruder von der kleinen
 Schmiede, der Turcopelier, der Compan
 des Hofmeisters, und die Compan derer
 Compturen, deren Verrichtungen man
 heym Hartknoch am ged. Orte auf der

Marggraff
Albrecht
Herzog in
Preussen.

Vorhero ihre Freunde und Bundesge-
nossen gewesen waren, so zwang man sie
einmahl * mit Gewalt, daß sie nebst
denen Bischöfen dem Könige von Polen er-
digten, und ihn für ihren Ober-Herren
erkantten. Da sie aber hernach einige
mahl, und zulezt bey unsern Zeiten auf
Anstiften des Marckgrafen von Branden-
burg ALBRECHTS, so damals ihr Hoh-
meister, ein Mann von hohem Geiste,
und in der Krieges-Wissenschaft sehr geü-
bet

614. Seite findet. Von diesen Beampten
aber war zu der Zeit, wie der Orden sein
grosses Ansehen hatte, nicht eine geringe
Anzahl. Denn man zehlete vor der Tan-
nenbergischen Schlacht zu Anfang des
15ten Jahrhunderts nebst dem Hohmei-
ster, Groß-Comptur, Marschalck, 3 Bi-
schöfen, 28 Compturs und 46 Haus-
Compturs, annoch 81. Spittler, 35 Con-
vents-Herren, 65 Kellermeister, 40 Küchen-
meister, 37 Pfleger, 18 Bögte, 39 Fisch-
meister, 94 Mühlmeister zc. welches wir
ausser denen gedruckten auch in geschriebe-
nen Büchern angemerket finden.

* Dieses geschah unter Ludwigo von Er-
lingshausen bey dem Ende des 13 jährigen
Krieges im Jahre 1466; wovon Waiffe-
lius und Schus in ihren Chronicken
weitläufftig handeln.

bet war, sich wegeren den Eyd zu leisten, so hat König SIGMUND der Aeltere, um sich und seine Nachkommen von der immerwährenden Unruhe, welche der öftere Abfall nebst denen Kriegen machte, zu befreien, und dem Lande Polen so wohl als Littbauen mehrere Ruhe zu verschaffen, da die Preussen durch den Krieg geschwächt waren, und sich genöthiget fanden, weil einige aus dem Lande weggingen, andere hingegen ihre Kleidung und Religion änderten sich zu unterwerfen, aus besonderer Gnade eben diesen ALBRECHT seiner Schwester Sohn statt eines Hochmeisters zum Herzoge von Preussen gemacht, und dieses Herzogthum ihm nebst seinen Brüdern und ihren Männlichen Nachkommen mit diesem Bedinge gegeben, daß sie dem Könige von Polen öffentlich huldigen, so oft, und an welchen Orthe es nöthig sein würde, mit 100. gerüsteten Pferden zu Dienste seyn, und eben also ihren Sitz, als der Hochmeister ihn vormahls gehabt, im Reichs-Rathe haben solten. Den Vergleich hat man im Druck.* Von dieser Zeit nun an

24

hat

*) Er stehet bey dem Schützen im 10. Buche auf dem 495. 96. und 97. Blate.

Der Staat
vom König-
lichen
Preussen.

hat dieses weitläuftige und fruchtbahre Theil von Preussen, welches dadurch, daß 2. Bisthümer * eingiengen, noch stärker würde, angefangen unter einem Herzoge zu seyn, welcher in allen Dingen die Ober-Herrschaft, so aber dem Könige von Polen annoch unterworfen ist, hat, nach seinem Gefallen sich Räte wehlet, auch die Aemter und Bedienungen austheilet. Es wäre zu wünschen, daß er auch in Geistlichen Sachen keine Veränderung fürgenommen hätte. Mehr wollen wir vom Herzoglichen Preussen nicht melden. Das Königlichliche aber ist zwar, nachdem es vor 100. Jahren von denen Kreuz-Heren sich zu denen Polen (davon es fast gänzlich abgekomen) gewendet, in die Gemeinschaft derer Rechte und des Polnischen Staates aufgenommen worden, doch hat es seine eigene Gesetze und Satzungen, die von denen Deutschen meistens herrühreten, oder aus Deutschland zu der Zeit, wie die alten und Heydnische Preussen ausgerottet wurden, durch die Colonien hereinkamen, behalten. Es erlangte

* Nämlich das Samländische und Pomersche.

te auch seinen eigenen Rath, der von dem im Reiche abgesondert ist. Anfänglich hatte es gleichfalls seinen Regenten oder Gubernator, den der König setzte. Her- In der Gesch. nach aber wurde diese Bedienung aufge- im 27 B. hoben. Fast ganz Preussen, das Herzog- Die Preussische so wohl als das Königliche bedienet schon Gesetze. sich des Stadt-Rechtes, welches das Culmische heisset: so aber bis auf den Das Cul- heutigen Tag noch nicht recht zum Stan- mische Recht. de gekommen. Es wird selbiges zwar aus seiner Ungewisheit herausgerissen, und gesammelt, ist aber noch nicht vollendet geworden.* Die Stadt Elbing, Braunsberg und Frauenburg haben allein das Lübsche Recht angenommen, Das Lübsche oder vielleicht mit hereingebracht, und weil beyde Rechte wenig abhandeln, so wird in allen fürfallenden Sachen das Sächsisch und Magdeburgische zu Das Mag- Hülffe genommen; wann aber weder im deburgische und Säch- Cul- sische.

*) Wie es endlich nach vielen Zusammentünff- ten zum Stande gekommen sey, kan man in des Curicken Dansk. Chron. im 2 B. 20 Hauptst. im Hartknoch im 7 Hauptst. des Neuen Preussen, und besonders in des Herrn D. Lengnichts Preuß. Geschichte im IV. Bande finden.

Die Königs-
liche Ver-
ordnungen

Stanislaus
Karnko-
wski, Bi-

Culmischen und Lübischen, oder Mags-
deburg: u. Sächsischen Rechte noch
auch in denen Stadt-Willkühren, und
in denen Königlichen Verordnungen
an einige Umstände gedacht ist, so kommt
man auch wohl zum Römischen Rechte.
Der Höchstweise König SIGMUND der
Ältere hat gewisse Verordnungen
und Gesetze theils dem ganzen Königs-
lichen Preussen, theils der Stadt
Danzig ins besondere gegeben, und sein
unvergleichlicher Sohn SIGMUND AU-
GUST, als er vor 22. Jahren in dieser
Stadt war, hat selbige vermehret. Wir wa-
ren selbst bey der Abfassung. Vor einiger
Zeit haben auch einige ansehnliche, und ge-
schickte Reichs-Räthe, welche der König
vermöge eines Reichstäglichen Schlusses
mit uneingeschränkter Macht an die Stadt
Elbing und Danzig schickte, um daselbst
einige Fehler und Mißbräuche in Ordnung
zu bringen, etliche Gesetze verordnet,
die sich auf die Sachen, Dertex und Zei-
ten damals schickten. Selbige hat neu-
lich das Haupt von dieser Gesandtschaft
der Bischof von Cujavien Stanislaus
Karnkowski * ans Licht gegeben. Die Kö-
nig-

*) Diese Satzungen wurden 1568. gemacht,

niglichen Einkünfte sind in Preussen nicht schaff von sehr reichlich. Selbige werden meistens Cujavien. theils von denen Stadt-Zinsern, von Die Königl. den Aekern, Werderischen Höfen, Einkünfte und Starostenen gezahlet: und sind sie in Preussen. durch verschenden, verkauffen, oder dadurch, daß sie wegen derer Krieges Unkosten verpfändet wurden, größtentheils vormals vermindert, oder gar veräußert worden. Welches denn mit andern Auflagen, so denen Städten zugeflossen sind, gleichfalls also geangangen ist. Doch hat man diesen Verlust in denen vorigen Zeiten mit denen öfteren Steuern, die überhaupt dem Könige zu gefallen gesetzt und gezahlet wurden, ersetzt. Bergwercke hat dieses Land eben nicht. Der Ackerbau aber, Was in Flachß und Hopfen geräth allda nicht Preussen übel, und werden diese Sachen über See wächst. verschicket. Auch Schiff- und Bau- Der Preuss- imgleichen zu andern Gefassen dienliches sen ihr Ge- Holz, Wachs, Asche, Leder und werbe. Fleisch wird ausgeföhret. Doch kommt dieses meistentheils aus Neußland, Samoy.

und verursachten einige Weisläufftigkeiten, bis sie unter Stephano wieder abtamen. siehe den 2. und 3. Band von D. Lengnichs Preuß. Gesch.

monten und Litthauen: diese Länder ge-
 ben auch nebst Masuren und ganz Po-
 len noch einen grösseren Vorrath vom
 Getreide, und von andere Dingen, die
 zum Lebens Unterhalt gehören, her, wel-
 ches auf Gefässen und Rähnen herunter-
 geschaffet wird. Dagegen kommen über
 See dahin allerhand Weine, Oehl,
 Gewürze, Zucker, Salz, und ande-
 re Zubehöre zum Tische und zu denen
 Speisen, ingleichen Garn, Wollene
 und Seidene Zeuge, und die wohl-
 schmeckende Sachen die aus Portugal und
 Indien gebracht werden. Dieses alles
 wird aus Preussen nach Polen und Lit-
 thauen geschicket. Daher so wohl der gemei-
 ne Mann, als auch der Adel daselbst herrli-
 cher lebt, und in ihren Kleidern und Woh-
 nungen sinnlicher sind. Im Essen wird
 die alte Mäßigkeit noch beybehalten.
 Es wäre nur zu wünschen, daß auch das
 Trincken so mäßig gehalten würde. Al-
 lein dieses ist bey denen Mitternächtigen
 Völckern ein gemeines Ubel. Doch stel-
 len die Preussen ihre Sauf- Gelage mei-
 stens mit Gersten- Biere, das ziemlich
 starck ist, an. Nach dem Weine fragen
 sie nicht viel. Die Preussen werden so
 gut

Derer
 Preussen
 Art zu leben

gut als die Polen, durch den Geist- und
 Weltlichen Stand, durch den Adel und
 Gemeinen Mann unterschieden. Doch
 ist in Preussen der gemeine Mann in
 etwas besseren Umständen, als in Polen.
 Er hat zwar mit dem Adel einerley
 Recht und Gesetze, doch ist er in eini-
 gen Freyheiten schlechter, wird aber von ihm
 weder in dem Besiz derer Land-Güter,
 noch auch in denen Ehren-Stellen und Be-
 dienungen, noch auch von Geistlichen
 Aemtern und von dem öffentlichen Rathe
 ausgeschlossen. Der bescheidene und
 häußliche Adel verachtet ihn auch nicht:
 sondern vergiebt zuweilen nebst der Geist-
 lichkeit in etwas seine Vorrechte, um da-
 durch zu helfen, dem Staate und die Ei-
 nigkeit zu besördern. Denen Geistlichen
 wird besonders von denen Catholischen
 schuldige Ehrfurcht bewiesen. Doch
 weil die Mönche und Nonnen zu unserer
 Zeit nach dem Beyspiele Lutheri ihre
 Zellen und Klöster verlassen haben, so blei-
 ben selbige noch jezto fast ledig, und ver-
 fallen ziemlicher massen, ausser einigen,
 die aber schlecht besetzt, und nur der Ver-
 achtung unterworffen sind. Des Röni-
 ges Gewalt ist in Preussen weniger als
 anderer Orthen eingeschräncket. Der
 Rath

Der Adel
 und Gemei-
 ne Mann in
 Preussen.

Der Geistl.
 Stand in
 Preussen.

Der Rath **Rath** bestehet aus zweyen Bischöfen,
 in Preussen dreyen Bohnmoden, eben so vielen
 Castellänen, so viel Unter-Cämme-
 rern, und aus denen dreyen Städten,
 deren ihre Macht nicht gering ist. Von
 diesen werden zwey Abgeordneten vor
 Einem gehalten, und sagen sie wechsel-
 weise ihre Meinung. Die Bischöfe
 sind: der Ermelländische, welcher das
 Haupt und der Fürnemste im Rathe
 ist. In diesem Bisthum hat der Pabst
 Pius der V. mich, da der König SIG-
 MUND AUGUST Höchstsel. Anden-
 ckens ihn freywillig darum angesprochen,
 dem Hochwürdigsten Cardinal Stanislao
 Hosio (welcher sehr wohl damit zu
 frieden war,) zu einem Coadiutor, wie
 man es nennet, oder Berweser gegeben,
 auch zu dessen Nachfolger ernennet, und
 das Ehrwürdige Collegium hat mich
 gleichfalls angenommen. Allein wir
 wollen in unserm Vorhaben fortfahren.

Der Bischof **Der Bischof von Ermelland** ist also
 von Erm- das Haupt von dem Preussischen Rathe.
 land und Nach ihm kömmt der Culmische, so vor-
 Culm. mals über ihn war. Dieser wurde vor
 einigen Zeiten durch die Bemühung derer
 Deutschen Kreuz-Herren von dem Snes-
 nischen

nischen Sprengel abgezogen, und dem Rigi-
schen unterworfen: da denn die Einkünfte
sehr geschmälert, und der Bischöfliche
Siz nebst der Kirchen unter des Ordens
Bothmäßigkeit gebracht wurde. Jener
aber, nemlich der Ermländische, hat
zwar anfänglich den Rigischen Ers-Bi-
schof für seinen Geistlichen Ober-Herrn
erkannt: allein jezzo wird er seith vielen
Jahren zu keinem Sprengel gerechnet,
und stehet in Geistlichen Sachen allein
unter dem Papste. Den Hohenmei-
ster und Orden hat er niemahls für seinen
Herrn erkannt, aber doch allezeit mit ihm,
da er selbst meistentheils von deutscher Ab-
kunft war, gute Freundschaft und Einig-
keit gehalten, und dabey so wohl für sich
selbst, als auch bey seiner Kirchen nicht
geringen Schaden und Nachtheil erpfun-
den. Er hat sich vor 100. Jahren* un-
ter einem gewissen Vergleich, den er mit
dem König CASIMIREN aufgerichtet,
zum Polnischen Reiche gegeben. Der Der Cujavische oder
Cujavische Bischof hat in Pomorellen Pomorellische
ansehnliche Güter. Ja dieses Stück Bischof
Landes gehöret fast gänzlich zu seinem
Sprengel.

*) Paul von Legendorff damaliger Bischof
hat dieses im Jahr 1466.

Sprengel, dahero er sich auch einen Bischof von Pomerellen nennet: doch gehöret er nicht zum Preussischen Rathe. Die Woywoden sind: der Culmische, Marienburgische, welcher vormahls der Elbingische hieß, und der Pomerellische. Die Castellane: der Culmische, Elbingische und Danziger: die Unter-Cämmerer sind so wie die Woywoden: die Städte sind Thorn, Elbing und Danzig, wovon in jeder Woywodenschaft eine ist, welche dieselbe Ordnung im Rathe unter sich haben, die unter denen Woywoden gehalten wird. Dieses ist der Preussische Rath, und dieses sind die Rätthe der Lande Preussen. Selbige müssen nun gleich denen andern auch unter einem Ende stehen. Doch ist des Bischofs von Ermland sein End vermöge eines Vergleiches mit denen andern, so wohl nach seinem Inhalt, als auch nach seiner Ablegung nicht gleich. Denn wann der König in Preussen ist, legt er ihn in seiner Gegenwart, sonst aber im Marienburgischen Schlosse * vor einigen Preussischen

Der Bi-
schof von
Ermland
eydigt.

*) Daß dieses keine Nothwendigkeit sey, hat

Abgeordneten, die dazu gewehlet sind, ab, und ein anderer Bischof stabet ihm den Eyd für. Die Abgeordneten aus denen Städten werden ohne Eyd in den Rath gelassen: Ob dieses wegen eines Vorrechtes, oder aus einer übelen Gewohnheit herrühre, weiß ich nicht. **

Es haben aber die Preußischen Rätthe ihren Sitz, und das Recht im Polnischen Rathe ihre Stimmen zu geben. Allein ihre Stellen sind vor einigen Jahren, als der Rath durch die Litthauer, welche mit darzu gezogen wurden, sich vermeh-

Die Preuß. Rätthe gebören zum Rathe im Königreiche.

R

meh.

man in denen neueren Zeiten erfahren. Siehe die Abhandlung des gelehrten Herrn D. Lengnichs von dem heutigen Zustande der Preussischen Regiments-Verfassung in 5tem Th. der Preuß. Gesch. S. 17.

(**) Im Jahr 1626. bezeugte Johann Dzialinski Staroste zu Engelsburg sein Mißvergnügen, daß man die Abgeordnete derer großen Städte ungeschworen zu denen Rathschlägen liesse, da denen Adlichen Rätthen der Eyd abgefordert wurde. Worauf ihm der beständige Gebrauch, und daß die Raths-Personen aus denen Städten jährlich in ihrem Kühr-Eyde dem Könige getreu zu seyn, und des Landes Beste zu befördern, schwören, vorgehalten wurde. s. Lengnichs Preuß. Gesch. V. Band. 180. Seite.

mehrete, in etwas verändert worden, doch bleibet es so, daß die Bischöfe zwischen denen Bischöfen, die Woywoden zwischen denen Woywoden, und die Castellane zwischen denen Castellanen sitzen. Am Ende des Werckes haben wie sie nach der Verfassung des Reichstäglichen Schlusses untereinander gesetzt. Die Gerichtsbarkeit und Macht derer Woywoden ist in Preussen grösser als derer andern ihre in Polen. Ihnen kommen die Straf-Gelder, die Verurtheilung derer Verbrecher, und die Vollstreckung des Urtheils zu. Auch besorgen sie die öffentliche Ruhe auf dem Lande und auffer denen Städten. Die Castellane und Unter-Cämmerer haben hier eben so viel Recht, wie die Polnischen. Von denen Bischöffen wollen wir bald handeln. Auffer diesen Ehren-Stellen haben die Preussen einen Schatzmeister, Starosten, Schwerdt-Träger, Richter und Schöppen: doch gehören diese nicht in den Rath. Der Schatz-Meister nimt alles Geld ein, und fordert die Rechnung von denen Starosten und Verwaltern derer Königlichlichen Güter und Einkünfte, auch von

Die Macht
derer Woy-
woden.

Die Preuß.
Beamten.

Der Schatz-
meister.

denen Zoll-Einnehmern ab, und verwaltet es entweder selbst, oder giebt selbiges dem Krohn-Schatz-Meister. Vormalß war er Marienburgischer Oeconomus oder Ober-Aufseher. Die Culmische und Pomerellische Woywodenschaft hat eine jede ihren Schwerdt-Träger. Derer Richter sind Neune: Einer in der Culmischen, und einer in der Marienburgischen; in der Pomerellischen aber Sieben, weil daselbst auch so viel Bezircke sind, nemlich in Schlochau, Tuchel, Schwetz, Dirschau, Zukau, Puszig und Mirchau: und hat ein jeder Richter im Gerichte seine geschworene Schöppen. Von denen Starosten hat ein jeder in seiner Starostey die Besorgung und Verwaltung über die Schlösser und Königlichen Einkünfte. Sie besitzen fast keine Gerichtsbarkeit, besonders über den Adel; auch über die Bürger haben sie wenig, desto mehr aber über die Bauern zu gebiethen. Der einzige Staroste von Marienburg hat weder über die Königlichen Einkünfte die Verwaltung, noch auch über die Bauern eine Gerichtsbarkeit; er hat nur über

Die Schwerdt-Träger.

Die Richter

Die Bezircke von Pomerellen.

Die Starosten.

Der Marienburgische Staroste.

das Schloß und über die Besatzung die Aufsicht, welches stets so bleibet. Doch hat er vermöge einer gewissen Verordnung grössere Vorrechte als andere Starosten und Beamten, weil er gleichsam des Königes sein Stadthalter in Preussen ist. Hingegen hat der Schatzmeister über die Königlichen Unterthanen und Einkünfte und über die Schloß-Wohnungen die Aufsicht. Diesemnach ist die Marienburgische Starostey in ganz Preussen die fühnemste: worüber von Alters her ein Pole gesetzet wird. * Der jezige ist der erste Preusse, so aber doch aus Polen herstammet, welcher ein sehr wackerer und mit allen Tugenden begabter Mann, auch mein sehr guter Freund ist; Er heisset Johann Kostka, und ist vor kurzen, da wir dieses Werk übersahen, vom neuen Könige HENRICH zum Woywoden von Sendomir gemachet worden. ** Nach dieser Starostey sind

Johann
Kostka Woy
wode von
Sendomir.

(*) So aber vermöge des Einzöglings-Rechtes nicht seyn sollte.

(**) Er starb 1581. im Monat May als Land-Schatz-Meister, Staroste von Marienburg, Dirschau und Busig, u. als Sendomirischer Woywode. Dieser war der erste, welcher

in eben dieser Woywodtschaft die von **Die Preuß. Starostey.**
 Stum, Mewa, Neuenburg, und
 Stargard. In der Culmischen, die
 von Strasburg, Graudenz, Rhes-
 den, Golub, Roggenhausen, Brets-
 chen, Schönsee, Engelsburg: In
 Pomerellen, die von Schlochau,
 Schwetz, Tuchel, Dirschau und Pus-
 zig. Die Thornische, Elbingische,
 und Dankiger Starostey haben die
 Städte selbst mit Königlicher Erlaubniß
 und vermöge eines Vertrages sich ange-
 masset, und verwalten sie durch die Stadt-
 Obrigkeit. Die Bischöffe haben nebst
 ihren Collegiis gleichfalls ihre Verwals-
 ter über die Schlösser und Bezircke, die
 sie Burggrafen nennen, ingleichen ihre
 Richter, Anwalden, und Stadts
 Obrigkeiten. Die beyden Bischöffe
 haben auch ihre Canzler und Officials
 in denen Kirchen-Sachen. Denn ihre

K 3

Se-

als ein Preusse die Preussischen Vorrechte
 bestritte; daher ihn auch die Polen in zwey-
 en Interregnis zum Königlichen Throne für-
 schlugen, und der Krone würdig hielten?
 Bengnich im III. B. der Preuß. Gesch. 415-
 Seite.

Das Recht
und Vorzug
des Ermlän-
dischen Bis-
chums.

Gerichtsbarkeit und Gewalt ist über die
Ihreigen sehr ansehnlich. Das Ermlän-
ländische Bisthum wird zu keiner
Wohnodschaft gerechnet; hat aber in ei-
nem Bezircke, der ohne Vermischung fort-
gehet und einem Fürstenthume nichts
nachgiebet, seine Güter, welche durch
gewisse Grenzen besonders abgetheilet
sind, ist auch mit Schlössern und Städt-
chen wohl bebauet. Die Eintheilung ist
also gemacht, daß der Bischof von dem
Bezircke 2. Theile, und das Collegium oder
Capitul den dritten Theil hat. Beyden
ist der Adel, so in ihren Strichen woh-
net, unterworffen, und haben sie eine
freye Gerichtsbarkeit, die von allen
Ansprüchen derer Königlichen Richter loß
ist. Überdehm gehdret auch die Stadt
Elbing mit ihren Ländereyen zum Ermlän-
ländischen Bezircke: doch suchet sie be-
reits seith einiger Zeit, da die Rözerey da-
selbst sich eingeschlichen, von der Geistli-
chen Gerichtsbarkeit derer Bischöfe sich
abzuziehen, wobey die Könige durch die
Finger sehen. Man findet auch, daß
vor 200. Jahren Bartenland und
Natangen dieses Bischofs seiner Herr-
schaft unterworffen gewesen, und daß die
Creuz-Herren damahls dem Bischoffe
von

von Ermland über 6000. Morgen mit
 Zist und unrecht entzogen haben. Des
 Bischofs und des Ermländischen Collegii
 Unterthanen bedienen sich eben desselben
 Land-Rechtes, das die übrige Preus-
 sen haben: doch haben sie auch besondere
 Satzungen, die unter ihnen überhaupt
 gelten, welche sie Landes-Ordnungen
 nennen. Auch haben sie gemeinschaftliche
 Land-Tage. Zu diesen werden die
 Edelleute, Städte und Schulzen,
 nebst denen Freyen, (von welchen wie
 hernach gedencken wollen) beruffen, die
 für sich aus jedem Bezircke Zwen oder auch
 mehr Abgeordnete oder Vollmäch-
 tigte schicken, welche mit dem Bischof
 und mit denen Abgeordneten aus dem
 Collegio in denen Sachen, die zu berath-
 schlagē sind, sich einigen. Ubrigens verpflich-
 te sich alle Edelleute, imgleichen der Anwalt
 und die Städte ausser dem Eyde, den
 sie theils dem Bischofe, theils dem Ehr-
 würdigen Capicul schwören, Dem neuen
 Könige, und geschiehet dasselbe auch noch
 alle zehen Jahre bey dem Könige vermöge
 eines Vergleiches besonders. Doch ist
 das letztere wegen derer 10. Jahre abge-
 kommen, weil die Gelegenheit und Ur-
 sach

Wie die
Eumländi-
sche Dohm-
Herren und
Prälaten
gewehlet
werden.

sach dazu gehoben ist, indem Preussen zur Ruhe gekommen, und der Deutsche Ritter-Orden zu Ende ist. Auch die Geistlichen, wann sie eine gewisse Geistliche Stelle erhalten, legen einen Eyd ab: die Fürnehmsten, welche Prälaten und Dohm-Herren heissen, thun solches binnen Monats Frist, allein dieses ist vielleicht aus Königlichem Nachsehen, da alles in Preussen still ist, weggefallen. Selbige macht der Pabst, doch wehlet das Collegium mit dem Bischoffe auch wechselweise in denen Monathen: Nur der Probst wird vom Könige vorgeschlagen oder präsentirt, und vom Bischoffe angenommen. Doch hat weder dieser, noch die übrige 3. Prälaten Sitz und Stimme in dem Collegio oder Capitul, wo sie nicht zugleich Dohm-Herren sind. Das Collegium der Culmischen Kirchen bestehet nur in vier Dohm-Herren; welche von dem Bischof und von denen übrigen gewehlet werden. Der Bischof wird vom Könige allein ernennet, und vom Pabste gesetzt. Ubrigens wird vermöge eines neueren Vergleichs auß vier Dohm-Herren, welche Einzöglinge sind, und vom Könige für-
ge-

Wer die
Preuß. Bi-
schöffe setzt

geschlagen werden, einer von demselben Collegio zum Bischof von Ermland genommen: Auch diesen nimmt hernach der Pabst an, und hestätiget ihn. Als denn wird er erstlich nach der Vorschrift derer Kirchen-Gesetze eingekleidet. Die Land-Beamten werden in Preussen so wohl als in Polen vom Könige gemacht: doch nimmt er den Richter aus der Zahl von einigen, die der Woywode mit denen Beamten und mit dem übrigen Adel aus denen Schöppen fürgeschlagen; Die Schöppen werden allein nebst denen Beamten von dem Woywoden in seinem Bezircke gemacht. Auch die Preussischen Ehren-Stellen hat ein jedweder auf Lebenslang, die Starosten ausgenommen, welche nach des Königes Gutdüncken verändert werden können, wo sie sich nicht durch einen Königlichen Freyheits-Brief oder Schrift in Sicherheit gesetzt haben. Die Städte werden von denen Zehenern oder Rathmännern, die von Deutscher Art und Zungen seyn müssen, (denn sie halten die Polen für Fremde, nehmen sie auch nicht gern bey dem Handwerck in die Lehre) regieret: Davon nicht aller Orthen einerley, aber

Das Recht die Preuß. Beamten zu machen.

Die Obrigkeit in den Preussischen Städten u. ihre Verwaltung.

Die Rath- doch eine gewisse Anzahl ist. Diese ha-
männer. ben das Recht, so oft als eine Stelle le-

Die Bür-
germeister.

dig geworden, selbige zu besetzen, und
besitzen alsdenn eine recht grosse Macht
und Ansehen, wann der gemeine Mann
ihnen sehr zugethan ist. Über selbige sitzen
die Bürgermeister, die aus der Zahl de-
rer Rathmänner genommen werden.
Diese haben nebst denen Rathmännern
ein Amt, so ihnen beständig bleibet, und
sind ihrer in denen grossen Städten Vier,
und in denen übrigen Städtchen zwey,*
welche wechseltweise die Regierung führen.
Eine jedwede Stadt hat auch ihre ge-

Die Schöp-
pen.

schworene Richter oder Schöppen, wel-
che von denen Rathmännern gewehlet wer-
den. Auch diese bleiben zeitlebens, wo
sie nicht in den Rath's- Stand erhoben
werden. Denn einer kan nicht zugleich
Rathmann und Schöppe seyn, ausser
in Elbing und Braunsberg, allwo
ein Theil von denen Rathmännern statt de-
rer Schöppen das Gericht abwartet.
Ubrigens wird über sie ein Rathmann

Die Richter

gesetzt, welcher der Schulze oder Rich-
ter heisset. Die grossen Städte haben
auch

(*) In denen kleinen Städten sind eigentlich
Drey Bürgermeister.

auch ihre so genannten Burggrafen welche meistens nur ein Jahr bleiben. Diese besorgen die Ruhe in denen Städten, und in dem ganzen Bezircke, richten die Verdrießlichkeiten derer Privat-Personen, wann dabey auch Blut vergossen ist, und legen dafür eine Straffe auf. Ihre Stelle wird in denen Städten durch den König allein besetzt, doch nimmt er einen von sechs oder acht Obrigkeitlichen Personen, die ihm das Collegium aus derselben Stadt fürgetragen hat. Diese Rathmänner wehlen überhaupt aus der Zahl derer Bürger in Danzig Hundert Männer, anderer Orthen aber weniger Personen, die gleichsam als die Fürnehmsten der Gemeine und als ihre Aufseher anzusehen sind: mit welchen zuweilen die Rathschläge wegen derer Sachen, so den Staat angehen, überleget, und alsdenn die gemeinschaftlichen Schlüsse, welche die Schlüsse sämtlicher Dreier Ordnungen heißen, abgefasset werden. Denn man verhütet die Zusammenkünfte des gemeinen Mannes, da es sehr viele Fremdlinge von unterschiedener Lebens-Art giebt, und also ein Aufruhr entstehen könnte, wie zuweilen auch geschehen ist. Die Adelichen Gerichte

Die Burggrafen in denen Städten.

Die Fürnehmsten aus der Gemeine.

Die Einrichtung derer Gerichte.

werden jährlich von denen Landrichtern u. ihren Schöppen zweymal in gewissen Städtchen gehalten, wobey denn der Woywode den Vorriss hat, oder präsidirt. Doch gehöret so wohl die Absprechung der Ehren, als auch die Abmachung der Hauptsache, so wie es in Polen gebräuchlich ist, an das Königliche Gerichte. Von denen Land-Gerichten beruffet man sich auf die Preussischen Räte * und hernach an den König. In denen Städtchen richten die Rathmänner die meisten Sachen, davon nur diejenigen, deren wir schon längst gedacht haben, und andere, welche an die Burggrafen und Woywoden gehören, ausgenommen sind. Was aber die Streitigkeiten derer Privat-Personen betrifft, so haben die Rathmänner selbige an das Geendigte Gerichte, dessen vorhin Erwähnung geschehen ist, übergelassen. Von diesem Gerichte.

Die Stadt-
Gerichte

Die Art der
Appel-
lationen.

(*) Vormals da die Rechts-Sachen auf denen Land-Tagen abgemacht wurden, war dieses wohl so gebräuchlich, allein wie der Adel 1585. das Tribunal zu Peterkau annahm; u. wie die ordentlichen Land-Tage seith 1649. ins stecken geriethen, so berief man sich gleich in denen Land-Gerichten aufs Tribunal.

richte berufft man sich in denen grossen Städten auf die Rathmänner in einer jeden Stadt, in denen übrigen Städten aber auf die Rätthe von Preussen,* und alsdenn von beyden Seiten auf den König. Der König entscheidet die Appellationen an allen Orthen, und mit wem es ihm gefällt. Vielmals überlässet er auch denen Canslern und Rechts-Gelehrten die Entscheidung. Sonsten aber kan der König keine Privat-Persohn ausser Preussen ausladen lassen, wo es nicht Sachen betrifft, welche die Königliche Schatz-Kammer angehen, und der Königlichen Beurtheilung allein unterworffen sind. Die Land- und Stadt-Beamten ladet er nur in solchen Sachen auß, darinnen sie bey ihrem Amte sich versehen, und wider ihre Pflicht gehandelt haben, oder überlässet selbige lieber denen Preussischen Rätthen, daß sie darüber auf dem Land-Tage sprechen können. Er übertraget auch denen-
Die Com-
missorial-
Gerichte

(*) Auch dieses ist nunmehr abgekommen, indem die Appellation in denen kleinen Städten gleichfalls an das Königliche oder sogenannte Assessorial-Gericht geschieht.

Der Preuß.
Land-Tag.

die Sachen, so seine Schatz-Kammer, die Grenz-Scheidungen mit seinen Gütern und die Vertheilung der Erbschaft zwischen Brüdern und Verwandten angehen, ingleichen andere Sachen, darinnen man von denen ordentlichen und ersten Richtern sich auf ihn beruffen hat. Der Land-Tag wird alle Jahr zweymahl in Preussen zur gewissen Zeit gehalten, *
nem-

(*) Die Land-Tage werden in ordentliche und außerordentliche abgetheilet. Von jenen redet der Verfasser. Diese heißen die Antico- und Post-Comitiales, oder solche, die vor und nach dem Polnischen Reichs-Tage gehalten werden, davon der Hr. D. Lengnich die ersten ins Jahr 1568., die andern 10. Jahr später setzt. Vor dem großen Land-Tage gehen die kleinen vorher, welche in der Culmischen Woywodschaft zu Schönsee, in der Marienburgischen zu Stum und in der Pomerellischen zu Stargard gehalten werden. In der letzten werden vor dem kleinen Land-Tage noch besondere Zusammentünfte in Dirschau, Schwes, Tuchel, Schlochau, Mirchau und Puszig angestellt, weil diese Woywodschaft sehr weitläufig ist und ihre besondere Bezircke hat. Daß der König den Land-Tag ansetzet, auch von der Zeit wenn er angehen, und wie lang er stehen soll, und andere wichtige Sachen mehr findet man in dem heutigen Zustande

nemlich zu Marienburg im Monath
 May, und zu Graudenz zu Ende des
 Septembers. Doch ist der Grauden-
 zer jeso nach Thorn verleget, weil die
 Stadt bequemer liegt. Es können aber
 diese Orther aus billigen Ursachen ver-
 ändert werden. ** Auf diesen Land-
 Tage halten die Rätthe entweder von frey-
 en Stücken, oder nach der Königlichen
 Vorschrift, allgemeine Berathschlagun-
 gen, entscheiden die Appellationen, wel-
 che von denen Land- und Stadt- Gerich-
 ten geschehen, und machen die Sachen
 ab, welche entweder vom Könige an sie
 kommen, oder sonsten fürgefallen sind.
 Zuweilen werden auch an einem angefeh-
 ten Tage in Elbing oder Marienburg
 mit denen Herzoglichen Preussen,
 oder mit denen Abgeordneten des Her-
 zogs vermöge eines Vertrages † Zusams-
 mens

der Preussischen Regiments-Verfassung so
 der Hr. D. Lengnich dem 5. Bande der
 Preuß. Gesch. vorgesezet.

(**) Doch ist es dabey geblieben, und der ei-
 ne allezeit, wann es dazu kahn, auf Stanis-
 lai, der andere aber auf Michaelis gehal-
 ten worden.

(†) Der Hr. Verfasser hat dieses aus dem 17.
 Articul des ewigen Friedens von 1526. ge-

Land = Bo-
then.

Die Aufla-
ge bey de-
nen Preuß.
so Accise
heisset.

menkünste gehalten, und alsdenn Be-
rothschlagungen wegen derer Gesetze und
wegen anderer gemeinschaftlichen Dinge
angestellet. Vor kurzen hat man auch in
Preussen angefangen die Land-Bothen
und die Abgeordneten aus denen klei-
neren Städten * bey dem Land-Tage
zu der Ansetzung derer Auflagen mit zu
nehmen: und nimmt der König sich nicht
die Macht selbige anzuordnen, auch thun
solches die Rätthe nicht allein. Auf den
Polnischen Reichs-Tag hat man neu-
lich ** gleichfalls angefangen die Land-
Bothen zu schicken. Insgemein wird a-
ber die Bier-Anlage zum gemeinen Ge-
brauch, oder dem Könige zu gefallen
angesehen, welche nicht allein die Schen-
cken, sondern auch diejenigen, die zu ihrem
Gebrauch und für ihre Familie Bier brau-
en, bezahlen müssen. Sie heisset die
Accise. Zuweilen werden auch die Zin-
ser, Aecker, Häuser, Güter und Ber-
md-

schlossen; es ist aber dieses hernach nicht be-
obachtet worden.

(*) Selbigen ist endlich vom Adel dieses Vorrecht
allmählich geschmälert worden. s. Lengnich
an geb. Ditt. S. 27. auf der 14. Seite.

(**) Nemlich 1568.

mögen geschäzet, und davon ein gewisses Theil gezahlet. * Die Unterthanen des Bischofs von Ermland haben mit dem Land-Lage nichts zu thun. Der einzige Bischof ist allein dabey, und hat allda den Vorsitz, oder präsidiret daselbst, trägt auch dasjenige, was da bestanden ist, insonderheit was die Auflagen angehet, in der besondern Zusammenkunft denen Seinigen für. Doch pflegen sie nicht so leicht von ihres Bischofs und des Preussischen Landes Meinung abzugehen. Nichts destoweniger können sie auch auf ihr Gut befinden mit Genehmhaltung des Bischofs und des Capituls besondere Gesetze, oder Ordnungen, wie sie selbige nennen, abfassen, und Anlagen verordnen. Auch die Obrigkeiten in denen grossen Städten legen ihren Bürgern zuweilen eine besondere Schatzung und Scharwercke, auch andere Belästigungen auf, um damit der Aufnahme derer Städte zu helfen,

Die Freyheit derer Ermländer

(*) Das heisset in denen Städten der Hunderte Pfening, so aber auf dem Lande beym Adel nicht genommen wird. Denn daselbst ist in denen vormaligen Zeiten das Hufens Horn-Kopf- oder Sonnen-Geld gezahlet worden.

Die Häfen
in Preussen

fen, doch nehmen sie dazu die Fürnehmsten aus der Gemeine mit zu Hülffe. In Preussen sind drey See-Häfen, nemlich im Königlichen der Danziger und Elbinger, davon dieser ins Haf, und jener gerade zu ins Meer gehet; im Herzoglichen aber der Königsberger Hafen, da wo der Pregel ins Haf sich ergießt. Dieser stehet nebst denen Zöllen, der Gerichtsbarkeit, und nebst denen dazu erforderlichen Unkosten unter dem Herzoge, die beyde andere aber unter denjenigen Städten, wobey sie liegen, und unter deren ihren Obrigkeiten. Doch hat die Obrigkeit nicht die Macht den Hafen ohne Königliche Bewilligung oder Befehl zu schliessen und zu öfnen. Welches auch vor kurzem, wegen derer Anlagen gesetzet ist.* Was den Krieg anlanget, so wird die feindliche Macht, wann selbige Preussen angreiffet, gemeinschaftlich durch den Adel und durch den
ge:

Die Art zu
Kriegen bey
denen Preus-
sen.

(**) Der Verfasser zielet damit auf das 1572. Jahr, da sie vermöge eines Königl. Schlußes oder Decrets die zu Lublin bestandene Contribution erlegen sollten. Siehe des geschickten Herrn D. Lengnicks Preuß. Gesch. 2. Band; 418. und 419. S.

gemeinen Mann abgewiesen. Der Adel ziehet nebst denen Fürnehmsten Herren zu Pferde in den Krieg, desgleichen thun auch die Schulken und Freyen: (welche deswegen also genennet werden, weil sie vom Scharwercken, das die Bauern ihren Herren thun müssen, durch ihre Herren aus freyen Willen eine Befreyung erlanget haben, daher sie auch einiger massen zwischen denen Edelleuten und Bauern die mittelste Stelle vertreten können: doch tragen sie eine und andere außerordentliche Beschwerde mit.) Die Städte schicken Mannschaft zu Pferde und zu Fusse, die Land-Leute aber geben Fuß-Volk ab. Dieses haben wir vor der angestellten Vereinigung (welche noch nicht wie es scheint völlig zum Stande gekommen *) von Preussen und überhaupt von Polen zur einigen

S 2 Nach-

*) Der Lublinische Schluß von 1569. konnte Preussen, das seine besondere Vorrechte sich von Anfang an vorbehalten hatte, zu nichts nöthigen: daher auch die Einverleibung einen beständigen Widerspruch fand, obgleich die Gemüther derer Preussen durch unterschiedene Kunst-Griffe immer mehr und mehr gewonnen wurden.

Nachricht ohne allen Wörter-Pracht auf-
gesetzt: Und leben wir des Vertrauens,
daß selbiges so wohl denen Einheimischen
als auch Ausländern angenehm seyn
werde. Denn auf diese Weise
wird ihnen unsere Ge-
schichte nicht mehr
so fremde
seyn.

E N D E.



Statt

Statt eines Anhanges haben wir die Ordnung und die Einrichtung des Ansehnlichen Königlichen Rathes mit beygefüget, so wie selbige vor vier Jahren auf dem Reichs-Tage zu Lublin bestanden ist, und von der alten (deren wir im 1. Buche gedacht haben) in einigen wenigen Stücken abgehet; welches daher rühret, daß hernach die Litthauer sich mit denen Polen gänzlich vereinigten, und einen Staats-Cörper ausmachten. Doch wird diese Ordnung nicht so genau im Sizen, als vielmehr im Stimmen beybehalten.

Die Stellen und die Ordnung derer Polnischen Reichs-Räthe, nebst ihren Benennungen, so wie selbige nach dem Reichs-Gesetze, das in Lublin 1569. abgefasset wurde, eingerichtet worden. *

2. Erzbischöfe.

Der von Gnesen: *Christoph. Ant. Szembok.*

Lemberg: *Nicolaus Wyżyccki.*

15. Bischöfe.

Der von Krakau in Klein-Polen: *Johann Alexander Lipski.* ein Cardinal.

Cujavien in Groß-Polen: *Valensin Czapski.* ist nominirt.

Posen in Groß-Polen: *Theodor Fürst Czarcoryski.*

Wilna in Litthauen: *Michael Ziękowicz.*

Plocko: *Anton Dębowski.*

wechselfam mit
den Stellen.

Der

*) Wir haben allhier nicht allein diejenigen Stellen mit beygefüget, welche nach der Zeit noch dazu gekommen sind, sondern auch die Reichs-Räthe selbst, welche jezo selbige Stellen bekleiden, genennet, wo also kein Nahme zu finden ist, da ist die Würde meistens entlediget. So gehet es zum Exempel mit der Castellaney von Krakau, welche der Fürst Januszius Wisniowiecki vormals besaß, der vor kurzer Zeit gestorben ist.

Der von Ermeland : *Adam Stanislaus Grabowski.* ist nominirt.
 Luceorien in Wolhynien : *Franciscus Kobielski.*
 Przemyß in Roth-Neußland : *Wenceslaus Sierakowski.*
 Samonten oder Mednicz : *Ant. Tyszkiewicz.*
 Culm in Preussen : *Andr. Zatuski,* Krohn-Groß-Kanzler.
 Chelmno in Roth-Neußland : *Joseph Szembek.*
 Kiowu. Czernichowien : *Samuel Ozga.*
 Kamienicc in Podolien : *Nicolaus Dębowski,* ist nominirt.
 Liefland : *Joseph Puzyna.*
 Smalensko in Weiß-Neußland : *Boguslaus Gosiewski.*

wechselfeln
einander.

37. Woywoden nebst andern Reichs-Räthen,
 die zwischen ein geschoben sind.

Der Castellan von Cracau :

Der Woywode von Cracau : *Theodor Fürst Lubomirski.*

Posen : *Anton Poninski.*

Wilna : *Michael Fürst Wisniowiecki.*

Sendomir : *Johann Tarto.*

wechselfeln.

Der

Der Castellan von Wilna: *Casimir Fürst Czartoryski.*

Der Woywode von Kalisch: *Matthias Kozminski*
Trocko: *Fürst Michael Radziwil.*

Siradien: *Alex. Szembek.*

Der Castellan von Trocko: *Alex. Pociay.*

Der Woywode von Łęczyca: *Franc. Skarbek.*

Der Ober-Staroste von Samoyten:

Der Woywode von Brześć in Cujavien: *Anton Dąbski.*

Kiow: *Joseph Potocki.*

Jungentleblau: *Ludwig Szotarski.*

Oreußland: *Fürst Aug. Czartoryski.*

Wolhynien: *Mich. Potocki.*

Podolien: *Wenceslaus Rzewuski.*

Smolensko: *Stan. Potocki.*

Lublin: *Adam Tarto.*

Połocko.

Belsk: *Anton Potocki.*

Nowogrod: *Fürst Nicolaus Radziwil.*

Płocko: *Nicolaus Podoski.*

Witepsk: *Marcyan Oginski.*

Der

Der *Woywode* von Masuren: *Stan. Poniatowski*
Podlachien: *Carl Odrowąz*
Siedlnicki.
Rawa: *Stan. Jablonowski.*
Brzeszcz: *Adam Chodkiewicz.*
Culm: *Michael Bielinski.*
Mseislaw: *Mich. Massalski.*
Marienburg: *Peter Prze-*
bendowski.
Braclaw: *Anton Swidzinski.*
Pomerellen: *Jacob Ner-*
zemski.
Minsk: *Johann Zaba.*
Stesland: *Franc. Szembek.*
Czernichowien: *Peter Miac-*
zynski.

33. Größere Castellæne.

Der *Castellan* von Posen: *Matthias Mycielski.*
Sendomir: *Mich. Konarski.*
Kalisch: *Stephan Garczynski.*
Woynicz: *Peter Stadnicki.*
Gnesen: *Melchior Gurowski.*
Siradien: *Joseph Mycielski.*
Lęczycz: *Matthias Ponia-*
rowski.
Samoyten: *Joseph Tyszkio-*
wicz.

Der Castellan von Brzest in Cujawien: *Franc.*

Moszczyński.

Kiow: *Casimir Stecki.*

Jungentleblau: *Chrysofomus*
Radoiewski.

Lemberg: *Johann Sieminski.*

Wolhynien: *Czacki.*

Kamieniec:

Smolensko: *Casimir Niesio-*
lowski.

Lublin: *Matthias Suchodolski.*

Połocko: *Valerian Zaba.*

Belsk: *Josepb Lipski.*

Nowogrod: *Joh. Rdeńkowski.*

Płocko: *Mich. Nieborski.*

Witepsk: *Stanisl. Oginski.*

Czern: *Casimir Rudzinski.*

Podlachien: *Adam Miq-*
czynski.

Rawa: *Wencoslaus Trzcinski.*

Brzesc: *Stephan Tarkowski.*

Culm: *Stanisl. Konarski.*

Mscislaw: *Adam Szczyt.*

Elbing: *Barthol. Bagniewski.*

Braclaw: *Johann Porocki.*

Danzig: *Ignatius Czapski.*

Minsk: *Josefowicz.*

Der

Der Castellan von Pleshand: *Johann Strucynski.*
 Czernichowien: *Franc. Godzki.*

49: Kleinere Castellæne.

Der Castellan von Sandecz: *Andr. Morstzyn.*
 Miedrzizecz: *Caspar Medlibowski.*
 Wislicz: *Morstzyn.*
 Biecz: *Franc. Konarski.*
 Rogozno: *Franc. Rozdrazewski.*
 Radom: *Stanislaus Kochanowski.*
 Zawichost: *Hier. Ankwitz.*
 Landen: *Lucas Kwitecki.*
 Szrem: *Hieron. Kolaczkowski.*
 Zarnowo: *Jacob Szepekowski.*
 Malogost: *Stanislaw Ruppeniewski.*
 Wielun: *Franc. Siemianowski.*
 Przemysl: *Nicol. Soltyk.*
 Halicz: *Mich. Kurdwanowski.*
 Sanok: *Joseph Grabinski.*

Der

Der Castellan von Chelmno : *Graff Johann Krasicki.*

Dobryzn :

Polaniec : *Alex. Czyzewski.*

Przemecz : *Johann Tworzanski.*

Kriwino : *Franc. Wilkouski.*

Czechowo : *Joseph Zborowski.*

Nakel : *Anton Szembek.*

Rozpirz : *Casimir Rychłowski.*

Biechowo : *Adam Pawłowski.*

Bydgoszcz : *Stanislaus Koscielski.*

Brzezina : *Casimir Walewski.*

Kruszwicz : *Job. Głębocki.*

Oświęcim : *Czerny.*

Kamien : *Steph. Brodzicki.*

Spicimierz : *Albrecht Maczynski.*

Inowłodz : *Stanislaw Stezinski.*

Kowal : *Albertus Bninski.*

Santok : *Barth. Szotdrski.*

Sochaciowo :

Warschau : *Albrecht Wessel.*

Der

Der Castellan von Gostyn : *Albrecht Lancko-*
ronski.

Wisna : *Jacynth Scirinski.*

Raciąż : *Stanislaw Nyszczy-*
cki.

Sieprz : *Adeodatus Mosto-*
wski.

Wyszogrod : *Johann Sta-*
niszewski.

Rypin : *Adam Trzcinski.*

Zakroczym : *Łopacki.*

Ciechanowo : *Ladislaw Grze-*
gorzewski.

Liwa :

Ston : *Andreas Uminski.*

Lubaczowo :

Konar in Siradien.

Konar in Łęczycz : *Joseph*
Lasocki.

Konar in Jungenleßlau
oder Cujawien : *Sebastian*
Wyżyccki.

Die 10. Reichs-Beampte.

Der Krohn- u. Groß-Marschalck : *Joseph*
Mniszech.

Der

286 Beschreibung des Königr. Polen:

Der Groß-Marschalck von Litthauen: Fürst
Paul Sanguszko.

Der Krohn-Groß-Canzler: *Andreas Zatu-*
ski, Bischoff von Culm.

Der Groß-Canzler von Litthauen: *Johann*
Fridrich Sapieha.

Der Krohn-Unter-Canzler: *Johann Ma-*
tachowski.

Der Unter-Canzler von Litthauen: Fürst
Michael Czartoryski.

Der Krohn-Schatzmeister: *Johann Ansgarius*
Czapski.

Der Schatzmeister von Litthauen: *Johann*
Soltobub.

Der Krohn-Hoff-Marschalck: *Franciscus*
Bielinski.

Der Hoff-Marschalck von Litthauen: *Scipio.*



Ver-

Verzeichniß derer merckwürdigen Sachen.

A.

Abgeordnete derer gro-
ßen Städte eidigen
nicht im Preuß. Ka-
the. 257.

Accise eine Auflage in
Preussen. 272.

Adel in Polen 89. hat
grosse Vorzüge 89.
132. 204. 210. 214.

worinnen er bestehet
91. wie er gegeben

wird 91. Neuer darf
keine Land-Güter be-

sitzen 92. wie er ver-
lohren gehet 92. ist

ganz gleich 92. wie er
in Polen lebet 99. hält

auf prächtige Beglei-
tung 101 schätzt sei-

ne Ehre hoch 104 weh-
let nebst den Råthen

den König 124. 125.
wie er im Kriege dienet

232 aufgebothen wird

235. darf nicht mit
Waffen für Gericht
erscheinen 211.

Adeliche Geschlechter 94
Nahmen 96 - 98. ihre

Wappen 94. wie sie
benennet werden 95.

Adelichen Frauenzimmers.
Beschäftigung 101

Aemter derer Geistl. 181
Alle ein Fl. in Preuß. 39.

Allenburg eine Stadt 39.
Allenstein ein Schloß 39.

69.
Allesberg eine Stadt 39.

68. s. Heilsberg.
Andrzejowo 70.

Appellationen 207. 216
was sie sind 209. wo

und wie sie abgemacht
werden 210. 219 230.

in Preussen wie sie ge-
hen 269.

Armenianische Kaufeu-
te 59.

Arg

Verzeichniß

- | | |
|--|--|
| <p>Armenianer haben ihre
Kirchen - Gebrauche
111. ihren Bischof 138
Auerochsen 49. ihre Jagd
51.
Ausladung nach Hofe
205.</p> <p style="text-align: center;">B.</p> <p>Bach ein sonderbarer in
Scepusium 46. 47.
Bäder warme in Polen
47 gebrauchen die Po-
len 72.
Bären-Jagd 53.
Balge 40.
Barthen-Land ein alter
Preuß. Bezirk 18.
hat unter dem Bischof
von Ermland gestan-
den 262.
Barthenstein 39.
Belsk eine Woywod-
schaft in Roth-Kenig-
land 20. 139.
Belz ein Fluß 37.
Belz eine Woywod-
schaft 140. Starosten
168. Stadt allwo ein
Land - Gericht 200.
auch Land-Tag, 225.</p> | <p>Berda ein kleiner Fluß
33. 41.
Berezina wo er fließt 32.
Bessarabien gehört de-
nen Türcken 7.
Bialer-See in Polen hat
etwas besonderes 43.
Biechowo eine Castella-
ney 139.
Biecz ein Städtchen 63.
Castellaney 139 in der
Stadt wird Land-
Gericht gehalten 200.
in Bielsko ist ein Land-
Gerichte 200.
Bier 74.
Bischöffe in Polen 137.
wie sie gewehlet wer-
den 184. 185. ihre
Einkünfte 192.
— Russische sind drey
137.
— von Breslau, Lu-
busz und Camin 138.
sind unter dem Erz-
Bischof von Gnesen
197
Bischof von Wilna ist
unter dem Erz - Bi-
schof von Gnesen 197
Bley</p> |
|--|--|

Verzeichnüss.

Bley giebt es in Polen 26	Brczowo 35
Bobrowniki 34. 168	Brzeft eine Stadt in Cu-
Börnstein wird in Pr.	javien 37. 65. eine
bey der Ost-See' ge-	Wohnodschaft 15.
sammlet 30. seine	139. Castellaney 139.
Eugend 31	Starostey 168 hat ein
Bog ein Fluß wie er fließt	Land-Gerichte 200
38	Brzezina hat eine Ca-
Boleslaus von Otto dem	stellaney 139. Staro-
III. zum Könige ge-	stey 167. Land-Ger-
macht 122	ichte 200
Borysthenes s. Dniper.	Büffel was es für ein
Brandenburg 40	Thier 48
Braunsberg 39 hier war	Bug Fluß in Polen 31.
erstlich der Dohm 68.	33. wie er fließt 37
hat jesho ein Jesuiter	Bürgerlichen ihre Le-
Collegium 69. ge-	bens- Art in Polen
brauchet das Lübische	104. werden von an-
Recht 249	sehnlichen Geistl. Eh-
Bresseni 43	ren- Stellen ausge-
Brest 70	schlossen 113
Brettchen eine Staro-	Bürgermeister ihr Amt
stey 261	184. 266
Briefe gebundene zum	Burggrafen im Cracau-
Aufboth des Adels	ischen Schlosse 170. in
234	denen Städten. 267
Brodnicas. Strasburg.	Busk ein Städtchen 37
Bromberg 42. 108. eine	eine Starostey 168.
Castellaney 139. hat	hat ein Land-Gericht
ein Land-Gericht 200	200
L	Byd.

Verzeichniß.

Bydgoszcz s. Bromberg.	er liegt 20. hat einen
Bystrycz ein kleiner Fluß	Bischof 137. oder
36	unter dem Erz-Bi-
Bziura ein kleiner Fluß.	schof von Lemberg ist
33	198. hat einen Ca-
C.	
Cämmerer ihr Amt. 158	stellan 139. Staro-
Cammerdiener Verrich-	sten 268
tung 178	Choczin 36
Carfunckel in denen	Ciechanowo eine Ca-
Poln. Salzgruben 28	stellaney 140. Sta-
Carpatisches Gebürge	rostey 168. hat ein
22	Land-Gerichte 200
Castelläne in Polen 139	Compthurs in Preussen
140. ihre Ordnung	und Piesland 245
140. 141. Verrich-	Commissarien 202
tung. 148. Einkünff-	Coniñ 41. 69
te. 192. werden von	Contribution derer
Fürsten gewehlet 188	Geistlichen Untertha-
Castore 49	nen 241
Chęcın eine Starostey	Criminal-Sachen gehö-
167. hat ein Land-	ren an den Starosten
Gerichte 200	202
Chelmno die Stadt 43	Cromerus (Mart.) ist
64. hat ein Land-Ge-	von Adel. 98. sein
richte 200. allda wird	Wappen 98. 99. wird
der Landtag gehalten	von Hosio zum Co-
225	adjutor genömen 254
— — der Strich wo	Cujavien ein Stück von
	Polen 12. hat 2 Boy-
	wodschaften 15. ei-
	nen

Verzeichniß.

<p>nen Bischof. 137. 197. 255 Culm eine Stadt an der Weichsel. 33. 66. hat einen Bischof 66. 254. Der vormals unter dem Erz-Bi- schof von Gnesen war 197. Woywoden 256 Castellan 256 Culmischer Strich hat zu Polen gehöret 19 Culmisches Collegium hat nur vier Dohm- Herren 264 Culmisches Recht wo- her es den Nahmen hat 66. gilt in Ma- suren 218. in Preuf- sen 249. kommt zum Stande 249 Culmsee ein Bischöf- licher Sitz 67 Czechowo 139. hat ein Land-Gericht 200 Czeszochowo ein Klo- ster liegt auf dem Ber- ge 23. 35. 70 Czernichovien hat ei- nen Woywoden 281</p>	<p>Castellan 283 Czersko hat ein Land- Gericht 200 Czerwensk 34. 70 Czerwon 36 Czeszibiesz 36 Czyrn eine Castellaney 140. Starostey 168</p> <p style="text-align: center;">D.</p> <p>Danzig eine Stadt in Preussen an der Weichsel 34. 65. hat einen Hafen 274. ge- höret zum Preußi- schen Rath 256 Danziger Castellan 256 Starostey 261 Deutsche Leute sind viel in Polen 57 — — Sprache lieben die Polen 57. ist in Preussen gebräuchlich 58 Dirschau eine Stadt 34 69. 259. Starostey 261 Dnieper wo er fließt 32 ist der Borysthenes 32 Dniester-Fluß in Polen</p>
---	--

Verzeichniß.

31. 35. wie er fließt	36	Elbing ein Fluß	41. eine Stadt	40. 67. hat einen Hafen	40. 274. gehöret zum Preussischen Rath	256. gebrauchet das Lübsche Recht	249. gehöret zum Ermländischen Sprengel	262								
Dobrzyn ein Stück von Jungenleslau	16. 168	hat einen Castellan	139. eine Stadt	34. woselbst ein Land-Gerichte	200	Dörffer in Polen wie sie beschaffen	71	Elbingische Castellaney	256. Starosten	261						
Donaiecz Fluß in Polen	31. 33. wie er fließt	34	Drausener See	41	Drewancz ein Fluß	33. 40	Dreypölcher eine Münze in Polen	115	Drohyczyn ein Städtchen	37						
Drzen	36	Drzewicz ein kleiner Fluß	33	Ducaten in Polen	114	Düttchen eine kleine Münze in Polen	116	Dybow	34	Ermland wie es liegt	17. ist eine alte Preussische Landschaft	18. ist ein Bisthum	262			
E.		Elend ein Thier	48	Ermslandischer Bischoff	254. unter wem er gehöret hat	255. ist frey	255. wie er endiget	256. gewehet wird	264. præsidiert auf dem Preussischen Landtage	273	Erz ist in Polen	26	Erz-Bischöffe zwey in Polen	137	Erz-Bischof von Gnesen ist Legatus Natus	tus

Verzeichniß.

tus und Primas 146.
seine Verrichtung 147

F.

Fährgeld 133
Fährdriche ihr Amt in
Polen 157
Feldherren ihr Amt 154
Feld-Schreiber ihr Amt
172
Ferding eine alte Mün-
ze in Polen 115
Fische in Polen 44. 45. 46
Fischeren wie sie beschaf-
fen 44
Fischhausen 40
Fischteiche in Polen 43
Flüsse schiffbar wenig
in Polen 31
Frauenburg hat einen
Dohm 40. 68. bedie-
net sich des Lubischen
Rechtes 249
Fraustadt 63. 167. hat
ein Land-Gericht 200
Friedland ein Städtchen
39
Fuß-Volk bekommt bey
denen Polen Gold
238

G.

Gambyn hat einen Land-
tag 225
Gebürge in Polen 22
Geistliche wie sie unter-
schieden sind 112. in
der Kleidung 113.
sind von Tribut und
Krieges-Dienste frey
241. müssen schwören
264. Ehren-Ämter
in Preussen 261
Gemeinen wer sie sind
105. wie sie in Po-
len beschaffen 182.
was sie für Obern
haben 183. sind in
Preussen in bessern
Umständen 253.
General-Landtage 226
Gerichte derer Adeli-
chen in Polen 198. in
Preussen 268. was
darinnen fürkômmt
201. wohin man sich
von da berufft 207.
das Geendigte 217.
zum deutschen Ober-
Rechte 218. derer
Geist-

Verzeichniß.

Geistlichen 195. was es für Sachen entscheidet 195. von wem es verwaltet wird 197. zu Kriegeß-Zeiten 206. derer Bürgerlichen 215. 268. daß Sechß-Städter 218. daß Schulzen 220. auf dem Reichstage 229	Gostyn eine Castellaney 140. Starostey 168 Land-Gerichte 201
Gerichtß - Verwalter 183. 192	Grafen in Polen 93
Gesetze vormals hatte Polen keine geschriebene 135. neue werden oft geändert 136	Graudenz eine Stadt an der Weichsel 32. 69. hat einen Starosten 261
Gewerckß-Herren 184. ihre Gerichte 216	Grenz - Streitigkeiten Entscheidung 201
Gnesen eine Stadt 63. 167. hat einen Erzbischof 137. was dieser für einen Bezirk hat 197. einen Castellan 139. dessen sein Rang 140. ein Land-Gerichte 200	Grodek ein Städtchen 37
Golub eine Starosten 261	Grodlo ein Städtchen 37. s. Hrodlo.
Gopler-See 42	Groono hier soll der dritte Reichstag seyn 230
	Grod-Richter 166
	— Schreiber 166
	Groschen eine kleine Münze in Polen 115
	Großgebiethiger in Preussen 244
	Groß-Polen ein Stück von Polen 12. hat 2 Wojwodschafften 12 einen Starosten 167 seine Lage 12
	Gubernator vormals in Preussen 249
	Gutt-

Verzeichniß.

Guttstadt ein Städt- chen	39. 69	Königin	179
H.		Hof-Schatzmeisters sein Amt	175. einen hat die Königin 180
Häfen drey in Preussen	274	Hofstatt von der Köni- gin	179
Haff ein See	40. das frische 40. das Cuh- rische 41	Hohe Schule in Kra- kau 62. 81. in Po- sen 63	
Halicz eine Stadt	36. hat einen Castellan 139. Starosten 168 ein Land-Gericht 200	Hohmeister hat vormalß dem Könige geendiget 7. wird ein Herzog in Preussen 247	
Heiligenbeil	34	Hrabowicc eine Sta- rosten 168	
Heilsberg	39. 68	Hrodlo eine Starosten 168. hat ein Land- Gericht 200	
Herzoge in Polen	93	Hufen-Gelder 127. von Geistlichen und Abo- lichen Unterthanen 131	
Herzogliche Nachkom- men auß Rußland	21	Hundert-Männer in Danzig 267	
Hochstein ein Städt- chen	39	J.	
Hof-Bedienungen	172. können niemanden so leicht genommen wer- den 189	Jaeczwingen vormalß in Podlachien 4	
Hofleute zu Pferde	177	Jägermeisters sein Amt	157
Hof-Marschals sein Amt	174		
Hofmeister bey der Kö- nigin	179		
Hofmeisterin bey der			

Verzeichniß.

Janowo ein Städtchen	37	lanen 139. ein Städt-	
Jaroslaw	35	chen 37. 64. hat ein fe-	
Ilkusz ein Städtchen	63	stes Schloß 64. der	
Inowlodz eine Castella-		Land-Lag wird in der	
nen	139	Stadt gehalten 225	
Italiänische Kaufleute in		Kaminische Bischof war	
Polen	59	vormals unter dem	
Juden sind viele in Po-		Ers - Bischof von	
len 59. behalten ihre		Gnesen	197
Religion	111	Karnkowski Satzungen	250
Jungenleplau eine Woy-		Kazimierz eine Stadt	
wodschaft in Cujavi-		bey Krakau	33. 61
en 15. 139. Castella-		Kege eine Stadt 167 all-	
nen 139. Starosten		wo ein Land-Gericht	200
168 hat ein Land-Ge-		Kiow eine Stadt	38
richt	200	hat ein Land-Gericht	
Jus Patronatus ist un-		200. ein Bisthum 137	
verleslich	187	davon der Bischof un-	
K.		ter dem Ers - Bischof	
Kalisch eine Woywod-		von Lemberg 198. ei-	
schaft in Groß-Polen		ne Castellaney	139
12. 139. ihre Lage 12		Starosten	168
ein Bisthum 137 eine		Kleidung derer Polen	73
Castellaney 139. eine		Kleparz eine Stadt bey	
Stadt 63. 167. hat		Krakau	61
eine Land - Gerichte		König der erste in Polen	
	200	122. seine Macht 123	
Kamieniec eine Castel-		ist eingeschrencket	123
			von

Verzeichniß.

von wem er gewehlet wird 124. 125. muß eidigen 125 wo er gekröhnet wird 125 schläget einige zu Rittern 126 ihm wird geendiget 127. reisete vormals im Lande herum 129 hat die Zölle 133 darf sie nicht veräußern 134 wie er sich öffentlich zeuget 178 richtet die Appellationen 207 folg. stimmt auf dem Reichs-Tage zuletzt 228. ihm wird von denen Ermählern geendiget 263	Kolo eine Stadt 35 allwo der General-Land-Tag 226
Königin wie sie gekröhnet wird 127	Kolomey 39
Königliche Titul horet auf 122 fängt wieder an 122 Einkünfte in Polen 128. 129. 132. in Preussen sind schlecht 251	Konar in Cujawien eine Castellaney 139
Königsberg eine Stadt in Preussen 40. 67 hat einen Hafen 274	— — Leczycz 139
Köbereyen in Polen 107 108	— — Siradien 139
	Konin eine Stadt 35 hat ein Land-Gericht 200 ein Bezirk 167
	Kopf-Geld 241
	Kopriwniko 70. s. Pokrzywno
	Korczyn ein Schloß 34 allwo eine Starostey 167 und ein General-Land-Tag 226
	Kosteno ein Städtchen 64. 167. hat ein Land-Gericht 200
	Koska Staroste von Marienburg 260. bestreitet die Preussische Vorrechte 261. wird daher zum Könige fürgeschlagen 261
	Kowal eine Castellaney 139. ein Bezirk 168
	L 5

Verzeugnüß.

allwo ein Land - Ge- richt	200	führet wird	275
Krakau eine Stadt in Klein - Polen	33. 60	Krinitzer See hat was merckwürdiges	43. 44
hat ein Schloß	61	Krohn - Bedienten ihre Einkünfte	192
allwo ein Land - Gericht	200	— Canzler sein Amt	151. 152
eine hohe Schule	62. 81.	— Marschalls sein Amt	150
ist der Kröh- nungs Orth des Kö- niges	125.	— Schatzmeisters sein Amt	153
appelliret nur an den König	219	Kromolowo ein Städt- chen	35
wurde vormalß zum Reichs - Tage genom- men	223	Krosno eine Stadt	64
eine Woy- wodschafft	12. 138.	Kruszwicz ein Städt- chen in Cujavien	36.
ihre Lage	13.	168 hat ein Land - Ge- richte	200
was dazu gehört	13.	eine Castel- lanen	139
ein Bis- thum	137. 197.	Krceziki gewisse Thiere	50
Castellaney	139	sein Vor- zug	149
Krakauische Stadt- Obrigkeit	endiget dem Könige	Krzywno eine Castella- nen	139
	127	Kurnik	35
Krasnostawo ein Bi- schöflicher Sitz	64	Q.	
eine Starosten	168	Labyszyn	36
Krieg wie er in Polen ge- föhret wird	232	Lächse sind Stroh - und See - Fische	45
wer davon frey	233.	Land - Beamten in Po- len	156
Krie- ges - Gesetze	235. 236	wie viel in je- der	
wie er in Preussen ge-			

Verzeichniß.

der Wojwodschafft	Polen	58
159. in Preussen	Leczycz eine Wojwod-	
welche der König	schafft 15. 139. eine	
macht	Castellaney 139. Sta-	
Landbothen werden ge-	rossen 167. in der	
braucht	Stadt wird das Land-	
212. 224.	Gericht 200. Der	
272. bekommen Geld	Landtag 224. der Pro-	
231. wer es nicht seyn	vincial-Synodus ge-	
kan	halten	232
Land-Gerichte ihre Ein-	Lelowo 167. hat ein	
richtung 198. wann	Land-Gericht	200
199. und wo sie ge-	Lemberg eine Stadt in	
halten werden	Roth-Neufland 64.	
200.	hat einen Erzbischof	
201	137. der unter dem	
Land-Richters sein Amt	Gnesnischen steht	
158. Wahl	232. einen Bischof 137	
— Schreibers sein Amt	ist in des Erzbis-	
158. Wahl	chofs seinem Spren-	
Landtage 224. 226. wie	gel 198. eine Woj-	
sie gehalten werden	wodschafft 20. 139.	
225. derer Ermlän-	Castellaney 139. Sta-	
der 263. in Preussen	rossen	168
270	Leniwke ein Arm von	
Landen 70. hat einen	der Weichsel	33
Castellan	Lezaisko	35
139	Piefland gehöret zum	
Landes-Ordnung ist im	theil an Polen. 6.	
Ermländischen ge-	hat einen Bischof 143	
wöhnlich	279.	
263		
Landskron		70
Lateinische Sprache ist		
sehr gebräuchlich in		

Verzeichnüß.

Malogost eine Castellaney	139	Meilen Polnische wie groß	8
Marck eine Münze in Polen	115	Melztyn	34. 70
Marder	49	Memel ein Fluß	41
Marienburg eine Stadt		Mesß-Pfaffen ihr Amt	176
34. 67. eine Woywodschafft in Preussen	17. 256	Mestowo	35
Marienwerder eine Stadt an der Weichsel	33. 69	Meth	74. 75
Marmor und Alabaster in Polen	29	Mewa eine Stadt	34. 69. Starosten 261
Masuren ein Stück von Polen 2. seine Lage		Mezichod	35
16. hat 2. Woywodschafften 16. 139 bleiben bey ihrem alten Glauben 109. haben besondere Satzungen		Michelauische Strich woran er stößt	17
211. kömt an Polen	16	Miechowo	70
Mednicz von Samoyten hat einen Bischof der unter dem Erzbischof von Gnesen steht	197	Miedzyrzecz eine Castellaney	139
Mehlsack ein Städtchen in Preussen	69	Mirchau	259
		Mława 168. hat ein Land-Gericht	200
		Mnichowo	34
		Mogilno	70
		Mohylow	70
		Moldau hat ihren Woywoden 7. heisset auch Multa	7
		Moraka ein kleiner Fluß	36
		Morungen	39
		Motion vom Gericht was sie ist	209
		Motlau	

Verzeichniß.

Motlau ein kleiner Fluß	33	der Weichsel	33. 69.
Muchawiec ein Fluß	37	eine Starostey	262
Münzen vormals rahr in Polen 114. Böh- mische 114. goldene	114	Neumarck ein Städt- chen	69
Musztyu	34	Neustadt s. Korczyn.	
		Nida ein kleiner Fluß	33. 45
		Niemen s. Memel.	
N.		Nieszowa	34
Nadrauen eine alte Preußische Landschaft	18	Nogat ein Arm von der Weichsel	33
Nackel 36. hat ein Land- Gericht 200. eine Castellaney	139	Notecz ein Fluß in Po- len 31. wie er fließt	36. 63
Narwa - Fluß in Polen	31. 33. wie sie fließt	Nowydwor ein Städt- chen	37
37. duldet nichts vergiftetes	37	Nurk 168. hat ein Land- Gericht	200
Natangen eine alte Preuß. Landschaft 18 hat unter dem Bischof von Ermland gestan- den	262	Nyr ein kleiner Fluß	35
Nehring eine Insel	40	O.	
die Curische	41	Ober-Auffeher übers Land 155. 164. ist in Kazimierz, Kle- parz und Prossowo so viel als Staroste	190
Nepolomic ein Schloß	34	— Mund-Schencker	56
Neuburg eine Stadt an		Oborniki	35
		Obra ein kleiner Fluß	35
		Obrig-	

Verzeichniß.

Plocko eine Stadt 33.	Pölcher eine Münze in
65. worinnen ein	Polen 115
Land-Gericht 200 ein	Pogesanien eine alte
Bisthum 137. 197 ei-	Preußische Landschaft
ne Woywodschafft 16	18
139. eine Castellaney	Pokrzywno 70
140. Starostey 168	Polaniec eine Castella-
Płonsko hat ein Land-	ney 139
Gericht 200	Polen stammen von Sla-
Podlachien ist zu Polen	ven und Sarmatiern
vormals gerechnet 4.	her 1. ihre alte Gren-
wieder dazu gekömen	zen 1. sind nicht alle-
4. von denen Russen	zeit einerley geblieben
abgenommen 4. ver-	4. wo sie vormals sich
einigt sich mit Polen	niedergelassen haben 1
5. woher es den Nah-	woher ihre Benennung
men führet 13	2. 3. welche nicht alt
Podolien 20. hatte vor-	ist 3. sollen von Lech
mals seine eigene Her-	heissen 3. oder von
zoge 20. hat an Po-	denen Feldern und
len gehöret 4. ist wie-	vom Jagen 3. wie
der an Polen gekom-	groß das Land 8. wie
men 4. vieles nehmen	breit 8. ist in der La-
die Russen weg 5.	ge einem gespannten
vereinigt sich mit Po-	Bogen gleich 9. die
len 5. ist ein Stück	neue Grenzen davon
von Polen 12. hat	10. 11. — 21. das
eine Woywodschafft	Land ist eben 21. hat
20. 139	auch Gebürge 22.
Podwoden 178	23. war vormals voll
	Wäl-

Verzeichniß.

Wälder 23. hat sie noch 24 ist fruchtbar 23. 26. duldet grosse Kälte 25 hat Berg- Wercke 26. 27 Salz-Gruben 27. andere Sachen 28. 29 wenig schiffbare Flüsse 31. mehr Seen 42. 43. vielerley Art Fische 44 Wildpreth 47. zahm Vieh 54 Vögel 54 ihre Sprache 56 lieben die Deutsche Sprache 57 lernen sehr die Lateinische 59 wie sie wohnen 59. 71. 72 ihre Schlösser 70 Dörffer 71 Klöster 72 Kleidung 73 Art zu leben 73 Leibes- Beschaffenheit 75 Gemüths- Art 76 sind gastfrey u. höflich 76 nehmen sich nicht sehr der Erziehung an 76 reisen gerne 77 können bald was lernen 78 sind wirthlich 83 die alten waren besser 84 sind tapfer 85 untereinander lu-

stig 85 übermüthig in Gelagen 86 zu prächtig in Kleidern 87 werden abgetheilet in Adelige und Gemeine 88 in Geist- und Weltliche 88 ihr Adel beschrieben 89-99 wie er lebet 99 des Frauenzimmers Lebens- Art 100 Begleitung 101 die Gemeinen wie sie leben 104 werden Christen 107 haben unter sich Köpfer 107 ihre Religion 108 geistlichen 112 ihr Münzwesen 114 haben gute Handlung 116. mit was für Völkern 119. 120. ihr Reich ist elne Monarchie 121. haben Könige 122. 123. Zölle 128. Gesetze 135. ihr Rath 136. ihre Bischöfe 137. Woywoden 138. Castellane 139. Reichs- Beampten 141 Land- Beamten 155. Sta-

Verzeichniß

- rosten 164. Hofstatt
 177. gemeine Mann
 182. Gerichte 195.
 Reichs • Täge 221.
 Land • Täge 224. wie
 sie ihre Kriege führen
 232
Polowken ein Gothi-
 sches Volck 21
Pomerellen der Strich
 hat zu Polen gehöret
 19. hat einen Bischof
 137. einen Woywo-
 den 17. 256. gehöret
 dem Bischof von Eu-
 jatwien 356
Pomesanien eine alte
 Preußische Landschaft
 18
Pommern und Caschu-
 ben von Polen abge-
 kommen 4 die Her-
 zoge bekömen Laueno-
 burg und Bütan zur
 Lehn 6
Poprut ein kleiner Fluß
 34
Posen die Stadt 35. 63
 hat eine hohe Schule
 63 Sch. ob 63 ein Be-
 zirck 167 ein Bisthum
 137. 197 eine Woy-
 wodschaft 12. 138 ih-
 re Lage 12. eine Ca-
 stellaney 139 hat ein
 Land • Gericht 200
Prälaten wie sie geweh-
 let werden in Polen
 189 in Ermland 264
Pregel ein Fluß in Preu-
 sen 40. 67
Premse ein kleiner Fluß
 in Polen 33
Preussen hat zum theil
 an Polen gehöret 4 ist
 wieder dazu gekom-
 men 4. hat mit denen
 Polen nicht einerley
 Sprache und Gesetze
 6. 243. 249. wie es
 vor Alters gewesen 18
 hat Hügel und ist
 fruchtbar 22. hat
 Börnstein 31. alte
 hatten ihre eigene
 Sprache 58. sind Lu-
 therisch 253. 109. wie
 sie leben 252. hat sei-
 nen Rath 254. auch
 Häfen 274. ihre Art
 zu kriegen 275. das
 Herzogliche ist mit
 dem Königlichen ver-
 wickelt

Verzeichniß.

wickelt 11. seine Gren-	Land-Gericht	200
zen 18. hat Groß-	Przyecz ein Fluß in	
Gebietlicher und	Polen 31. wie er	
Compturz gehabt	fließt	38
244. das Königliche	Pultowsk Stadt und	
ist ein Stück von Po-	Schloß	65
len 12. was es für	Buzig 259. Starosten	261
Recht hat 249. ihr		
Gewerbe	Pyzde ein Bezirk	167.
Probsteien was sie sind	eine Stadt 35. allwo	
	ein Land-Gericht	200
189		
Probste in Ermland ih-	Q.	
re Wahl	Quarta aus denen Kö-	
264	niglichen Einkünften	
Prosno ein kleiner Fluß	zur Bezahlung derer	
	Soldaten	243
35		
Prossowo hat ein Land-	R.	
Gericht 200. einen	Raciaz 34. eine Castela-	
Landtag	laney 140. ein Land-	
224	Gericht 200. ein	
Proszowice	Landtag	225
167		
Pruth Fluß in Polen	Radom eine Castellaney	
31. wie er fließt	139. Starosten 167	
38.39	hat ein Land-Gericht	
Przedecz 168. hat ein	200. einen Landtag	224
Land-Gericht		
200		
Przemecz eine Castella-	Radomsk 167. hat ein	
ney	Land-Gericht	200
139		
Przemysl 35. 64. ein	Radymno	35
Bisthum 137. sonn-		
ter dem Erz-Bischof		
von Lemberg stehet		
198. Castellaney 139		
Starosten 168. ein		

Verzeichniß.

- Radziow** hat einen
 Landtag 224
Rata Swinia ein Fluß 37
Rath derer Polen nebst
 dem Adel wehlet den
 König 124. 125. wor-
 innen er bestehet 136
 137. 142. derer Preus-
 sen 254
Rathmänner ihr Amt
 183. Gericht 216.
 Wahl 266. Können
 an einigen Orten zu-
 gleich Schöpffen seyn
 266
Rawa eine Woywod-
 schafft 15. 139. hat
 zu Masuren gehört
 16. eine Castellaney
 140. Starostey 168.
 bey der Stadt ist ein
 Land-Gericht 201.
 Landtag 225
Recht das Magdebur-
 gische 218. 249
Referendarien ihr Amt
 144. 175
ReichsBeamte in Polen
 141. ihre Benennung
 149
Reichs-Räthe müssen
 eydigen 137. sind
 grosse und kleine 142.
 wie sie Berathschla-
 gung halten müssen
 145. sollen den Reichs-
 tag nicht versäumen
 231. Preussische sitzen
 im Polnischen Rath
 257
Reichs-Satzungen 136
Reichstage warum sie
 gehalten werden 221
 waren vormals kurz
 222. ihre alte Ein-
 richtung 223. wie
 227. und wo sie ge-
 halten werden 230
Resen ein Städtchen 69
Ressel ein Städtchen in
 Preussen 69
Reußland eine Woy-
 wodschafft s. Lemberg.
Rheden eine Starostey
 261
Richter in denen Städ-
 ten 267
Roggenhausen eine Sta-
 rostey 261
Rogocno eine Castella-
 ney 139. s. Roggen-
 hausen

Rop

Verzeichnüß.

- | | |
|--|---|
| <p>Rop ein kleiner Fluß 33
 Rospirz eine Castellane-
 ney 139
 Roth-Neußland wo es
 liegt 19
 Rottmeister ihr Amt
 157
 Rożan 168. hat ein
 Land-Gericht 201
 Russen haben die Grie-
 chische Religion 109
 110
 Rußland hat zum theil
 an Polen gehöret 4.
 nahm Podlachien,
 Wolhynien und vie-
 les von Podolien weg
 5. vereiniget sich mit
 Polen 5
 Rypien eine Castellaney
 139. ein Bezirk 168
 eine Stadt allwo ein
 Land-Gericht 200.
 ein Landtag 224</p> | <p>czym 28. kömmt von
 einer See, wann sie
 die Sonne starck bes-
 scheint 29. davon
 hat der König Ein-
 künfte 132. kan der
 Adel wohlfeil kauffen
 132
 — Gruben in Polen
 27. haben ihren Auf-
 seher 171
 Samland eine alte
 Preussische Landschaft
 18
 Sandecz 34. 63. wo es
 gerichtet wird 200.
 eine Castellaney 139
 Sanok 35. hat ein Land-
 Gericht 200. eine Ca-
 stellaney 139. Sta-
 rostey 168
 Santok eine Castellaney
 139
 Sarmatischen Gebürge
 sind hoch 22. lange
 bekannt gewesen 22
 Sarnowko 70
 Schatzmeisters in Polen
 sein Amt 157. in
 Preussen sein Amt
 259. 260
 Schatz</p> |
|--|---|

S.

- Salniden eine alte
 Preussische Landschaft
 18
 Salz wird in Neußland
 aus Wasser gekocht
 27. auch bey Oswie-

Verzeichniß.

Schatz-Schreibers Amt	171	Recht 229. sind nicht frey vom Kriegeß-
Scepusium was es für ein Strich Landes	14	Dienste 233
Schilling eine kleine Münze in Polen	115	Schwalben stärken sich in die Wässer 55. 56
Schuppenbeil	39	Schweg 34. 259. eine Starosten 261
Schlawonien eine alte Preuß. Landschaft	18	Schwertträgers Amt 157
Schlesien von Polen abgekommen 4. kömt zum theil wieder an Polen 4. ist von der Krakausischen Woy- wodschafft umbgeben	14	Scot eine alte Münze in Polen 115
Schlochau 41. 259. ei- ne Starosten	261	Seciechowo 70
Schnee-Vogel	55	Secretarien ihre Wür- de 144. Berrichtung 173
Schnepfen	55	Seeburg ein Städtchen in Preussen 69
Schock eine Münze in Polen	115	Seehäfen drey in Preus- sen 274. derer Städ- te Macht wie groß sie darüber 274
Schönsee eine Staro- sten	261	Seen sind in Preussen 40. grosse 40. 41. kleine 41. 42. auch in Polen 42. 43. eine wann sie die Sonne stark bescheinet, wird zu Salz 29
Schöppen ihr Amt	183	Sendomir eine Stadt in Polen 33. 63. eine Woywodschafft in Kleine
266. Wahl 191. Ge- richt 216. wie die zum Ober-Gericht gewehlet werden	190	
Schulzen ihr Amt	183	
Beschaffenheit	191.	

Verzeichniß:

Klein-Polen 12. 139	mehr geheissen haben
ist etwas bergigt 22	2. ihre verschiedene
Castellaney 139. Starosten 167. welche nicht kan verpfändet werden 170. die Stadt hat ein Land-Gericht	Nahmen 2
200	Slon eine Castellaney 139
Seroczek ein Dorff 37	Sluko ein Fluß 38
Severien ein Bezirk von Schlessen wird zur Krakauischen Woywodschafft gerechnet 13. stehet unter dem Bischof von Krakau 14. hat seine Rechte	Slupko ein Städtchen 64
201	Sluszowa 34
Sieprz eine Castellaney 140	Smolensko hat einen Bischof 279
Sierakowo 35	Smotrik ein kleiner Fluß 36
Siradien 35. hat ein Land-Gerichte 200. eine Woywodschafft 5. 139. eine Castellaney 139. Starosten 167	Sniatyn 39
Skiritz eine Landschafft gehdret zur Krakauischen Woywodschafft 13	So Fluß in Polen 31. 33. 36. wie er fließt 34
Slaven wie sie vor alters	Soben 35. 70
U 4	Sochaciowo 34. allwo ein Land-Gericht 200
	Landtag 225. Castellaney 140. Starosten 168
	Sol ein kleiner Fluß 33
	Sorsztyn 34. 70
	Spicimierz eine Castellaney 139
	Sprache derer Polen 56
	Strensko hat ein Land-Gericht 200
	Städte nicht viel feste in Polen 59. wie sie be-

Verzeichnüss.

beschaffen	71	Strasßburg Stadt	69.
Stadt-Gerichte	215	Starosten	261
Stallmeisters sein Amt	157	Stuben wie sie in Po-	
Stanantko	70	len beschaffen	72
Stand-Gelder	131	Stuhm ein Städtchen	
Stargard ein Städt-		69. Starosten	261
chen 34. 69. Staro-		Stworzoganacer - See	
sten	261		41
Starosten wie sie müs-		Styr ein Fluß	38
sen beschaffen seyn 165		Sudauen eine alte	
können abgesetzt wer-		Preußische Landschaft	
den 189. ihr Gericht		18. ist die stärckste	19
102. Amt 203. Stra-		Sulkowo	70
fe 214. die von Groß-		Swislok ein Fluß	70
Polen und Krakau		Synodus s. Zusammen-	
gehöreten vormahls		kunfft.	
zum Rath 142. was		Szadkowo 167. hat ein	
ihr Amt 164. des		Land-Gericht	200
von Marienburg seine		einen Land-Tag	224
Berrichtung 260. der		Szereth ein kleiner Fluß	
von Posen heisset der			36
Ober-Staroste 165		Szrem 35. 168. eine	
Starostenen in Polen		Castellaney	139
167. ihre Einkünfte		Szroda allwo ein Land-	
	169	Tag	214
Stęzycz	167	Szrodka ein Städtchen	
Steuer s. Tribut.		63. s. Szroda.	
Stobnica	35	Z.	
Stöhre sind Strohm-		Zafelbecker s. Vor-	
und See-Fische	45	schneider.	
Stradamo ein Dorff	61		Tar-

Verzeichniß.

Tarnowka ein Städtchen	63	wird 242. wer daro über die Einrichtung	
Tartarn in Polen ha- ben ihre Kirchen-Ge- bräuche	111	hat 242. wird auch in Preussen gezahlet	
Teczyn	70	251. von wem er all- da gesezet wird 272.	
Tenuten	168	auth in denen Stad- ten gebräuchlich 273	
Termine Königlich 206. allgemeinen 207		Trocko allhie ist ein Götzen-Tempel 112	
Tborn eine Stadt an der Weichsel 33. 40. 66. gehdret zum Preußischen Rath 256		Truchseß sein Amt 157	
hat die Starostey 261		Trzebowla eine Sta- rostey 168. hat ein Land-Gericht 200	
Todtschlag wird nach dem Polnischen Rech- te gerichtet 220		Tuchel 41. 69. 259. ei- ne Starostey 261	
Töpfe wachsen in Groß- Polen auß der Er- den 29		Türckische Schäfer zah- len dem Könige von Polen Tribut 12	
Tolkemit	40	Tur ein Fluß 38	
Trabanten	177	Tybisk ein kleiner Fluß 36	
Tremesna	79	Tynec 79	
Tribunal zu Peterkau 268			
Tribut wird ausge- schrieben 239. von wem er gezahlet wird 240. wer davon frey 240. 241. von wem derselbe eingenommen			
	U 5		
		B. U.	
		Vadium 213	
		Berwalter im Gnesni- schen Bezircke 185	
		Berweser vom Schnl- hen 183. im Gnesnik. Bezircke 186	
			Bieh

Verzeichniß

Wieh zahmes in Polen	54	find	55
Vitriol in Polen	29.	Wälder in Polen	24
heisset Kupfferwasser	29	Wahren, so auß Polen	
Unter • Cämmerer ihr		ausgeföhret werden	
Amt 144. 158. 175.		116. 117. so herein	
Gericht 201. von		kommen 117. 118	
Krafau ihr Vorzug	159	Wald • Esel	48
Unter • Canzlers sein		Walliszewo ein Städt-	
Amt 151. 152		chen	63
Unter • Mundschentz	157	Wallachen hat ihren	
Unter • Richters Amt		eigenen Woywoden,	
158. Wahl	188	der ein Lehns • Mann	
Unter Staroste	166	vom Könige ist	7
Unter • Truchses	157	Wangrowka	70
Wögel in Polen	54	Warschau eine Stadt	
Worschneiders Amt	157	in Polen 33. 64. hat	
Urtheil wie es vollstret		ein Land • Gericht 200	
cket wird	221	einen Land • Tag 225	
Uszcze	36	einen Reichs • Tag	
Uszcz ein kleiner Fluß	36	230. ist eine Castelo	
Vuloinen haben mit		laney 140. eine Sta-	
dem Polnischen Nah-		rosteny	168
men eine Aehnlichkeit	2	Warta Fluß in Polen	
W.		31. wie er fließt 35.	
Wachteln mit grünen		ein Städtchen	35
Lüssen so schädlich		Wartenbera ein Städt-	
		chen in Preussen 39.	
			69
		Wawelische Gebürge	22
		Weichsel • Fluß in Polen	
		31. wo sie fließt 32.	
		theilt	

Verzeichniß.

theilt sich in zwey	140.	Starosten	168.
Arme	33	hat ein Land-Gericht	
Weinstöcke in Polen	26	200. Landtag	224
auch auf denen Gren-		Wisnica	70
zen	26	Witowo	70
Wela	40	Wladislaw eine Stadt	
Welin ein kleiner Fluß	35	in Polen	33. 65
Werder das grosse	33.	Wneowo	35
68. das kleine	68	Wolborz ein kleiner	
Wiar ein kleiner Fluß	35	Fluß	33
Wielun eine Castella-		Polhynien nehmen die	
nen 139. Starosten		Russen weg 5. verei-	
167. hat ein Land-		niget sich mit Polen 5	
Gericht 200. einen		Wolodaroa ein Fluß	
Landtag	224		37
Wieprz Fluß in Polen	31. 33.	Wormdit ein Städtchen	
Wildpreth in Polen	47	in Preussen	69
in Pittbauen	51	Woynicz eine Castella-	
Wildschurz	50	nen 139. ihr Rang	
Wilna hat einen Bi-			140
schof	197	Woywoden in Polen	
Wislicz ein Städtchen		138. 139. ihre Ber-	
63. hat ein Land-		richtung 147. Ein-	
Gericht 200. Castel-		künfte 192. werden	
lanen	139	vom Fürsten gewehlet	
Wislok ein kleiner Fluß	35		188
Wisloka ein Fluß	33	Woywodschaften in	
Wisna eine Castellaney		Groß-Polen 2. 12.	
		in Klein-Polen	12
		Wreszno ein kleiner	
		Fluß	35
		Wron	

Verzeichniß.

Wronki	35	eine Stadt	33
Wschowa oder Frau-		Zawichost ein Schloß	
stadt	63	34 Castellaney	139
Wyskitki	49	Zawkra 168. hat ein	
Wyszegrod 34. allwo		Land-Gericht	200
ein Land-Gericht		Zbruco ein klein Fluß	36
200. Castellaney	140	Zenbrowo hat ein Land-	
Starostey	168	Gericht	200
		Zölle alte 128. 133 neue	
F.		127. 133 bringen dem	
Kiaz 167. allda ein		Könige was gewisses	
Land-Gericht	200	132. wer davon frey	
		133 gehören dem Kö-	
G.		nige 133 welcher sie	
Zakroczym 34. hat ein		nicht veräußern kan	
Land-Gericht 200 ei-		134. wozu sie ge-	
ne Castellaney	140.	braucht werden	134
Starostey	168	Zukau	71. 259
Zarnowo eine Castella-		Zusammenkünfte derer	
ney	139	Geistlichen 231. wo	
Zator ein Bezirk von		sie gehalten werden	
Schlesien wird zur		232. mit denen Her-	
Krakauischen Woy-		zoglichen Preussen	
wodschaft gerechnet		sind abgekommen	271
11. Starostey	168 hat	Zweykampf	211
besondere Rechte	201	Zydaczowo	36



